



Richterliche Analyse Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz

 *EASO-Fortbildungsreihe
für Mitglieder von Gerichten*

Erstellt von IARMJ-Europe im Rahmen
eines Vertrags mit dem EASO

2021



In Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gerichte hat die EUAA Fortbildungsunterlagen zu verschiedenen Themen erstellt, unter anderem zu:

- Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), 2014;
- Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem für Gerichte (2016);
- Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2018);
- Asylverfahren und der Grundsatz der *Nichtzurückweisung* (2018);
- Herkunftsländerinformationen (2018);
- Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2019);
- Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen 2013/33/EU) (2020)];
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) – (2020, 2. Ausgabe);
- Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz (2021);
- Beendigung des internationalen Schutzes (2021, 2. Ausgabe).
- Erfüllung der Voraussetzungen für internationalen Schutz (2022, 2. Ausgabe).

Die Fortbildungsreihe umfasst richterliche Analysen, einen Leitfaden für Leiter von Fortbildungsseminaren für Richter (Seminarleiter) sowie Rechtsprechungssammlungen zu jedem der behandelten Themen; darüber hinaus gibt es Herkunftsländerinformationen, die neben einem richterlichen Praxisleitfaden eine Rechtsprechungssammlung enthalten. Alle Unterlagen wurden auf Englisch erstellt. Nähere Informationen zu den Publikationen einschließlich darüber, welche Sprachfassungen vorliegen, finden sich unter <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/courts-and-tribunals>.



Richterliche Analyse

Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz

*EASO-Fortbildungsreihe
für Mitglieder von Gerichten*

Erstellt von IARMJ-Europe im Rahmen
eines Vertrags mit dem EASO

2021

Manuskript abgeschlossen im August 2020

Weder das EASO noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

Titelillustration: baldyrgan/Shutterstock.com

Umschlagfoto: Vladstudioraw © iStock, 27. August 2016

Print ISBN 978-92-9476-637-3 doi:10.2847/058761 BZ-03-19-226-DE-C
PDF ISBN 978-92-9476-639-7 doi:10.2847/371891 BZ-03-19-226-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des EASO unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ist eine Agentur der Europäischen Union, die eine zentrale Funktion bei der konkreten Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wahrnimmt. Das EASO wurde errichtet, um die praktische Zusammenarbeit in Asylangelegenheiten zu intensivieren und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der assoziierten Länder (EU+-Länder) bei der Erfüllung ihrer auf Unionsrecht und Völkerrecht beruhenden Verpflichtungen zum Schutz von Menschen in Not zu unterstützen.

Gemäß Artikel 6 der EASO-Gründungsverordnung ⁽¹⁾ richtet die Agentur Schulungen für die Mitglieder der Justizbehörden in den EU+-Ländern ein und entwickelt das Schulungsangebot fort. Zu diesem Zweck nutzt das EASO das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen und berücksichtigt dabei die in diesem Bereich bestehende Kooperation der Union unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit.

International Association of Refugee and Migration Judges (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht)

Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht (IARMJ) ⁽²⁾ ist eine transnationale Organisation ohne Erwerbszweck, die sich dafür einsetzt, dass Schutz vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund der politischen Meinung als ein völkerrechtlich verankertes individuelles Recht anerkannt wird und dass die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und deren Erlöschen dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip unterliegen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 spielt die Vereinigung weltweit eine wichtige Rolle bei der Fortbildung von Richtern, die mit Asylfällen befasst sind. Die Europäische Sektion der IARMJ (IARMJ-Europe) ist das regionale Vertretungsgremium für Richter und Mitglieder von Gerichten in Europa. Gemäß der Gründungsurkunde ist eines der konkreten Ziele der IARMJ-Europe die „Verbesserung von Wissen und Kompetenzen und der Austausch von Meinungen und Erfahrungen zwischen Richtern zu sämtlichen Themen, die mit der Anwendung und Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Zusammenhang stehen“.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

⁽²⁾ Vormalige Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (IARLJ).

Mitwirkende

Diese richterliche Analyse wurde von zwei Teams erarbeitet – einem Redaktionsteam aus Wissenschaftlern und einem Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern von Gerichten, das die Gesamtverantwortung für die Endfassung trägt.

Um die Wahrung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Fortbildungsreihe des EASO für Mitglieder von Gerichten unter richterlicher Anleitung entwickelt und durchgeführt wird, wurde unter der Ägide einer gemeinsamen Beobachtergruppe ein Herausgeberteam aus amtierenden Richtern ausgewählt, die im Bereich Asylrecht über umfassende Erfahrung und Fachkenntnisse verfügen. Die gemeinsame Beobachtergruppe setzt sich aus den Vertretern der Vertragsparteien, d. h. dem EASO und der IARMJ-Europe, zusammen. Das Herausgeberteam überprüfte die Entwürfe, erteilte dem Redaktionsteam ausführliche Anweisungen, erarbeitete Änderungen und war für die endgültigen Entscheidungen über Umfang, Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Dokuments zuständig. Die Zusammenarbeit des Herausgeberteams erfolgte bei persönlichen Treffen in Berlin im Mai 2019 und in Brüssel im Juni 2019 sowie über regelmäßigen elektronischen bzw. telefonischen Austausch.

Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern der Gerichte

Folgende Richter und Mitglieder der Gerichte arbeiteten im Herausgeberteam mit: **Mona Aldestam** (Schweden, Ko-Vorsitzende), **Michael Hoppe** (Deutschland, Ko-Vorsitzender), **Johan Berg** (Norwegen), **Katelijne Declerck** (Belgien), **Nadine Finch** (Vereinigtes Königreich), **Florence Malvasio** (Frankreich), **Melanie Plimmer** (Vereinigtes Königreich) und **Boštjan Zalar** (Slowenien). Unterstützt wurde das Herausgeberteam von der Projektmanagerin **Clara Odofin**.

Wissenschaftler

Als leitender Sachverständiger fungierte **John Stanley** (Mitglied des International Protection Appeals Tribunal, Irland); zum Redaktionsteam gehörten ferner die Wissenschaftler **Constantin Hruschka** (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Deutschland), **Marie-Luise Möller** (Caritas, Österreich), **Maria O’Sullivan** (Monash University, Australien), **Jennifer Moore Peterson** (Verwaltungsgericht Göteborg, Schweden) und **Hugo Storey** (Upper Tribunal, Vereinigtes Königreich). Als Berater übernahmen **Frances Nicholson** und **Claire Thomas** die redaktionelle Betreuung bzw. die Unterstützung zu Fragen der Schulungstechniken.

Danksagungen

Anmerkungen zum Entwurf wurden von **Lars Bay Larsen**, Richter, und **Yann Laurans**, Rechtsreferent, beide vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), sowie von Richterin **Jolien Schukking** und den Rechtsanwältinnen **Elise Russcher** und **Agnes van Steijn** vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen übermittelt.

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) äußerte sich ebenfalls zum Textentwurf.

Anmerkungen gingen ferner ein von den folgenden Teilnehmern des EASO-Netzwerks der Mitglieder von Gerichten und Teilnehmern des EASO-Konsultationsforums: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA); **Anders Bengtsson** (Rechtssachverständiger, Verwaltungsgericht Göteborg, Schweden); **Volker Ellenberger** (Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Deutschland) und **Jonas Säfwenberg** (Rechtssachverständiger, Verwaltungsgericht Göteborg, Schweden). Schließlich nahm die Gruppe „Schutzbedürftigkeit“ der EASO-Abteilung „Zusammenarbeit und Leitlinien im Asylbereich“ zu dem Entwurf Stellung.

Alle diese Anmerkungen wurden vom Herausgeberteam bei der Fertigstellung des zu veröffentlichenden Textes berücksichtigt. Das Herausgeberteam und das EASO bedanken sich bei allen, die Kommentare eingereicht haben – ihre Anmerkungen haben sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser richterlichen Analyse als äußerst hilfreich erwiesen.

Die für diese Analyse herangezogene Methodik wird in Anhang A – Methodik erläutert.

Das EASO wird diese richterliche Analyse auf der Grundlage der Methodik der EASO-Fortbildungsreihe für die Mitglieder von Gerichten bei Bedarf auf den neuesten Stand bringen.

Inhalt

Abkürzungen	9
Vorwort	13
Schlüsselfragen	15
Teil 1. Einleitung	16
1.1. Aufbau und Gegenstandsbereich	16
1.2. Hinweis zu den einschlägigen EU-Asylrechtsvorschriften	18
Teil 2. Schutzbedürftigkeit: Rechtsbegriffe und Rechtsrahmen	21
2.1. Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem	21
2.2. Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	28
2.3. Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit in anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen und internationalen Leitlinien	30
2.4. Das Wohl des Kindes	33
Teil 3. Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen	40
3.1. Ermittlung und Beurteilung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme (AufnahmeRL (Neufassung))	41
3.2. Ermittlung und Beurteilung von Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen (VRL (Neufassung))	45
3.3. Indikatoren für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen	51
3.4. Nachweis und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und/oder der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien	53
3.4.1. Medizinische Beweise	54
3.4.2. Altersbestimmung	55
Teil 4. Schutzbedürftige Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme .	61
4.1. Einleitung	61
4.2. Koordinierte Reaktion und Bereitstellung von Informationen	64
4.3. Minderjährige	66
4.3.1. Angemessener Lebensstandard für Minderjährige	67
4.3.2. Unterbringung und Freizeitbeschäftigungen	67
4.3.3. Grundschulzerziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger ..	69
4.3.4. Gewährleistung der Einheit der Familie	69
4.3.5. Rehabilitationsmaßnahmen für Minderjährige	71
4.3.6. Unbegleitete Minderjährige	71
4.3.6.1. Bestellung eines Vertreters für einen unbegleiteten Minderjährigen	72
4.3.6.2. Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger	75
4.3.6.3. Suche nach Familienangehörigen	77
4.4. Opfer von Folter und Gewalt	78
4.5. Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen und medizinische Versorgung	80
4.5.1. Medizinische Versorgung	83
4.5.2. Unterbringung – Modalitäten und Auswirkungen auf schutzbedürftige Personen im Allgemeinen	83

4.6.	Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und Sanktionen	87
4.7.	Rechtsbehelfe	90
4.7.1.	Vorschrift und Anwendungsbereich	90
4.7.2.	Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung	91
4.8.	Inhaftnahme	92
4.8.1.	Allgemeine Grundsätze	92
4.8.2.	Gesundheit als vorrangiges Anliegen	96
4.8.3.	Inhaftnahme von Minderjährigen	101
4.8.4.	Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger	104
4.8.5.	Inhaftnahme von Familien	107
4.8.6.	Inhaftnahme weiblicher Antragsteller	108
4.8.7.	Abweichungen von den besonderen Garantien in Bezug auf die Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen	109
Teil 5.	Schutzbedürftige Antragsteller und Dublin-III-Verordnung	111
5.1.	Einleitung	111
5.2.	Garantien für (unbegleitete) Minderjährige	114
5.3.	Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats	117
5.3.1.	Minderjährige	118
5.3.2.	Familienleben	119
5.3.3.	Abhängige Personen	121
5.3.4.	Aufenthaltstitel oder Visa	123
5.4.	Ermessensklauseln	124
5.4.1.	Artikel 17 Absatz 1	124
5.4.2.	Artikel 17 Absatz 2	126
5.5.	Überstellungen	127
5.5.1.	Übermittlung von Gesuchen	127
5.5.2.	Wiederaufnahmeverfahren und Artikel 20 Absatz 5 der Dublin-III-Verordnung	128
5.5.3.	Verbot oder Aussetzung der Überstellung	130
5.5.4.	Durchführung einer Überstellung	136
5.6.	Inhaftnahme	139
5.7.	Wirksamer Rechtsbehelf	140
5.7.1.	Umfang des Rechtsbehelfs	141
5.7.2.	Beweisanforderungen	142
Teil 6.	Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung und dem Inhalt des internationalen Schutzes gemäß der ARL (Neufassung)	145
6.1.	Einleitung	146
6.2.	Mögliche Auswirkungen der Schutzbedürftigkeit auf die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsprüfung	147
6.2.1.	Grundsatz der individuellen Prüfung	147
6.2.2.	Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz	150
6.2.3.	Glaubhaftigkeitsindikatoren	154
6.3.	Verfolgung und ernsthafter Schaden	156
6.3.1.	Verfolgung und ernsthafter Schaden sind „relativ“	157
6.3.2.	Schutzbedürftigkeit, bewaffneter Konflikt und willkürliche Gewalt	160
6.4.	Antragsteller, die bereits verfolgt wurden oder einen ernsthaften Schaden erlitten haben	161
6.5.	Verfolgungsgründe	163
6.6.	Akteure, die Schutz bieten können	165
6.7.	Interner Schutz	168

6.8.	Spezifische Kategorien der Schutzbedürftigkeit	169
6.8.1.	Alter	170
6.8.1.1.	Minderjährige	170
6.8.1.2.	Ältere Menschen	172
6.8.2.	Geschlecht	173
6.8.3.	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle	175
6.8.4.	Gesundheit	178
6.8.5.	Behinderung und psychische Störungen	181
6.9.	Schutzbedürftigkeit und Inhalt des den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, gewährten Schutzes	185
6.9.1.	Familienverband	186
6.9.2.	Minderjährige	187
6.9.3.	Unterbringung	187
6.9.4.	Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung	188
6.9.5.	Integrationsmaßnahmen und Freizügigkeit	189
6.10.	Aberkennung des internationalen Schutzes aufgrund eines Irrtums bei der Ermittlung der tatsächlichen Umstände der Schutzbedürftigkeit	190
Teil 7.	Besondere Verfahrensgarantien in Verwaltungsverfahren	191
7.1.	Einleitung	191
7.2.	Angemessene Unterstützung	193
7.3.	Ausnahme von beschleunigten Verfahren oder Grenzverfahren	195
7.4.	Vorrangige Prüfung	197
7.5.	Sonstige besondere Verfahrensgarantien	198
7.5.1.	Rat von Sachverständigen	198
7.5.2.	Information	199
7.5.3.	Die persönliche Anhörung	199
7.5.4.	Spezifische Überlegungen zu den Indikatoren für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung	202
7.5.5.	Spezifische Überlegungen zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität	205
7.5.6.	Besondere Verfahrensgarantien für Minderjährige und unbegleitete Minderjährige	206
7.5.7.	Die Entscheidung	210
7.6.	Unzulässigkeit	210
Teil 8.	Besondere Verfahrensgarantien in Gerichtsverfahren	215
8.1.	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf	216
8.2.	Umfassende Ex-nunc-Prüfung der Tatsachen und Rechtsfragen	220
8.3.	Besondere Verfahrensgarantien im Rechtsbehelfsverfahren	224
8.4.	Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf	226
8.4.1.	Fristen	226
8.4.2.	Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren	228
8.5.	Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens	231
8.5.1.	Allgemeine Bestimmung	231
8.5.2.	Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift	233
Anhang A – Methodik	236	
Anhang B – Primärquellen	238	
Anhang C – Ausgewählte Literatur	260	
Anhang D – Beispiele für bewährte Vorgehensweisen in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes vor Gerichten gemäß der VRL (Neufassung)	267	

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIDA	Asylum Information Database (Asylinformationsdatenbank)
ARL	Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes)
ARL (Neufassung)	Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung))
AufnahmeRL	Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten)
AufnahmeRL (Neufassung)	Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Neufassung) (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung))
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CAT-Ausschuss	UN-Ausschuss gegen Folter
CCE	Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien)
CEDAW	Convention on the Elimination of all forms of Discrimination against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
CESEDA	Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile (Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht, Frankreich)
CNDA	Cour nationale de droit d'asile (Nationaler Asylgerichtshof, Frankreich)

COVID-19	durch das 2019 erstmals aufgetretene Coronavirus verursachte Krankheit
CPT	European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) (Europarat)
CPT-Ausschuss	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
ECRE	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ET	editorial team (Herausgeberteam)
EU+-Länder	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWCA	England and Wales Court of Appeal (Berufungsgericht England und Wales – Vereinigtes Königreich)
FGM	female genital mutilation (Verstümmelung weiblicher Genitalien)
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch sein Protokoll (1967) geänderten Fassung [im EU-Asylrecht: „Genfer Flüchtlingskonvention“]
GK	Große Kammer (sowohl des EuGH als auch des EGMR)
HRC	Menschenrechtsausschuss (UN)

IAC	Immigration and Asylum Chamber (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen) (Upper Tribunal – Gericht zweiter Instanz, Vereinigtes Königreich)
IARMJ	International Association of Refugee and Migration Judges (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht)
IDC	International Detention Coalition
IEHC	High Court of Ireland Decisions (Sammlung von Entscheidungen des High Court of Ireland)
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Istanbul-Protokoll	Istanbul-Protokoll (Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)
JMG	joint monitoring group (gemeinsame Beobachtergruppe)
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
KRK-Ausschuss	Ausschuss für die Rechte des Kindes
LGBTI	Lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle)
NRO	Nichtregierungsorganisation
OFII	Office français de l’immigration et de l’intégration (Französisches Amt für Einwanderung und Integration)
OFPRA	Office français de protection des réfugiés et apatrides (Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen)
Palermo-Protokoll	Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
PTSD	post-traumatic stress disorder (posttraumatische Belastungsstörung)
Richtlinie über Familienzusammenführung	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung
Richtlinie über Opfer von Straftaten	Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels	Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
RVV	Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien)
SEV	Sammlung europäischer Verträge
Übereinkommen von Istanbul	Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Europarat)
Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (Europarat)
UK	Vereinigtes Königreich
UKUT	United Kingdom Upper Tribunal (Gericht zweiter Instanz des Vereinigten Königreichs)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNTS	United Nations Treaty Series (Vertragssammlung der Vereinten Nationen)
VRL	Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft)
VRL (Neufassung)	Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung))

Vorwort

Die vorliegende richterliche Analyse ist das Ergebnis eines gemeinsamen Projekts der IARMJ-Europe und des EASO. Sie ist Bestandteil der Fortbildungsreihe des EASO für Mitglieder von Gerichten.

In enger Zusammenarbeit mit den Gerichten der EU+-Länder und anderen zentralen Akteuren entwickelt das EASO eine Fortbildungsreihe weiter, die den Gerichten schrittweise einen umfassenden Überblick über das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) verschaffen soll. Nach Konsultationen mit dem EASO-Netzwerk der Mitglieder von Gerichten, wozu auch IARMJ-Europe gehört, wurde offensichtlich, dass die Gerichte juristisches Schulungsmaterial zu bestimmten zentralen Themen benötigten, mit denen sie sich tagtäglich bei der Entscheidung von Rechtssachen auseinandersetzen müssen. Dabei war man sich darüber im Klaren, dass Richter und andere Experten an dem Prozess zur Entwicklung von Schulungsmaterial beteiligt werden sollten, wobei es gleichzeitig die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren und die Ausarbeitung der Fortbildungsreihe insgesamt zu beschleunigen galt.

Die richterliche Analyse ist in erster Linie als zweckdienliche Orientierungshilfe für die Mitglieder der Gerichte der EU+-Länder bestimmt, die sich mit Rechtsbehelfsverfahren befassen oder Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz von schutzbedürftigen Personen überprüfen. Bei der Abfassung wurde auf klare und leicht verständliche Erläuterungen geachtet. So steht zu hoffen, dass das Material benutzerfreundlich aufbereitet und für Richter und Mitglieder von Gerichten leicht zugänglich ist, unabhängig davon, ob es sich um Experten für Rechtsvorschriften über internationalen Schutz oder um Entscheider handelt, zu deren Tätigkeit sowohl Entscheidungen über Asylanträge als auch andere Bereiche der Rechtspflege gehören.

Diese richterliche Analyse beinhaltet die folgenden Teile:

- einen Überblick über die Rechtsbegriffe und den Rahmen der Schutzbedürftigkeit im GEAS (Teil 2);
- eine Erläuterung der Frage, wie Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, im Rahmen des GEAS erkannt werden (Teil 3);
- eine rechtliche Analyse der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme (Teil 4);
- eine Analyse der in Fällen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin-III-Verordnung), fallen, auf schutzbedürftige Antragsteller anwendbaren rechtlichen Grundsätze (Teil 5);
- eine Analyse der Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung und dem Inhalt des internationalen Schutzes nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen

oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ARL (Neufassung)) (Teil 6);

- eine Analyse der besonderen Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen in Verwaltungsverfahren zur Gewährung internationalen Schutzes (Teil 7);
- eine Analyse der besonderen Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen vor Gerichten (Teil 8).

Die Analyse wird durch mehrere Anhänge ergänzt. In [Anhang A](#) wird die verwendete Methodik beschrieben. In [Anhang B](#) ist eine Liste relevanter Primärquellen zu finden. Darin werden nicht nur relevantes primäres und sekundäres EU-Recht und maßgebliche internationale Übereinkommen mit universellem oder regionalem Anwendungsbereich aufgelistet, sondern auch wesentliche Rechtsprechung des EuGH, des EGMR und der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten. Hyperlinks ermöglichen einen einfachen und schnellen Zugang zu den relevanten Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung. [Anhang C](#) bietet ein Verzeichnis ausgewählter Literatur. In [Anhang D](#) werden Beispiele für bewährte Vorgehensweisen in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes vor Gerichten gemäß der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (VRL (Neufassung)) aufgeführt. Darüber hinaus enthält der Anhang eine eigenständige Zusammenstellung der Rechtsprechung, in der Auszüge aus einschlägigen Absätzen der in der richterlichen Analyse genannten Rechtsprechung zu finden sind.

Ziel der Analyse ist es, den aktuellen Stand der Rechtsvorschriften über das GEAS, die von besonderer Bedeutung für schutzbedürftige Personen sind, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, übersichtlich und nutzerfreundlich darzustellen. Ferner wird der Rechtsrahmen des GEAS (Stand: Ende Juli 2020) analysiert. Zusammen mit anderen im Rahmen der Fortbildungsreihe erstellten richterlichen Analysen wird diese Analyse bei Bedarf regelmäßig aktualisiert werden. Den Lesern wird jedoch empfohlen, etwaige rechtliche Änderungen selbst im Auge zu behalten. Die Zusammenstellung der Rechtsprechung enthält mehrere Verweise auf Quellen, die dem Leser dabei behilflich sein werden.

Schlüsselfragen

Die vorliegende richterliche Analyse sucht nach Antworten auf die folgenden Schlüsselfragen:

1. Wer sollte im Rahmen des GEAS als schutzbedürftig gelten (Teil 2)?
2. Wie sollten schutzbedürftige Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach Maßgabe der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (AufnahmeRL (Neufassung)), ermittelt und beurteilt werden (Teil 3)?
3. Wie sollten schutzbedürftige Antragsteller, die nach Maßgabe der VRL (Neufassung) besondere Verfahrensgarantien benötigen, ermittelt und beurteilt werden (Teil 3)?
4. Welche besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme könnten für schutzbedürftige Antragsteller nach der AufnahmeRL (Neufassung) gelten, auch, sofern zutreffend, in Bezug auf ihre Inhaftnahme (Teil 4)?
5. Welche Garantien, welche besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und welche besonderen Verfahrensgarantien gelten im Rahmen der Dublin-III-Verordnung für schutzbedürftige Antragsteller (Teil 5)?
6. Wie könnte sich die Schutzbedürftigkeit von Antragstellern auf die Beurteilung ihrer Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes und des Inhalts des internationalen Schutzes, sofern gewährt, auswirken (Teil 6)?
7. Welche besonderen Verfahrensgarantien gelten nach Maßgabe der VRL (Neufassung) für schutzbedürftige Personen in Verwaltungsverfahren (Teil 7)?
8. Welche besonderen Verfahrensgarantien könnten sich für schutzbedürftige Personen in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes vor Gerichten nach Maßgabe der VRL (Neufassung) ergeben (Teil 8)?
9. Welche Grundsätze, Bedürfnisse und Garantien gelten in all diesen rechtlichen Kontexten für die folgenden Kategorien schutzbedürftiger Personen?
 - Minderjährige, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger;
 - aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität schutzbedürftige Personen;
 - Menschen mit Behinderung;
 - Personen mit einer schweren Erkrankung;
 - Personen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund ihrer psychischen Gesundheit;
 - Opfer von Folter;
 - Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt;
 - Opfer anderer Formen psychischer oder physischer Gewalt;
 - Opfer von Menschenhandel.

Teil 1. Einleitung

1.1. Aufbau und Gegenstandsbereich

Gegenstand dieser richterlichen Analyse ist die Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Rechtsinstrumente des GEAS, insbesondere der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Neufassung) (AufnahmeRL (Neufassung)) ⁽¹⁾, der Dublin-III-Verordnung ⁽²⁾, der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) (VRL (Neufassung)) ⁽³⁾ und der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (ARL (Neufassung)) ⁽⁴⁾. Die Analyse soll ein sachdienliches Instrument für Richter und Mitglieder von Gerichten sein und sie bei der Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit unterstützen, wenn sie Entscheidungen im Rahmen dieser Rechtsinstrumente treffen.

Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit im GEAS hat je nach der rechtlichen Maßnahme, in deren Rahmen er beleuchtet wird, unterschiedliche Auswirkungen auf Richter oder Mitglieder von Gerichten. So nehmen die AufnahmeRL (Neufassung) und die VRL (Neufassung) mit den unterschiedlichen Begriffen Antragsteller mit „besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ bzw. Antragsteller, die „besondere Verfahrensgarantien“ benötigen, auf schutzbedürftige Personen Bezug, wobei diese Begriffe miteinander verwandt sind. In der Dublin-III-Verordnung wird lediglich auf unbegleitete Minderjährige ausdrücklich als schutzbedürftig Bezug genommen und nur auf die Situation von Minderjährigen, Personen, die medizinische Versorgung benötigen, und abhängige Personen gesondert eingegangen. Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, in jeder Phase des Dublin-Verfahrens alle besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und alle besonderen Verfahrensbedürfnisse eines Antragstellers gemäß der AufnahmeRL (Neufassung) und der VRL (Neufassung) zu berücksichtigen, aus denen besondere Garantien in diesen Verfahren erwachsen. Unabhängig von den Bedürfnissen bei der Aufnahme und den Verfahrensgarantien, die sich aus der AufnahmeRL (Neufassung) bzw. der VRL (Neufassung) ergeben, erfordert die Schutzbedürftigkeit schließlich, dass bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes und bei der Gewährung internationalen Schutzes, sofern im Rahmen der ARL (Neufassung) zuerkannt, besondere Erwägungen zu berücksichtigen sind.

Da für den Richter oder das Mitglied des Gerichts bei der Prüfung der Schutzbedürftigkeit die legislative Maßnahme im Rahmen des GEAS maßgeblich ist, in deren Rahmen diese eine Entscheidung treffen, folgt die Gliederung dieser richterlichen Analyse in erster Linie den jeweiligen Rechtsvorschriften. Die Gliederung basiert daher nicht auf den verschiedenen Kategorien schutzbedürftiger Personen, da dies zu Wiederholungen und unnötiger Komplexität führen würde.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (AufnahmeRL (Neufassung)), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin-III-Verordnung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

⁽³⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (VRL (Neufassung)), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ARL (Neufassung)), ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

Mit dieser richterlichen Analyse soll das Bewusstsein dafür geschärft werden, wann und wie die Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz berücksichtigt werden kann. In [Teil 2](#) wird dieses Ziel im Einzelnen erläutert und eine umfassende rechtliche Einführung in diese richterliche Analyse vorgenommen.

Die vorliegende richterliche Analyse gliedert sich in acht Teile, in denen der Begriff der Schutzbedürftigkeit in erster Linie unter Bezugnahme auf die verschiedenen Rechtsinstrumente des GEAS (siehe Tabelle 1) analysiert wird. In der Tabelle sind zudem die für die einzelnen Teile relevanten Rechtsinstrumente des GEAS aufgeführt.

Tabelle 1: Struktur dieser richterlichen Analyse

Teil	Titel	Relevante Rechtsinstrumente des GEAS	Seite
1	Einleitung		16
2	Schutzbedürftigkeit: Rechtsbegriffe und Rechtsrahmen	Dublin-III-Verordnung; AufnahmeRL (Neufassung); VRL (Neufassung); ARL (Neufassung)	21
3	Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen	AufnahmeRL (Neufassung); VRL (Neufassung)	40
4	Schutzbedürftige Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme	AufnahmeRL (Neufassung)	61
5	Schutzbedürftige Antragsteller und Dublin-III-Verordnung	Dublin-III-Verordnung	111
6	Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung und dem Inhalt des internationalen Schutzes gemäß der ARL (Neufassung)	ARL (Neufassung)	145
7	Besondere Verfahrensgarantien in Verwaltungsverfahren	VRL (Neufassung)	191
8	Besondere Verfahrensgarantien in Gerichtsverfahren	VRL (Neufassung)	215

Da der Ansatz dieser richterlichen Analyse für die Schutzbedürftigkeit auf Rechtsvorschriften basiert, ist es zweckdienlich anzugeben, wo in den Rechtstexten auf die besonderen Kategorien schutzbedürftiger Personen Bezug genommen wird.

Bei der Suche nach Informationen in einem konkreten Fall, der eine schutzbedürftige Person betrifft, sollte der Leser für die Analyse der einschlägigen Rechtsvorschrift das vollständige Inhaltsverzeichnis zurate ziehen. In den legislativen Maßnahmen und der Rechtsprechung, die Gegenstand der Analyse sind, werden die anwendbaren Kategorien schutzbedürftiger Personen nicht erschöpfend dargestellt. Darüber hinaus gelten die in dieser richterlichen Analyse dargelegten Grundsätze häufig für verschiedene Kategorien schutzbedürftiger Personen, unabhängig davon, ob in den Rechtsvorschriften oder in der Rechtsprechung ausdrücklich auf diese Kategorien Bezug genommen wird.

Siehe ferner Tabelle 5, „Überblick über Beispiele für Kategorien schutzbedürftiger Personen und Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen in GEAS-Instrumenten“.

Die vorliegende richterliche Analyse behandelt die Auswirkungen der Schutzbedürftigkeit in allen Phasen des Asylverfahrens im Rahmen des GEAS aus der Sicht von Richtern und Mitgliedern von Gerichten. Daher sollte diese richterliche Analyse in Verbindung mit den anderen richterlichen Analysen gelesen werden, die eine allgemeine Analyse der Bestimmungen der einschlägigen Rechtsinstrumente des GEAS bieten ⁽⁵⁾.

1.2. Hinweis zu den einschlägigen EU-Asylrechtsvorschriften

Im Mittelpunkt dieser richterlichen Analyse stehen die Neufassungen der Rechtsinstrumente des GEAS. Der Leser sollte jedoch beachten, dass nicht alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise an allen Maßnahmen des GEAS teilnehmen. Insbesondere hat die „Neufassung“ des GEAS für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und Irlands bindenden Charakter. In Tabelle 2 sind die für diese richterliche Analyse relevanten Instrumente des GEAS zusammengefasst, die bei Redaktionsschluss für diese beiden Mitgliedstaaten verbindlich waren. In der Tabelle steht „AufnahmeRL“ für die ursprüngliche Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2003/9/EG), „VRL“ für die ursprüngliche Asylverfahrensrichtlinie (2005/85/EG) und „ARL“ für die ursprüngliche Anerkennungsrichtlinie (2004/83/EG).

Tabelle 2: Die Standpunkte Dänemarks und Irlands in Bezug auf das GEAS

Mitgliedstaat	Dublin-II-Verordnung	Eurodac-Verordnung	AufnahmeRL	VRL	ARL	Dublin-III-Verordnung	Eurodac-Verordnung (Neufassung)	AufnahmeRL (Neufassung)	VRL (Neufassung)	ARL (Neufassung)
Dänemark										
Irland	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		

Dänemark hat bei allen Vertragsbestimmungen im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ⁽⁶⁾ zu den Bereichen Justiz und Inneres, worunter auch das Thema Asyl fällt, durchgehend von der Opt-out-Möglichkeit Gebrauch gemacht (Artikel 78 AEUV). Folglich nimmt Dänemark nicht am GEAS teil und ist nicht durch die Vertragsbestimmungen oder das zum GEAS gehörige Sekundärrecht gebunden.

Irland wird nicht durch Rechtsakte verpflichtet, die auf Grundlage der Verträge im Bereich Asylrecht erlassen wurden, kann aber auf Wunsch bezüglich all dieser Rechtsakte von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch machen. Irland beteiligte sich an der VRL und der ARL sowie sowohl an der ursprünglichen Dublin-Verordnung als auch an deren Neufassung. Irland hat jedoch weder bei der ARL (Neufassung) noch bei der VRL (Neufassung) von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch gemacht, wobei es weiterhin durch die Bestimmungen

⁽⁵⁾ Siehe EASO, Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, 2016; EASO, Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse, 2014; EASO, Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2018; EASO, Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU), 2018; EASO, Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, 2018; EASO, Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018; EASO, Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2019; EASO, Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und 17 der Anerkennungsrichtlinie, 2. Auflage 2020; EASO, Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/0)), 2020.

⁽⁶⁾ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47 (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009).

der ursprünglichen Rechtsinstrumente gebunden ist ⁽⁷⁾). Irland entschied, sich nicht an der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (AufnahmeRL) zu beteiligen, und beteiligte sich zunächst auch nicht an der AufnahmeRL (Neufassung), machte jedoch später bezüglich der AufnahmeRL (Neufassung) von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch. Das Land ist daher gemäß Beschluss (EU) 2018/753 der Kommission vom 22. Mai 2018 ⁽⁸⁾ durch die Bestimmungen dieser Richtlinie gebunden.

Das **Vereinigte Königreich** ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Vereinigte Königreich nicht durch Rechtsakte verpflichtet, die auf Grundlage der Verträge im Bereich Asylrecht erlassen wurden, konnte aber auf Wunsch bezüglich all dieser Rechtsakte von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch machen. Es beteiligte sich an der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (VRL), an der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ARL) sowie sowohl an der ursprünglichen Dublin-Verordnung als auch an deren Neufassung. Das Vereinigte Königreich machte jedoch weder bei der ARL (Neufassung) noch bei der VRL (Neufassung) von der Möglichkeit des Opt-in Gebrauch, wobei es weiterhin durch die Bestimmungen der ursprünglichen Rechtsinstrumente gebunden war ⁽⁹⁾. Das Vereinigte Königreich beteiligte sich nicht an der AufnahmeRL (Neufassung), war jedoch durch die ursprüngliche AufnahmeRL gebunden. Mit dem Gesetz über den Austritt aus der Europäischen Union (European Union (Withdrawal) Act 2018) ⁽¹⁰⁾ wurde das Gesetz über die Europäischen Gemeinschaften von 1972 aufgehoben. In Section 2 des Gesetzes von 2018 wurden jedoch Bestimmungen des EU-Rechts beibehalten, die zuvor im innerstaatlichen Recht wirksam waren und am Tag des Austritts in Kraft blieben. Mit Section 3 des Gesetzes von 2018 wurden zudem EU-Rechtsvorschriften übernommen, die zuvor direkte Rechtswirkung hatten und unmittelbar vor dem Tag des Austritts weiterhin in Kraft waren. In Section 5 Absatz 4 des Gesetzes von 2018 wird ausdrücklich festgestellt, dass die Charta der Grundrechte nicht mehr Teil des britischen Rechts ist, Section 5 Absatz 5 bestätigt jedoch, dass das innerstaatliche Recht die Grundrechte oder Rechtsgrundsätze achtet, die unabhängig von der Charta weiterhin bestehen.

Section 6 Absatz 1 des Gesetzes von 2018 sieht Folgendes vor: „Ein Gericht a) ist weder an Grundsätze noch an Entscheidungen gebunden, die vom Gerichtshof der Europäischen Union am oder nach dem Tag des Austritts festgelegt oder erlassen werden, und b) kann am oder nach dem Tag des Austritts keine Angelegenheit an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.“ In Bezug auf das beibehaltene EU-Recht wird in Section 6 Absatz 2 des Gesetzes von 2018 bestätigt, dass ein Gericht des Vereinigten Königreichs alles berücksichtigen kann, was am oder nach dem Tag des Austritts vom EuGH, einer anderen EU-Einrichtung oder der EU vorgenommen wurde, soweit dies für eine vor dem Gericht anhängige Angelegenheit von Belang ist. Darüber hinaus wird in Section 6 Absatz 3 festgestellt, dass jede Frage nach der

⁽⁷⁾ Ungeachtet der Sonderregelungen, die für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gelten, geht die Analyse in diesem Handbuch von der abgeschlossenen zweiten Phase des GEAS aus.

⁽⁸⁾ Beschluss (EU) 2018/753 der Kommission vom 22. Mai 2018 zur Bestätigung der Beteiligung Irlands an der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 126 vom 23.5.2018, S. 8.

⁽⁹⁾ Ungeachtet der Sonderregelungen, die für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gelten, geht die Analyse in diesem Handbuch von der abgeschlossenen zweiten Phase des GEAS aus.

⁽¹⁰⁾ Parlament des Vereinigten Königreichs, European Union (Withdrawal) Act 2018 (Gesetz über den Austritt aus der Europäischen Union).

Gültigkeit, dem Sinn oder der Wirkung eines beibehaltenen Rechtsakts der Union im Einklang mit der beibehaltenen Rechtsprechung und den beibehaltenen allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts zu entscheiden ist, soweit dieser Rechtsakt nach dem Tag des Austritts unverändert übernommen wurde.

Diese richterliche Analyse bezieht sich auf Urteile britischer Gerichte, die vor dem 31. Januar 2020 als Urteile zum Unionsrecht ergingen, da diese für die Auslegung des EU-Rechts für andere Mitgliedstaaten weiterhin relevant bleiben dürften.

Weitere Informationen über dieses System, seine Weiterentwicklung und seine Anwendung in den verschiedenen Mitgliedstaaten sind EASO, [Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte](#), 2016, S. 18-23, zu entnehmen.

Teil 2. Schutzbedürftigkeit: Rechtsbegriffe und Rechtsrahmen

Mit dieser richterlichen Analyse soll vornehmlich das Bewusstsein von Richtern und Mitgliedern von Gerichten dafür geschärft werden, wann und wie die Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen ist. Obwohl der Begriff „Schutzbedürftigkeit“ in der Alltagssprache eine weit gefasste Bedeutung hat, behandelt diese richterliche Analyse speziell den Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit. In keinem der Rechtsakte im Rahmen des GEAS findet sich eine ausdrückliche Definition dieses Rechtsbegriffs⁽¹¹⁾. Ein Rechtsbegriff kann jedoch aus den GEAS-Instrumenten abgeleitet und im Lichte des übergeordneten rechtlichen Kontexts gelesen und ausgelegt werden. Dazu zählen insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta)⁽¹²⁾ sowie eine Reihe internationaler Übereinkommen.

Aus Tabelle 3 geht die Gliederung von Teil 2 hervor.

Tabelle 3: Struktur von Teil 2

Abschnitt	Titel	Seite
2.1	Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit im GEAS	21
2.2	Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit im Rahmen der EMRK	28
2.3	Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit in anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen und internationalen Leitlinien	30
2.4	Das Wohl des Kindes	33

2.1. Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem

Das europäische Asylrecht sieht seit der Verabschiedung der Instrumente des GEAS der ersten Generation besondere Garantien für schutzbedürftige Personen vor⁽¹³⁾. Der rechtliche und politische Ansatz der EU in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit beruht auf dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Dieser stellt einen Eckpfeiler des EU-Rechts dar, der sowohl im Vertrag über die Europäische Union (EUV) (Artikel 2)⁽¹⁴⁾ als auch in der EU-Charta (Artikel 20) verankert ist. Daher sollten schutzbedürftige Antragsteller gleichberechtigt

⁽¹¹⁾ Weitere allgemeine Informationen über das GEAS sind EASO, Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, 2016, op. cit. (Fn. 5 oben) zu entnehmen.

⁽¹²⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (EU-Charta oder Grundrechtecharta), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391 (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009).

⁽¹³⁾ Zu den GEAS-Instrumenten der ersten Generation zählen: Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 14 Absatz 8, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 bis 20; Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 23 Absatz 3; Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Artikel 20 Absatz 3 und Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, Artikel 6 und 15. Eine Übersicht über den Begriff der Schutzbedürftigkeit in den GEAS-Instrumenten der ersten Generation ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen: Asylum Information Database (AIDA) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE), The concept of vulnerability in European asylum procedures, 2017, S. 12-13.

⁽¹⁴⁾ Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13.

die Rechte aus den Instrumenten des GEAS in Anspruch nehmen und den sich aus den Instrumenten des GEAS ergebenden Pflichten nachkommen können wie Antragsteller, die nicht durch derartige Schutzbedürfnisse eingeschränkt sind.

Neben dem Grundsatz der Gleichheit basiert der Begriff der Schutzbedürftigkeit zudem auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 21 Absatz 1 EU-Charta) ⁽¹⁵⁾. Artikel 21 Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

EU-Charta Artikel 21 Absatz 1

Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Alle Instrumente des GEAS müssen im Lichte der EU-Charta angewendet und ausgelegt werden, da sie Teil des Primärrechts der Union sind ⁽¹⁶⁾. Die in der EU-Charta anerkannten Grundrechte und Grundsätze, auf die in den Erwägungsgründen der Rechtsinstrumente des GEAS am häufigsten Bezug genommen wird, sind Artikel 1 (Würde des Menschen), Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 18 (Asylrecht), Artikel 21 (Nichtdiskriminierung), Artikel 24 (Rechte des Kindes) und Artikel 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht).

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) von der EU durch Beschluss 2010/48/EG ⁽¹⁷⁾ genehmigt wurde. Mithin bilden die Bestimmungen dieses Übereinkommens seit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses einen integralen Bestandteil der Rechtsordnung der EU ⁽¹⁸⁾.

In der AufnahmeRL (Neufassung) und der VRL (Neufassung) wird mit zwei verschiedenen, jedoch miteinander zusammenhängenden Begriffen auf die „Schutzbedürftigkeit“ Bezug genommen: „besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme“ bzw. „besondere Verfahrensgarantien“. In der **AufnahmeRL (Neufassung)** wird der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigen müssen, und anerkannt, dass schutzbedürftige Personen besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben können ⁽¹⁹⁾. Wenn festgestellt wird, dass eine schutzbedürftige Person besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie verpflichtet zu gewährleisten, dass „bei dieser Aufnahme

⁽¹⁵⁾ Siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, KOM(2008) 815 endgültig, S. 8.

⁽¹⁶⁾ Artikel 6 Absatz 1 EUV und EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, N. S./Secretary of State for the Home Department und M. E. und andere/Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865, Rn. 77.

⁽¹⁷⁾ Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft, 2010/48/EG, zur Genehmigung im Namen der Gemeinschaft des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2515 UNTS 3, 13. Dezember 2006 (Inkrafttreten: 3. Mai 2008).

⁽¹⁸⁾ EuGH, Urteil vom 11. September 2019, DW/Nobel Plastiques Ibérica SA, C-397/18, EU:C:2019:703, Rn. 39. Siehe ferner Abschnitt 2.3 unten.

⁽¹⁹⁾ Erwägungsgrund 14, Artikel 2 Buchstabe k, Artikel 21 und 22 AufnahmeRL (Neufassung), zitiert in Abschnitt 3.1 unten.

ihren speziellen Aufnahmebedürfnissen Rechnung getragen wird“⁽²⁰⁾. Damit soll der Antragsteller während der gesamten Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch nehmen und den darin vorgesehenen Pflichten nachkommen können (siehe Abschnitt 3.1 und Teil 4).

In der **VRL (Neufassung)** wird anerkannt, dass die Fähigkeit bestimmter Antragsteller, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt sein kann⁽²¹⁾. Diese Antragsteller werden als Antragsteller, die „besondere Verfahrensgarantien benötig[en]“, bezeichnet. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, um ihnen zu ermöglichen, während der gesamten Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich daraus ergebenden Pflichten nachkommen zu können (siehe Abschnitt 3.2 und Teil 7)⁽²²⁾. Der in der VRL (Neufassung) festgelegte Begriff „Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen“ gilt auch für Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung (siehe Teil 5)⁽²³⁾.

Darüber hinaus können Merkmale oder Umstände, aufgrund derer Antragsteller unter Umständen schutzbedürftig sind, Auswirkungen auf die Beurteilung haben, ob sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes erfüllen oder nicht (siehe Teil 6). Diese Beurteilung bildet zudem einen integralen Bestandteil des Verfahrens zur Bestimmung des Schutzstatus.

Tabelle 4 zeigt, wo in den GEAS-Instrumenten auf Schutzbedürfnisse oder besondere Bedürfnisse Bezug genommen wird.

Tabelle 4: Bezugnahmen auf Schutzbedürfnisse oder besondere Bedürfnisse in den GEAS-Instrumenten

GEAS-Instrument	Bestimmungen
AufnahmeRL (Neufassung)	Erwägungsgrund 14, Artikel 2 Buchstabe k, Artikel 11, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absätze 3 und 5, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21 bis 25
Dublin-III-Verordnung	Erwägungsgrund 13, Artikel 6, 8, 31 und 32
VRL (Neufassung)	Erwägungsgründe 29 und 30, Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 24 und 25 und Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b
ARL (Neufassung)	Erwägungsgründe 19, 28 und 41, Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 20 Absätze 3 und 4, Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 31

Um zu veranschaulichen, wer als schutzbedürftig eingestuft werden könnte, werden in den GEAS-Instrumenten **nicht erschöpfende Beispiele** aufgeführt (siehe Tabelle 5).

⁽²⁰⁾ Erwägungsgrund 14 AufnahmeRL (Neufassung).

⁽²¹⁾ Artikel 2 Buchstabe d VRL (Neufassung).

⁽²²⁾ Erwägungsgrund 29 sowie Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 24 VRL (Neufassung).

⁽²³⁾ Erwägungsgrund 12 der Dublin-III-Verordnung.

Tabelle 5: Überblick über Beispiele für Kategorien schutzbedürftiger Personen und Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen in GEAS-Instrumenten

Schutzbedürftige Kategorien	EU-Charta	AufnahmeRL (Neufassung)	Dublin-III-Verordnung	VRL (Neufassung)	ARL (Neufassung)
Minderjährige („Alter“)	Artikel 24	Artikel 21	Erwägungsgrund 13, Artikel 6 und 8	Erwägungsgrund 29, Artikel 7 und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e	Artikel 20 Absatz 3
Unbegleitete Minderjährige	Artikel 24	Artikel 21	Erwägungsgrund 13, Artikel 6 und 8	Erwägungsgrund 29, Artikel 25	Artikel 20 Absatz 3
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	Artikel 24	Artikel 21	–	–	Artikel 20 Absatz 3
Schwangere	–	Artikel 21	Artikel 32	–	Artikel 20 Absatz 3
Personen mit einer schweren Erkrankung	Artikel 35 (Gesundheitsschutz)	Artikel 21	–	Erwägungsgrund 29	–
Personen mit psychischen Störungen	Artikel 35 (Gesundheitsschutz)	Artikel 21	–	Erwägungsgrund 29	Artikel 20 Absatz 3
Opfer des Menschenhandels	Artikel 5	Artikel 21	Artikel 6 Absatz 3 (Kinder)	–	Artikel 20 Absatz 3
Opfer von Vergewaltigung	Artikel 4	Artikel 21	Artikel 32	Erwägungsgrund 29, Artikel 24 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 3
Opfer von Folter	Artikel 4	Artikel 21	Artikel 32	Erwägungsgrund 29, Artikel 24 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 3
Personen, die sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien	Artikel 4	Artikel 21	Artikel 32	Erwägungsgrund 29, Artikel 24 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 3
Menschen mit Behinderungen	Artikel 26	Artikel 21	Artikel 32	Erwägungsgrund 29	Artikel 20 Absatz 3
Ältere Menschen („Alter“)	Artikel 25	Artikel 21	Artikel 32	Erwägungsgrund 29	Artikel 20 Absatz 3
Gender; sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle)	Artikel 7	Artikel 18 Absätze 3 und 4	–	Erwägungsgrund 29	–

Da es sich bei den in den GEAS-Instrumenten aufgeführten **Beispielen** nicht um eine erschöpfende Liste handelt, können auch andere oder zusätzliche Kategorien als schutzbedürftig angesehen werden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Personen, die nicht zu einer der genannten schutzbedürftigen Kategorien gehören, besondere Bedürfnisse haben, denen Rechnung getragen werden muss. So könnten z. B. zum Zeitpunkt der Erstellung der richterlichen Analyse im Zuge der durch das Coronavirus verursachten Pandemie (COVID-19) Antragsteller, die den COVID-19-Risikogruppen angehören, besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Die Kommission stellte u. a. Folgendes fest: „Möglichst viele Personen, die COVID-19-Risikogruppen angehören, könnten an individualisiertere Aufnahmeeinrichtungen überstellt oder auf einem separaten Flur untergebracht werden, der räumlich getrennt von den Bewohnern ist, die keinen Risikogruppen angehören. Schutzbedürftige Gruppen sollten zudem besonders geschützt werden, z. B. bei der Lieferung von Nahrungsmitteln, bei der Taschengeldausgabe usw.“⁽²⁴⁾. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise im CRPD anerkannt wird, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt⁽²⁵⁾.

Wenngleich die Instrumente des GEAS Beispiele für Kategorien schutzbedürftiger Personen enthalten, ist ein individualisierter Ansatz erforderlich. Mit Ausnahme von Minderjährigen – gleich, ob sie unbegleitet sind oder nicht – erwachsen aus der bloßen Zugehörigkeit eines Antragstellers zu einer Kategorie schutzbedürftiger Personen nicht automatisch spezifische Rechte oder Garantien, die für diese Kategorie insgesamt oder allgemein gelten. Stattdessen muss der Mitgliedstaat gemäß der AufnahmeRL (Neufassung) bzw. der VRL (Neufassung) im Rahmen einer Einzelfallprüfung feststellen, ob der Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat und/oder besondere Verfahrensgarantien benötigt. Die Pflichten des Mitgliedstaats gegenüber diesem einzelnen Antragsteller richten sich nach dem Ergebnis dieser Einzelfallprüfung und nach der Art der ermittelten Bedürfnisse⁽²⁶⁾. Durch Anwendung eines derart weit gefassten und individualisierten Ansatzes sind die Mitgliedstaaten aufgrund des Rechtsbegriffs der Schutzbedürftigkeit im GEAS verpflichtet, sowohl Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, zu ermitteln als auch zu gewährleisten, dass diesen besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird⁽²⁷⁾.

Um den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie die Fairness der Verfahren zu gewährleisten, obliegt die Verpflichtung, besondere Bedürfnisse zu ermitteln und angemessen zu berücksichtigen, zunächst den zuständigen Behörden. In Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren müssen jedoch Richter und Mitglieder von Gerichten möglicherweise darüber nachdenken, ob alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um einen schutzbedürftigen Antragsteller zu ermitteln, und ob ihre besonderen Bedürfnisse von der Asylbehörde und/oder den unteren Gerichten berücksichtigt wurden (siehe Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung)). Darüber hinaus müssen Richter und Mitglieder von Gerichten sich unter Umständen darüber Gedanken machen, ob in ihren eigenen Gerichtsverfahren sowie bei der Beurteilung der Begründetheit eines Antrags im Rahmen der ARL (Neufassung) Aspekten der Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen ist.

⁽²⁴⁾ Mitteilung der Kommission – COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung (2020/C 126/02), 17. April 2020.

⁽²⁵⁾ Siehe CRPD, Buchstabe e, zitiert nach EuGH, Urteil vom 11. April 2013, HK Danmark/Dansk almennyttigt Boligselskab und Dansk Arbejdsgiverforening, verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11, EU:C:2013:222, Rn. 37.

⁽²⁶⁾ Nähere Einzelheiten hierzu siehe Teil 3.

⁽²⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 29 und Artikel 24 Absatz 1 VRL (Neufassung) sowie Artikel 22 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung).

Ein Überblick über die einschlägigen EU-Instrumente ist Anhang B – Primärquellen ⁽²⁸⁾ zu entnehmen.

Was die Rechtsprechung des EuGH betrifft, wird in seinen Urteilen nur selten der Begriff „Schutzbedürftigkeit“ verwendet, und zwar sowohl in Bezug auf das Verfahrensrecht als auch auf das materielle Recht. Obwohl sich die dem EuGH vorgelegten Vorabentscheidungsfragen nicht ausdrücklich auf die Schutzbedürftigkeit bezogen haben, hat der EuGH dennoch die Gelegenheit genutzt, sich mit der Frage der Schutzbedürftigkeit zu befassen und einige Leitlinien bereitzustellen.

Der EuGH verwendete den Begriff „Verletzbarkeit“ [so die Übersetzung des englischen Terminus „vulnerability“ (Schutzbedürftigkeit) im Deutschen] in der Rechtssache *M* im Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör und der Verpflichtung zur Durchführung einer Anhörung einer Person, die subsidiären Schutz beantragt ⁽²⁹⁾. Der EuGH antwortete auf die vorgelegte Frage, die nicht im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit stand, wie nachstehend dargelegt.

Eine mündliche Anhörung ist auch durchzuführen, wenn sie sich wegen des persönlichen oder allgemeinen Rahmens des Antrags auf subsidiären Schutz, u. a. einer möglichen besonderen Verletzbarkeit des Antragstellers beispielsweise wegen seines Alters, seines Gesundheitszustands oder des Umstands, dass er schwere Formen von Gewalt erfahren hat, als erforderlich erweist, damit er sich umfassend und zusammenhängend zu den Anhaltspunkten, die diesen Antrag stützen können, äußern kann.

Daher ist es Sache des vorliegenden Gerichts zu prüfen, ob in der Ausgangsrechtssache besondere Umstände vorliegen, die eine mündliche Anhörung der Person, die subsidiären Schutz beantragt, zur tatsächlichen Wahrung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör erfordern ⁽³⁰⁾.

In den verbundenen Rechtssachen *A, B und C*, in denen das vorlegende Gericht in seinem Ersuchen ebenfalls nicht auf die Frage der Schutzbedürftigkeit Bezug nahm, verwendete der EuGH den Begriff der „Schutzbedürftigkeit“ [im nachstehenden Zitat: „Verletzlichkeit“] in einem Kontext, der eher mit materiell-rechtlichen Aspekten zusammenhing. Der EuGH stellte in *A, B und C* Folgendes fest:

[Es] ist zu beachten, dass die in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83 vorgesehene Pflicht, „so schnell wie möglich“ alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, dadurch abgemildert wird, dass die zuständigen Behörden nach Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85 und Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 bei der Anhörung die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind ⁽³¹⁾.

⁽²⁸⁾ Siehe ferner EASO, *Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, 2016, op. cit. (Fn. 5 oben), Teil 2.

⁽²⁹⁾ EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, *M/Minister for Justice and Equality, Ireland, and the Attorney General*, C-560/14, EU:C:2017:101.

⁽³⁰⁾ *Ibid.*, Rn. 51-52.

⁽³¹⁾ EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, Große Kammer, *A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406, Rn. 70.

In der Rechtssache *A und S* wurde deutlich, dass die Schutzbedürftigkeit konkrete Auswirkungen auf die materiellen Rechte von Personen hat, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Gegenstand der dem Gerichtshof vorgelegten Frage war, ob Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie über Familienzusammenführung⁽³²⁾ dahin auszulegen ist, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt der Stellung seines Asylantrags in einem Mitgliedstaat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und später rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung Asyl erhält, als „Minderjähriger“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Im Hinblick auf Flüchtlinge, bei denen es sich um unbegleitete Minderjährige handelt, hat der EU-Gesetzgeber in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Richtlinie den Mitgliedstaaten die positive Verpflichtung auferlegt, „ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung [zu gestatten]“⁽³³⁾. Dagegen wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie über Familienzusammenführung die Möglichkeit der Familienzusammenführung grundsätzlich den einzelnen Mitgliedstaaten anheimgestellt. Zudem ist nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a diese Möglichkeit insbesondere davon abhängig, dass es sich um Verwandte ersten Grades in gerader aufsteigender Linie handelt, die vom Zusammenführenden abhängig sind und im Herkunftsland keine angemessene familiäre Unterstützung erhalten. Der EuGH befand:

Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie [sieht] für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Ausnahme von diesem Grundsatz ein Recht auf eine solche Zusammenführung vor, das weder in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist noch den in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a aufgestellten Voraussetzungen unterliegt⁽³⁴⁾.

Nach Auffassung des EuGH wird mit der Richtlinie über die Familienzusammenführung

nicht nur allgemein das Ziel verfolgt, die Familienzusammenführung zu begünstigen und Drittstaatsangehörigen, insbesondere Minderjährigen, Schutz zu gewähren [...], sondern es soll durch Art. 10 Abs. 3 Buchst. a im Speziellen ein stärkerer Schutz der Flüchtlinge, die unbegleitete Minderjährige sind, gewährleistet werden⁽³⁵⁾.

Darüber hinaus besteht das Ziel der Richtlinie darin, „Flüchtlinge, insbesondere unbegleitete Minderjährige, besonders zu schützen“⁽³⁶⁾. In diesem Urteil wird der Begriff der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ unbegleiteter Minderjähriger sowie Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta erwähnt. Der EuGH stellte fest, dass wenn das Recht auf Familienzusammenführung aus Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a davon abhinge, zu welchem Zeitpunkt die zuständige nationale Behörde förmlich über die Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling entscheidet,

eine solche Auslegung, anstatt die nationalen Behörden dazu anzuhalten, die Anträge auf internationalen Schutz unbegleiteter Minderjähriger vorrangig zu bearbeiten, um ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen – eine Möglichkeit, die mittlerweile ausdrücklich in Art. 31 Abs. 7 Buchst. b der Richtlinie 2013/32 vorgesehen ist – den gegenteiligen Effekt haben und dabei dem Ziel sowohl dieser Richtlinie als auch der Richtlinien 2003/86 und 2011/95 entgegenwirken [könnte], nämlich sicherzustellen, dass für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser

⁽³²⁾ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

⁽³³⁾ EuGH, Urteil vom 12. April 2018, *A und S/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 11.

⁽³⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 34.

⁽³⁵⁾ *Ibid.*, Rn. 44.

⁽³⁶⁾ *Ibid.*, Rn. 55.

Richtlinien im Einklang mit Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte das Wohl des Kindes tatsächlich eine vorrangige Erwägung ist ⁽³⁷⁾.

In der Rechtssache *MP* verknüpfte die Große Kammer des EuGH den Begriff der „Schutzbedürftigkeit“ mit Artikel 4 der EU-Charta. Er stellte Folgendes fest:

Dem ist in Anbetracht der grundlegenden Bedeutung des in Art. 4 der Charta vorgesehenen Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung hinzuzufügen, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, deren – sich bei einer Abschiebung potenziell verschlimmernde – psychische Leiden durch Folter oder durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung hervorgerufen wurden, spezieller Aufmerksamkeit bedarf ⁽³⁸⁾.

In der Rechtssache *Jawo* ist Schutzbedürftigkeit [Verletzbarkeit] ein Faktor, der bei der Entscheidung darüber berücksichtigt wird, ob die Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nach der Dublin-III-Verordnung in den Mitgliedstaat, der normalerweise für die Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ausgeschlossen sein sollte. In dieser Rechtssache wurde dies für möglich anerkannt, wenn der „Antragsteller [...] in diesem Mitgliedstaat aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung [...] zu erfahren“, wenn ihm dieser Schutz zuerkannt würde ⁽³⁹⁾. Der EuGH stellte Folgendes fest:

[Es] lässt sich nicht völlig ausschließen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nachweisen kann, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ihr eigen sind und im Fall ihrer Überstellung in den normalerweise für die Bearbeitung ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat bedeuten würden, dass sie sich, nachdem ihr internationaler Schutz gewährt worden ist, aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die den in den Rn. 91 bis 93 des vorliegenden Urteils genannten Kriterien entspricht ⁽⁴⁰⁾.

2.2. Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die EU ist keine Vertragspartei der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ⁽⁴¹⁾. Nach Artikel 6 Absatz 3 EUV sind jedoch die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Darüber hinaus müssen wie vorstehend ausgeführt alle Instrumente des

⁽³⁷⁾ EuGH, Urteil vom 12. April 2018, *A und S/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-550/16, EU:C:2018:248, Rn. 58.

⁽³⁸⁾ EuGH, Urteil vom 24. April 2018, Große Kammer, *MP/Secretary of State for the Home Department*, C-353/16, EU:C:2018:276, Rn. 42. Nähere Einzelheiten zu dieser Rechtssache sind den Abschnitten 4.4, 5.5.3, 6.4 und 6.8.4 zu entnehmen.

⁽³⁹⁾ EuGH, Urteil vom 19. März 2019, Große Kammer, *Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland*, C-163/17, EU:C:2019:218, Rn. 98.

⁽⁴⁰⁾ *Ibid.*, Rn. 95; siehe ferner EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, *C. K. und andere/Republika Slovenija*, C-578/16 PPU, EU:C:2017:127, Rn. 73, 77, 81-90, in denen zwar der Begriff „Schutzbedürftigkeit“ nicht ausdrücklich erwähnt wird, jedoch im Falle von Asylbewerbern, deren Gesundheitszustand „besonders ernst“ ist, auf besondere Standards und Vorsichtsmaßnahmen Bezug genommen wird.

⁽⁴¹⁾ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 5, 4. November 1950 (Inkrafttreten: 3. September 1953).

GEAS im Lichte der EU-Charta angewendet und ausgelegt werden⁽⁴²⁾. Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta gilt: Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, „haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der [EMRK] verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt“. Die Instrumente des GEAS nehmen ebenfalls Bezug auf die EMRK⁽⁴³⁾. Darüber hinaus verweist Erwägungsgrund 32 der Dublin-III-Verordnung ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Somit können Richter und Mitglieder von Gerichten, die mit Rechtssachen im Rahmen des GEAS befasst sind, in denen Aspekte der Schutzbedürftigkeit relevant sind, in der Rechtsprechung des EGMR Orientierungshilfe finden⁽⁴⁴⁾.

In seinem Grundsatzurteil in der Rechtssache *M.S.S./Belgien und Griechenland* befand der EGMR, dass er

dem Status des Beschwerdeführers als Asylbewerber und damit als Mitglied einer besonders benachteiligten und schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppe, die besonderen Schutz benötigt, große Bedeutung beimisst [...]. Er stellte fest, dass auf internationaler und europäischer Ebene ein breiter Konsens über diesen Bedarf an besonderem Schutz besteht, wie aus der Genfer Flüchtlingskonvention, dem Auftrag und den Tätigkeiten des UNHCR und den in der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen festgelegten Normen hervorgeht⁽⁴⁵⁾.

Diese Einschätzung wurde im Urteil des EGMR in der Rechtssache *N.H.*⁽⁴⁶⁾ bekräftigt. Diese Fragestellung wurde im Urteil in der Rechtssache *Tarakhel* näher ausgeführt, in der der Gerichtshof befand, dass diese „Anforderung des ‚besonderen Schutzes‘ von Asylbewerbern angesichts ihrer speziellen Bedürfnisse und ihrer extremen Schutzbedürftigkeit besonders wichtig ist, wenn es sich bei den betroffenen Personen um Kinder handelt“⁽⁴⁷⁾.

In dem späteren Urteil in der Rechtssache *J.K. und andere/Schweden* legte die Große Kammer des EGMR die wichtigsten Rechtsnormen und -verfahren gemäß seiner Rechtsprechung im Rahmen der EMRK zum Schutz von Asylbewerbern dar⁽⁴⁸⁾. Dies erfolgte ungeachtet der Tatsache, dass die Regierung Schwedens vorgebracht hatte, dass sich der erste Antragsteller und seine Familie bei der Rückkehr nach Bagdad nicht in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden würden⁽⁴⁹⁾. Allerdings erwähnte der EGMR den Begriff „Schutzbedürftigkeit“ von Asylbewerbern nicht. Stattdessen stellte er fest, dass aufgrund der „besonderen Lage, in der sich Asylbewerber oft befinden, [...] es häufig erforderlich [ist], bei der Prüfung der

⁽⁴²⁾ Artikel 6 Absatz 1 EUV, ebenfalls erörtert in Fn. 16.

⁽⁴³⁾ Siehe Erwägungsgrund 9 AufnahmeRL (Neufassung) und Erwägungsgrund 14 der Dublin-III-Verordnung sowie Artikel 39 VRL (Neufassung) (über die Voraussetzungen für die Bestimmung sicherer europäischer Drittstaaten).

⁽⁴⁴⁾ Zu einigen Aspekten des Grundsatzes der positiven Diskriminierung benachteiligter Personen im Zusammenhang mit Artikel 14 EMRK siehe z. B. EGMR, Urteil vom 6. April 2000, *Thlimmenos/Griechenland*, Beschwerde Nr. 34369/97, Rn. 44, in dem der Gerichtshof befand: „Das Recht, bei der Wahrnehmung der nach der Konvention garantierten Rechte nicht diskriminiert zu werden, wird auch dann verletzt, wenn es Staaten ohne objektive und angemessene Begründung versäumen, Menschen in signifikant unterschiedlichen Situationen unterschiedlich zu behandeln“. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 24. September 2002, *Posti und Rahko/Finnland*, Beschwerde Nr. 27824/95, Rn. 82-87; EGMR, Urteil vom 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali/Vereinigtes Königreich*, Beschwerden Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81, Rn. 82, und EGMR, Urteil vom 24. Januar 2017, *Khamtokhu und Aksenchik/Russland*, Beschwerden Nr. 60367/08 und 961/11, Rn. 82. Weitere Informationen über das Zusammenspiel zwischen der Auslegung des EU-Rechts und der EMRK sind EASO, Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, 2016, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 3.4, zu entnehmen.

⁽⁴⁵⁾ EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011, Große Kammer, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, Rn. 251. Siehe ferner in Bezug auf die Inhaftnahme von Asylbewerbern EGMR, Urteil vom 11. Juni 2009, *S.D./Griechenland*, Beschwerde Nr. 53541/07.

⁽⁴⁶⁾ EGMR, Urteil vom 2. Juli 2020, *N.H. und andere/Frankreich*, Beschwerde Nr. 28820/13, Rn. 162.

⁽⁴⁷⁾ EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Große Kammer, *Tarakhel/Schweiz*, Beschwerde Nr. 29217/12, Rn. 119. Siehe ferner Rn. 99. „Speziell in Bezug auf Minderjährige hat der Gerichtshof festgestellt, dass zu berücksichtigen ist, dass die extreme Schutzbedürftigkeit des Kindes der entscheidende Faktor ist und Vorrang vor Erwägungen im Zusammenhang mit dem Status des illegalen Zuwanderers hat.“

⁽⁴⁸⁾ EGMR, Urteil vom 23. August 2016, Große Kammer, *J.K. und andere/Schweden*, Beschwerde Nr. 59166/12, Rn. 77-105.

⁽⁴⁹⁾ *Ibid.*, Rn. 72.

Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und der zu deren Stützung eingereichten Unterlagen zu ihren Gunsten den Grundsatz im Zweifel für den Antragsteller anzuwenden⁽⁵⁰⁾.

Aus diesen Urteilen geht eindeutig hervor, dass der allgemeine Begriff der Schutzbedürftigkeit in der Rechtsprechung des EGMR als abweichend von dem im GEAS verwendeten Konzept der Schutzbedürftigkeit angesehen werden könnte⁽⁵¹⁾. Er ist viel weiter gefasst und dient eher dazu, die Stellung von Asylbewerbern im Allgemeinen im Aufnahmeland und ihren Bedarf an besonderer Betreuung und/oder besonderem Schutz im Vergleich zu Personen zu beschreiben, die sich bereits rechtmäßig im Aufnahmeland mit einem dauerhaften Status aufhalten. Dies ergibt sich aus dem Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache *Ilias und Ahmed/Ungarn*, in dem der Gerichtshof die allgemeine Schutzbedürftigkeit mit der individuellen Schutzbedürftigkeit verglich und Folgendes feststellte:

Die Große Kammer teilt die Auffassung der Kammer, dass es zwar richtig ist, dass Asylbewerber aufgrund aller Umstände, die sie während ihrer Migration durchlebt haben könnten, und der traumatischen Erfahrungen, die sie wahrscheinlich zuvor gemacht haben, als schutzbedürftig angesehen werden können, [...] es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführer im vorliegenden Fall im September 2015 stärker schutzbedürftig waren als andere erwachsene Asylbewerber, die in der Transitzone Röszke in Gewahrsam genommen wurden⁽⁵²⁾.

In der Rechtssache *V.M. und andere/Belgien* entschied die Große Kammer mit 12 zu 5 Stimmen, die Beschwerde im Register zu streichen⁽⁵³⁾. Vier Richter gaben jedoch ein abweichendes Sondervotum ab und vertraten die Auffassung, dass die Große Kammer die sich in dieser Rechtssache eröffnende Gelegenheit hätte nutzen sollen, „um den Begriff der ‚Schutzbedürftigkeit‘ zu definieren oder anzupassen“⁽⁵⁴⁾.

Es gibt jedoch auch einschlägige Rechtsprechung des EGMR zu bestimmten Personenkategorien, die im Rahmen des GEAS als schutzbedürftig angesehen werden. Diese Urteile betreffen unter anderem die Behandlung Minderjähriger als Asylbewerber⁽⁵⁵⁾ und die Inhaftnahme von Asylbewerbern mit besonderer Schutzbedürftigkeit⁽⁵⁶⁾. Auf diese Rechtsprechung wird in den betreffenden Teilen dieser richterlichen Analyse eingegangen.

2.3. Der Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit in anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen und internationalen Leitlinien

Die Auslegung und Anwendung des Rechtsbegriffs der Schutzbedürftigkeit in den Instrumenten des GEAS wird darüber hinaus durch andere internationale Übereinkommen und internationale Leitlinien beeinflusst. Es gibt im Wesentlichen vier Möglichkeiten, wie das Völkerrecht den Rechtsbegriff der Schutzbedürftigkeit im GEAS beeinflussen kann.

⁽⁵⁰⁾ EGMR, Urteil vom 23. August 2016, Große Kammer, *J.K. und andere/Schweden*, Beschwerde Nr. 59166/12, Rn. 93.

⁽⁵¹⁾ Siehe Abschnitt 2.1.

⁽⁵²⁾ EGMR, Urteil vom 21. November 2019, *Ilias und Ahmed/Ungarn*, Beschwerde Nr. 47287/15, Rn. 192.

⁽⁵³⁾ EGMR, Urteil vom 17. November 2016, Große Kammer, *V.M. und andere/Belgien*, Beschwerde Nr. 60125/11, Rn. 41.

⁽⁵⁴⁾ *Ibid.*, abweichendes Sondervotum des Richters Ranzoni, dem sich die Richter López Guerra, Sicilianos und Lemmens angeschlossen haben, Rn. 5.

⁽⁵⁵⁾ Siehe beispielsweise EGMR, 2014, Große Kammer, *Tarakhel/Schweiz*, op. cit. (Fn. 47 oben).

⁽⁵⁶⁾ Siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 5. Juli 2016, *O.M./Ungarn*, Beschwerde Nr. 9912/15.

Die erste (und wichtigste) Möglichkeit ist, dass das Primärrecht der EU selbst auf internationale Übereinkommen Bezug nimmt. Dies gilt für das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch sein Protokoll (1967) geänderten Fassung (Genfer Flüchtlingskonvention) ⁽⁵⁷⁾ als Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzes ⁽⁵⁸⁾. Sowohl in Artikel 18 der EU-Charta als auch in Artikel 78 AEUV wird auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 Bezug genommen. Artikel 18 der EU-Charta sieht vor, dass das Recht auf Asyl „nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [...] gewährleistet [wird]“. Daher ist die Genfer Flüchtlingskonvention eine wichtige Referenz für die Auslegung der Bestimmungen des EU-Rechts ⁽⁵⁹⁾ und der Instrumente des GEAS, insbesondere der ARL (Neufassung). Die ARL (Neufassung) ist z. B. „im Licht ihrer allgemeinen Systematik und ihres Zwecks unter Beachtung der Genfer Konvention und der in Art. 78 Abs. 1 AEUV angesprochenen anderen einschlägigen Verträge auszulegen“ ⁽⁶⁰⁾. Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 wird in den Erwägungsgründen aller Instrumente des GEAS erwähnt, insbesondere in der ARL (Neufassung) und der VRL (Neufassung), wobei in diesen beiden Richtlinien auch in den einschlägigen Artikeln auf die Konvention Bezug genommen wird.

Zweitens verweisen die Instrumente des GEAS ausdrücklich auf bestimmte internationale Übereinkommen. Ein Beispiel hierfür ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention – KRK) ⁽⁶¹⁾. Die KRK und der Grundsatz des Kindeswohls werden in den Erwägungsgründen aller Instrumente des GEAS erwähnt ⁽⁶²⁾.

Drittens kann die EU Vertragspartei internationaler Übereinkommen sein, die sich mit Themen befassen, die für den Begriff der Schutzbedürftigkeit im GEAS relevant sind. Das CRPD der Vereinten Nationen ist ein Beispiel für ein internationales Übereinkommen, das im Kontext der Schutzbedürftigkeit relevant ist und bei dem die EU Vertragspartei ist ⁽⁶³⁾. Nach der Ratifizierung des CRPD durch die EU ist der EuGH zu dem Urteil gelangt, dass das CRPD zur Auslegung des abgeleiteten Unionsrechts herangezogen werden kann, das nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit dem CRPD auszulegen ist ⁽⁶⁴⁾. Entsprechend sind die Pflichten gemäß dem CRPD von besonderer Bedeutung für die Zwecke dieser Analyse, da das CRPD zur Auslegung der Rechtsvorschriften des GEAS herangezogen werden kann, soweit es auf Menschen mit Behinderungen und/oder Personen mit schweren körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen anwendbar ist.

Viertens können die Mitgliedstaaten selbst Vertragspartei internationaler Übereinkommen sein. In allen Instrumenten des GEAS wird festgestellt, dass die „Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten gebunden [sind], denen sie

⁽⁵⁷⁾ Abkommen und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954), und 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (Inkrafttreten: 4. Oktober 1967).

⁽⁵⁸⁾ Siehe z. B. Erwägungsgrund 4 ARL (Neufassung); EuGH, Urteil vom 1. März 2016, Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127, Rn. 28.

⁽⁵⁹⁾ Ein Überblick über das Verhältnis zwischen EU-Recht, Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und EMRK ist EASO, *Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, 2016, op. cit. (Fn. 5 oben), Teil 3, zu entnehmen.

⁽⁶⁰⁾ EuGH, 2016, Alo und Osso, op. cit. (Fn. 58 oben), Rn. 29. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 21. November 2018, Ayubi/Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, C-713/17, EU:C:2018:929, Rn. 24.

⁽⁶¹⁾ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989 (Inkrafttreten: 2. September 1990).

⁽⁶²⁾ Siehe Erwägungsgründe 9 und 18 AufnahmeRL (Neufassung), Erwägungsgrund 18 ARL (Neufassung), Erwägungsgrund 33 VRL (Neufassung) und Erwägungsgrund 13 der Dublin-III-Verordnung. Nähere Informationen über das Wohl des Kindes sind zudem in Abschnitt 2.4 zu finden.

⁽⁶³⁾ Bezüglich des CRPD und des Beschlusses des Rates zur Genehmigung des CRPD in der Europäischen Gemeinschaft, siehe op. cit. (Fn. 17 oben). Die EU ist für die Durchführung des Übereinkommens im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich, die im Beschluss 2010/48/EG des Rates und im Verhaltenskodex, der vom Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission vereinbart wurde, festgelegt sind. Im Verhaltenskodex werden zudem die internen Modalitäten für die Durchführung des CRPD durch die EU und die Vertretung der EU beschrieben.

⁽⁶⁴⁾ EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2016, Mohamed Daouidi/Bootes Plus SL und andere, C-395/15, EU:C:2016:917, Rn. 40 und 41, und die darin genannte Rechtsprechung; EuGH, Urteil vom 9. März 2017, Petya Milkova/Izpalnitelen direktor na Agentsiata za privatizatsia i sledprivatizatsion kontrol, C-406/15, EU:C:2017:198.

beigetreten sind“⁽⁶⁵⁾. Je nach dem Verhältnis zwischen nationalem Recht und Völkerrecht müssen Richter und Mitglieder von Gerichten möglicherweise auch andere internationale Übereinkommen berücksichtigen⁽⁶⁶⁾.

Einige der im GEAS als schutzbedürftig eingestuften Personenkategorien können daher auch Anspruch auf spezifische Garantien nach Maßgabe des Völkerrechts und der Instrumente des Europarats haben (siehe Tabellen 6 und 7).

Tabelle 6: Schutz der einzelnen Gruppen nach dem Völkerrecht

Schutzbedürftige Gruppe	Schutz nach dem Völkerrecht
Unbegleitete Minderjährige	KRK
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	KRK
Minderjährige („Alter“)	KRK
Schwangere	humanitäres Völkerrecht und Genfer Abkommen ⁽⁶⁷⁾
Personen mit schweren Erkrankungen	(möglicherweise) CRPD
Personen mit psychischen Störungen	CRPD
Opfer von Menschenhandel	UN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, auch bekannt als Palermo-Protokoll
Opfer von Folter oder Vergewaltigung	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) ⁽⁶⁸⁾
Opfer anderer schwerer Formen von Gewalt	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (Frauen und Mädchen) ⁽⁶⁹⁾
Menschen mit Behinderungen	CRPD
Ältere Menschen („Alter“)	kein spezifisches Instrument ⁽⁷⁰⁾
Gender, Frauen und Mädchen	CEDAW (Frauen und Mädchen)
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Yogyakarta-Prinzipien ⁽⁷¹⁾

⁽⁶⁵⁾ Siehe Erwägungsgrund 10 AufnahmeRL (Neufassung), Erwägungsgrund 17 ARL (Neufassung), Erwägungsgrund 15 VRL (Neufassung) und Erwägungsgrund 32 der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁶⁶⁾ Siehe ferner EASO, *Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU))*, 2020, op. cit. (Fn. 5 oben). Diese richterliche Analyse bietet weitere Informationen über einschlägige internationale Übereinkommen und nimmt ausdrücklich Bezug auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

⁽⁶⁷⁾ Siehe beispielsweise Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Abkommen IV), 75 UNTS 287, 12. August 1949 (Inkrafttreten: 21. Oktober 1950), Artikel 89, 91, 127 und 132; Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (Inkrafttreten: 7. Dezember 1978), Artikel 76 Absatz 2. Weitere Einzelheiten sind z. B. F. Krill, „The Protection of Women in International Humanitarian Law“, *International Review of the Red Cross*, Nr. 249, 1985, zu entnehmen.

⁽⁶⁸⁾ Siehe ferner Istanbul-Protokoll – Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 2004. Wie in der richterlichen Analyse des EASO zu Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung festgestellt, ist das Istanbul-Protokoll „sehr relevant, jedoch für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich“ (S. 108). Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), S. 108-112.

⁽⁶⁹⁾ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1249 UNTS 1, 18. Dezember 1979 (Inkrafttreten: 3. September 1981); siehe ferner Istanbul-Protokoll – Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, op. cit. (Fn. 68 oben), das gemäß Erwägungsgrund 31 VRL (Neufassung) in Fällen sexueller Gewalt höchst relevant ist.

⁽⁷⁰⁾ Siehe dennoch die nicht verbindlichen Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen, die von der Generalversammlung mit Resolution 46/91 am 16. Dezember 1991 verabschiedet wurden.

⁽⁷¹⁾ Internationales Expertengremium für internationale Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Die Yogyakarta-Prinzipien – Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, März 2007; Zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Ausdrucksformen des Geschlechts und Geschlechtsmerkmale zur Ergänzung der Yogyakarta-Prinzipien (Yogyakarta-Prinzipien plus 10), 10 November 2017. In ihren Schlussanträgen in der Rechtssache A, B und C stellte Generalanwältin Sharpston fest, dass die Yogyakarta-Prinzipien „zwar rechtlich nicht bindend [sind], aber anerkannte Grundsätze des Völkerrechts wider[s]piegeln“. Siehe Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 17. Juli 2014, A, B und C/Staatssekretaris van Veiligheid en Justitie, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2111, Fn. 46. Resolutionen des UN-Menschenrechtsrats über Menschenrechte, sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität sowie Empfehlungen und Resolutionen des Europarats zu dieser Thematik sind Anhang B – Primärquellen zu entnehmen.

Tabelle 7: Schutz der einzelnen Gruppen nach den Instrumenten des Europarats

Schutzbedürftige Gruppe	Schutz nach den Instrumenten des Europarats
Unbegleitete Minderjährige	kein spezifisches Instrument
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	kein spezifisches Instrument
Minderjährige („Alter“)	Europäische Sozialcharta (revidiert) ⁽⁷²⁾
Schwangere	Europäische Sozialcharta (revidiert) ⁽⁷³⁾
Personen mit schweren Erkrankungen	kein spezifisches Instrument
Personen mit psychischen Störungen	Europäische Sozialcharta (revidiert) ⁽⁷⁴⁾
Opfer von Menschenhandel	Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
Opfer von Folter oder Vergewaltigung	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) ⁽⁷⁵⁾ ; Übereinkommen von Istanbul (Frauen und Mädchen) ⁽⁷⁶⁾
Opfer anderer schwerer Formen von Gewalt	Übereinkommen von Istanbul (Frauen und Mädchen)
Menschen mit Behinderungen	Europäische Sozialcharta (revidiert) ⁽⁷⁷⁾
Ältere Menschen („Alter“)	Europäische Sozialcharta (revidiert) ⁽⁷⁸⁾
Gender, Frauen und Mädchen	Übereinkommen von Istanbul (Frauen und Mädchen)
Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität	Übereinkommen von Istanbul ⁽⁷⁹⁾

2.4. Das Wohl des Kindes

Minderjährige bilden eine Gruppe, die in jedem Kontext des GEAS als besonders schutzbedürftig angesehen werden muss. Alle abgeleiteten Rechtsinstrumente des GEAS enthalten Bestimmungen, die die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen zum Gegenstand haben, unabhängig davon, ob sie begleitet sind oder nicht. Die übergeordnete Vorschrift ⁽⁸⁰⁾ ist in Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta verankert, in dem die Grundrechte des Kindes wie folgt festgelegt sind:

⁽⁷²⁾ Europarat, Europäische Sozialcharta (revidiert), angenommen am 3. Mai 1996 (Inkrafttreten: 1. Juli 1999), Artikel 17 über Kinder und Jugendliche.

⁽⁷³⁾ Ibid., Artikel 8.

⁽⁷⁴⁾ Ibid., Artikel 15 über behinderte Menschen.

⁽⁷⁵⁾ Europarat, Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, SEV Nr. 126, 26. November 1987 (Inkrafttreten: 1. Februar 1989).

⁽⁷⁶⁾ Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), SEV-Nr. 210, 11. Mai 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2014). Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Übereinkommen nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Siehe Tabelle mit Unterschriften und Ratifikationsstand.

⁽⁷⁷⁾ Europäische Sozialcharta (revidiert), 1996, op. cit. (Fn. 72 oben), Artikel 15.

⁽⁷⁸⁾ Ibid., Artikel 23.

⁽⁷⁹⁾ Übereinkommen von Istanbul, op. cit. (Fn. 76 oben), Artikel 4 Absatz 3. Zu den Resolutionen des Ministerkomitees des Europarats und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität siehe Anhang B – Primärquellen.

⁽⁸⁰⁾ EuGH, Urteil vom 23. Dezember 2009, *Detiček/Sgueglia*, C-403/09 PPU, EU:C:2009:810, Rn. 53, und Urteil vom 23. Januar 2018, *Dawid Piotrowski*, C-367/16, EU:C:2018:27, Rn. 49; Bundesverwaltungsgericht (Deutschland), Urteil vom 8. Mai 2019, 8 C 3.18, Rn. 19.

Artikel 24 der EU-Charta Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 24 der EU-Charta basiert auf der KRK, insbesondere auf Artikel 3, 9, 12 und 13 ⁽⁸¹⁾.

Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Auf die KRK wird in den Erwägungsgründen aller Instrumente des GEAS Bezug genommen ⁽⁸²⁾. Sie kann daher als ein wichtiges Übereinkommen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 AEUV angesehen werden. Der Gerichtshof hat bereits darauf hingewiesen, dass der IPBPR zu den völkerrechtlichen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte gehört, denen er mit der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts Rechnung trägt, und das „gilt auch für [die KRK, die] wie dieser Pakt jeden der Mitgliedstaaten bindet“ ⁽⁸³⁾. Inwieweit die allgemeinen Bemerkungen des KRK-Ausschusses als überzeugende Instanz Orientierungshilfe für die Auslegung der Bestimmungen des GEAS bieten werden, bleibt abzuwarten. So könnte beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 als wichtig angesehen werden, da sie sich mit der Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes befasst ⁽⁸⁴⁾.

In mehreren Artikeln der KRK wird zudem ausdrücklich auf das Wohl des Kindes Bezug genommen ⁽⁸⁵⁾. Die für die Ausarbeitung der KRK zuständige Arbeitsgruppe sah von einer näheren Definition des Begriffs „Kindeswohl“ ab ⁽⁸⁶⁾. Der Allgemeinen Bemerkung

⁽⁸¹⁾ Siehe Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, 14. Dezember 2007 (2007/C 303/02), erstellt vom Präsidium des Konvents, Artikel 24.

⁽⁸²⁾ Siehe Erwägungsgründe 9 und 18 AufnahmeRL (Neufassung), Erwägungsgrund 18 ARL (Neufassung), Erwägungsgrund 33 VRL (Neufassung) und Erwägungsgrund 13 der Dublin-III-Verordnung.

⁽⁸³⁾ EuGH, Urteil vom 27. Juni 2006, Große Kammer *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union*, C-540/03, EU:C:2006:429, Rn. 37. Bezüglich des konkreten Zusammenspiels zwischen der KRK und dem EU-Recht, siehe Rn. 57 des genannten Urteils.

⁽⁸⁴⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (KRK-Ausschuss), *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6.

⁽⁸⁵⁾ Artikel 9, Trennung von den Eltern; Artikel 10, Familienzusammenführung; Artikel 18, elterliche Verantwortung; Artikel 20, Herauslösung aus der familiären Umgebung und andere Formen der Betreuung; Artikel 21, Adoption; Artikel 37 Buchstabe c, Trennung von Erwachsenen bei Inhaftnahme; Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii, Verfahrensgarantien, einschließlich der Anwesenheit seiner Eltern bei Gerichtsverhandlungen in Strafsachen, an denen mit dem Gesetz in Konflikt geratene Kinder beteiligt sind.

⁽⁸⁶⁾ UNICEF (R. Hodgkin und P. Newell), *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child*, 3. Auflage, 2007, S. 37.

Nr. 14 des KRK-Ausschusses zufolge stellt das Kindeswohl wie in Tabelle 8 angegeben ein dreidimensionales Konzept dar.

Tabelle 8: Das dreidimensionale Konzept des Kindeswohls

Das dreidimensionale Konzept des Kindeswohls
<ul style="list-style-type: none"> • ein materielles Recht auf Bewertung und Berücksichtigung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung, wenn unterschiedliche Interessen gegeneinander abgewogen werden, um in einer bestimmten Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen,
<ul style="list-style-type: none"> • ein grundlegendes Prinzip für die Rechtsauslegung,
<ul style="list-style-type: none"> • eine Verfahrensvorschrift für Entscheidungsprozesse in Bezug auf Kinder, die eine Bewertung der möglichen (positiven und negativen) Auswirkungen der Entscheidung auf das betroffene Kind bzw. die betroffenen Kinder einschließen muss ⁽⁸⁷⁾.

Es gibt keine (andere) einheitliche und abstrakte Definition des Begriffs „Kindeswohl“, da dieser Rechtsbegriff eng mit der Individualität jedes betreffenden Minderjährigen verknüpft ist. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 wird Folgendes ausgeführt:

Beim Kindeswohl handelt es sich um ein komplexes Konzept, das im Einzelfall inhaltlich konkretisiert werden muss. [...] Es sollte anhand der konkreten Situation des betreffenden Kindes bzw. der betreffenden Kinder unter Berücksichtigung des persönlichen Umfelds sowie der jeweiligen Lebenssituation und Bedürfnisse individuell angepasst und definiert werden ⁽⁸⁸⁾.

Einerseits „[bedeutet] der Ausdruck ‚vorrangige Erwägung‘ [...], dass das Kindeswohl nicht auf die gleiche Stufe wie alle anderen Erwägungen gestellt werden darf“. Andererseits wird in der Allgemeinen Bemerkung darauf hingewiesen, dass

seine Anwendung ein gewisses Maß an Flexibilität erfordert. Das Kindeswohl könnte nach seiner Bewertung und Bestimmung mit anderen Interessen oder Rechten (z. B. von anderen Kindern, der Öffentlichkeit, den Eltern usw.) kollidieren. Potenzielle Konflikte zwischen dem Wohl eines einzelnen Kindes und dem Wohl einer Gruppe von Kindern oder Kindern im Allgemeinen müssen jeweils im Einzelfall gelöst werden, wobei die Interessen aller Parteien sorgfältig gegeneinander abgewogen und geeignete Kompromisse gefunden werden müssen ⁽⁸⁹⁾.

Bezugnahmen auf das Wohl des Kindes finden sich sowohl in der EU-Charta als auch in allen abgeleiteten Rechtsinstrumenten des GEAS. In Tabelle 9 sind die Bezugnahmen auf das Wohl des Kindes in der EU-Charta und in den GEAS-Instrumenten aufgeführt.

⁽⁸⁷⁾ KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt, CRC/C/GC/14, Einleitung.

⁽⁸⁸⁾ Ibid., Abschnitt IV A 3, erster Absatz.

⁽⁸⁹⁾ Ibid., Abschnitt IV A 4, zweiter und vierter Absatz.

Tabelle 9: Das Wohl des Kindes in der EU-Charta und in den GEAS-Instrumenten

Instrument	Bezugnahmen auf das Wohl des Kindes
EU-Charta	Artikel 24 Absatz 2
AufnahmeRL (Neufassung)	Erwägungsgründe 9 und 22, Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 1, 2 und 5 sowie Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3
Dublin-III-Verordnung	Erwägungsgründe 13, 16, 24 und 35, Artikel 2 Buchstabe k, Artikel 6 und 8 sowie Artikel 20 Absatz 3
VRL (Neufassung)	Erwägungsgrund 33, Artikel 2 Buchstabe n, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 25 Absatz 6 ⁽⁹⁰⁾
ARL (Neufassung)	Erwägungsgründe 18, 19, 27 und 38, Artikel 20 Absatz 5 sowie Artikel 31 Absätze 4 und 5

In der **VRL (Neufassung)** wurde die verbindliche Vorschrift des Artikels 24 Absatz 2 der EU-Charta in Erwägungsgrund 33 ⁽⁹¹⁾, Artikel 2 Buchstabe n ⁽⁹²⁾ und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a ⁽⁹³⁾ aufgenommen. Weiterhin wird in Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung) ⁽⁹⁴⁾ ausdrücklich darauf Bezug genommen.

In Bezug auf die Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz wird in Erwägungsgrund 18 **ARL (Neufassung)** festgestellt, dass „bei der Umsetzung [der ARL (Neufassung)] [...] die Mitgliedstaaten [...] vorrangig das ‚Wohl des Kindes‘ berücksichtigen [sollten]“. In Erwägungsgrund 19 wird anerkannt, dass der „Begriff ‚Familienangehörige‘ [...] ausgeweitet werden [muss], wobei den unterschiedlichen besonderen Umständen der Abhängigkeit Rechnung zu tragen und das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen ist“. Dies gilt für die Prüfung eines Antrags und des Inhalts des gewährten internationalen Schutzes. In Erwägungsgrund 27 wird in Bezug auf internen Schutz Folgendes festgestellt: „Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so sollte die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienen, von der Prüfung der Frage, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, umfasst werden.“

In Kapitel VII ARL (Neufassung), in dem die allgemeinen Bestimmungen über den Inhalt des internationalen Schutzes festgelegt sind, wird in Artikel 20 Absatz 5 bekräftigt: „Bei der Umsetzung der Minderjährige berührenden Bestimmungen dieses Kapitels berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.“ In Erwägungsgrund 38 wird festgestellt, dass „[b]ei der Gewährung der Ansprüche auf die Leistungen gemäß dieser Richtlinie [...] die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes [...] Rechnung tragen [sollten]“. Darüber hinaus wird in Artikel 31 Absätze 4 und 5 betreffend unbegleitete Minderjährige ⁽⁹⁵⁾ ausdrücklich auf das Kindeswohl Bezug genommen.

⁽⁹⁰⁾ Weitere Informationen zu Verfahrensgarantien für Minderjährige sind Abschnitt 7.5.6 zu entnehmen.

⁽⁹¹⁾ Vollständiges Zitat in Abschnitt 7.5.6.

⁽⁹²⁾ Artikel 2 Buchstabe n VRL (Neufassung): „Vertreter“ [bezeichnet] eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Stellen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um die Interessen des Minderjährigen zu wahren [...].

⁽⁹³⁾ Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung): „Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis.“

⁽⁹⁴⁾ Zitiert in Abschnitt 7.5.6.

⁽⁹⁵⁾ Artikel 31 Absatz 4 ARL (Neufassung): „Geschwister bleiben so weit wie möglich zusammen, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen [...] zu berücksichtigen ist.“ Artikel 31 Absatz 5 ARL (Neufassung): „Wird einem unbegleiteten Minderjährigen internationaler Schutz gewährt, ohne dass mit der Suche nach seinen Familienangehörigen begonnen wurde, leiten die Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach der Gewährung des internationalen Schutzes die Suche nach diesen ein, wobei sie die Interessen des Minderjährigen schützen.“

In der **AufnahmeRL (Neufassung)** wird in den Erwägungsgründen 9 und 22, Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 1, 2 und 5 sowie Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3 ⁽⁹⁶⁾ ausdrücklich auf das Kindeswohl Bezug genommen.

In Erwägungsgrund 13 und Artikel 6 Absatz 1 der **Dublin-III-Verordnung** wird die verbindliche Vorschrift von Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta bekräftigt. Zudem wird in dieser Verordnung in den Erwägungsgründen 16, 24 und 35, Artikel 2 Buchstabe k, Artikel 6 Absätze 1 und 3, Artikel 8 und Artikel 20 Absatz 3 ⁽⁹⁷⁾ auf das Kindeswohl Bezug genommen.

Die Große Kammer des EuGH stellte in der Rechtssache *SM* fest, dass Artikel 7 der EU-Charta ⁽⁹⁸⁾, in dem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleistet wird, „in Verbindung mit der Verpflichtung zu sehen [ist], das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Wohl des Kindes zu berücksichtigen“ ⁽⁹⁹⁾. Dieses Urteil über die Familienzusammenführung von EU-Bürgern könnte als Vorbild für die Methode zur Auslegung und Anwendung von Artikel 24 Absatz 2 der Charta in Bezug auf das abgeleitete Unionsrecht dienen. In dem Urteil wurde festgestellt, dass bei der Ausübung des in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Ermessens die nationalen Behörden „alle aktuellen und relevanten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung sämtlicher in Rede stehenden Interessen, insbesondere der des betreffenden Kindes, ausgewogen und sachgerecht würdigen“ müssen ⁽¹⁰⁰⁾.

In der Rechtssache *A und S* befand der EuGH, dass das Ziel der VRL (Neufassung), der ARL (Neufassung) und der Richtlinie über Familienzusammenführung darin besteht sicherzustellen, dass für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Richtlinien im Einklang mit Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte das Wohl des Kindes tatsächlich eine vorrangige Erwägung ist ⁽¹⁰¹⁾.

Der Gerichtshof befand ferner, dass während nämlich die Möglichkeit einer Zusammenführung mit den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Flüchtlings nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie über Familienzusammenführung „grundsätzlich dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleibt“, Art. 10 Abs. 3 Buchst. a dieser Richtlinie „für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Ausnahme von diesem Grundsatz ein Recht auf eine solche Zusammenführung vor[sieht], das weder in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist noch den in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a aufgestellten Voraussetzungen unterliegt“ ⁽¹⁰²⁾. In Bezug auf die Begünstigung der Familienzusammenführung, die Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit und unter Bezugnahme auf Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta wies der EuGH das Vorbringen zurück, dass der Zeitpunkt, auf den es für die Feststellung, ob ein Flüchtling als unbegleiteter Minderjähriger anzusehen sei, ankomme, der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung sei. Der Gerichtshof wies auch das alternative Vorbringen zurück, dass der Zeitpunkt

⁽⁹⁶⁾ Diese Bestimmungen der AufnahmeRL (Neufassung) werden nachstehend wie folgt zitiert: Erwägungsgrund 9 in Abschnitt 4.3.4; Erwägungsgrund 22 in Abschnitt 4.5.2; Artikel 2 Buchstabe j in Abschnitt 4.3.6.1; Artikel 11 Absatz 2 in Abschnitt 4.8.3; Artikel 23 Absätze 1 und 2 in Abschnitt 4.3; Artikel 23 Absatz 5 in Abschnitt 4.3.2; Artikel 24 Absatz 1 in Abschnitt 4.3.6.1; Artikel 24 Absatz 2 in Abschnitt 4.3.6.2; Artikel 24 Absatz 3 in Abschnitt 4.3.6.3.

⁽⁹⁷⁾ Diese Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung werden nachstehend wie folgt zitiert: Erwägungsgrund 13 in Abschnitt 5.1; Erwägungsgrund 16 in Fn. 383; Erwägungsgrund 24 in Abschnitt 5.5.4; Erwägungsgrund 35 in Fn. 126; Artikel 2 Buchstabe k und Artikel 6 in Abschnitt 5.2; Artikel 8 in Abschnitt 5.3.1; Artikel 20 Absatz 3 in Abschnitt 5.3.2.

⁽⁹⁸⁾ Artikel 7 der EU-Charta hat folgenden Wortlaut. „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

⁽⁹⁹⁾ EuGH, Urteil vom 26. März 2019, Große Kammer, *SM/Entry Clearance Officer, UK Visa Section*, C-129/18, EU:C:2019:248, Rn. 67.

⁽¹⁰⁰⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *SM*, op. cit. (Fn. 99 oben), Rn. 68. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 13. März 2019, *E./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-635/17, EU:C:2019:192, Rn. 57.

⁽¹⁰¹⁾ EuGH, 2018, *A und S*, op. cit. (Fn. 33 oben), Rn. 58.

⁽¹⁰²⁾ *Ibid.*, Rn. 34.

der Entscheidung über einen solchen Antrag maßgeblich sei ⁽¹⁰³⁾. Stattdessen vertrat er die Ansicht, dass es auf das Alter zum Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags ankomme ⁽¹⁰⁴⁾.

In der Rechtssache *E.*, die ebenfalls die Familienzusammenführung und das Kindeswohl zum Gegenstand hatte, stellte der EuGH fest, dass die Behörde in gebührender Weise „die Art und die Stärke der familiären Bindungen der Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland“ zu berücksichtigen hat ⁽¹⁰⁵⁾. Folglich müssen die zuständigen nationalen Behörden bei der Durchführung der Richtlinie über Familienzusammenführung allen relevanten Punkten des Falles Rechnung tragen. „Insbesondere können Umstände wie das Alter der betroffenen Kinder, ihre Situation in ihrem Herkunftsland und der Grad ihrer Abhängigkeit von Verwandten den Umfang und die Intensität der erforderlichen Prüfung beeinflussen“ ⁽¹⁰⁶⁾.

Bei der Würdigung des Wohls des Kindes im Rahmen des GEAS sollten die Mitgliedstaaten u. a. folgenden Faktoren gebührend Rechnung tragen: Möglichkeiten der Familienzusammenführung, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, Sicherheitserwägungen sowie den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife ⁽¹⁰⁷⁾.

In der Rechtssache *MA, BT und DA* stellte der EuGH klar, dass selbst wenn das Interesse des Minderjährigen nicht ausdrücklich in einer Bestimmung des abgeleiteten EU-Rechts erwähnt wird, Artikel 24 Absatz 2 der Charta in Verbindung mit ihrem Artikel 51 Absatz 1 zur Folge hat, dass bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss ⁽¹⁰⁸⁾.

Im Rahmen des GEAS ist die allgemeine Vermutung begründet, dass es dem Wohl des Kindes dient, seine Situation als untrennbar mit der seiner Eltern verbunden anzusehen. Artikel 20 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung ist in diesem Sinne auszulegen ⁽¹⁰⁹⁾.

Artikel 7 der EU-Charta, in dem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens anerkannt wird, ist dahin gehend auszulegen, dass er die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die Rechte aus Artikel 8 EMRK hat ⁽¹¹⁰⁾. Der EGMR entschied, dass das Wohl des Kindes – das nach Artikel 8 EMRK von Bedeutung ist – verlangt, dass die Bindung des Kindes zu seiner Familie aufrechterhalten werden muss, „außer in Fällen, in denen sich die Familie als besonders untauglich erwiesen hat“ ⁽¹¹¹⁾. Unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 1 KRK stellte der Gerichtshof Folgendes fest:

Es besteht ein wichtiger internationaler Konsens, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden darf, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden

⁽¹⁰³⁾ EuGH, 2018, A und S, op. cit. (Fn. 33 oben), Rn. 55, 56, 57, 59 und 60.

⁽¹⁰⁴⁾ Ibid., Rn. 64.

⁽¹⁰⁵⁾ EuGH, 2019, *E./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, op. cit. (Fn. 100 oben), Rn. 58.

⁽¹⁰⁶⁾ Ibid., Rn. 59.

⁽¹⁰⁷⁾ Siehe Artikel 6 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung; nähere Einzelheiten dazu sind Abschnitt 5.2, Fn. 365, zu entnehmen, und Artikel 23 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung), nähere Einzelheiten dazu sind Abschnitt 4.3 zu entnehmen.

⁽¹⁰⁸⁾ EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, *MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department*, C-648/11, EU:C:2013:367, Rn. 58-59.

⁽¹⁰⁹⁾ EuGH, Urteil vom 23. Januar 2019, *M.A., S.A. und A.Z./International Protection Appeals Tribunal und andere*, C-661/17, EU:C:2019:53, Rn. 89-90.

⁽¹¹⁰⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *SM*, op. cit. (Fn. 99 oben), Rn. 65. Nähere Einzelheiten zur Einheit der Familie im Rahmen des GEAS sind Abschnitt 4.3.4 unten zu entnehmen.

⁽¹¹¹⁾ EGMR, Urteil vom 6. Juli 2010, Große Kammer, *Neulinger und Shuruk/Schweiz*, Beschwerde Nr. 41615/07, Rn. 136.

Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohle des Kindes notwendig ist⁽¹¹²⁾.

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass „ein breiter Konsens, auch im Völkerrecht, über die Unterstützung der Vorstellung [besteht], dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes von vorrangiger Bedeutung ist“⁽¹¹³⁾.

Das UNHCR stellt fest, dass je nach Tragweite der Entscheidung für das Kind unterschiedliche Verfahrensgarantien bestehen müssen, um zu ermitteln, welche der verfügbaren Optionen dem Wohl eines Minderjährigen dient⁽¹¹⁴⁾. Die *Guidelines on Assessing and Determining the Best Interests of the Child* des UNHCR von 2021 (Leitlinien für die Ermittlung des Kindeswohls) können besonders relevant für die Berücksichtigung des Kindeswohls bei Maßnahmen sein, die minderjährige Asylbewerber sowie alle anderen Kinder betreffen, denen die Sorge des UNHCR gilt⁽¹¹⁵⁾.

Wie vom KRK-Ausschuss angemerkt, kann man im Einklang mit diesen Ansätzen Folgendes feststellen:

Die Bestimmung dessen, was dem Wohl des Kindes dient, setzt eine klare und umfassende Feststellung der Identität des Kindes voraus, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seiner Erziehung, seines ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds sowie seiner besonderen Schutzbedürfnisse und seines besonderen Bedarfs an Schutz. Dem Kind Zugang zum Hoheitsgebiet zu gewähren ist demzufolge die Voraussetzung für die Einleitung dieses ersten Bewertungsprozesses. Der Prozess sollte in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre von speziell geschultem Personal geführt werden, das mit Befragungstechniken vertraut ist, die das Alter und Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigen⁽¹¹⁶⁾.

⁽¹¹²⁾ EGMR, Urteil vom 10. September 2019, Große Kammer, *Strand Lobben und andere/Norwegen*, Beschwerde Nr. 37283/13, Rn. 207, unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 1 KRK.

⁽¹¹³⁾ *Ibid.*, Rn. 204.

⁽¹¹⁴⁾ UNHCR, *Guidelines on Assessing and Determining the Best Interests of the Child*, Mai 2021, S. 97. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019, *Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, C-720/17, EU:C:2019:448, Rn. 57.

⁽¹¹⁵⁾ UNHCR, *Guidelines on Assessing and Determining the Best Interests of the Child*, 2021, op. cit. (Fn. 114 oben).

⁽¹¹⁶⁾ KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 20.

Teil 3. Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

Die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemäß der AufnahmeRL (Neufassung) und Antragstellern, die gemäß der VRL (Neufassung) besondere Verfahrensgarantien benötigen, ist eine Voraussetzung dafür, dass die Mitgliedstaaten ihren in den jeweiligen Richtlinien vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber diesen Antragstellern nachkommen. Die Ermittlung ist der erste Schritt, um sicherzustellen, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden und „um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können“⁽¹¹⁷⁾.

Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien und umgekehrt – oder auch nicht. Daher müssen die Mitgliedstaaten den Antragsteller im Einklang mit jeder Richtlinie beurteilen und die verschiedenen, jedoch miteinander zusammenhängenden Bestimmungen der AufnahmeRL (Neufassung) und der VRL (Neufassung) anwenden. Dementsprechend werden in diesem Teil zunächst die einschlägigen Bestimmungen jeder Richtlinie über die Ermittlung und Beurteilung gesondert analysiert. Sodann wird ein Überblick über die Indikatoren und Beweismittel gegeben, die im Rahmen der beiden Richtlinien für die Ermittlung relevant sind (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Struktur von Teil 3

Abschnitt	Titel	Seite
3.1	Ermittlung und Beurteilung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme (AufnahmeRL (Neufassung))	41
3.2	Ermittlung und Beurteilung von Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen (VRL (Neufassung))	45
3.3	Indikatoren für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen	51
3.4	Nachweis und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und/oder der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien	53

⁽¹¹⁷⁾ Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung).

3.1. Ermittlung und Beurteilung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme (AufnahmeRL (Neufassung))

Erwägungsgrund 14 AufnahmeRL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Die Umstände für die Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sollten ein vorrangiges Anliegen für einzelstaatliche Behörden sein, damit gewährleistet ist, dass bei dieser Aufnahme ihren speziellen Aufnahmebedürfnissen Rechnung getragen wird.“ In Artikel 2 Buchstabe k AufnahmeRL (Neufassung) werden „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ als „schutzbedürftige Person gemäß Artikel 21 [definiert], die besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können“.

In Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) wird Folgendes bestimmt:

Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Entscheidend ist, dass die Verwendung des Wortes „wie“ in Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) darauf hindeutet, dass dieser Artikel eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für schutzbedürftige Personen enthält. In Anbetracht dessen können die Mitgliedstaaten gehalten sein, der besonderen Situation anderer schutzbedürftiger Personen Rechnung zu tragen. Beispielsweise können bestimmte Antragsteller aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben ⁽¹¹⁸⁾. Darüber hinaus kann ein Antragsteller mehrere und/oder sich ändernde Schutzbedürfnisse haben.

Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) zufolge sind Minderjährige und unbegleitete Minderjährige Beispiele für schutzbedürftige Personen. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d AufnahmeRL (Neufassung) bezeichnet der Ausdruck „Minderjähriger“ „einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren“. In Artikel 2 Buchstabe e AufnahmeRL (Neufassung) wird Folgendes bestimmt:

⁽¹¹⁸⁾ In Bezug auf LGBTI siehe EGMR, 2016, O.M./Ungarn, op. cit. (Fn. 56 oben), Rn. 53. Definitionen der Begriffe „sexuelle Ausrichtung“ und „Geschlechtsidentität“ sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen.

Artikel 2 Buchstabe e AufnahmeRL (Neufassung)

„unbegleiteter Minderjähriger“ [bezeichnet] einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;

Die anderen Beispiele der in Artikel 21 genannten schutzbedürftigen Personen werden in der AufnahmeRL (Neufassung) ⁽¹¹⁹⁾ nicht näher definiert.

Artikel 22 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Nur schutzbedürftige Personen nach Maßgabe von Artikel 21 [AufnahmeRL (Neufassung)] können als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme betrachtet werden und erhalten dann die in dieser Richtlinie vorgesehene spezifische Unterstützung.“ Aus Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, geeignete Methoden zur Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auszuarbeiten. In Artikel 22 AufnahmeRL (Neufassung) wird der Rechtsrahmen für die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme festgelegt.

Artikel 22 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung)

Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

⁽¹¹⁹⁾ Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel werden in Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels) aufgeführt.

Daher sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 22 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) verpflichtet,

- zu beurteilen und festzustellen, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist, **und**
- zu ermitteln, welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Gemäß Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 22 Absätze 1 und 3 müssen die Mitgliedstaaten alle Antragsteller beurteilen, um festzustellen, ob der einzelne Antragsteller eine schutzbedürftige Person mit „besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ ist. Antragsteller, die als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ermittelt wurden, müssen beurteilt werden, um festzustellen, welcher Art ihre Bedürfnisse sind. Die Mitgliedstaaten müssen daher eine Einzelfallprüfung durchführen⁽¹²⁰⁾.

Diese Beurteilung muss „innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet“ werden. Nach Artikel 2 Buchstabe b VRL (Neufassung), in dem die Definition eines Antrags auf internationalen Schutz festgelegt ist, gilt ein Antrag als gestellt, wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, „bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt“, um Schutz durch einen Mitgliedstaat ersucht und „nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der [ARL (Neufassung)] ersucht“. Daher wird ein Antrag „gestellt“, bevor er gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 VRL (Neufassung) registriert und förmlich gestellt wird⁽¹²¹⁾. In Anbetracht dessen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung des „angemessenen Zeitraums“ der Zeitpunkt der Antragstellung und nicht der Zeitpunkt der Registrierung oder der förmlichen Antragstellung.

Die Bedeutung des Begriffs „angemessene Frist“ sollte durch das in Artikel 22 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) zum Ausdruck kommende Ziel bestimmt werden, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterstützung, die Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach der AufnahmeRL (Neufassung) gewährt wird, ihren besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme „während der gesamten Dauer des Asylverfahrens“ Rechnung trägt⁽¹²²⁾. In der Rechtssache *Cimade und Gisti*, die die Auslegung der AufnahmeRL zum Gegenstand hatte, vertrat der EuGH folgende Ansicht:

Im Übrigen stehen [...] die allgemeine Systematik und der Zweck der [AufnahmeRL] wie auch die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Gebot nach Art. 1 der Charta, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegen, dass einem Asylbewerber,

⁽¹²⁰⁾ So verlangt beispielsweise in Frankreich Artikel L744-6 des *Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile* (CESEDA) (zuletzt geändert am 1. Juni 2019) vom Office français de l'immigration et de l'intégration (Französisches Amt für Einwanderung und Integration, OFII), innerhalb einer angemessenen Frist und **nach einer persönlichen Anhörung des Asylbewerbers** eine Bewertung der Schutzbedürftigkeit vorzunehmen, um festzustellen, ob dieser besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat oder nicht (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner Malta, *Reception of Asylum Seekers Regulations*, 22. November 2005, Subsidiary Legislation (SL) 420.06 (zuletzt geändert 2015). Artikel 14 Absatz 1 dieser Rechtsvorschrift sieht vor, dass „die besondere Situation schutzbedürftiger Personen [...] zu berücksichtigen [ist], **bei denen nach einer individuellen Bewertung ihrer Situation** festgestellt wurde, dass sie besondere Bedürfnisse haben“ (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹²¹⁾ Artikel 6 Absatz 1 VRL (Neufassung) „Stellt eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Behörde, die nach nationalem Recht für die Registrierung solcher Anträge zuständig ist, so erfolgt die Registrierung spätestens drei Arbeitstage nach Antragstellung. Wird der Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt, bei denen derartige Anträge wahrscheinlich gestellt werden, die aber nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt.“ Artikel 6 Absatz 2: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, tatsächlich die Möglichkeit hat, diesen so bald wie möglich förmlich zu stellen.“

Weitere Informationen zur Stellung, Registrierung und förmlichen Stellung eines Antrags sind EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 2.3, zu entnehmen.

⁽¹²²⁾ Zwar ist der Leitfaden des EASO für die zuständigen Behörden rechtlich nicht bindend, darin wird jedoch empfohlen, „die erste Ermittlung und Beurteilung gleich am Anfang des Aufnahmeverfahrens durchzuführen (1 bis 3 Tage). Eine Vertiefung der Ermittlung und/oder Beurteilung sollte dann in Abhängigkeit von den jeweiligen besonderen Bedürfnissen vorgenommen werden.“ EASO, *EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren*, 2016, S. 42. Das UNHCR seinerseits „empfiehlt nachdrücklich, dass solche (Erst-)Beurteilungen sobald wie möglich vorgenommen werden“. UNHCR, *Annotated Comments to Directive 2013/33/EU of the European Parliament and Council of 26 June 2013 laying down standards for the reception of applicants for international protection (recast)*, April 2015, S. 51.

und sei es auch nur vorübergehend nach Einreichung eines Asylantrags und vor seiner tatsächlichen Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, der mit den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird ⁽¹²³⁾.

Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Festlegung der Beurteilungsmethoden über einen erheblichen Ermessensspielraum. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) sieht vor, dass die Beurteilung „in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden [kann]“. Artikel 22 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) sieht ferner vor, dass die „Beurteilung [...] nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen [muss]“. Daher können die Mitgliedstaaten entscheiden, eine spezifische Beurteilung der Bedürfnisse bei der Aufnahme festzulegen oder diese Beurteilung mit der Beurteilung der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien zu verbinden (siehe Abschnitt 3.3). Zudem kann die Beurteilung unabhängig erfolgen oder in bestehende Verfahren einbezogen werden ⁽¹²⁴⁾.

Aus Artikel 24 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) geht hervor, dass die Beurteilung von Personen mit adäquater Ausbildung durchgeführt werden sollte ⁽¹²⁵⁾.

In der AufnahmeRL (Neufassung) ist nicht festgelegt, wie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme zu beurteilen sind, doch müssen die angewandten Methoden mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang stehen und, wie sich aus Erwägungsgrund 35 ergibt, die durch die EU-Charta garantierten Grundrechte achten ⁽¹²⁶⁾. Bei der Beurteilung der Bedürfnisse von Minderjährigen bei der Aufnahme muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung im Sinne von Artikel 24 der EU-Charta sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der EMRK sein ⁽¹²⁷⁾. Darüber hinaus sieht Erwägungsgrund 10 Folgendes vor: „In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, ihren Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Instrumenten nachzukommen, denen sie beigetreten sind.“

Die angewandten Methoden müssen zwar mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der AufnahmeRL (Neufassung), der EU-Charta und der einschlägigen internationalen Übereinkommen im Einklang stehen, doch müssen sie in der Lage sein, schutzbedürftige Personen zu ermitteln, die in den Anwendungsbereich von Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) fallen. Aus diesem Artikel ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, geeignete Methoden zur Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auszuarbeiten. Dies gilt insbesondere für Personen, deren Bedürfnisse möglicherweise nicht offensichtlich oder unmittelbar erkennbar sind, z. B.

⁽¹²³⁾ EuGH, Urteil vom 27. September 2012, *Cimade, Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI)/Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'Immigration*, C-179/11, EU:C:2012:594, Rn. 56.

⁽¹²⁴⁾ So verlangt z. B. in Frankreich Artikel L744-6 des CESEDA, op. cit. (Fn. 120 oben) vom OFII, innerhalb einer angemessenen Frist und nach einer persönlichen Anhörung des Asylbewerbers eine Beurteilung der Schutzbedürftigkeit vorzunehmen, um festzustellen, ob er besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat. Einschlägige Bestimmungen in Belgien sind zu finden in Artikel 22 des *Loi sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers* vom 12. Januar 2007, zuletzt geändert am 12. März 2018.

⁽¹²⁵⁾ Artikel 24 Absatz 4 sieht u. a. vor, dass „[d]as Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige [...] im Hinblick auf die Bedürfnisse von Minderjährigen adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden [muss]“. Gemäß Artikel 25 Absatz 2 „[muss] das Betreuungspersonal für Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten [...] im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.“ Gemäß Artikel 29 Absatz 1 „[treffen] die Mitgliedstaaten [...] geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie anwenden, die nötige Grundausbildung erhalten haben, um den Bedürfnissen männlicher und weiblicher Antragsteller gerecht werden zu können“. Siehe ferner KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 20: „Der Beurteilungsprozess sollte in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre von speziell geschultem Personal geführt werden, das mit Befragungstechniken vertraut ist, die das Alter und Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigen.“

⁽¹²⁶⁾ Erwägungsgrund 35: Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt vor allem darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 4, 6, 7, 18, 21, 24 und 47 der Charta zu fördern, und muss entsprechend umgesetzt werden.

⁽¹²⁷⁾ Siehe Abschnitt 2.4 über das Wohl des Kindes und KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Abschnitt V Buchstabe a über die erste Beurteilung und Sofortmaßnahmen, Rn. 31 und 32.

Opfer von Folter und anderen schweren Formen der Gewalt, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender-Personen und Intersexuelle (LGBTI), die einen Antrag stellen, Antragsteller mit einer Behinderung und/oder Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen aufgrund ihrer psychischen Gesundheit. Die Beurteilung kann daher eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Eine Beurteilungsmethode, die lediglich in der Lage ist, Personen mit offensichtlichen oder sichtbaren Anzeichen von Schutzbedürftigkeit zu ermitteln, dürfte bei der Ermittlung anderer Kategorien schutzbedürftiger Personen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) fallen, unwirksam sein ⁽¹²⁸⁾.

Artikel 22 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) erkennt zudem an, dass besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten können. Tatsächlich können sie erst nach Stellung eines Folgeantrags oder nach Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Gericht ersichtlich werden. In dieser Bestimmung wird anerkannt, dass es einigen Antragstellern aus einer Reihe von Gründen – wie Traumatisierung, Scham, mangelndes Vertrauen und/oder Furcht – schwer fällt, Tatsachen oder Erfahrungen offenzulegen, die darauf hindeuten, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben ⁽¹²⁹⁾. Wenn solche Bedürfnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt deutlich werden, müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme Rechnung getragen wird.

Wurde festgestellt, dass ein Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, so müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Unterstützung, die er erhält, seinen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt ⁽¹³⁰⁾. Sie müssen ferner dafür sorgen, dass seine Situation in geeigneter Weise verfolgt wird (Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 AufnahmeRL (Neufassung)). Teil 4 enthält weitere Informationen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der AufnahmeRL (Neufassung).

Gemäß Artikel 22 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung) lässt die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehene Beurteilung „die Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz gemäß der [ARL (Neufassung)] unberührt“.

3.2. Ermittlung und Beurteilung von Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen (VRL (Neufassung))

Artikel 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) definiert einen „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt“ als „einen Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist“. Erwägungsgrund 29 enthält folgende Erläuterung:

⁽¹²⁸⁾ Siehe diesbezüglich, wenngleich nicht rechtlich bindend für die Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung C: Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, *The Implementation of the Common European Asylum System*, 2016, S. 87. Dieses Forschungspapier wurde vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments angefordert und von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten in Auftrag gegeben, begleitet und veröffentlicht.

⁽¹²⁹⁾ Bundesverwaltungsgericht/Tribunal administratif fédéral/Tribunale amministrativo federale/Tribunal administrativo federal (BVGE), Schweiz, Urteil vom 18. Juli 2016, D-6806. Siehe ferner EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 6.3 zu Offenlegung, S. 194.

⁽¹³⁰⁾ EuGH, 2012, *Cimade*, op. cit. (Fn. 123 oben), Rn. 56; EuGH, Urteil vom 27. Februar 2014, *Federaal agentschap voor de opvang van asielzoekers/Saciri und andere*, C-79/13, EU:C:2014:103, Rn. 33.

Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung)

Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer psychischen Störung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. Diese Antragsteller sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.

Die Aufzählung der Faktoren oder Umstände in Erwägungsgrund 29 ist nicht erschöpfend. Vor diesem Hintergrund können die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, andere individuelle Umstände zu berücksichtigen, die die Fähigkeit eines Antragstellers, die Rechte aus der VRL (Neufassung) in Anspruch zu nehmen und den sich aus der VRL (Neufassung) ergebenden Pflichten nachzukommen, einschränken könnten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ein Antragsteller durch mehrere und/oder sich ändernde individuelle Umstände eingeschränkt werden kann.

Minderjährige und unbegleitete Minderjährige zählen aufgrund ihres Alters zu den Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen. Gemäß Artikel 2 Buchstabe l VRL (Neufassung) bezeichnet der Ausdruck „Minderjähriger“ „einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren“. Nach Artikel 2 Buchstabe m VRL (Neufassung) bezeichnet der Ausdruck „unbegleiteter Minderjähriger“ einen unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe l ARL (Neufassung), der wie folgt lautet:

Artikel 2 Buchstabe l ARL (Neufassung)

Begriffsbestimmungen

„unbegleiteter Minderjähriger“ [bezeichnet] einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;

In der Rechtssache *A und S*, die die Begriffsbestimmung eines unbegleiteten Minderjährigen im Sinne des einschlägigen Artikels der Richtlinie über Familienzusammenführung zum Gegenstand hatte, befand der EuGH, dass Artikel 2 Buchstabe f dieser Richtlinie dahin auszulegen ist, dass

ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem

Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird [...], als „Minderjähriger“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist ⁽¹³¹⁾.

Es sei angemerkt, dass ältere Antragsteller aufgrund ihres Alters unter Umständen auch besondere Verfahrensgarantien benötigen ⁽¹³²⁾.

Weitere Kategorien von Antragstellern, die unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen, werden in der VRL (Neufassung) nicht definiert. Orientierungshilfen finden sich jedoch in verschiedenen maßgeblichen Quellen, in denen unterschiedliche Arten von Schutzbedürftigkeit definiert werden. So bieten z. B. die Yogyakarta-Prinzipien von 2007 Begriffsbestimmungen zu sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität ⁽¹³³⁾. Der Begriff „sexuelle Orientierung“ bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als einen Geschlechts hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen. Unter dem Begriff „geschlechtliche Identität“ versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z. B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein ⁽¹³⁴⁾.

Im Jahr 2017 wurden die Yogyakarta-Prinzipien plus 10 verabschiedet. Dieses Dokument ergänzt die ursprünglichen 29 Yogyakarta-Prinzipien und ersetzt diese nicht. Es führt zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen bei der Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ein und erkennt die eigenständigen und sich überschneidenden Gründe für Ausdrucksformen des Geschlechts und Geschlechtsmerkmale an. In der Präambel wird der Begriff „Ausdrucksform des Geschlechts“ definiert als „die Darstellung des Geschlechts einer Person im physischen Erscheinungsbild – einschließlich Kleidung, Frisur, Modeaccessoires, Kosmetik – sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede“, und es wird darauf hingewiesen, dass „die Ausdrucksform des Geschlechts mit der Geschlechtsidentität einer Person übereinstimmen kann, aber nicht notwendigerweise muss“. „Geschlechtsmerkmale“ sind definiert als „die physischen Eigenschaften einer Person in Bezug auf das Geschlecht, einschließlich Genitalien und anderer geschlechtlicher und reproduktiver anatomischer Merkmale, Chromosomen, Hormone und der sich in der Pubertät herausbildenden sekundären körperlichen Merkmale.“ ⁽¹³⁵⁾

Was Behinderung angeht, werden Menschen mit Behinderungen definiert als Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können ⁽¹³⁶⁾.

⁽¹³¹⁾ EuGH, 2018, A und S, op. cit. (Fn. 33 oben), Rn. 64.

⁽¹³²⁾ Siehe die nicht verbindlichen Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen, die von der Generalversammlung mit Resolution 46/91 am 16. Dezember 1991 verabschiedet wurden.

⁽¹³³⁾ Yogyakarta-Prinzipien, 2007, op. cit. (Fn. 71 oben), S. 6. Die Yogyakarta-Prinzipien wurden im Jahr 2007 von einer Gruppe internationaler Menschenrechtsexperten erarbeitet.

⁽¹³⁴⁾ Ibid., S. 6.

⁽¹³⁵⁾ Yogyakarta-Prinzipien plus 10, 2017, op. cit. (Fn. 71 oben), S. 6.

⁽¹³⁶⁾ Artikel 1 CRPD. Wie bereits in Abschnitt 2.1 festgestellt, wird in Erwägungsgrund e anerkannt, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt.

In Artikel 24 VRL (Neufassung) wird u. a. der Rechtsrahmen für die Ermittlung und Beurteilung von Antragstellern festgelegt, die besondere Verfahrensgarantien benötigen.

Artikel 24 Absatz 1 VRL (Neufassung) Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt.

Gemäß diesem Artikel müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Prüfung grundsätzlich feststellen, ob der Antragsteller „besondere Verfahrensgarantien benötigt“. Wird festgestellt, dass Antragsteller diese Garantien benötigen, sollte die Art dieser Bedürfnisse geprüft werden, um der in Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung) vorgesehenen Anforderung der Bereitstellung angemessener Unterstützung zu entsprechen⁽¹³⁷⁾. Dementsprechend sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.

Wie in Abschnitt 3.1 erwähnt gilt nach Artikel 2 Buchstabe b VRL (Neufassung), in dem die Definition eines Antrags auf internationalen Schutz festgelegt wird, ein Antrag als „gestellt“, sobald eine Person, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, ein Ersuchen einreicht oder den Wunsch äußert, Schutz durch einen Mitgliedstaat zu beantragen. Daher wird ein Antrag gestellt, bevor er gemäß Artikel 6 VRL (Neufassung) registriert und förmlich gestellt wird⁽¹³⁸⁾. In Anbetracht dessen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung des „angemessenen Zeitraums“ der Zeitpunkt der Antragstellung und nicht der Zeitpunkt der Registrierung des Antrags oder der förmlichen Antragstellung. In Erwägungsgrund 27 der VRL (Neufassung) wird Folgendes klargestellt:

Erwägungsgrund 27 VRL (Neufassung)

Da Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die ihren Wunsch bekundet haben, internationalen Schutz zu beantragen, Antragsteller darstellen, sollten sie die Pflichten erfüllen **und die Rechte genießen, die in [der VRL (Neufassung) und der AufnahmeRL (Neufassung)] festgelegt sind**. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten diese Personen so rasch wie möglich als Antragsteller registrieren [Hervorhebung hinzugefügt].

Die Bedeutung des Begriffs „angemessener Zeitraum“ sollte durch das in Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung) festgelegte Ziel bestimmt werden, dafür Sorge zu tragen, dass Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, „angemessene Unterstützung [erhalten], [...] um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können“.

⁽¹³⁷⁾ Der Artikel wird im Folgenden in seinem vollen Wortlaut zitiert.

⁽¹³⁸⁾ Weitere Informationen zur Stellung, Registrierung und förmlichen Stellung eines Antrags sind EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 2.3, zu entnehmen.

Artikel 24 Absatz 2 VRL (Neufassung) räumt den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Methoden für die Prüfung, die „in vorhandene nationale Verfahren und/oder in die Prüfung nach Artikel 22 [AufnahmeRL (Neufassung)] einbezogen werden [kann] und [...] nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden [muss]“, einen weiten Ermessensspielraum ein. Dementsprechend kann die Prüfung dessen, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt oder nicht, in die Beurteilung der Frage einbezogen werden, ob der Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat oder nicht.

In der VRL (Neufassung) werden die Methoden für die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, nicht vorgeschrieben. Wie auch bei der AufnahmeRL (Neufassung) müssen jedoch die angewandten Methoden den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Zudem ergibt sich aus Erwägungsgrund 60, dass sie im Einklang mit den durch die EU-Charta gewährleisteten Grundrechten stehen müssen, wie das Recht auf Achtung der Würde des Menschen (Artikel 1) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7) ⁽¹³⁹⁾. Bei der Anwendung der VRL (Neufassung) auf Minderjährige „[sollte] gemäß [der EU-Charta] und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtig[t]“ werden ⁽¹⁴⁰⁾. Darüber hinaus sieht Erwägungsgrund 15 Folgendes vor: „In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten gebunden, denen sie beigetreten sind.“

Zwar ist dafür Sorge zu tragen, dass die Methoden mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der VRL (Neufassung), der EU-Charta und der einschlägigen internationalen Übereinkommen im Einklang stehen, doch steht außer Frage, dass die herangezogenen Methoden in der Lage sein müssen, Antragsteller zu ermitteln, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) fallen. In Anbetracht dessen sollten die Methoden nicht nur Antragsteller mit offensichtlichen oder sichtbaren Einschränkungen aufgrund ihrer individuellen Umstände ermitteln können. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, geeignete Methoden zur Ermittlung von Antragstellern zu entwickeln, deren individuelle Umstände möglicherweise nicht offensichtlich oder unmittelbar erkennbar sind, z. B. Opfer von Folter und anderen schweren Formen der Gewalt, LGBTI-Antragsteller oder Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen aufgrund ihrer psychischen Gesundheit ⁽¹⁴¹⁾.

In Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung) wird Folgendes bestimmt:

Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung)

Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.

⁽¹³⁹⁾ Erwägungsgrund 60: „Diese Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 4, 18, 19, 21, 23, 24 und 47 der Charta zu fördern; sie muss entsprechend umgesetzt werden.“

⁽¹⁴⁰⁾ Erwägungsgrund 33 VRL (Neufassung). Siehe ferner Abschnitt 2.4 oben; KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 20, im Text zitiert am Ende von Teil 2.

⁽¹⁴¹⁾ Weitere spezifische Überlegungen zu den Indikatoren für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sind Abschnitt 7.5.4, spezifische Überlegungen zu sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität sind Abschnitt 7.5.5 zu entnehmen.

Die Teile 7 und 8 dieser richterlichen Analyse enthalten weitere Informationen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der VRL (Neufassung).

In der VRL (Neufassung) wird zudem anerkannt, dass die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien eines Antragstellers erst in einer späteren Phase zutage treten kann. In Artikel 24 Absatz 4 VRL (Neufassung) wird Folgendes bestimmt:

Artikel 24 Absatz 4 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß dieser Richtlinie auch Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

In Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 4 VRL (Neufassung) haben einige Mitgliedstaaten derartige Bestimmungen in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen ⁽¹⁴²⁾. In dieser Bestimmung wird anerkannt, dass es einigen Antragstellern aus einer Reihe von Gründen – wie Traumatisierung, Scham, mangelndes Selbstbewusstsein, Vertrauen und/oder Angst – schwer fällt, Tatsachen oder Erfahrungen offenzulegen, die darauf hindeuten, dass sie besondere Verfahrensgarantien benötigen ⁽¹⁴³⁾. Dies kann unter anderem bei LGBTI der Fall sein, die zunächst zögern, sehr persönliche Angelegenheiten offenzulegen, und bei Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben und unter Umständen an einem Trauma leiden. Der EuGH hat anerkannt, dass ein Antragsteller seine sexuelle Ausrichtung nicht sofort angeben muss ⁽¹⁴⁴⁾.

Wenn ein Antragsteller in einer späteren Phase des Asylverfahrens Tatsachen oder Erfahrungen offenlegt, die darauf hindeuten, dass er gemäß Artikel 24 Absatz 4 VRL (Neufassung) besondere Verfahrensgarantien benötigt, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Notwendigkeit dieser Verfahrensgarantien Rechnung getragen wird. Je nach den Umständen kann dies dazu führen, dass das Verfahren von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

Die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien eines Antragstellers kann unter Umständen erst nach Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Gericht zutage treten. Weitere Informationen über besondere Verfahrensgarantien in Gerichtsverfahren sind [Teil 8](#) zu entnehmen.

⁽¹⁴²⁾ Als Beispiel für Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats sei hier Malta genannt, siehe *Reception of Asylum Seekers Regulations*, 2005, op. cit. (Fn. 120 oben), Artikel 14 Absatz 2 dieser Rechtsvorschrift lautet: „Wenn die Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers in einer späteren Phase zutage tritt, wird gemäß einer Neubewertung des Falles ab diesem Zeitpunkt Hilfe und Unterstützung gewährt.“ Siehe ferner Frankreich, CESEDA, op. cit. (Fn. 120 oben), Artikel L744-6, der vorschreibt, dass besondere Bedürfnisse auch zu berücksichtigen sind, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.

⁽¹⁴³⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 6.3 zu Offenlegung, S. 194.

⁽¹⁴⁴⁾ EuGH, 2014, Große Kammer A, B und C, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 69.

3.3. Indikatoren für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragsstellen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

In mehreren Ressourcen werden Indikatoren für die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragsstellen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, aufgeführt. Erwägungsgrund 31 VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Erwägungsgrund 31 VRL (Neufassung)

Einzelstaatliche Maßnahmen, die sich auf die Erkennung und Dokumentation von Symptomen und Anzeichen von Folter oder sonstigen schweren Formen physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie beziehen, können sich unter anderem auf das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) stützen.

Es sei angemerkt, dass das genannte Handbuch ⁽¹⁴⁵⁾ spezifisch im Zusammenhang mit Folteruntersuchungen verfasst wurde ⁽¹⁴⁶⁾.

Sowohl das EASO als auch das UNHCR ⁽¹⁴⁷⁾ haben Indikatoren entwickelt, die als Screening-Instrumente herangezogen werden können. Im EASO-Online-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (kurz als IPSN-Instrument bezeichnet) ⁽¹⁴⁸⁾ wird eine Reihe von Indikatoren festgelegt. In Tabelle 11 werden Beispiele für einige dieser Indikatoren aufgeführt. Eine umfassendere Liste von Indikatoren kann der Leser dem Online-Tool entnehmen.

⁽¹⁴⁵⁾ Istanbul-Protokoll – Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, op. cit. (Fn. 68 oben). Dem EASO zufolge ist das Istanbul-Protokoll „sehr relevant, jedoch für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich“. EASO, Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), S. 108.

⁽¹⁴⁶⁾ Weitere spezifische Überlegungen zu den Indikatoren für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sind Abschnitt 7.5.4 zu entnehmen.

⁽¹⁴⁷⁾ UNHCR und International Detention Coalition (IDC), Vulnerability Screening Tool – Identifying and addressing vulnerability: a tool for asylum and migration systems, 2016.

⁽¹⁴⁸⁾ EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (IPSN), 2016.

Tabelle 11: Beispiele für Indikatoren für Antragsteller, die unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen und/oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben

Indikator	Erläuterungen
Alter	Dies ist relevant, da die Person angibt, entweder unter 18 Jahre (minderjährig) oder älter zu sein.
Geschlecht	Geschlecht bezieht sich auf männlich, weiblich oder divers
Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität	Personen, die LGBTI sind oder bei denen die Geschlechtsidentität ungeklärt ist
Personenstand	Beispielsweise begleitete Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren, abhängige volljährige Kinder oder Witwen/Witwer
Körperliche Merkmale	Einige Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • sichtbare Verletzungen • sichtbare Krankheitszeichen oder Erkrankungen • Tätowierungen oder andere Markierungen, die möglicherweise auf Ausbeuter als Eigentümer hindeuten • Behinderungen, die die physische Funktion der Gliedmaßen beeinträchtigen, usw. • Seh-, Hör- und Sprachbehinderung • geistige Behinderung
Psychosoziale Merkmale	Dazu gehören diagnostizierte Erkrankungen, Verhalten, Haltung und Selbstwahrnehmung. Einige Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostizierte Störungen: <ul style="list-style-type: none"> – Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) – akute Belastungsreaktion – Depression – Psychose – Angststörung – sonstige diagnostizierte psychische Störungen • Verhalten/Haltung: <ul style="list-style-type: none"> – Verwirtheit – Desorientiertheit – Vermeidung von Reizen im Zusammenhang mit dem behaupteten traumatischen Ereignis – Phobie – Stimmungsschwankungen (rasche oder dramatische Änderungen der Gefühle) • Selbstwahrnehmung: <ul style="list-style-type: none"> – Persönlichkeitsänderung – Schuldgefühle – Schamgefühle – Gefühl der Hoffnungslosigkeit – Gefühl der Wertlosigkeit – außergewöhnliche oder übertriebene Überzeugung von der persönlichen Stärke – beschädigtes Selbstverständnis
Umfeldindikatoren	Dazu gehören Herkunftsländerinformationen (z. B. stammt der Antragsteller aus einem Land, in dem Folter bekanntermaßen angewendet wird?) und Behandlung durch andere (z. B. Gewalterfahrungen).

Wie oben erwähnt handelt es sich bei dieser Liste lediglich um Beispiele für einige Indikatoren. Sie ist daher nicht erschöpfend, und es wird immer eine Einzelfallprüfung verlangt.

3.4. Nachweis und Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und/oder der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018.

In diesem Abschnitt werden die Beweise behandelt, anhand derer das Vorbringen, dass ein Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat und/oder besondere Verfahrensgarantien benötigt, überprüft, untermauert oder widerlegt werden könnte, und wie dies geprüft werden sollte.

Tabelle 12: Beispiele für relevante Beweismittel für die Beurteilung besonderer Verfahrensbedürfnisse oder besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme

Beispiele für Beweismittel	Beispiele für einen Zusammenhang mit der mutmaßlichen Schutzbedürftigkeit gemäß Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) und Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung)
<ul style="list-style-type: none"> • Mündlich • Angaben eines Antragstellers, eines Familienangehörigen, eines Zeugen oder eines Sachverständigen 	Die Angabe eines Antragstellers kann herangezogen werden, um nachzuweisen, dass er minderjährig ist, in der Vergangenheit Opfer von Gewalt geworden ist und/oder eine Behinderung hat.
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumente • Personalausweis/Reisepass • Geburtsurkunde • ärztliche Gutachten • Gutachten zur Altersbestimmung • Berichte über Herkunftsländer 	<p>Anhand einer Geburtsurkunde und/oder anderer Dokumente kann das Alter eines Antragstellers – sei er nun minderjährig oder eine ältere Person – belegt werden.</p> <p>Ärztliche Gutachten können herangezogen werden, um zu bestätigen, dass ein Bewerber an einer schweren Erkrankung leidet oder eine Behinderung hat oder gefoltert wurde.</p> <p>Aus einem Herkunftslandbericht kann beispielsweise hervorgehen, dass Personen mit bestimmten Profilen unter Umständen Folter oder sonstige schwere Formen von Gewalt erlitten haben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Visuell • Fotos • Videos 	Fotos können die Behauptung untermauern, dass eine Person Opfer von Gewalt geworden ist und/oder Folter erlitten hat.
<ul style="list-style-type: none"> • Beweisstücke • Narben am Körper 	Narben am Körper können die Behauptung untermauern, dass ein Antragsteller in der Vergangenheit Folter und/oder Gewalt erlitten hat.

Wie der EuGH entschieden hat, müssen alle Beweise in einer Weise erhoben werden, die „mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere mit den in der Charta garantierten Grundrechten – wie dem in Art. 1 der Charta verankerten Recht auf Wahrung

der Menschenwürde und dem in Art. 7 der Charta garantierten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens –, in Einklang steh[t]“⁽¹⁴⁹⁾.

Die Achtung solcher Grundrechte verbietet beispielsweise die Vornahme sexueller Handlungen oder die Vorlage von Videoaufnahmen intimer Handlungen zur Begründung eines Antrags, der sich auf die sexuelle Ausrichtung stützt⁽¹⁵⁰⁾. Der EuGH hat festgestellt, dass „diese Art von Beweisen zuzulassen oder zu akzeptieren, [...] zudem einen Anreiz für andere Antragsteller schaffen und *de facto* darauf hinauslaufen [würde], dass von ihnen solche Beweise verlangt würden“⁽¹⁵¹⁾. Dies würde *mutatis mutandis* gleichermaßen für Beweise gelten, die für die Beurteilung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien erhoben werden⁽¹⁵²⁾.

In den folgenden Abschnitten werden zum einen medizinische Beweise und zum anderen die Altersbestimmung und der Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ untersucht.

3.4.1. Medizinische Beweise

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, Abschnitt 4.7.2 „Medizinische Gutachten und medizinische Sachverständige“ zu Standards für die Prüfung medizinischer Beweise.

Medizinische Beweismittel können eine wichtige Rolle bei der Ermittlung von Antragstellern spielen, die besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben und/oder besondere Verfahrensgarantien benötigen. Beispielsweise kann ein ärztliches Gutachten als Sachverständigengutachten dienen, um festzustellen, ob ein Antragsteller eine bestimmte Erkrankung, eine psychische Störung oder eine Behinderung hat. Medizinische Beweise, die im Zuge der Prüfung des Antrags nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d VRL (Neufassung) erlangt werden, um eine behauptete Folter oder Misshandlung in der Vergangenheit zu bestätigen, können auch darauf hindeuten, dass ein Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat und/oder besondere Verfahrensgarantien benötigt. In Bezug auf die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz wurden durch Artikel 18 VRL (Neufassung) Standards für medizinische Untersuchungen im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden festgelegt. In Artikel 18 Absatz 1 wird Folgendes bestimmt:

⁽¹⁴⁹⁾ EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, C-473/16, EU:C:2018:36, Rn. 35.

⁽¹⁵⁰⁾ EuGH, 2014, Große Kammer, A, B und C, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 65.

⁽¹⁵¹⁾ Ibid., Rn. 66.

⁽¹⁵²⁾ Weitere spezifische Überlegungen zu den Indikatoren für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sind Abschnitt 7.5.4 zu entnehmen.

Artikel 18 Absatz 1 VRL (Neufassung)

Hält die Asylbehörde dies für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz [...] für erforderlich, so veranlassen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers eine medizinische Untersuchung des Antragstellers im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden. Die Mitgliedstaaten können stattdessen vorsehen, dass der Antragsteller eine solche medizinische Untersuchung veranlasst ⁽¹⁵³⁾.

In der Rechtssache *F/Bevándorlási és Hivatal* befand der EuGH, dass die Verfahren für die Einholung eines Gutachtens über die behauptete sexuelle Orientierung eines Antragstellers im Einklang mit den in der Charta garantierten Grundrechten stehen müssen ⁽¹⁵⁴⁾. Dies würde mutatis mutandis für die Beurteilung besonderer Bedürfnisse gelten. Der EuGH vertrat die Ansicht, dass die Erstellung und Verwendung eines psychologischen Gutachtens, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll, „ein Eingriff in das Recht des Betroffenen auf Achtung seines Privatlebens“ und mit Artikel 7 der Charta unvereinbar ist ⁽¹⁵⁵⁾.

Die Generalanwältin des EuGH Sharpston führte in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache *A, B, und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* aus, dass „es [...] keine anerkannte medizinische Untersuchung [gibt], mit der sich die sexuelle Ausrichtung einer Person feststellen ließe“ ⁽¹⁵⁶⁾.

3.4.2. Altersbestimmung

Weitere relevante Veröffentlichungen des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, Abschnitt 5.2.2 „Altersbestimmung“.
- EASO, *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, Zweite Auflage, 2018, S. 15.
- EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, 2013.

Die Altersbestimmung ist das Verfahren, mit dessen Hilfe Behörden versuchen, das chronologische Alter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen handelt ⁽¹⁵⁷⁾.

⁽¹⁵³⁾ Siehe diesbezüglich z. B. Tschechien, *Asylgesetz* (Gesetz Nr. 325/1999 Coll. über Asyl, 11. November 1999, in der gegenüber 2015 geänderten Fassung), Artikel 10 Absatz 5, der von der Verwaltungsbehörde (Innenministerium) verlangt, „die Person, die internationalen Schutz beantragt, über die Möglichkeit zu unterrichten, eine medizinische Untersuchung durchzuführen, um Anzeichen für Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu ermitteln“.

⁽¹⁵⁴⁾ EuGH, 2018, *F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, op. cit. (Fn. 149 oben), Rn. 46.

⁽¹⁵⁵⁾ *Ibid.*, Rn. 54.

⁽¹⁵⁶⁾ EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, 2014, *A, B und C*, op. cit. (Fn. 71 oben), Rn. 60-61. Siehe ferner EuGH, 2014, Große Kammer, *A, B und C*, op. cit. (Fn. 31 oben). Wichtig ist, dass diese Rechtssache die ARL 2004 und die VRL 2005 zum Gegenstand hatte und sich die Vorlagefragen unter anderem mit der Art und Weise befassten, in der die Aussagen und Unterlagen geprüft werden, um die es im jeweiligen Ausgangsverfahren ging. In dieser Hinsicht beschränkte sich der EuGH auf bestimmte Sachverhalte, z. B. ob es nach Maßgabe der einschlägigen EU-Richtlinien zulässig sei, dass die Behörden basierend auf Stereotypen zu Homosexuellen und anhand von detaillierten Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Antragstellers Fragen formulieren. Siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, UN Doc HCR/GIP/12/09, Rn. 65.

⁽¹⁵⁷⁾ EASO, *EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung*, Zweite Auflage, 2018, S. 15.

Ein Verfahren zur Altersbestimmung sollte nur durchgeführt werden, wenn ein Mitgliedstaat Zweifel am (angegebenen) Alter eines Antragstellers hegt oder wenn sein Alter unbekannt und zu entscheiden ist, ob es sich um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen handelt. Das Problem tritt in der Regel bei unbegleiteten Minderjährigen auf, und der Entscheidung kommt erhebliche Bedeutung zu, da die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Minderjährigen, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen, besondere Verfahrensgarantien und besondere Aufnahmebedingungen zu gewähren.

In Artikel 25 VRL (Neufassung) über Garantien für unbegleitete Minderjährige werden in Absatz 5 die Bestimmungen für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger festgelegt. Artikel 25 Absatz 5 ist unter uneingeschränkter Achtung der Würde des Menschen gemäß Artikel 1 der EU-Charta, des Rechts auf Unversehrtheit (Artikel 3 der EU-Charta) und des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 8 der EU-Charta) umzusetzen; zudem muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein (Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta und Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung)). Nach Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta ist bei jeder Einschränkung der Ausübung der in der EU-Charta anerkannten Rechte und Freiheiten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren⁽¹⁵⁸⁾.

Artikel 25 Absatz 5 Unterabsatz 1 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen, wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers bestehen. Bestehen diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers danach fort, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

Gemäß Artikel 25 Absatz 5 VRL (Neufassung) besteht der erste Schritt der Altersbestimmung in der Bewertung allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Hinweise, darunter Dokumente wie Reisepässe, verschiedene Arten von Ausweispapieren und Geburtsurkunden, sowie weiterer Beweisquellen wie Angaben anderer Familienangehöriger, die sich im Mitgliedstaat aufhalten⁽¹⁵⁹⁾. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des KRK-Ausschusses zufolge bei den Verfahren zur Altersbestimmung „nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes, sondern auch seiner psychischen Reife Rechnung getragen werden sollte“⁽¹⁶⁰⁾. Die einzig mögliche Zielsetzung einer Inaugenscheinnahme muss es sein, offensichtliche Fälle zu klären, bei denen das Ergebnis (Erwachsener oder Minderjähriger) über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist⁽¹⁶¹⁾. Bei der Anwendung von Kriterien, die auf das Erscheinungsbild und das Auftreten des Antragstellers abstellen, ist zu beachten, „wie unzuverlässig der Prozess

⁽¹⁵⁸⁾ Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta: „Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.“

⁽¹⁵⁹⁾ Siehe ferner KRK-Ausschuss, am 31. Mai 2019 angenommene Stellungnahme, A.L./Spanien, Mitteilung Nr. 16/2107, CRC/C/81/D/16/2017, Rn. 12.10, und KRK-Ausschuss, am 31. Mai 2019 angenommene Stellungnahme, J.A.B./Spanien, Mitteilung Nr. 22/2017, CRC/C/81/D/22/2017, Rn. 13.9 und 13.10.

⁽¹⁶⁰⁾ KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 31(a). Siehe ferner UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, Rn. 75: „Eine Alterseinschätzung [...] muss Teil einer umfassenden Beurteilung sein, die sowohl das äußere Erscheinungsbild als auch die psychische Reife des Kindes berücksichtigt.“

⁽¹⁶¹⁾ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Deutschland, Beschluss vom 5. April 2017, 12 BV 17.185.

der Altersbestimmung [auf dieser Grundlage] ist und folglich, welche große Fehlerspanne berücksichtigt werden muss“⁽¹⁶²⁾.

Nur wenn die zuständige Behörde weiterhin Zweifel an der Minderjährigkeit des Antragstellers hegt, nachdem physisch nicht invasive Schritte berücksichtigt wurden, **können** die Mitgliedstaaten ärztliche Untersuchungen durchführen lassen, um das Alter eines mutmaßlichen unbegleiteten Minderjährigen zu schätzen. Aus dem EU-Recht ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung, das Alter des Antragstellers durch eine ärztliche Untersuchung zu bestimmen, da Artikel 25 Absatz 5 VRL (Neufassung) nur ärztliche Untersuchungen zulässt („können“), aber diesbezüglich keine zwingende Vorgabe festlegt⁽¹⁶³⁾.

Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des chronologischen Alters werden noch durch die Tatsache verschärft, dass generell die Auffassung herrscht, dass es weder eine einzelne Methode noch eine spezifische Kombination von Methoden gibt, um auf wissenschaftliche Weise das genaue Alter einer Person zu bestimmen⁽¹⁶⁴⁾. Hinsichtlich der Unterlagen und sonstigen Beweise, die für die Altersbestimmung herangezogen werden, sind in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Praktiken zu beobachten. So sieht das französische Recht beispielsweise vor, dass die Altersbestimmung nach einem interdisziplinären Ansatz durchzuführen ist⁽¹⁶⁵⁾. Desgleichen hat Italien das Gesetz 47/2017 über besondere Bestimmungen für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger verabschiedet. In diesem Rechtsrahmen wird klargestellt, dass Altersbestimmungen in der Regel unter angemessenen Bedingungen auf der Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes von angemessen qualifizierten Fachkräften und erforderlichenfalls in Anwesenheit eines Kulturmittlers unter Einsatz der schonendsten Methoden und unter Achtung des mutmaßlichen Alters, des Geschlechts und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit der Person durchzuführen sind⁽¹⁶⁶⁾. Ein Beispiel für staatliche Praxis ist der vom Bezirksgericht Amsterdam zugelassene Rechtsbehelf gegen einen Beschluss zur Altersbestimmung, weil die Altersuntersuchung nicht von Sachverständigen dieser Disziplin durchgeführt worden war⁽¹⁶⁷⁾.

Da das Alter nicht in allen Kulturen oder Ländern der Erde in gleicher Weise berechnet wird oder dieselbe Bedeutung hat, sollte man mit Negativbeurteilungen der Glaubhaftigkeit vorsichtig sein. Bevor ein Verfahren zur Altersbestimmung durchgeführt wird, ist es wichtig, einen Vertreter zu bestellen, der die Person berät, die angibt, ein Kind zu sein⁽¹⁶⁸⁾.

Werden ärztliche Untersuchungen durchgeführt, gelten die in Artikel 25 Absatz 5 Unterabsatz 2 und den folgenden Unterabsätzen der VRL (Neufassung) festgelegten Normen.

⁽¹⁶²⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. Mai 2019, *BF (Eritrea)/Secretary of State for the Home Department*, [2019] EWCA Civ 872, Rn. 65.

⁽¹⁶³⁾ Siehe ferner Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), *Age Assessment: A technical note*, Januar 2013; UNHCR, „UNHCR observations on the use of age assessments in the identification of separated or unaccompanied children seeking asylum“ in der Rechtssache Nr. CIK-1938/2014, Oberster Gerichtshof Litauens, 1. Juni 2015; UNHCR, „Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in the case of *M.S. v. Slovakia and Ukraine* (Appl. No 17189/11) before the European Court of Human Rights“, 1. Juni 2016.

⁽¹⁶⁴⁾ EASO, *Praxis der Altersbestimmung in Europa*, 2013, S. 24-45.

⁽¹⁶⁵⁾ Frankreich, *Loi no 2016-297 du 14 mars 2016 relative à la protection de l'enfant*; Frankreich, *Décret no 2016-840 du 24 juin 2016 [...] relatif à l'accueil et aux conditions d'évaluation de la situation des mineurs privés temporairement ou définitivement de la protection de leur famille*.

⁽¹⁶⁶⁾ Italien, *Disposizioni in materia di misure di protezione dei minori stranieri non accompagnati*, 6. Mai 2017. KRK-Ausschuss, 2019, A.L./Spanien, op. cit. (Fn. 159 oben), Rn. 12.4.

⁽¹⁶⁷⁾ Bezirksgericht Amsterdam, *Beschluss vom 13. Juli 2016*, 16/13578.

⁽¹⁶⁸⁾ Siehe Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b VRL (Neufassung) und ferner KRK-Ausschuss, am 27. September 2018 angenommene Stellungnahme, N.B.F./Spanien, Mitteilung Nr. 11/2017, CRC/C/79/D/11/2017, Rn. 12.8; KRK-Ausschuss, 2019, A.L./Spanien, op. cit. (Fn. 159 oben), Rn. 12.8; KRK-Ausschuss, 2019, J.A.B./Spanien, op. cit. (Fn. 159 oben), Rn. 13.7; KRK-Ausschuss, am 18. September 2019 angenommene Stellungnahme, R.K./Spanien, Mitteilung Nr. 27/2017, CRC/C/82/D/27/2017, Rn. 9.8.

Artikel 25 Absatz 5 Unterabsatz 2 und folgende Unterabsätze VRL (Neufassung)

Garantien für unbegleitete Minderjährige

Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften, die so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis gewährleisten, durchgeführt.

Bei ärztlichen Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen;
- b) unbegleitete Minderjährige und/oder deren Vertreter in die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung der betroffenen Minderjährigen einwilligen und
- c) die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist.

Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.

In Bezug auf die Art der medizinischen Beweise, die für Altersbestimmungen herangezogen werden können, ist die einzige – sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ableitende – Vorschrift, die sich aus der VRL (Neufassung) ergibt, dass die Untersuchung so weit wie möglich ein zuverlässiges Ergebnis liefert.

Aus der nationalen Rechtsprechung lassen sich einige Hinweise erkennen. So prüfte das französische Verfassungsgericht beispielsweise, ob Röntgendiagnostik zur Untersuchung der Reife der Knochen in Verfahren zur Altersbestimmung mit der französischen Verfassung vereinbar ist. Das Verfassungsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit solcher Untersuchungen zur Altersbestimmung trotz ihres Näherungscharakters (wobei es darauf hinwies, dass diese Art von Untersuchungen mit einer erheblichen Fehlerspanne behaftet sein könnte), entschied jedoch auch, dass Entscheidungen zur Altersbestimmung nicht allein auf diese Untersuchungen gestützt werden könnten⁽¹⁶⁹⁾. Das Oberverwaltungsgericht Hamburg

⁽¹⁶⁹⁾ Verfassungsgericht (Conseil constitutionnel, Frankreich), Entscheidung vom 21. März 2019, Décision no 2018-768 QPC du 21 mars 2019. Siehe vorheriges Urteil, Kassationsgerichtshof, Erster Zivilsenat (Cour de cassation, première chambre civile, France), Urteil vom 3. Oktober 2018, Nr. 18-19.442, in dem betont wurde, dass derartige Untersuchungen eine Fehlerspanne aufweisen und das Untersuchungsergebnis bei der Bestimmung des Alters keinen Vorrang haben sollte. Siehe ferner Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 11. Februar 2014, MIG 2014:1, in dem festgestellt wurde, dass eine Altersbestimmung lediglich eine Art von Beweismittel ist und dass eine kumulative Bewertung vorzunehmen ist.

ist zu dem Urteil gelangt, dass der Einsatz von Röntgenstrahlung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, wenn keine andere Methode ein zuverlässiges Ergebnis erbracht hat ⁽¹⁷⁰⁾. Die Nutzung von Röntgenaufnahmen des Gebisses wurde vor britischen Gerichten verhandelt ⁽¹⁷¹⁾. Das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs stellte fest, dass Zahnabnutzung nicht als Indikator für das chronologische Alter geeignet ist, wenn keine Daten über eine Bevölkerungsgruppe mit ähnlichen Ernährungsgewohnheiten und Kaugewohnheiten vorliegen wie die Bevölkerungsgruppe, der die zu untersuchende Person angehört. Zwar sind zahnmedizinische Untersuchungen ein unzuverlässiger Indikator für männliche Bewerber im späten Teenageralter, eine Analyse der Zahnreife kann jedoch dazu beitragen, das chronologische Alter zu bestimmen. Die Entscheidungsträger sollten jedoch darauf achten, sich nicht durch eine Überbewertung statistischer Daten in die Irre führen zu lassen, die den statistischen Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen infrage zu stellen und das Fehlerrisiko zu berücksichtigen ⁽¹⁷²⁾.

In der Beschwerde *NBF/Spanien* äußerte sich der Ausschuss für die Rechte des Kindes kritisch zum Einsatz von Röntgenstrahlung auf der Grundlage des Atlas von Greulich und Pyle ⁽¹⁷³⁾ zur Feststellung des Alters eines Minderjährigen. Der KRK-Ausschuss stellte fest, dass

umfangreiche Informationen in der Akte den Schluss nahelegen, dass diese Methode nicht hinreichend präzise und mit einer großen Fehlerspanne behaftet ist und daher nicht als einzige Methode zur Bestimmung des chronologischen Alters einer jungen Person geeignet ist, die angibt, minderjährig zu sein ⁽¹⁷⁴⁾.

Auf Ersuchen der norwegischen Einwanderungsbehörde hat eine Forschungsgruppe zur Altersbestimmung in der Abteilung Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Oslo ein Instrument namens BioAlder entwickelt. Obwohl dieses Instrument weiterhin mit Röntgenaufnahmen der Hand und der Zähne arbeitet, wird damit die Arbeit von Greulich und Pyle durch Verwendung eines mathematischen Modells zur Vorhersage der möglichen chronologischen Altersspanne aktualisiert. Für das Modell wurden ausgewählte wissenschaftliche Studien zusammengetragen ⁽¹⁷⁵⁾. BioAlder darf jedoch nicht als einzige Methode zur Bestimmung des chronologischen Alters eines Antragstellers herangezogen werden, der angibt, minderjährig zu sein.

Artikel 25 Absatz 5 Unterabsatz 1 VRL (Neufassung) sieht vor, dass wenn nach der Durchführung ärztlicher Untersuchungen „[...] diese Zweifel bezüglich des Alters des Antragstellers [...] fort[bestehen], so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist“.

⁽¹⁷⁰⁾ Hamburgisches Obergericht, Deutschland, Beschluss vom 9. Februar 2011, 4 Bs 9/11.

⁽¹⁷¹⁾ Siehe z. B. folgende drei Urteile des Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen) (Vereinigtes Königreich): Urteil vom 14. September 2017, R (AS (vertreten durch seinen litigation friend Francesco Jeff))/Kent County Council (Altersbestimmung; zahnmedizinischer Beweis), [2017] UKUT 446; Urteil vom 29. Juni 2017, R (FA)/Ealing London Borough Council, JR/12123/2016; Urteil vom 11. November 2016, R (ZM und SK)/Croydon London Borough Council (zahnmedizinische Untersuchung zur Altersbestimmung), [2016] UKUT 559 (IAC).

⁽¹⁷²⁾ Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), 2016, R (ZM und SK)/Croydon London Borough Council, op. cit. (Fn. 171 oben). Siehe ferner Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), 2017, R (AS)/Kent County Council (Altersbestimmung; zahnmedizinischer Beweis), op. cit. (Fn. 171 oben), das den Nutzen einer zahnmedizinischen Untersuchung zur Altersbestimmung als hoch umstritten ansah.

⁽¹⁷³⁾ W. W. Greulich und S. Idell Pyle, *Radiographic atlas of skeletal development of the hand and wrist*, 2. Auflage, Stanford University Press, 1959.

⁽¹⁷⁴⁾ KRK-Ausschuss, 2018, *N.B.F./Spanien*, op. cit. (Fn. 168 oben), Rn. 12.6. Siehe ferner KRK-Ausschuss, 2019, *A.L./Spanien*, op. cit. (Fn. 159 oben), in dem in Rn. 12.6 ebenfalls festgestellt wurde, dass „umfangreiche Informationen in der Akte den Schluss nahelegen, dass diese Methode nicht hinreichend präzise und mit einer großen Fehlerspanne behaftet ist und daher nicht als einzige Methode zur Bestimmung des chronologischen Alters einer jungen Person geeignet ist, die angibt, minderjährig zu sein, und Unterlagen vorlegt, die seine Angabe belegen“.

⁽¹⁷⁵⁾ Siehe Uniklinik Oslo, Abteilung Rechtsmedizin, Unterabteilung Labormedizin, *Manual – BioAlder: A tool for using biological tests to assess the age of unaccompanied minor asylum-seekers*, Version 1, 19. Juni 2017.

Der Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ wurde bereits in der nationalen Rechtsprechung behandelt ⁽¹⁷⁶⁾, aber es gibt keine klaren Leitlinien für das Beweismaß ⁽¹⁷⁷⁾. Dennoch sollte der Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ bei Personen, die angeben, unbegleitete Minderjährige zu sein, so umfassend wie möglich zur Anwendung kommen, da bei unbegleiteten Minderjährigen die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass sie Unterlagen mit sich führen ⁽¹⁷⁸⁾.

In den Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz im Zusammenhang mit Asylanträgen von Kindern wird ebenfalls auf die zentrale Bedeutung des Grundsatzes „im Zweifel für den Antragsteller“ für Verfahren zur Altersbestimmung hingewiesen und festgestellt, dass der angesichts der Fehlerquote dieser Verfahren verbleibende Ermessensspielraum „dahingehend genutzt werden [sollte], dass die Person im Zweifelsfall als Kind angesehen wird“ ⁽¹⁷⁹⁾.

Es sei auf folgende Vorschrift in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels) hingewiesen. Diese besagt,

dass eine Person, die Opfer von Menschenhandel ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme gibt, dass es sich bei der Person um ein Kind handelt, als Kind eingestuft wird und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz [nach dieser Richtlinie] erhält ⁽¹⁸⁰⁾.

Nach der Rechtsprechung sollten die Behörden in Fällen, in denen eine solche erste Entscheidung ausschließlich auf dem Erscheinungsbild und dem Auftreten beruht, so weit wie möglich die große Fehlerspanne berücksichtigen, und jedem, der angibt, ein Kind zu sein, sollte der Grundsatz „im Zweifel für den Antragsteller“ zugutekommen, es sei denn, dessen Behauptung ist offensichtlich falsch ⁽¹⁸¹⁾.

⁽¹⁷⁶⁾ Siehe z. B. Verfassungsgericht (Frankreich), 2019, Nr. 2018-768 QPC, op. cit. (Fn. 169 oben); Oberverwaltungsgericht Douai (Frankreich), Beschluss vom 19. September 2017, Nr. 17DA00024; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Deutschland, Beschluss vom 16. August 2016, 12 CS 16.1550; Oberster Gerichtshof (Aukščiausiasis Teismas, Litauen), Urteil vom 13. Juli 2015, Q.N. und G.M./Republik Litauen, Zivilsache Nr. e3K-3-412-690/2015, Gerichtsverfahren Nr. 2-68-3-39174-2013-9, in dem das Urteil der unteren Berufungsinstanz bestätigt wurde, die u. a. festgestellt hatte, dass „die Schlussfolgerung des Sachverständigen [hinsichtlich des Alters der Rechtsmittelführer] die Zweifel an ihrer Volljährigkeit nicht ausräumen konnte; daher musste davon ausgegangen werden, dass es sich um Minderjährige handelt, denen die entsprechende Garantien zu gewähren waren“; Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), 2019, BF (Eritrea)/Secretary of State for the Home Department, op. cit. (Fn. 162 oben).

⁽¹⁷⁷⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Juni 2012, Rawofi (age assessment) – standard of proof, [2012] UKUT 00197, in dem festgestellt wurde, dass wenn das Alter eines Asylbewerbers im Rahmen eines Asylverfahrens strittig ist, die Beweislast beim Rechtsmittelführer liegt, aber das Beweismaß dem aller anderen Beweismittel im Rechtsmittelverfahren entsprechen muss. Daher ist als Beweismaß eine ernsthafte Möglichkeit, nicht eine Abwägung von Wahrscheinlichkeiten zugrunde zu legen.

⁽¹⁷⁸⁾ EASO, EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung, 2018, S. 24.

⁽¹⁷⁹⁾ UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern, op. cit. (Fn. 160 oben), Rn. 73 und 75.

⁽¹⁸⁰⁾ Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, op. cit. (Fn. 119 oben).

⁽¹⁸¹⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), 2019, BF (Eritrea)/Secretary of State for the Home Department, op. cit. (Fn. 162 oben), Rn. 57 (Underhill LJ) und 100 (Baker LJ). Siehe z. B. Underhill LJ in Rn. 57: „Wenn es legitim ist, dass der Secretary of State eine erste Entscheidung allein auf der Grundlage des Erscheinungsbilds und des Auftretens trifft, obliegt es ihm, so weit wie möglich sicherzustellen, dass diese Entscheidungen die große Fehlerspanne, die zwangsläufig mit ihnen einhergeht, in vollem Umfang berücksichtigen, sodass nur jene junge Menschen, deren Angaben, unter 18 Jahre alt zu sein, offensichtlich falsch sind, in Haft genommen werden. Mit anderen Worten: Jeder Person, die angibt, ein Kind zu sein, muss der Grundsatz ‚im Zweifel für den Antragsteller‘ zugutekommen.“

Teil 4. Schutzbedürftige Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

Dieser Teil befasst sich mit der Behandlung schutzbedürftiger Antragsteller im Rahmen der AufnahmeRL (Neufassung). Die Ermittlung und Beurteilung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme wird in Abschnitt 3.1 behandelt. Wenngleich auch andere Richtlinien relevant sein können, werden sie in diesem Teil nicht im Detail erörtert. Eine Liste weiterer einschlägiger Instrumente ist Anhang B – Primärquellen zu entnehmen.

Aus Tabelle 13 geht die Gliederung von Teil 4 hervor.

Tabelle 13: Struktur von Teil 4

Abschnitt	Titel	Seite
4.1	Einleitung	61
4.2	Koordinierte Reaktion und Bereitstellung von Informationen	64
4.3	Minderjährige	66
4.4	Opfer von Folter und Gewalt	78
4.5	Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen und medizinische Versorgung	80
4.6	Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und Sanktionen	87
4.7	Rechtsbehelfe	90
4.8	Inhaftnahme	92

Weitere relevante Veröffentlichungen des EASO

- EASO, [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#), 2016.
- EASO, [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), 2018.
- EASO, [Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen \(Richtlinie über Aufnahmebedingungen \(2013/33/EU\)\)](#), 2020.

4.1. Einleitung

Erwägungsgrund 14 AufnahmeRL (Neufassung) nimmt Bezug auf „Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“:

Erwägungsgrund 14 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Umstände für die Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sollten ein vorrangiges Anliegen für einzelstaatliche Behörden sein, damit gewährleistet ist, dass bei dieser Aufnahme ihren speziellen Aufnahmebedürfnissen Rechnung getragen wird.

In Kapitel IV der Richtlinie werden in Artikel 21 bis 25 Bestimmungen für schutzbedürftige Personen festgelegt. In Artikel 21 wird der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, „die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen“ zu berücksichtigen:

Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Artikel 22 schafft in Verbindung mit Artikel 21 die Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme. Weitere Informationen hierzu sind [Teil 3](#) zu entnehmen. Die übrigen Artikel von Kapitel IV betreffen:

- Minderjährige (Artikel 23);
- unbegleitete Minderjährige (Artikel 24);
- Opfer von Folter und Gewalt (Artikel 25).

Darüber hinaus enthalten Kapitel II, Allgemeine Bestimmungen über die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile, und Kapitel III, Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, ebenfalls spezifische Bestimmungen über schutzbedürftige Personen und Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme. Diese betreffen:

- Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme (Artikel 11);
- Familien (Artikel 12);
- Grundschulbildung und weiterführende Bildung Minderjähriger (Artikel 14);
- im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen und medizinische Versorgung (Artikel 17, 18 und 19);
- Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen (Artikel 20).

Diese Bestimmungen werden sämtlich in den folgenden Abschnitten erläutert.

Nach der AufnahmeRL (Neufassung) müssen die Bedürfnisse einer Person bei der Aufnahme berücksichtigt werden, solange die Person in den Anwendungsbereich von Artikel 3 AufnahmeRL (Neufassung) fällt.

Artikel 3 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen internationalen Schutz beantragen, solange sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach einzelstaatlichem Recht von diesem Antrag auf internationalen Schutz erfasst sind.

Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Erwägungsgrund 8 und Artikel 17 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) zu lesen ⁽¹⁸²⁾.

Erwägungsgrund 8 AufnahmeRL (Neufassung)

Um eine unionsweite Gleichbehandlung von Antragstellern sicherzustellen, sollte diese Richtlinie in allen Phasen und auf alle Arten von Verfahren, die Anträge auf internationalen Schutz betreffen, in allen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Unterbringung von Antragstellern und so lange, wie sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bleiben dürfen, Anwendung finden.

Artikel 17 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können.

In Bezug auf die Anforderung, den Zugang der Antragsteller zu den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen „so lange, wie sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bleiben dürfen“, zu gewährleisten, befand der EuGH in der Rechtssache *Saciri* Folgendes:

Bereits aus dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9 ⁽¹⁸³⁾ geht nämlich hervor, dass Asylbewerbern die materiellen Aufnahmebedingungen, ob als Sachleistungen oder als Geldleistungen, ab Antragstellung gewährt werden müssen ⁽¹⁸⁴⁾.

Dies wurde vom EuGH in der Rechtssache *Haqbin* bekräftigt, als er feststellte, dass nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 AufnahmeRL (Neufassung) „[...] die Mitgliedstaaten dafür Sorge

⁽¹⁸²⁾ Siehe ferner Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) und Abschnitt 4.5 unten.

⁽¹⁸³⁾ Entspricht Artikel 17 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung). Siehe ferner Erwägungsgrund 8 AufnahmeRL (Neufassung).

⁽¹⁸⁴⁾ EuGH, 2014, *Saciri*, op. cit. (Fn. 130 oben), Rn. 34.

tragen [müssen], dass Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können“⁽¹⁸⁵⁾.

In der Rechtssache *Cimade* stellte der EuGH fest, dass einem Antragsteller seine Rechte nicht aberkannt werden dürfen – „und sei es auch nur vorübergehend“.

Im Übrigen stehen [...] die allgemeine Systematik und der Zweck der Richtlinie 2003/9 wie auch die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Gebot nach Art. 1 der Charta, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegen, dass einem Asylbewerber, und sei es auch nur vorübergehend nach Einreichung eines Asylantrags und vor seiner tatsächlichen Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, der mit den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird⁽¹⁸⁶⁾.

Aus Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c AufnahmeRL (Neufassung), der die Einschränkung oder – in begründeten Ausnahmefällen – den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen gestattet, wenn ein Antragsteller einen Folgeantrag nach Artikel 2 Buchstabe q VRL (Neufassung) gestellt hat, folgt, dass Folgeanträge in den Anwendungsbereich der AufnahmeRL (Neufassung) fallen. Als der EuGH in der Rechtssache *Cimade*⁽¹⁸⁷⁾ feststellte, dass der persönliche Anwendungsbereich der AufnahmeRL „jeden Asylbewerber [umfasst], sobald er erstmals [...] einen Asylantrag gestellt hat“, „über den noch nicht endgültig entschieden wurde“, stellte die Argumentation insbesondere auf den Dublin-Kontext ab. Das Urteil legte ein weiteres Augenmerk darauf sicherzustellen, dass die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen zu gewähren, nicht endet, bevor der Antragsteller tatsächlich überstellt wird und somit die Verpflichtungen des aufnehmenden Mitgliedstaats wirksam werden⁽¹⁸⁸⁾.

4.2. Koordinierte Reaktion und Bereitstellung von Informationen

Besonders wichtig ist der Zugang zu Informationen über Leistungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen für schutzbedürftige Personen. In dieser Hinsicht sind die Erwägungsgründe 21 und 27 sowie Artikel 5 AufnahmeRL (Neufassung) besonders relevant.

Erwägungsgründe 21 und 27 AufnahmeRL (Neufassung)

Damit die Verfahrensgarantien, d. h. Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit Organisationen oder Personengruppen, die Rechtsberatung leisten, sichergestellt sind, sollten Informationen über derartige Organisationen und Personengruppen bereitgestellt werden.

Es sollte auf ein gutes Verhältnis zwischen den Kommunen und Unterbringungszentren hingewirkt werden, damit eine hinreichende Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden bei der Aufnahme von Antragstellern gewährleistet ist.

⁽¹⁸⁵⁾ EuGH, Urteil vom 12. November 2019, Große Kammer, Zubair Haqbin/Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers, C-233/18, EU:C:2019:956, Rn. 33. Weitere Informationen zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags sind Abschnitt 3.1 oben zu entnehmen. Siehe ferner EASO, Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)), 2020, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 2.

⁽¹⁸⁶⁾ EuGH, 2012, *Cimade*, op. cit. (Fn. 123 oben) Rn. 56.

⁽¹⁸⁷⁾ *Ibid.*, Rn. 52 und 54.

⁽¹⁸⁸⁾ EASO, Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)), 2020, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 7.

Artikel 5 AufnahmeRL (Neufassung) Information

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach dem gestellten Antrag auf internationalen Schutz zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen [sic] verbunden sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Antragsteller Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

Die Verwendung von „zumindest“ in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 AufnahmeRL (Neufassung) zeigt, dass die Informationen über die Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme auch zusätzliche Leistungen betreffen können. Dies kann für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme relevant sein, die unter Umständen Informationen über sehr spezifische Dienstleistungen und Hilfestellung benötigen, z. B. Organisationen, die Unterstützung bei der Aufnahme von Minderjährigen, Unterstützung für Antragsteller mit Behinderungen, Opferhilfe (z. B. sichere Unterbringung) oder spezifische medizinische Versorgung sowie Rechtsberatung anbieten ⁽¹⁸⁹⁾.

Zudem sollte Artikel 5 AufnahmeRL (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b und c AufnahmeRL (Neufassung) über das Recht eines Antragstellers gelesen werden, mit „Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen [...] Organisationen [...] in Verbindung zu treten“ bzw. das Recht, dass „Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater, Personen, die den UNHCR vertreten, und einschlägig tätige [...] anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um den Antragstellern zu helfen“.

In Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 AufnahmeRL (Neufassung) wird keine Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen getroffen. Darüber hinaus werden in Artikel 5 AufnahmeRL (Neufassung) keine spezifischen Anforderungen an den Auftrag der Organisation festgelegt. Die Anforderungen lauten vielmehr, dass es Organisationen sind, die „behilflich sein oder sie informieren **können**“ ⁽¹⁹⁰⁾.

Artikel 5 AufnahmeRL (Neufassung) erkennt an, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme beim Versuch, Zugang zu Informationen zu erhalten, z. B. aufgrund von Alter, Analphabetismus oder Sprachbarrieren auf Hindernisse stoßen können. Nach Artikel 5 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) müssen die Informationen „schriftlich und in

⁽¹⁸⁹⁾ Siehe ferner Artikel 25 AufnahmeRL (Neufassung).

⁽¹⁹⁰⁾ Nachträgliche Hervorhebung. Siehe ferner die oben zitierten Erwägungsgründe 21 und 27 AufnahmeRL (Neufassung) über die Gewährleistung einer zwischen den Behörden koordinierten Reaktion und über die Förderung eines „gute[n] Verhältnis[ses] zwischen den Kommunen und Unterbringungszentren“.

einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.“⁽¹⁹¹⁾

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) „[muss d]as Betreuungspersonal für Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten [...] im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden; es unterliegt [...] der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.“ Gleiches gilt für das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige (Artikel 24 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung)) und das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal (Artikel 18 Absatz 7 AufnahmeRL (Neufassung)).

4.3. Minderjährige

Gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe d AufnahmeRL (Neufassung) bezeichnet der Ausdruck „Minderjähriger“ „einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren“. Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) erkennt Minderjährige ausdrücklich als schutzbedürftige Personen an, und die Mitgliedstaaten müssen dementsprechend bei der Umsetzung der AufnahmeRL (Neufassung) die spezielle Situation von Minderjährigen berücksichtigen⁽¹⁹²⁾.

Gemäß Erwägungsgrund 9 sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der AufnahmeRL (Neufassung) bestrebt sein, im Einklang mit der EU-Charta, der KRK und der EMRK die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Kindeswohls zu gewährleisten⁽¹⁹³⁾. Artikel 23 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.“ Artikel 23 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) enthält eine nicht erschöpfende Liste der bei der Würdigung des Kindeswohls zu berücksichtigenden Faktoren:

Artikel 23 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)

Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:

- a) der Möglichkeit der Familienzusammenführung;
- b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds;
- c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;
- d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

⁽¹⁹¹⁾ Siehe mutatis mutandis EGMR, Urteil vom 25. Januar 2018, *J.R. et autres/Grèce*, Beschwerde Nr. 22696/16, Rn. 102, 122, 123; EGMR, Urteil vom 15. März 2018, *A.E.A./Grèce*, Beschwerde Nr. 39034/12, Rn. 71; EGMR, Urteil vom 21. März 2019, *O.S.A. et autres/Grèce*, Beschwerde Nr. 39065/16, Rn. 46-58, betreffend die Prüfung einer Informationsbroschüre durch den Gerichtshof; EGMR, Urteil vom 3. Oktober 2019, *Kaak et autres/Grèce*, Beschwerde Nr. 34215/16, betreffend die Fähigkeit, die Informationsbroschüre zu verstehen, und die unterschiedlichen im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts verfügbaren Rechtsbehelfe.

⁽¹⁹²⁾ Weitere Informationen über die Ermittlung von Minderjährigen und die Verpflichtung zur Beurteilung der Art ihrer Bedürfnisse bei der Aufnahme sind Teil 3 zu entnehmen.

⁽¹⁹³⁾ Erwägungsgrund 9 wird in Abschnitt 4.3.4 zitiert. Weitere Informationen über das Kindeswohl sind Abschnitt 2.4 zu entnehmen.

Artikel 23 soll die Achtung von Artikel 24 der EU-Charta über das Wohl des Kindes⁽¹⁹⁴⁾ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gewährleisten⁽¹⁹⁵⁾.

Die Neufassung der AufnahmeRL enthält spezifische Bestimmungen über Minderjährige, die in den folgenden Abschnitten behandelt werden. Da Minderjährige gemäß Artikel 21 jedoch schutzbedürftige Personen sind, gelten die Bestimmungen über schutzbedürftige Personen im Allgemeinen auch für Minderjährige. Siehe hierzu Abschnitt 4.5 über im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen und medizinische Versorgung. Bezüglich der Einschränkung oder des Entzugs der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und der Sanktionen im Falle eines Minderjährigen siehe Abschnitt 4.6. Zur Frage der Inhaftnahme von Minderjährigen und unbegleiteten Minderjährigen siehe Abschnitte 4.8.3 und 4.8.4.

4.3.1. Angemessener Lebensstandard für Minderjährige

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten allgemein verpflichtet, dafür zu sorgen, dass „die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet“. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, „dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen [...] handelt“⁽¹⁹⁶⁾. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass schutzbedürftigen Antragstellern, einschließlich Minderjährigen, ein angemessener Lebensstandard unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation gewährleistet wird.

Insbesondere in Bezug auf Minderjährige sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 AufnahmeRL (Neufassung) zudem verpflichtet, „einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard [zu gewährleisten]“. Bei der Würdigung des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b (zitiert in Abschnitt 4.3 oben) sind die Mitgliedstaaten darüber hinaus gehalten, „dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds“ Rechnung zu tragen⁽¹⁹⁷⁾.

4.3.2. Unterbringung und Freizeitbeschäftigungen

Gemäß Erwägungsgrund 22 AufnahmeRL (Neufassung) „sollten die Mitgliedstaaten [bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten] dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen jedes Antragstellers Rechnung tragen, der von Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten, wie z. B. unverheirateten minderjährigen Geschwistern,

⁽¹⁹⁴⁾ Artikel 24 der EU-Charta wird in Abschnitt 2.4 zitiert.

⁽¹⁹⁵⁾ Dem KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 14*, op. cit. (Fn. 87 oben) zufolge soll der Grundsatz des Kindeswohls „sicherstellen, dass alle in der KRK anerkannten Rechte uneingeschränkt und wirksam in Anspruch genommen werden können und dass sich das Kind ganzheitlich entwickelt“ (Abschnitt I.A Absatz 4). Der KRK-Ausschuss stellte in seiner *Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes* (Artikel 4 und 42 sowie Artikel 44 Absatz 6) vom 27. November 2003, CRC/GC/2003/5, Folgendes fest: „Der Ausschuss erwartet von den Staaten, ‚Entwicklung‘ als ganzheitliches Konzept auszulegen, das die körperliche, geistige, seelische, sittliche, psychische und soziale Entwicklung des Kindes umfasst“ (Abschnitt I, Absatz 15). Siehe ferner KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12* (2009): *Das Recht des Kindes auf Gehör*, 20. Juli 2009, CRC/C/GC/12.

⁽¹⁹⁶⁾ Dies wird vom EuGH, 2019, Große Kammer, in der Rechtssache *Haqbin*, op. cit. (Fn. 185 oben), Rn. 34, bekräftigt.

⁽¹⁹⁷⁾ Diese Bestimmung bildet die Anforderung gemäß Artikel 20 Absatz 3 KRK an die Vertragsstaaten nach, bei der Prüfung von Betreuungsformen für unbegleitete Minderjährige „die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen“. Nähere Einzelheiten zum Wohl des Kindes sind Abschnitt 2.4 zu entnehmen.

die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, abhängig ist“. In Bezug auf das Wohl des Kindes müssen die Mitgliedstaaten insbesondere den in Artikel 23 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) aufgeführten Faktoren Rechnung tragen. Artikel 23 Absatz 5 AufnahmeRL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Artikel 23 Absatz 5 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass minderjährige Kinder von Antragstellern oder minderjährige Antragsteller zusammen mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder dem Erwachsenen, der nach dem einzelstaatlichen Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich ist, untergebracht werden, sofern es dem Wohl der betreffenden Minderjährigen dient ⁽¹⁹⁸⁾.

In Artikel 12 AufnahmeRL (Neufassung) wird Folgendes bestimmt:

Artikel 12 AufnahmeRL (Neufassung) Familien

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit einer sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Familie so weit wie möglich zu wahren, wenn den Antragstellern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen gelangen mit der Zustimmung der Antragsteller zur Anwendung.

Sofern die Unterbringung von Minderjährigen als Sachleistung erfolgt, müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Unterkunft für ihr Alter und ihr Geschlecht angemessen ist. Nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) „[berücksichtigen die Mitgliedstaaten b]ei der Unterbringung der Antragsteller in den [in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten] Räumlichkeiten und Unterbringungszentren [...] geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen“ ⁽¹⁹⁹⁾.

Artikel 18 Absatz 3 sollte in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) betreffend Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen gelesen werden. Dieser lautet wie folgt:

Artikel 23 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten.

Zur Frage der Inhaftnahme von Minderjährigen siehe Abschnitt 4.8.3.

⁽¹⁹⁸⁾ Siehe ferner Abschnitt 4.3.4.

⁽¹⁹⁹⁾ Siehe Abschnitt 4.5.2 über Unterbringung, in dem die genannten Artikel zitiert werden.

4.3.3. Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger

Artikel 14 AufnahmeRL (Neufassung) beinhaltet Bestimmungen über die Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger.

Artikel 14 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten gestatten minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

Artikel 14 Absatz 2 hat den Zugang zum Bildungssystem zum Gegenstand. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Umstände geregelt, in denen der Zugang aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich ist ⁽²⁰⁰⁾.

4.3.4. Gewährleistung der Einheit der Familie

Die Anwendung der AufnahmeRL (Neufassung) muss im Einklang mit Artikel 24 Absätze 2 und 3 der EU-Charta stehen, die das Wohl des Kindes und seinen „Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen“ zum Gegenstand haben und oben in Abschnitt 2.4 vollständig zitiert werden.

Erwägungsgrund 9 AufnahmeRL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Erwägungsgrund 9 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung dieser Richtlinie bestrebt sein, im Einklang mit der [EU-Charta], de[r] [KRK] und der [EMRK] die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Kindeswohls und der Einheit der Familie zu gewährleisten.

Entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Familie im Rahmen der EU-Charta enthält die AufnahmeRL (Neufassung) eine Reihe von Bestimmungen, mit denen so weit wie möglich die Einheit der Familie gewährleistet werden soll ⁽²⁰¹⁾.

⁽²⁰⁰⁾ Siehe EASO, Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)), 2020, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 5.2 über Bildung und Grundschulziehung.

⁽²⁰¹⁾ Siehe ferner die Begriffsbestimmung von „Familienangehörige“ in Artikel 2 Buchstabe c AufnahmeRL (Neufassung).

Artikel 12 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit einer sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Familie so weit wie möglich zu wahren, wenn den Antragstellern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen gelangen mit der Zustimmung der Antragsteller zur Anwendung.

Artikel 18 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)

Unbeschadet besonderer Haftbedingungen nach den Artikeln 10 und 11 in Bezug auf die Unterbringung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

a) Antragstellern der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird;

Artikel 23 AufnahmeRL (Neufassung)

(2) Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:

a) der Möglichkeit der Familienzusammenführung ⁽²⁰²⁾;

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass minderjährige Kinder von Antragstellern oder minderjährige Antragsteller zusammen mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder dem Erwachsenen, der nach dem einzelstaatlichen Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich ist, untergebracht werden, sofern es dem Wohl der betreffenden Minderjährigen dient ⁽²⁰³⁾.

Wenn die Mitgliedstaaten materielle Aufnahmebedingungen durch Geldleistungen gewähren, stellte der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Saciri* in Bezug auf die AufnahmeRL fest, dass

die Mitgliedstaaten [...] verpflichtet [sind], diese Aufnahmebedingungen der Situation besonders bedürftiger Personen [...] anzupassen. Die Geldleistungen müssen somit ausreichen, um die familiäre Gemeinschaft und das [...] vorrangige Wohl des Kindes zu bewahren ⁽²⁰⁴⁾.

Ferner stellte der EuGH fest, dass „diese Leistungen es jedoch gegebenenfalls minderjährigen Kindern von Asylbewerbern ermöglichen [müssen], bei ihren Eltern zu wohnen, so dass die [...] familiäre Gemeinschaft aufrechterhalten bleibt“ ⁽²⁰⁵⁾.

⁽²⁰²⁾ Siehe Abschnitt 4.3.6.3 über die Suche nach Familienangehörigen.

⁽²⁰³⁾ Siehe ferner Erwägungsgrund 9 sowie Artikel 12 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a AufnahmeRL (Neufassung).

⁽²⁰⁴⁾ EuGH, 2014, *Saciri*, op. cit. (Fn. 130 oben), Rn. 41.

⁽²⁰⁵⁾ *Ibid.*, Rn. 45. Weitere Informationen zu im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen sind Abschnitt 4.5 zu entnehmen.

4.3.5. Rehabilitationsmaßnahmen für Minderjährige

Artikel 23 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

Die Gruppe minderjähriger Antragsteller, die nach Artikel 23 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung) Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen, psychologische Betreuung und Beratung haben, ist weiter gefasst als die Gruppe der Personen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 25 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) betreffend Opfer von Folter und Gewalt fallen.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass auch minderjährige Antragsteller, „[die] unter bewaffneten Konflikten gelitten haben“, Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen, psychologische Betreuung und Beratung haben ⁽²⁰⁶⁾, ohne dass die Bedeutung von „unter bewaffneten Konflikten gelitten haben“ näher definiert wird.

Weitere Einzelheiten zu Opfern von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten sind darüber hinaus Abschnitt 4.4 zu entnehmen.

4.3.6. Unbegleitete Minderjährige

In der AufnahmeRL (Neufassung) werden spezifische Garantien für unbegleitete Minderjährige, die in Artikel 2 Buchstabe e wie folgt definiert werden, festgelegt:

Artikel 2 Buchstabe e AufnahmeRL (Neufassung) Begriffsbestimmungen

„unbegleiteter Minderjähriger“ [bezeichnet] einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;

Somit fallen zwei Gruppen von Minderjährigen unter die Begriffsbestimmung. Die erste betrifft Minderjährige, die **ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen** in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats **einreisen**. Ein Minderjähriger ist als unbegleitet anzusehen, „solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet“.

⁽²⁰⁶⁾ Siehe KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, op. cit. (Fn. 195 oben), Rn. 124: „Besondere Unterstützung können Kinder benötigen, die in bewaffnete Konflikte verwickelt waren, damit sie ihre Bedürfnisse erklären können.“

Die zweite Gruppe umfasst Minderjährige, die **nach der Einreise** in den Mitgliedstaat **dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden**.

Da die Begriffsbestimmung von „unbegleiteter Minderjähriger“ dem Recht oder der Praxis des Mitgliedstaats hinsichtlich des Personenkreises unterliegt, der als „verantwortlicher Erwachsener“ in Betracht kommt, ist nicht klar, ob Minderjährige als „unbegleitet“ angesehen werden können, wenn sich ein erwachsener Verwandter, der kein Elternteil ist, in dem Mitgliedstaat aufhält. Dies erscheint möglich, zumal Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a AufnahmeRL (Neufassung) Folgendes vorsieht: „Unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben, werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, untergebracht: a) bei erwachsenen Verwandten“ (unter anderem) ⁽²⁰⁷⁾.

Wie in den folgenden Abschnitten näher ausgeführt, sieht Artikel 24 AufnahmeRL (Neufassung) spezifische Garantien vor, die für unbegleitete Minderjährige in den folgenden Kontexten gelten:

- Bestellung eines Vertreters;
- Bereitstellung einer Unterkunft;
- Suche nach Familienangehörigen;
- Ausbildung von Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige.

4.3.6.1. Bestellung eines Vertreters für einen unbegleiteten Minderjährigen

In Artikel 24 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) werden die Anforderungen an die Bestellung eines Vertreters für einen unbegleiteten Minderjährigen und die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Vertreter festgelegt:

Artikel 24 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert. Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter handelnde Person nur im Notfall. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht.

Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßig Bewertungen vor, auch was die Verfügbarkeit der Mittel betrifft, die für die Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen erforderlich sind.

⁽²⁰⁷⁾ Der KRK-Ausschuss definiert in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6, op. cit. (Fn. 84 oben) in Rn. 8 von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder als Kinder, „die von beiden Elternteilen oder von ihrer primären, gesetzlich oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Betreuungsperson, nicht notwendigerweise aber von anderen Verwandten getrennt wurden. Hierunter können somit auch Kinder fallen, die von anderen erwachsenen Familienangehörigen begleitet werden.“

Die Begriffsbestimmung eines Vertreters erfolgt in Artikel 2 Buchstabe j AufnahmeRL (Neufassung):

Artikel 2 Buchstabe j AufnahmeRL (Neufassung)

„Vertreter“ [bezeichnet] eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um das Kindeswohl zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so bezeichnet diese eine Person, die gegenüber dem unbegleiteten Minderjährigen die Pflichten der Vertretung im Einklang mit dieser Richtlinie wahrnimmt;

Gemäß Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 24 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) vertritt und unterstützt ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen ausschließlich im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten im Rahmen der AufnahmeRL (Neufassung). Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung), der die Bestellung eines Vertreters vorsieht, um unbegleitete Minderjährige im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten im Rahmen der VRL (Neufassung) zu vertreten und zu unterstützen, kann es sich bei diesem Vertreter jedoch auch um den Vertreter im Sinne der AufnahmeRL (Neufassung) handeln⁽²⁰⁸⁾. Bestellt ein Mitgliedstaat einen Vertreter gemäß beiden Richtlinien, so vertritt und unterstützt dieser Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen im Zusammenhang sowohl mit den Aufnahmebedingungen als auch mit den Verfahren zur Begründung und Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz.

In keiner der Richtlinien wird der Begriff „Vormund“ verwendet, aber ein Vormund nach dem in Rede stehenden einzelstaatlichen Recht kann ein Vertreter im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) (und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a VRL (Neufassung)) sein⁽²⁰⁹⁾. In Artikel 31 Absatz 1 ARL (Neufassung) wird der Begriff „gesetzlicher Vormund“ für die Person verwendet, die den unbegleiteten Minderjährigen vertritt.

Nach Artikel 24 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) ist „so bald wie möglich“ für die Bestellung eines Vertreters zu sorgen. Da in der Richtlinie weder präzisiert wird, welche Maßnahmen hierfür notwendig sind, noch wie ein Vertreter bestellt werden sollte, können unterschiedliche Ansätze gewählt werden. Die Bedeutung der Formulierung „so bald wie möglich“ sollte durch den Zweck der Bestellung eines Vertreters bestimmt werden, nämlich den unbegleiteten Minderjährigen zu vertreten und zu unterstützen, damit dieser die Rechte aus der AufnahmeRL (Neufassung) in Anspruch nehmen und den sich daraus ergebenden Pflichten nachkommen kann. Gemäß Artikel 3 AufnahmeRL (Neufassung) gelten die Rechte und Pflichten aus der Richtlinie, sobald ein Antrag gestellt ist. Daher sollte so bald wie möglich nach der Stellung des Antrags ein Vertreter bestellt werden. Da ein Antrag „gestellt“ wird, bevor er registriert und förmlich gestellt wird, kann es erforderlich sein, einen Vertreter

⁽²⁰⁸⁾ Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a letzter Satz VRL (Neufassung): „Bei dem Vertreter kann es sich auch um einen Vertreter im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU handeln.“

⁽²⁰⁹⁾ KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 36: „In Fällen, in denen Kinder an Asylverfahren oder anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beteiligt sind, sollte ihnen neben dem Vormund ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt werden.“

vor der Registrierung und förmlichen Stellung eines Antrags zu bestellen⁽²¹⁰⁾. Im Anschluss an die Bestellung eines Vertreters muss der unbegleitete Minderjährige „unverzüglich“ über die Bestellung des Vertreters informiert werden.

Der KRK-Ausschuss stellt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 Folgendes fest:

[D]ie Staaten [sollten], sobald ein unbegleitetes oder von seinen Eltern/ Sorgeberechtigten getrenntes Kind identifiziert ist, einen Vormund oder Berater bestellen und diese Vormundschaft solange aufrecht erhalten, bis das Kind entweder die Volljährigkeit erreicht hat oder das Hoheitsgebiet und/oder den Geltungsbereich der Rechtsprechung des Staates [...] endgültig verlassen hat⁽²¹¹⁾.

Nach Artikel 24 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) muss der Vertreter seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls wahrnehmen. Der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des KRK-Ausschusses zufolge müssen Kontrollmechanismen „für die Überwachung der Qualität der Ausübung der Vormundschaft genutzt werden, um so zu gewährleisten, dass das Kindeswohl im gesamten Entscheidungsprozess gewahrt bleibt und insbesondere, um Missbrauch zu verhindern“⁽²¹²⁾.

Darüber hinaus sieht Artikel 24 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) vor, dass die als Vertreter handelnde Person nur im Notfall wechselt. Wenn geschlossen werden kann, dass der Vertreter oder Vormund dem Wohl des Kindes zuwiderhandelt, so ist ein Wechsel dieser Person möglich.

In diesem Zusammenhang stellt die FRA Folgendes fest: „Ein zeitweiliger Vormund, der als Teil von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes bestellt wurde, sollte, sofern dies möglich ist, auch als ‚dauerhafter‘ Vormund bestellt werden.“⁽²¹³⁾ Ferner stellt die FRA fest:

Wenn sich ein Kind über Fehlverhalten des Vormunds beschwert hat, sollte ein Wechsel des Vormunds in Betracht gezogen werden. Ein Wechsel sollte ausdrücklich in den Rechtsvorschriften vorgesehen sein und unverzüglich durchgeführt werden, wenn aufgrund einer schweren Verletzung der Rechte des Kindes, wie z. B. Missbrauch oder unangemessenem Verhalten, gegen den Vormund ermittelt wird⁽²¹⁴⁾.

⁽²¹⁰⁾ Weitere Informationen über den Zeitpunkt der Stellung eines Antrags gemäß der VRL (Neufassung) sind den Abschnitten 3.1 und 3.2 zu entnehmen. Einige Kinder benötigen möglicherweise einen Vertreter, bevor sie an ein Asylverfahren verwiesen werden. Siehe KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 21: „Die folgenden Schritte, unter anderem die schnellstmögliche Bestellung eines fachkundigen Vormunds, stellen eine wesentliche Garantie dar, um die Achtung des Kindeswohls bei unbegleiteten und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern zu gewährleisten. Daher sollte ein solches Kind erst nach der Bestellung eines Vormunds an ein Asylverfahren oder ein anderes Verfahren verwiesen werden. In Fällen, in denen unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder an ein Asylverfahren oder ein anderes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwiesen werden, ist dem Kind neben dem Vormund auch ein Rechtsbeistand zur Seite zu stellen.“ Darüber hinaus KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12*, op. cit. (Fn. 195 oben), Rn. 124: „Ein Vormund oder Beistand sollte kostenfrei eingesetzt werden.“

⁽²¹¹⁾ KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 33. In Rn. 34 wird festgestellt, dass im Falle eines von seinen Eltern getrennten Kindes „die Vormundschaft in der Regel dem begleitenden erwachsenen Familienmitglied oder dem nicht sorgeberechtigten Familienmitglied übertragen werden [sollte]“, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Dagegen muss „[i]n Fällen, in denen ein Kind von einem Erwachsenen oder Betreuer begleitet wird, der nicht seiner Familie angehört, [...] die Eignung für die Vormundschaft besonders aufmerksam überprüft werden.“ Siehe ferner KRK-Ausschuss, am 18. September 2019 angenommene Stellungnahme, *M.T./Spanien*, Mitteilung Nr. 17/2017, CRC/C/82/D/17/2017, Rn. 13.8: „[D]er Umstand, dass für den Verfasser kein Vormund bestellt wurde, um ihm die Stellung eines Asylantrags als Minderjähriger zu ermöglichen, obwohl er über amtliche Dokumente verfügte, die seine Minderjährigkeit belegten, hat ihm unter Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 des Übereinkommens den besonderen Schutz entzogen, der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern zusteht, und ihm im Fall der Rückkehr in sein Herkunftsland der Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ausgesetzt.“

⁽²¹²⁾ KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 35.

⁽²¹³⁾ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen: Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 2015, S. 72.

⁽²¹⁴⁾ *Ibid.*, S. 72.

4.3.6.2. Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger

Erwägungsgrund 22 und Artikel 24 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) sehen zentrale Bestimmungen für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger vor.

Erwägungsgrund 22 AufnahmeRL (Neufassung)

Bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten sollten die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen jedes Antragstellers Rechnung tragen, der von Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten, wie z. B. unverheirateten minderjährigen Geschwistern, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, abhängig ist.

Artikel 24 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)

Unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben, werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, untergebracht:

- a) bei erwachsenen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige;
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller unterbringen, wenn dies gemäß Artikel 23 Absatz 2 ihrem Wohl dient.

Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Verpflichtung des Mitgliedstaats, unbegleiteten Minderjährigen gemäß den Anforderungen des Artikels 24 Absatz 2 eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, gilt somit „ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet“. Dies verdeutlicht, dass dringend dafür gesorgt werden muss, dass die Unterbringung zeitnah zur Verfügung gestellt wird. Der Artikel ist in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) zu lesen, gemäß dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz des Kindeswohls geachtet wird, und „einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard“ zu gewährleisten⁽²¹⁵⁾.

⁽²¹⁵⁾ Siehe ferner Abschnitt 4.3.1 über einen angemessenen Lebensstandard für Minderjährige. Artikel 20 Absatz 3 KRR verlangt ebenfalls Betreuungsformen für unbegleitete Minderjährige, die „die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend [...] berücksichtigen“.

Die Art der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben c und d AufnahmeRL (Neufassung) lässt aufgrund der Formulierungen „für Minderjährige geeignete Unterkünfte“ und „mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige“, die nicht näher präzisiert werden, einen gewissen Auslegungsspielraum. Nach Artikel 20 KRK „[hat] [e]in Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, [...] Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates“. Der KRK-Ausschuss bietet in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 weitere Orientierungshilfe zur Auslegung von „besondere[m] Schutz und Beistand“ und von anderen Formen der Betreuung dieser Kinder nach Maßgabe von Artikel 22 KRK ⁽²¹⁶⁾. Ferner stellt er fest, dass bei der Wahl der Betreuungsformen und Unterbringungsmodalitäten im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 KRK

Überlegungen über die besondere Notlage eines solchen Kindes – nicht allein im Hinblick auf den Verlust seiner familiären Umgebung, sondern auch auf die Tatsache, dass es sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet – einfließen [sollten]; ebenso sind Alter und Geschlecht des Kindes zu berücksichtigen. Insbesondere sollte die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend berücksichtigt werden ⁽²¹⁷⁾.

Darüber hinaus werden Kriterien für Betreuungsformen und Unterbringungsmodalitäten definiert, die als Grundlage für die in der AufnahmeRL (Neufassung) festgelegten kinderspezifischen Garantien dienen und in die Garantien für (unbegleitete) Minderjährige in der AufnahmeRL (Neufassung) einfließen.

Artikel 24 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) sieht ausdrücklich vor, dass nur unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für Erwachsene untergebracht werden können, wenn dies gemäß Artikel 23 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) ihrem Wohl dient ⁽²¹⁸⁾. Artikel 18 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) ist ebenfalls maßgeblich. Darin heißt es: „Bei der Unterbringung der Antragsteller in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen.“

Neben den Garantien, die für alle Antragsteller zu gewährleisten sind (Artikel 18 Absätze 2 bis 7 AufnahmeRL (Neufassung)), und den zusätzlichen Garantien für Minderjährige (Artikel 23 Absätze 2 bis 5 AufnahmeRL (Neufassung)) sieht die Richtlinie Garantien vor, die den Bedürfnissen unbegleiteter Minderjähriger Rechnung tragen. Insbesondere „muss [das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige] im Hinblick auf die Bedürfnisse von Minderjährigen adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden“ (Artikel 24 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung)) ⁽²¹⁹⁾. Bei der Würdigung des Kindeswohls im Hinblick auf die Unterbringung nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d AufnahmeRL (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten u. a. „den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ Rechnung tragen ⁽²²⁰⁾.

⁽²¹⁶⁾ KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 39.

⁽²¹⁷⁾ Ibid., Rn. 40.

⁽²¹⁸⁾ Siehe ferner Erwägungsgrund 22 AufnahmeRL (Neufassung).

⁽²¹⁹⁾ Siehe ferner Artikel 18 Absatz 7 AufnahmeRL (Neufassung): „Das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein“, und Artikel 29 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung); KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 40.

⁽²²⁰⁾ Siehe ferner KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 40. „Die Kinder müssen über den Fortgang der für sie angestrebten Betreuungslösungen auf dem Laufenden gehalten werden und ihre Meinung muss zu jeder Zeit berücksichtigt werden.“

Da alle Mitgliedstaaten an die EMRK gebunden sind, kann das Versäumnis, angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten, einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der EMRK darstellen. Der EGMR hat entschieden, dass das Versäumnis der französischen Behörden, für die Betreuung eines unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers im Flüchtlingslager Calais zu sorgen, gegen Artikel 3 EMRK verstoßen hat. In seinem Urteil befand der Gerichtshof u. a., dass die slumartigen prekären Lebensbedingungen im Flüchtlingslager von Calais in Verbindung mit dem Versäumnis der französischen Behörden, eine Gerichtsanordnung zur Unterbringung des Antragstellers im staatlichen System der Kinderfürsorge zu vollstrecken, eine Verletzung der Verpflichtungen des Staates in Bezug auf Artikel 3 darstellt⁽²²¹⁾. In der Rechtssache *E.I. und andere/Griechenland* erließ der EGMR eine Entscheidung nach Artikel 39 und befand, dass Griechenland verpflichtet sei, „a) den Antragstellern eine Unterkunft mit Aufnahmebedingungen bereitzustellen, die mit Artikel 3 der Konvention und dem Gesundheitszustand der Antragsteller vereinbar sind, und b) die medizinische Behandlung der Antragsteller entsprechend den Erfordernissen ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit sicherzustellen“⁽²²²⁾.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser richterlichen Analyse waren beim EGMR mehrere Beschwerden anhängig gegen die Unterbringungsbedingungen von Personen, die internationalen Schutz beantragen und angeben, unbegleitete Minderjährige zu sein⁽²²³⁾.

4.3.6.3. Suche nach Familienangehörigen

Wie in Abschnitt 4.3.4 dargelegt, sollten die Mitgliedstaaten gemäß Erwägungsgrund 9 AufnahmeRL (Neufassung) bestrebt sein, die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Kindeswohls und der Einheit der Familie zu gewährleisten. Bei der Würdigung des Kindeswohls nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a AufnahmeRL (Neufassung) „tragen die Mitgliedstaaten [u. a.] insbesondere [...] der Möglichkeit der Familienzusammenführung Rechnung“. Die Suche nach den Familienangehörigen eines unbegleiteten Minderjährigen ist unerlässlich, damit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Einklang mit den Grundsätzen der Einheit der Familie und dem Wohl des Kindes nachkommen können.

Artikel 24 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

⁽²²¹⁾ EGMR, Urteil vom 28. Februar 2019, Khan/Frankreich, Beschwerde Nr. 12267/16, Rn. 76-95. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 13. Juni 2019, Sh.D. et autres/Grèce et autres, Beschwerde Nr. 14165/16.

⁽²²²⁾ EGMR, Entscheidung über vorläufige Maßnahmen vom 16. April 2020, E.I. und andere/Griechenland, Beschwerde Nr. 16080/20. Die Beschwerde wurde im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Lage auf den griechischen Inseln eingereicht.

⁽²²³⁾ EGMR, am 11. Januar 2018 übermittelte Darstellung des Sachverhalts, Bodiang/Italien, Beschwerde Nr. 47523/17 (betreffend mögliche Verstöße gegen Artikel 3, 8 und 13 EMRK); EGMR, am 2. Februar 2017 übermittelte Darstellung des Sachverhalts, Sadio et autres/Italie, Beschwerde Nr. 3571/17 (betreffend mögliche Verstöße gegen Artikel 3 und 8 EMRK); EGMR, am 11. Januar 2018 übermittelte Darstellung des Sachverhalts, Diakité/Italien, Beschwerde Nr. 44646/17 (betreffend Artikel 3, 5 und 8 EMRK sowie Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 (Recht auf Bildung)); EGMR, am 5. Juli 2017 übermittelte Darstellung des Sachverhalts, Bacary/Italien, Beschwerde Nr. 36986/17. Siehe ferner Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (HRC), am 7. November 2017 angenommene Stellungnahme, O.A./Dänemark, Mitteilung Nr. 2770/2016, CCPR/C/121/D/2770/2016.

Die Ergebnisse der Suche nach Familienangehörigen können für die Bestimmung des Kindeswohls zweckdienlich sein ⁽²²⁴⁾.

Unbegleitete Minderjährige sollten alle relevanten Informationen über die Suche nach Familienangehörigen erhalten, damit sie ihre Ansichten und Wünsche in Kenntnis der Sachlage äußern können ⁽²²⁵⁾. Die entsprechenden Informationen sind in einer Art und Weise zu vermitteln, die der Reife und dem Verständnis des Kindes angemessen ist ⁽²²⁶⁾.

Soweit möglich und sofern dies dem Wohl des Kindes dienlich ist, sollten die Mitgliedstaaten unbegleitete Minderjährige so bald wie möglich mit ihren Familien zusammenführen ⁽²²⁷⁾. Bei der Würdigung der Beweismittel zum Nachweis der familiären Bindungen können die Behörden folgende Unterlagen als Orientierungshilfe heranziehen:

- Europäische Kommission, *Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung*, Brüssel, 2014;
- EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen*, 2016.

4.4. Opfer von Folter und Gewalt

Nach Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) sind Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, schutzbedürftige Personen. Artikel 25 AufnahmeRL (Neufassung) sieht besondere Garantien für die Opfer von Folter und Gewalt vor.

Artikel 25 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die Behandlung – insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung – erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist.

Die Liste der Personen, die unter Artikel 25 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) fallen, ist nicht erschöpfend, da sie nicht nur auf Folter und Vergewaltigung Bezug nimmt, sondern auch auf „andere schwere Gewalttaten“ ⁽²²⁸⁾. Artikel 25 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) beschränkt sich nicht auf schwere Formen von Gewalt in Herkunfts- oder Transitländern,

⁽²²⁴⁾ Siehe Artikel 22 Absatz 2 KRK, der Folgendes vorsieht: „[D]ie Vertragsstaaten [wirken] in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen.“, und KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 12*, op. cit. (Fn. 206 oben), Rn. 124: „Bei um Asyl nachsuchenden Kindern müssen möglicherweise wirksame Nachforschungen nach ihrer Familie angestellt und wichtige Informationen über die Situation im Herkunftsland eingeholt werden, um bestimmen zu können, was dem Kindeswohl dienlich ist.“

⁽²²⁵⁾ Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d AufnahmeRL (Neufassung) und KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 25.

⁽²²⁶⁾ KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 25.

⁽²²⁷⁾ *Ibid.*, Rn. 13 und 80; Artikel 22 Absatz 2 KRK; EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen*, 2016, S. 12.

⁽²²⁸⁾ Der Ausschuss gegen Folter stellte in seiner *Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 zur Umsetzung des Artikels 14* durch die Vertragsstaaten, 19. November 2012, CAT/C/GC/3, Rn. 3, fest, dass zu den Opfern von Folter „betroffene unmittelbare Familienangehörige oder abhängige Personen des Opfers sowie Personen [zählen], die bei einem Eingreifen zur Unterstützung der Opfer oder zur Verhinderung von Viktimisierung einen Schaden erlitten haben“.

sondern findet auch Anwendung, wenn Antragsteller Opfer schwerer Gewalttaten in dem Mitgliedstaat werden.

Das Erfordernis der Mitgliedstaaten, nach Artikel 25 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) sicherzustellen, dass Opfer „die Behandlung [...] erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist“, bedeutet, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den schweren Gewalttaten, die ein Antragsteller erlitten hat, und der Behandlung bestehen muss. Darüber hinaus muss eine solche Behandlung erforderlich sein, was den Schluss nahelegt, dass nicht jede verfügbare Behandlung als erforderlich angesehen werden könnte, sodass ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Hervorzuheben ist ferner Artikel 25 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung), der wie folgt lautet:

Artikel 25 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)

Das Betreuungspersonal für Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten muss im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.

In Tabelle 14 werden Beispiele für bindende Rechtsinstrumente zum Schutz der Rechte von Opfern von Gewalt aufgeführt.

Tabelle 14: Rechtsinstrumente zum Schutz der Rechte von Opfern von Gewalt

Organisation	Instrument
EU	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels • Richtlinie über Opfer von Straftaten ⁽²²⁹⁾
Europarat	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels ⁽²³⁰⁾ • Übereinkommen von Istanbul
Vereinte Nationen	<ul style="list-style-type: none"> • CAT ⁽²³¹⁾ • CRPD ⁽²³²⁾ • Palermo-Protokoll ⁽²³³⁾

In Bezug auf das CAT sind die Vertragsstaaten nach Artikel 14 Absatz 1 verpflichtet, Wiedergutmachung und „ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation“ vorzusehen. Der Ausschuss gegen Folter (CAT-Ausschuss) hat Rehabilitation so definiert, dass sie „medizinische Versorgung und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste“ umfasst. Darüber hinaus hat der Ausschuss festgestellt, dass spezialisierte Dienste

⁽²²⁹⁾ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

⁽²³⁰⁾ Siehe ferner Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, 2005, Rn. 22 und 29-36.

⁽²³¹⁾ Vereinte Nationen, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1465 UNTS 85, 10. Dezember 1984 (Inkrafttreten: 26. Juni 1987).

⁽²³²⁾ Nach Artikel 26 CRPD müssen die Vertragsstaaten für Menschen mit Behinderungen „umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme [organisieren, stärken und erweitern]“. Artikel 15 hat die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Artikel 16 die Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch und Artikel 17 den Schutz der Unversehrtheit der Person zum Gegenstand.

⁽²³³⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2237 UNTS 319, 15. November 2000 (Inkrafttreten: 25. Dezember 2003).

„verfügbar, angemessen und unverzüglich zugänglich sein“ müssen und „der Kultur, der Persönlichkeit, der Biografie und dem Hintergrund der Opfer Rechnung tragen müssen“. Die Rehabilitation muss „allen Opfern diskriminierungsfrei und unabhängig von der Identität oder dem Status des Opfers innerhalb einer marginalisierten oder schutzbedürftigen Gruppe zugänglich sein [...], einschließlich Asylbewerbern und Flüchtlingen“⁽²³⁴⁾.

4.5. Im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen und medizinische Versorgung

In Artikel 17 AufnahmeRL (Neufassung) werden „allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung“ festgelegt. In Artikel 2 Buchstabe g werden „im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen“ definiert als „Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs“⁽²³⁵⁾. Nach Artikel 17 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass „Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können“.

Am 17. September 2018 reichten die Antragsteller, eine alleinerziehende Mutter mit psychischen Problemen und ihre abhängige Tochter, vor dem irischen High Court Anträge auf internationalen Schutz auf der Grundlage des Sachverhalts einer Rechtssache ein. Die irischen Behörden stellten ihnen jedoch erst am 15. Oktober 2018 eine Unterkunft zur Verfügung. Unter diesen Umständen befand der irische High Court, dass der Minister for Justice and Equality zwischen der Stellung des Antrags und dem Erlass der Entscheidung über die Unterbringung gegen Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie verstoßen habe⁽²³⁶⁾.

In Artikel 17 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) werden die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Personen festgelegt:

Artikel 17 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 und um in Haft befindliche Personen handelt.

⁽²³⁴⁾ CAT-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 3, op. cit. (Fn. 228 oben), Rn. 11-15. Siehe ferner CAT-Ausschuss, am 6. Dezember 2018 angenommene Stellungnahme, Adam Harun/Schweiz, Mitteilung Nr. 758/2016, CAT/C/65/D/758/2016, betreffend ein Opfer von Folter, das eine ärztliche Behandlung benötigte und auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung nach Italien überstellt wurde. Der Ausschuss stellte fest, dass die Behörden bei einer derartigen Überstellung „eine individuelle Bewertung des persönlichen und tatsächlichen Risikos“ der betroffenen Person vornehmen müssen, die „ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Opfer von Folter und als Asylbewerber gebührend Rechnung trägt“ (Rn. 9.9). Siehe ferner CAT-Ausschuss, am 3. August 2018 angenommene Stellungnahme, A.N./Schweiz, Mitteilung Nr. 742/2016, CAT/C/64/D/742/2016, Rn. 8.6-8.8; EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben).

⁽²³⁵⁾ Das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien hat bekräftigt, dass gemäß dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Cimade* der Bezug eines „Geldbetrags zur Deckung des täglichen Bedarfs“ neben Unterkunft, Verpflegung, Hygieneartikeln und Kleidung zum Anspruch auf im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen gehört. Siehe Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), Urteil vom 17. Januar 2013, Rahimi, I U 1921/2012-5, Rn. 27.

⁽²³⁶⁾ High Court (Irland), Urteil vom 5. März 2019, X und Y (a minor)/The Minister for Justice and Equality, [2019] IEHC 133. Siehe ferner High Court (Irland), Urteil vom 3. April 2019, X und Y (a minor)/The Minister for Justice and Equality (2), [2019] IEHC 226.

Neben der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 17 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) einen „angemessenen“ Lebensstandard zu gewährleisten, wird in verschiedenen Bestimmungen der AufnahmeRL (Neufassung) auf die Anforderung Bezug genommen, einen „menschenwürdigen“ Lebensstandard zu gewährleisten.

Erwägungsgrund 11 AufnahmeRL (Neufassung)

Es sollten Normen für die Aufnahme von Antragstellern festgelegt werden, die diesen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Erwägungsgrund 25 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Möglichkeiten für einen Missbrauch des Aufnahmesystems sollten dadurch beschränkt werden, dass die Umstände festgelegt werden, unter denen die den Antragstellern im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeschränkt oder entzogen werden dürfen, wobei gleichzeitig ein menschenwürdiger Lebensstandard für alle Antragsteller zu gewährleisten ist.

Erwägungsgrund 35 AufnahmeRL (Neufassung)

Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt vor allem darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 4, 6, 7, 18, 21, 24 und 47 der Charta zu fördern, und muss entsprechend umgesetzt werden.

Der Zusammenhang zwischen „angemessener Lebensstandard“ und „menschenwürdiger Lebensstandard“ bleibt unklar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 20 Absatz 5 AufnahmeRL (Neufassung), der eine Entscheidung über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die einen „angemessenen“ Lebensstandard gewährleisten, von der Bedingung abhängig macht, dass die Mitgliedstaaten allen Antragstellern einen menschenwürdigen Lebensstandard gewährleisten⁽²³⁷⁾.

In der Rechtssache *Saciri* entschied der EuGH, dass „Leistungen [...] jedoch hoch genug sein [müssen], um die Grundbedürfnisse der Asylbewerber zu decken und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen“⁽²³⁸⁾. Der EuGH führte in der Rechtssache *Haqbin* den Inhalt eines „würdigen Lebensstandards“ näher aus und stellte fest:

⁽²³⁷⁾ Siehe ferner EASO, Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)), 2020, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 3.1 über einen angemessenen und menschenwürdigen Lebensstandard.

⁽²³⁸⁾ EuGH, 2014, *Saciri*, op. cit. (Fn. 130 oben), Rn. 48. Siehe ferner Bundesverfassungsgericht, Deutschland, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10. Dieses Urteil betrifft in erster Linie die grundgesetzliche Garantie eines Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, nimmt jedoch auch Bezug auf internationale Normen, einschließlich der AufnahmeRL.

Was speziell das Erfordernis anbelangt, dass die Würde des Lebensstandards gewahrt bleibt, geht aus dem 35. Erwägungsgrund der [AufnahmeRL (Neufassung)] hervor, dass diese darauf abzielt, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung u. a. von Art. 1 der Charta der Grundrechte zu fördern, und entsprechend umgesetzt werden muss. Insoweit verlangt die Achtung der Menschenwürde im Sinne dieses Artikels, dass der Betroffene nicht in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihm nicht erlaubt, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie etwa eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren, zu kleiden und zu waschen, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre⁽²³⁹⁾.

Bei schutzbedürftigen Personen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Beispielsweise wird ein schwerbehinderter Antragsteller besondere Bedürfnisse in Bezug auf seine Unterkunft haben, und ein alleinerziehendes Folteropfer mit Kleinkindern wird besondere Bedürfnisse haben, was den Lebensunterhalt angeht. Daher wird in Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass ein angemessener Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen handelt, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten nicht nur dafür Sorge tragen müssen, dass im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen bereitgestellt werden, sondern auch sicherstellen müssen, dass diese im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen den schutzbedürftigen Personen in der Praxis zugutekommen.

In Bezug auf Artikel 17 Absatz 1 AufnahmeRL befand der Gerichtshof in der Rechtssache *Saciri* Folgendes:

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Aufnahmebedingungen der Situation besonders bedürftiger Personen [...] anzupassen. Die Geldleistungen müssen somit ausreichen, um die familiäre Gemeinschaft und das – nach Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie vorrangige – Wohl des Kindes zu bewahren.

Hat ein Mitgliedstaat dafür optiert, die materiellen Aufnahmebedingungen in Form von Geldleistungen zu gewähren, müssen diese Leistungen folglich für ein menschenwürdiges Leben ausreichen, bei dem die Gesundheit und der Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet sind, indem sie insbesondere in die Lage versetzt werden, eine Unterkunft zu finden, gegebenenfalls auf dem privaten Wohnungsmarkt⁽²⁴⁰⁾.

Der High Court (England und Wales) befand in der Rechtssache *Refugee Action/Secretary of State for the Home Department*, dass es zur Wahrung eines Mindestmaßes an Würde notwendig ist, zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen und ein gewisses Maß an Teilhabe am sozialen, religiösen und kulturellen Leben aufrechtzuerhalten⁽²⁴¹⁾.

⁽²³⁹⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *Haqbin*, op. cit. (Fn. 185 oben), Rn. 46.

⁽²⁴⁰⁾ EuGH, 2014, *Saciri*, op. cit. (Fn. 130 oben), Rn. 41 und 42. Zu beachten ist, dass Artikel 17 AufnahmeRL Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) entspricht.

⁽²⁴¹⁾ High Court (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 9. April 2014, *R (Refugee Action)/Secretary of State for the Home Department*, [2014] EWHC 1033 (Admin), Rn. 115. Das Gericht entschied in seinem Urteil, dass bei der finanziellen Unterstützung für Personen, die internationalen Schutz beantragen, bestimmte Grundbedürfnisse von Asylbewerbern rechtswidrig ausgeschlossen seien. Da die AufnahmeRL (Neufassung) im Vereinigten Königreich nicht anwendbar ist, stützt sich dieses Urteil auf die ursprüngliche AufnahmeRL. Siehe ferner die anhängigen verbundenen Rechtssachen vor dem EGMR, die zahlreiche schutzbedürftige Antragsteller zum Gegenstand haben, die im Hotspot auf der Insel Lesbos in Griechenland untergebracht sind: EGMR, *AL H. et autres/Grèce* und *F.J. et autres/Grèce*, Beschwerden Nr. 4892/18 und 4920/18, übermittelt am 26. Februar 2019.

4.5.1. Medizinische Versorgung

Neben den allgemeinen Bestimmungen über die medizinische Versorgung in Artikel 17 AufnahmeRL (Neufassung) wird in Artikel 19 AufnahmeRL (Neufassung) Folgendes bestimmt:

Artikel 19 AufnahmeRL (Neufassung) Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

Um Artikel 19 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 22 AufnahmeRL (Neufassung) wirksam umzusetzen, müssen die Mitgliedstaaten prüfen, ob schutzbedürftige Antragsteller, wie sie in Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) festgelegt sind, medizinische Versorgung benötigen, und feststellen, welcher Art der Bedarf an Behandlung ist ⁽²⁴²⁾. Artikel 19 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) über die Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gewährte Hilfe schließt die erforderliche medizinische Versorgung ein, ist aber nicht darauf beschränkt, da er ausdrücklich auf „sonstige Hilfe“ Bezug nimmt. Bei der individuellen Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme sollte ermittelt werden, welche sonstige Hilfe erforderlich sein könnte. Diese könnte z. B. Pflegeunterstützung bei täglichen Verrichtungen umfassen, wie Essenreichen, Waschen, Anziehen und Mobilität aufgrund einer physischen oder psychischen Erkrankung. Schutzbedürftige Antragsteller benötigen möglicherweise Unterstützung von mehreren Behörden.

4.5.2. Unterbringung – Modalitäten und Auswirkungen auf schutzbedürftige Personen im Allgemeinen

Gegenstand von Artikel 18 AufnahmeRL (Neufassung) sind die „Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen“, einschließlich Unterbringung. Er enthält mehrere Bestimmungen, die den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen Rechnung tragen, und ist in Verbindung mit Erwägungsgrund 22 AufnahmeRL (Neufassung) zu lesen.

⁽²⁴²⁾ Siehe Abschnitt 3.1.

Artikel 18

Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

(1) Sofern die Unterbringung als Sachleistung erfolgt, sollte eine der folgenden Unterbringungsmöglichkeiten oder eine Kombination davon gewählt werden:

- a) Räumlichkeiten zur Unterbringung von Antragstellern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze oder in Transitzonen gestellten Antrags auf internationalen Schutz;
- b) Unterbringungszentren, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten;
- c) Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Antragstellern geeignete Räumlichkeiten.

(2) Unbeschadet besonderer Haftbedingungen nach den Artikeln 10 und 11 in Bezug auf die Unterbringung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

- a) Antragstellern der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird;
- b) Antragsteller die Möglichkeit haben, mit Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten;
- c) Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater, Personen, die den UNHCR vertreten, und einschlägig tätige von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um den Antragstellern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden.

(3) Bei der Unterbringung der Antragsteller in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhindert werden.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen so weit wie möglich dafür Sorge, dass abhängige erwachsene Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemeinsam mit nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits in demselben Mitgliedstaat aufhalten und die für sie entweder nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich sind.

(6) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller nur dann in eine andere Einrichtung verlegt werden, wenn dies notwendig ist. Die Mitgliedstaaten ermöglichen den Antragstellern, ihren Rechtsbeistand oder Berater über die Verlegung und die neue Adresse zu informieren.

(7) Das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht vorgesehen ist.

(8) Die Mitgliedstaaten können die Antragsteller über einen Beirat oder eine Abordnung der untergebrachten Personen an der Verwaltung der materiellen und der nicht materiellen Aspekte des Lebens in dem Zentrum beteiligen.

(9) In begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen als in diesem Artikel vorgesehen, wenn

- a) eine Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse des Antragstellers gemäß Artikel 22 erforderlich ist;
- b) die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind.

Bei derartig anderen Aufnahmemodalitäten werden unter allen Umständen die Grundbedürfnisse gedeckt.

Erwägungsgrund 22 AufnahmeRL (Neufassung)

Bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten sollten die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen jedes Antragstellers Rechnung tragen, der von Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten, wie z. B. unverheirateten minderjährigen Geschwistern, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, abhängig ist.

Nach Artikel 18 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) müssen im Falle minderjähriger oder älterer Antragsteller altersspezifische Aspekte berücksichtigt werden. In Bezug auf Minderjährige ist Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 23 AufnahmeRL (Neufassung) über Minderjährige zu lesen ⁽²⁴³⁾.

In Bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 18 Absatz 3 **geschlechtsspezifische** Aspekte zu berücksichtigen, wird im erläuternden Bericht zum Übereinkommen von Istanbul festgestellt, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 60 Absatz 3 verpflichtet sind, geschlechtersensible Aufnahmeverfahren zu entwickeln „und dabei die Besonderheiten der Geschlechter im Hinblick auf Erfahrungen und spezielle Schutzerfordernisse zu berücksichtigen, um ihr Recht auf Sicherheit zu gewährleisten, wenn Behandlungsstandards für die Aufnahme von Asylbewerbern angedacht werden“ ⁽²⁴⁴⁾.

⁽²⁴³⁾ Weitere Informationen sind Abschnitt 4.3.2 oben über die Unterbringung von Minderjährigen und Abschnitt 4.3.6.2 über die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger zu entnehmen.

⁽²⁴⁴⁾ Siehe Europarat, Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 11. Mai 2011, Rn. 314. Beispiele für derartige Verfahren sind „die separate Unterbringung von ledigen Männern und Frauen; getrennte Toiletten oder zumindest die Einführung und Kontrolle unterschiedlicher Zeiten für ihre Benutzung durch Männer und Frauen; von den Bewohnerinnen und Bewohnern abschließbare Zimmer; ausreichende Beleuchtung im gesamten Aufnahmezentrum; Schutz durch Wachleute, auch durch weibliche Wachleute, die im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse der Bewohner bzw. Bewohnerinnen geschult wurden; Ausbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Aufnahmezentrums; ein auch für private Anbieter von Diensten geltender Verhaltenskodex; offizielle Bestimmungen für das Eingreifen und den Schutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt; sowie die Bereitstellung von Informationen für Frauen und Mädchen über geschlechtsspezifische Gewalt und die verfügbaren Hilfsdienste“.

Geschlechtsspezifische Leitlinien sollten auch auf kulturelle und religiöse Befindlichkeiten und persönliche Belange eingehen und ihnen Rechnung tragen sowie darüber hinaus die Erkennung von Traumata thematisieren. Artikel 4 des Übereinkommens von Istanbul enthält eine Nichtdiskriminierungsklausel, die eine nicht erschöpfende Liste von Diskriminierungsgründen vorsieht, darunter biologisches oder soziales Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Alter, Gesundheitszustand, Behinderung, Familienstand, Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder sonstiger Status.

Nach Artikel 18 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „[...] geeignete Maßnahmen [zu treffen], damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt“ (Hervorhebung hinzugefügt) in den in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren „verhindert werden“. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten an die Garantien gebunden, die sich z. B. aus dem Übereinkommen gegen Folter und dem Palermo-Protokoll⁽²⁴⁵⁾ ergeben. Weitere Beispiele für bindende Rechtsinstrumente zum Schutz der Rechte von Opfern von Gewalt sind das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels und das Übereinkommen von Istanbul (für die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind). Folglich ist eine unverzügliche Reaktion im Einklang mit den in diesen Rechtsinstrumenten verankerten Garantien sicherzustellen. Dies kann Verweise an andere Stellen, sichere Unterkünfte, Rehabilitationsmaßnahmen, gesundheitliche und/oder psychosoziale Unterstützung oder die Einschaltung der Polizei umfassen.

Im Bereich der nationalen Rechtsprechung zur Unterbringung von Opfern schwerer geschlechtsbezogener Gewalt entschied ein belgisches Gericht, dass eine gambische Antragstellerin, die Opfer einer Zwangsheirat und kurz nach ihrer Ankunft in Belgien vergewaltigt worden war, angesichts ihrer extremen Schutzbedürftigkeit und ihrer posttraumatischen Belastungsstörung nicht in einer gemischten Aufnahmeeinrichtung, sondern in einer betreuten Einzelunterkunft untergebracht werden sollte. Das Gericht stellte fest, dass die begrenzte Zahl solcher Unterkünfte unerheblich und nicht geeignet sei, um eine Verletzung des Rechts der Antragstellerin auf eine angepasste Unterbringung zu rechtfertigen, die ihr Recht auf Menschenwürde gewährleiste und ihrer Schutzbedürftigkeit Rechnung trage⁽²⁴⁶⁾.

Der Anwendungsbereich des Artikels 18 Absatz 9 AufnahmeRL (Neufassung) ist begrenzt, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung, „die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen“ gemäß Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) zu berücksichtigen. In der Rechtssache *Saciri* stellte der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten Asylbewerber im Fall der Vollauslastung der Strukturen für ihre Unterbringung auf Einrichtungen des allgemeinen Sozialhilfesystems weiterverweisen können, sofern dieses System dafür sorgt, dass „die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestnormen für Asylbewerber beachtet werden“⁽²⁴⁷⁾. Der EuGH erklärte ferner, „[d]ie Vollauslastung der Aufnahmenetze rechtfertigt keinerlei Abweichung von diesen Normen“⁽²⁴⁸⁾.

⁽²⁴⁵⁾ Palermo-Protokoll, op. cit. (Fn. 233 oben).

⁽²⁴⁶⁾ Frankophones Arbeitsgericht Brüssel (Tribunal du travail francophone de Bruxelles, Belgien), Urteil vom 13. Dezember 2017, 17/5651/A (englische Zusammenfassung).

⁽²⁴⁷⁾ EuGH, 2014, *Saciri*, op. cit. (Fn. 130 oben), Rn. 49.

⁽²⁴⁸⁾ *Ibid.*, Rn. 50.

4.6. Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und Sanktionen

Nach Maßgabe von Artikel 20 AufnahmeRL (Neufassung) können die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in Ausnahmefällen aus festgelegten Gründen einschränken oder entziehen und Sanktionen verhängen.

Artikel 20 AufnahmeRL (Neufassung) Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen

(1) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller

- a) den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben; oder
- b) seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens während einer im einzelstaatlichen Recht festgesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt; oder
- c) einen Folgeantrag nach Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie 2013/32/EU gestellt hat.

Wird in den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen ein Antragsteller aufgespürt oder meldet er sich freiwillig bei der zuständigen Behörde, so ergeht unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung über die erneute Gewährung einiger oder aller im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder eingeschränkt worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken, wenn sie nachweisen können, dass der Antragsteller ohne berechtigten Grund nicht so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in dem betreffenden Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat.

(3) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller verschwiegen hat, dass er über Finanzmittel verfügt, und dadurch bei der Aufnahme zu Unrecht in den Genuss von materiellen Leistungen gekommen ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungscentren und grob gewalttätiges Verhalten festlegen.

(5) Entscheidungen über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen oder über Sanktionen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels werden jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch getroffen und begründet. Die Entscheidungen sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter

Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit Artikel 19 in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und gewährleisten einen würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen nicht entzogen oder eingeschränkt werden, bevor eine Entscheidung nach Maßgabe von Absatz 5 ergeht.

Bei der Prüfung der Anwendung des Artikels 20 Absätze 1 bis 4 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen gemäß Artikel 21 und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

In Artikel 20 Absatz 1 ist der Fall geregelt, dass schutzbedürftige Personen unter Umständen ihren Pflichten nicht nachkommen und/oder aufgrund ihrer speziellen Situation, z. B. ihres Alters, einer schweren körperlichen Erkrankung oder einer psychischen Störung oder aus Furcht einen Folgeantrag stellen müssen.

In der Rechtssache *Haqbin* ⁽²⁴⁹⁾ wurde der Fall eines unbegleiteten Minderjährigen verhandelt, der infolge einer Schlägerei in einer Aufnahmestruktur für die Dauer von 15 Tagen aus der Einrichtung ausgeschlossen wurde. Der EuGH stellte fest, dass „die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Antragsteller im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können, nicht absolut [ist]“ ⁽²⁵⁰⁾. Zwar können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen eingeschränkt und in Ausnahmefällen entzogen werden, doch der Gerichtshof befand, dass:

nach Art. 20 Abs. 5 der [AufnahmeRL (Neufassung)] jede Sanktion im Sinne von Abs. 4 dieses Artikels objektiv, unparteiisch, begründet und im Hinblick auf die besondere Situation des Antragstellers verhältnismäßig sein und dem Antragsteller in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und einen würdigen Lebensstandard belassen muss ⁽²⁵¹⁾.

Der Gerichtshof stellte fest, dass „aus dem 35. Erwägungsgrund der [AufnahmeRL (Neufassung)] hervor[geht], dass diese darauf abzielt, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung u. a. von Art. 1 der Charta [...] zu fördern, und entsprechend umgesetzt werden muss“ ⁽²⁵²⁾. Da es sich beim Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelte, stellte der Gerichtshof fest, dass „die [...] Mitgliedstaaten [...] bei der Verhängung von Sanktionen nach Art. 20 Abs. 4 dieser Richtlinie, wie aus deren Art. 20 Abs. 5 Satz 2 hervorgeht, verstärkt die besondere Situation des Minderjährigen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip berücksichtigen müssen“ ⁽²⁵³⁾. Darüber hinaus „berücksichtigen die Mitgliedstaaten“ nach Artikel 23 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) „bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie vorrangig das Wohl des Kindes“ ⁽²⁵⁴⁾. Der Gerichtshof gelangte zu folgender Schlussfolgerung:

⁽²⁴⁹⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *Haqbin*, op. cit. (Fn. 185 oben).

⁽²⁵⁰⁾ *Ibid.*, Rn. 35.

⁽²⁵¹⁾ *Ibid.*, Rn. 45.

⁽²⁵²⁾ *Ibid.*, Rn. 46.

⁽²⁵³⁾ *Ibid.*, Rn. 53.

⁽²⁵⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 54.

[e]in Mitgliedstaat [kann] [...] keine Sanktion vorsehen [...], mit der die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen im Sinne von Art. 2 Buchst. f und g dieser Richtlinie, die sich auf Unterkunft, Verpflegung und Kleidung beziehen, auch nur zeitweilig entzogen werden, weil diese Sanktion dem Antragsteller die Möglichkeit nähme, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Bei der Verhängung anderer Sanktionen nach Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie sind unter allen Umständen die in Abs. 5 dieses Artikels genannten Voraussetzungen, insbesondere die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und die Achtung der Menschenwürde, zu beachten. Im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen müssen die Sanktionen im Hinblick insbesondere auf Art. 24 der Charta der Grundrechte unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls ergehen ⁽²⁵⁵⁾.

In einer einzelstaatlichen Rechtssache hob das regionale Verwaltungsgericht Piemont in Italien die Entscheidung der Präfektur Novara auf, einem Asylbewerber, der gegen die Vorschriften der Aufnahmeeinrichtung verstoßen (und das Zentrum ohne Genehmigung verlassen) hatte, die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen zu entziehen, weil der Präfekt vor der Entscheidung über den Entzug die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Antragstellers (Tuberkulose, Angstzustände und Depressionen) nicht berücksichtigt hatte. Das Gericht befand, dass die Verwaltungsbehörde nach nationalem Recht verpflichtet sei, die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen, einschließlich „Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder mit psychischen Störungen“, zu berücksichtigen ⁽²⁵⁶⁾.

In einer spanischen Rechtssache entzog das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit einem aufgrund seines Gesundheitszustands schutzbedürftigen Asylbewerber den Zugang zum Aufnahmesystem mit der Begründung, dass der Antragsteller sein Aufenthaltsrecht dort verwirkt habe, als er seine zuvor zugewiesene Einrichtung verlassen habe, ohne die Behörden davon in Kenntnis zu setzen. Das Gericht entschied, dass die Behörden den Zugang des Antragstellers zu einer Aufnahmeeinrichtung sicherstellen müssten, da nach spanischem Verfassungsrecht die EMRK und die EU-Charta in diesem Fall die Wiederaufnahme auf der Grundlage des Rechts auf körperliche und geistige Unversehrtheit und der Verteidigungsrechte gewährleisteten, zumal sich der Antragsteller aufgrund seines Gesundheitszustands in einer Situation besonderer Schutzbedürftigkeit befinde ⁽²⁵⁷⁾.

Ein Mitgliedstaat kann in den in Artikel 20 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) aufgeführten Fällen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen **in begründeten Ausnahmefällen einschränken oder entziehen**. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) kann er zudem die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen **einschränken oder entziehen**, wenn ein Antragsteller verschwiegen hat, dass er über Finanzmittel verfügt.

Nach Artikel 20 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen in Fällen einer verspäteten Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz **einschränken, jedoch nicht entziehen**. In dieser Situation obliegt es dem Mitgliedstaat, den Nachweis zu führen, dass ein Antragsteller „ohne berechtigten Grund“ nicht „so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in dem betreffenden Mitgliedstaat“ einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Der Entscheider muss

⁽²⁵⁵⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, Haqbin, op. cit. (Fn. 185 oben), Rn. 56.

⁽²⁵⁶⁾ Regionales Verwaltungsgericht Piemont (Italien), Urteil vom 31. Dezember 2018, Antragsteller (Nigeria)/Ministerium des Inneren (Prefettura di Novara) (englische Zusammenfassung).

⁽²⁵⁷⁾ Oberster Gerichtshof der Autonomen Gemeinschaft Madrid (Tribunal Superior de Justicia de Madrid, Spanien), Urteil vom 22. November 2018, Fermin/Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit (Ministerio de Empleo y Seguridad Social).

sich der Gründe bewusst sein, aus denen bestimmte schutzbedürftige Personen, darunter Kinder, Opfer sexueller Gewalt und Opfer von Menschenhandel, unter Umständen mehr Zeit brauchen, um internationalen Schutz zu beantragen.

Der Entzug oder die Einschränkung der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen setzt voraus, dass weiterhin ein „menschenwürdiger Lebensstandard“ des Antragstellers gewährleistet ist. Dies hängt vom Sachverhalt des Falles ab, wobei die Situation schutzbedürftiger Personen besonders zu berücksichtigen ist ⁽²⁵⁸⁾. Derartige Entscheidungen im Zusammenhang mit Artikel 20 Absatz 3 könnten die Möglichkeit laufender Beratungs-, Unterstützungs- oder Betreuungsdienste beeinträchtigen. Dies könnte den menschenwürdigen Lebensstandard eines schutzbedürftigen Antragstellers gefährden, während ein ähnlicher Entzug oder eine ähnliche Einschränkung bei einem nicht schutzbedürftigen Antragsteller keine vergleichbare Wirkung hätte.

Eine Entscheidung über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme schutzbedürftigen Antragstellern gewährten materiellen Leistungen erfordert eine individuelle Beurteilung mit einer im Vergleich zum Standardverfahren differenzierteren Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dies bedeutet, dass das Erfordernis einer Begründung der Entscheidung für schutzbedürftige Personen, die einen Rechtsbehelf einlegen möchten, von besonderer Bedeutung ist (siehe Abschnitt 4.7).

Bevor eine förmliche und begründete Entscheidung ergangen ist, dürfen die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen nicht eingeschränkt oder entzogen werden (Artikel 20 Absatz 6 AufnahmeRL (Neufassung)).

4.7. Rechtsbehelfe

4.7.1. Vorschrift und Anwendungsbereich

Artikel 26 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung, dem Entzug oder der Einschränkung von Vorteilen gemäß dieser Richtlinie oder gegen Entscheidungen gemäß Artikel 7 [betreffend Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit], die Antragsteller individuell betreffen, ein Rechtsbehelf nach den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren eingelegt werden kann. Zumindest in der letzten Instanz ist die Möglichkeit einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch eine Justizbehörde vorzusehen.

Artikel 26 AufnahmeRL (Neufassung) sieht keine Bestimmungen für die Wirksamkeit des erforderlichen Rechtsbehelfs vor. Dennoch hat ein Antragsteller u. a. im Lichte von Artikel 47 der EU-Charta Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf, damit Artikel 26 der Richtlinie dem Grundsatz der Wirksamkeit entspricht.

⁽²⁵⁸⁾ Siehe ferner Abschnitt 4.5 über im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen und medizinische Versorgung.

Die in der Richtlinie für Rechtsbehelfe oder Überprüfungen einer Entscheidung nach Maßgabe der AufnahmeRL (Neufassung) vorgesehenen Verfahrensgarantien können für schutzbedürftige Personen von besonderer Bedeutung sein. Sie werden im Folgenden näher erläutert.

4.7.2. Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung

Artikel 26 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) Rechtsbehelfe

Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Absatz 1 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden kann, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Dies umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor den Justizbehörden im Namen des Antragstellers.

Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch nach einzelstaatlichem Recht zugelassene oder befugte Personen, deren Interessen nicht mit denen der Antragsteller in Konflikt stehen oder stehen könnten.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung bereitzustellen, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist; diese wird jedoch nur „on request“ (auf Antrag) gewährt. Wenn also schutzbedürftige Personen nicht ermittelt und/oder nicht rechtzeitig unterstützt werden, um einen entsprechenden Antrag zu stellen, besteht die Gefahr, dass sie die so wichtige Rechtsberatung und -vertretung nicht in Anspruch nehmen können. Es sei angemerkt, dass nach Artikel 47 Unterabsatz 3 der EU-Charta „Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, [...] Prozesskostenhilfe bewilligt [wird], soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten“. Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) lautet wie folgt:

Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn eine zuständige Stelle der Auffassung ist, dass der Rechtsbehelf oder die Überprüfung keine konkrete Aussicht auf Erfolg haben. In einem solchen Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird und der Antragsteller auch weiterhin einen wirksamen Rechtsschutz genießt.

Diese Bestimmung ist unter Berücksichtigung ihres Kontexts im Lichte anderer Bestimmungen des Unionsrechts, des Rechts der Mitgliedstaaten und der Rechtsprechung des EGMR auszulegen. Dazu gehört insbesondere das Urteil des EGMR in der Rechtssache

Airey ⁽²⁵⁹⁾, wonach Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, wenn mangels einer solchen Hilfe die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht gewährleistet wäre ⁽²⁶⁰⁾.

Siehe Analyse der Bestimmungen der VRL (Neufassung) in Abschnitt 8.4.2. Diese unterscheiden sich inhaltlich nicht von denen der AufnahmeRL (Neufassung).

4.8. Inhaftnahme

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2019.*

In Artikel 11 AufnahmeRL (Neufassung) werden Bestimmungen für die Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen und von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme festgelegt. Diese Bestimmungen sehen zusätzliche Garantien in Bezug auf die Inhaftnahme folgender Personen(gruppen) vor:

- Personen mit Bedürfnissen im Bereich der Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit (Artikel 11 Absatz 1) (Abschnitt 4.8.2);
- Minderjährige (Artikel 11 Absatz 2) (Abschnitt 4.8.3);
- unbegleitete Minderjährige (Artikel 11 Absatz 3) (Abschnitt 4.8.4);
- Familien (Artikel 11 Absatz 4) (Abschnitt 4.8.5);
- weibliche Antragsteller (Artikel 11 Absatz 5) (Abschnitt 4.8.6).

Bislang gibt es noch keine Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 11 AufnahmeRL (Neufassung). Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen beleuchtet. Weitere für schutzbedürftige Personen und Antragsteller relevante Fragen werden in Abschnitt 4.8.1 behandelt, und in Abschnitt 4.8.7 wird auf Ausnahmen von besonderen Garantien in Bezug auf die Inhaftnahme schutzbedürftiger Personen eingegangen. Weitere Informationen zur Inhaftnahme im Rahmen der Dublin-III-Verordnung sind Abschnitt 5.6 zu entnehmen.

4.8.1. Allgemeine Grundsätze

Nach Artikel 2 Buchstabe h AufnahmeRL (Neufassung) bezeichnet „Haft“ „die räumliche Beschränkung eines Antragstellers durch einen Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem der Antragsteller keine Bewegungsfreiheit hat“. Antragsteller dürfen nur in den in Artikel 8 AufnahmeRL (Neufassung) eindeutig definierten Ausnahmefällen in Haft genommen werden ⁽²⁶¹⁾. Gemäß Erwägungsgrund 15 dürfen Antragsteller nur „im Einklang mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Art und Weise und den Zweck der Inhaftnahme“ in Haft genommen werden. Darüber hinaus sieht

⁽²⁵⁹⁾ EGMR, Urteil vom 9. Oktober 1979, *Airey/Irland*, Beschwerde Nr. 6289/73.

⁽²⁶⁰⁾ EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Bundesrepublik Deutschland*, C-279/09, EU:C:2010:811, Rn. 36 und 37. Siehe ferner Regionalgericht Kampanien (Italien), Urteil vom 20. März 2019, Nr. 03927/2108 (englische Zusammenfassung).

⁽²⁶¹⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2019*, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 4 über Haftgründe.

Erwägungsgrund 20 Folgendes vor: „Die Inhaftnahme eines Antragstellers sollte lediglich als letztes Mittel eingesetzt werden und darf erst zur Anwendung kommen, nachdem alle Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sorgfältig darauf geprüft worden sind, ob sie besser geeignet sind, die körperliche und geistige Unversehrtheit des Antragstellers sicherzustellen.“ Dementsprechend wird in Artikel 8 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) Folgendes bestimmt:

Artikel 8 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)

In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Nach Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten bei der Anwendung aller Artikel der Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigen. Daher muss die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit der Inhaftnahme sowie Alternativen zur Haft geprüft werden.

Alle Alternativen zur Haft müssen mit den grundlegenden Menschenrechten der Antragsteller in Einklang stehen ⁽²⁶²⁾. Zu den relevanten Alternativen zur Haft für Personen mit physischen Einschränkungen zählen Meldepflicht per Telefon anstelle der persönlichen Meldepflicht ⁽²⁶³⁾.

Beispiele aus der nationalen Rechtsprechung zu Alternativen zur Inhaftnahme umfassen das Urteil des Schweizer Bundesgerichts, gemäß dem die Behörden andere Möglichkeiten als die Inhaftierung der Eltern, den Entzug des Obhutsrechts und die Fremdplatzierung der Kinder in einem Kinderheim gründlich prüfen sollten. Zu diesen Optionen zählen die Unterbringung in kantoneigenen Liegenschaften oder vom Kanton gemieteten Unterkünften, in einem Durchgangsheim oder allenfalls sogar in einem Jugendheim für unbegleitete Minderjährige ⁽²⁶⁴⁾. In der Rechtssache eines Antragstellers mit psychischen Problemen und akuten Schmerzen ordnete das erstinstanzliche Verwaltungsgericht Korinth (Griechenland) an, die Inhaftnahme des Antragstellers zu beenden, und trug ihm stattdessen auf, den Polizeibehörden seine Anschrift und etwaige künftige Änderungen der Anschrift mitzuteilen und sich alle drei Tage bei der Polizei zu melden ⁽²⁶⁵⁾. Das griechische Verwaltungsgericht ordnete auch die Freilassung eines Antragstellers an, der aufgrund seines Gesundheitszustands und seiner posttraumatischen Belastung schutzbedürftig war (da er in Syrien inhaftiert und gefoltert worden war). Er hatte eine Insel verlassen, auf die er geografisch beschränkt gewesen war, und war anschließend festgenommen und in Haft genommen worden. Stattdessen ordnete das Gericht die regelmäßige (vierzehntägliche) Meldung bei der Polizeidienststelle an ⁽²⁶⁶⁾.

⁽²⁶²⁾ Erwägungsgrund 20 AufnahmeRL (Neufassung).

⁽²⁶³⁾ EASO, Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2019, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 5 über Alternativen zur Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen; UNHCR, Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012, S. 35.

⁽²⁶⁴⁾ Bundesgericht (Tribunal fédéral/Tribunale federale/Tribunal federal, Schweiz), Urteil vom 26. April 2017, 2C_1052/2016, 2C_1053/2016.

⁽²⁶⁵⁾ Erstinstanzliches Verwaltungsgericht (Korinth, Griechenland), Urteil vom 19. August 2013, Nr. 223/2013.

⁽²⁶⁶⁾ Verwaltungsgericht (Griechenland), Urteil vom 26. Oktober 2018, AK (Syrien)/Minister für öffentliche Ordnung und Schutz der Bürger.

Die Schutzbedürftigkeit einer Person kann ein entscheidender Faktor für die Feststellung sein, ob die Inhaftnahme gegen Artikel 4 der EU-Charta ⁽²⁶⁷⁾ (und Artikel 3 EMRK ⁽²⁶⁸⁾) verstößt oder für die Zwecke von Artikel 7 der Charta ⁽²⁶⁹⁾ (und Artikel 8 Absatz 2 EMRK) ⁽²⁷⁰⁾) unverhältnismäßig oder willkürlich im Sinne von Artikel 6 der Charta ⁽²⁷¹⁾ (und Artikel 5 EMRK ⁽²⁷²⁾) ist. (Die Ausführungen in Abschnitt 4.6 zur Verhältnismäßigkeit und Einzelfallprüfung bei schutzbedürftigen Personen gelten erst recht im Zusammenhang mit der Inhaftnahme.)

Artikel 10 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Die Haft der Antragsteller erfolgt grundsätzlich in speziellen Haftenrichtungen.“ Ist dies in einem Mitgliedstaat nicht möglich und muss „die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so wird der in Haft genommene Antragsteller gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht“ und es kommen die in der AufnahmeRL (Neufassung) vorgesehenen Haftbedingungen zur Anwendung ⁽²⁷³⁾.

In Bezug auf die Haftbedingungen sieht Erwägungsgrund 18 AufnahmeRL (Neufassung) Folgendes vor: „Antragsteller, die sich in Haft befinden, sollten unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde behandelt werden und die Bedingungen für ihre Aufnahme sollten ihren Bedürfnissen in dieser Situation angepasst werden.“ ⁽²⁷⁴⁾ Nach Artikel 17 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für einen „angemessenen Lebensstandard [...], der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet“, zu sorgen, wenn es sich um schutzbedürftige Personen und um in Haft befindliche Personen handelt ⁽²⁷⁵⁾. Insofern muss bei Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme diesen Bedürfnissen entsprochen werden, wenn sich die Antragsteller in Haft befinden. Siehe Abschnitte 4.8.3 bis 4.8.6 über die besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, die sich bei der Inhaftnahme von Antragstellern mit Erkrankungen, Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Familien und weiblichen Antragstellern ergeben. Das UNHCR merkt hierzu an, dass „[ä]ltere Asylsuchende [...] aufgrund ihres Alters, ihrer Schutzbedürftigkeit, geringeren Mobilität, psychischen oder körperlichen Gesundheit oder anderer Beschwerden besondere Betreuung und Hilfe benötigen [können]“ ⁽²⁷⁶⁾.

Befindet sich ein Antragsteller in Haft, sollte er effektiven Zugang zu den erforderlichen Verfahrensgarantien haben und beispielsweise zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer nationalen Justizbehörde berechtigt sein. In Artikel 9 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) ist die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme geregelt:

⁽²⁶⁷⁾ Die EU-Charta sieht in Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) Folgendes vor: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

⁽²⁶⁸⁾ Die EMRK sieht in Artikel 3 (Verbot der Folter) Folgendes vor: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

⁽²⁶⁹⁾ Die EU-Charta sieht in Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) Folgendes vor: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

⁽²⁷⁰⁾ Die EMRK bestimmt in Artikel 8: „1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. 2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

⁽²⁷¹⁾ Die EU-Charta sieht in Artikel 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) Folgendes vor: „Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“

⁽²⁷²⁾ In Artikel 5 EMRK ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit verankert.

⁽²⁷³⁾ Artikel 10 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung).

⁽²⁷⁴⁾ Siehe vollständiges Zitat des Erwägungsgrunds 18 und weitere Informationen zur Inhaftnahme von Minderjährigen in Abschnitt 4.8.3.

⁽²⁷⁵⁾ Siehe vollständiges Zitat des Artikels 17 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) in Abschnitt 4.5.

⁽²⁷⁶⁾ UNHCR, Haft-Richtlinien, op. cit. (Fn. 263 oben), Richtlinie 9.6, S. 36.

Artikel 9 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung)

Wird die Haft von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so sorgen die Mitgliedstaaten von Amts wegen und/oder auf Antrag des Antragstellers für eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme. Findet eine derartige Überprüfung von Amts wegen statt, so wird so schnell wie möglich nach Beginn der Haft entschieden. Findet die Überprüfung auf Antrag des Antragstellers statt, so wird über sie so schnell wie möglich nach Einleitung des diesbezüglichen Verfahrens entschieden. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten in ihrem einzelstaatlichen Recht die Frist fest, in der die gerichtliche Überprüfung von Amts wegen und/oder die gerichtliche Überprüfung auf Antrag des Antragstellers durchzuführen ist.

Falls sich die Haft infolge der gerichtlichen Überprüfung als unrechtmäßig herausstellt, wird der betreffende Antragsteller unverzüglich freigelassen.

Die Möglichkeit einer zügigen und zugänglichen Überprüfung der Inhaftnahme kann für schutzbedürftige Personen, die sich in Haft befinden, von besonderer Bedeutung sein. In diesem Zusammenhang bietet das European Law Institute allgemeine Hilfestellung zum Recht auf eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme ⁽²⁷⁷⁾. Insbesondere sieht Artikel 13 Absatz 1 CRPD vor, dass die Vertragsstaaten

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz [gewährleisten müssen], unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

Artikel 9 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung) hat die Kommunikation mit Antragstellern über ihre Inhaftnahme zum Gegenstand:

Artikel 9 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung)

In Haft befindliche Antragsteller werden unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen, oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Gründe für die Haft und die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren für die Anfechtung der Haftanordnung sowie über die Möglichkeit informiert, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen.

Es kann von ausschlaggebender Bedeutung sein, schutzbedürftigen Antragstellern die Gründe für die Haft eindeutig klar und in einer Sprache und einem Format mitzuteilen, die sie verstehen. Es ist daher zu berücksichtigen, in welchem Zusammenhang die zulässigen Haftgründe und die individuelle Situation oder die persönlichen Umstände einer schutzbedürftigen Person stehen können. Ebenso muss bedacht werden, dass bestimmte

⁽²⁷⁷⁾ Siehe EASO, Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2019, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 7.3 „Aspekte des Rechts auf gerichtliche Überprüfung“; European Law Institute, Statement of the European Law Institute: Detention of Asylum Seekers and Irregular Migrants and the Rule of Law (ELI 2017), Standard 24, S. 282-284.

schutzbedürftige Personen in Bezug auf das Verständnis ihrer Festnahme möglicherweise bereits benachteiligt sind (z. B. wenn eine Person eine Behinderung hat, an Gedächtnisverlust oder einer Beeinträchtigung des Gedächtnisses leidet, kognitive und/oder Lernschwierigkeiten hat oder ein Trauma erlitten hat). Artikel 9 Absatz 4 sollte im Lichte der Rechtsprechung des EGMR zu Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 2 EMRK ausgelegt werden ⁽²⁷⁸⁾.

In Artikel 9 Absatz 5 AufnahmeRL ist die gerichtliche Überprüfung der Inhaftnahme geregelt:

Artikel 9 Absatz 5 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Haft wird in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen und/oder auf Antrag des betroffenen Antragstellers von einer Justizbehörde überprüft, insbesondere wenn sie von längerer Dauer ist oder sich maßgebliche Umstände ergeben oder neue Informationen vorliegen, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Haft auswirken könnten.

Eine zunächst rechtmäßige Inhaftierung kann in der Folge rechtswidrig werden, wenn die Haftbedingungen den veränderten Bedürfnissen einer Person in Bezug auf Gesundheit und Behinderung nicht gerecht werden ⁽²⁷⁹⁾. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich nach der Inhaftnahme Hinweise auf eine psychische Erkrankung oder eine sonstige Behinderung ergeben oder wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Haft eine bereits bestehenden Erkrankung verstärkt oder sogar eine Krankheit ausgelöst hat ⁽²⁸⁰⁾.

Das UNHCR und die International Detention Coalition (IDC) haben ein Screening-Tool veröffentlicht, um Entscheider bei der Ermittlung und Bewältigung von Situationen der Schutzbedürftigkeit zu unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Relevanz von Kriterien der Schutzbedürftigkeit für Haftentscheidungen und im Hinblick auf Alternativen zur Inhaftnahme schutzbedürftiger Antragsteller ⁽²⁸¹⁾.

4.8.2. Gesundheit als vorrangiges Anliegen

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2019*, Abschnitt 8.2.2 „Medizinische Versorgung“.

Gemäß Artikel 21 und 22 AufnahmeRL (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Antragsteller bei der Aufnahme während

⁽²⁷⁸⁾ Siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 31. März 2011, *Nowak/Ukraine*, Beschwerde Nr. 60846/10.

⁽²⁷⁹⁾ High Court (Verwaltungsgericht) (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. März 2011, *R (BE)/Secretary of State for the Home Department*, [2011] EWHC 690 (Admin), Rn. 177-181. Das Völkerrecht sieht zudem Garantien vor, um sicherzustellen, dass die Inhaftnahme nicht zur Willkür wird, insbesondere regelmäßige Überprüfungen, die eine Beurteilung der Gründe und eine gerichtliche Überprüfung der Inhaftnahme ermöglichen. Siehe Artikel 9 Absätze 1 und 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), 16. Dezember 1966 (Inkrafttreten: 23. März 1976).

⁽²⁸⁰⁾ UNHCR, *Haft-Richtlinien*, 2012, op. cit. (Fn. 263 oben), S. 30.

⁽²⁸¹⁾ UNHCR und IDC, *Vulnerability Screening Tool – Identifying and addressing vulnerability: a tool for asylum and migration systems*, 2016, op. cit. (Fn. 147 oben).

der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung zu tragen und ihre Situation in geeigneter Weise zu verfolgen. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von z. B. Schwangeren, behinderten Menschen sowie Personen mit schweren Erkrankungen und psychischen Störungen berücksichtigen müssen. Nach Artikel 19 AufnahmeRL (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, „die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst“⁽²⁸²⁾. Die Mitgliedstaaten müssen zudem „Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe [gewähren], einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung“⁽²⁸³⁾. Darüber hinaus sieht Artikel 25 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) vor, dass Opfer von Folter und Gewalt „Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung“ erhalten müssen⁽²⁸⁴⁾. Alle diese Anforderungen gelten soweit zutreffend für schutzbedürftige Antragsteller, die sich in Haft befinden. In der Tat muss die Gesundheit schutzbedürftiger Antragsteller, die sich in Haft befinden, gemäß Artikel 11 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) ein vorrangiges Anliegen der nationalen Behörden sein:

Artikel 11 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, der in Haft genommenen schutzbedürftigen Antragsteller ist ein vorrangiges Anliegen der nationalen Behörden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei in Haft befindlichen schutzbedürftigen Personen regelmäßige Überprüfungen stattfinden und diese Personen in angemessener Weise unterstützt werden, wobei der besonderen Situation der Personen, einschließlich ihrer Gesundheit, Rechnung getragen wird.

Die folgenden Grundsätze aus der Rechtsprechung im Vereinigten Königreich bieten mögliche Orientierungshilfen⁽²⁸⁵⁾.

- Wenn keine angemessenen Untersuchungen zu der körperlichen und geistigen Gesundheit eines potenziellen Inhaftierten durchgeführt werden, kann die Inhaftnahme rechtswidrig sein⁽²⁸⁶⁾.
- Zu den Faktoren, die maßgeblich dafür sind, ob ein gesundheitliches Problem in der Haft zufriedenstellend bewältigt werden kann, gehören die Art der Hafteinrichtungen, die Dauer der Haft, die Verfügbarkeit von Arzneimitteln während der Haft, ob der nachgewiesene (besondere) Versorgungsbedarf während der Haft gedeckt werden kann, Vorkehrungen zur Sicherung des Wohlbefindens und Vorkehrungen zur Überwachung von Anzeichen einer Verschlechterung⁽²⁸⁷⁾.
- Wird eine medizinische Untersuchung eines Inhaftierten gemäß den nationalen Vorschriften nicht durchgeführt (im vorliegenden Fall war gemäß den britischen

⁽²⁸²⁾ Artikel 19 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung).

⁽²⁸³⁾ Artikel 19 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung). Siehe ferner Abschnitt 4.5.1 über medizinische Versorgung.

⁽²⁸⁴⁾ Siehe ferner Abschnitt 4.4 über Opfer von Folter und Gewalt.

⁽²⁸⁵⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass das Vereinigte Königreich nie durch die AufnahmeRL (Neufassung) gebunden war und nicht mehr durch die ursprüngliche AufnahmeRL gebunden ist, es sei denn, deren Bestimmungen wurden durch Verordnungen des Vereinigten Königreichs in das Recht des Vereinigten Königreichs übernommen.

⁽²⁸⁶⁾ High Court (Verwaltungsgericht) (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. Oktober 2014, R (DK)/Secretary of State for the Home Department, [2013] EWHC 1236; [2014] EWHC 3257 (Admin), Rn. 181.

⁽²⁸⁷⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Januar 2014, R (Das)/Secretary of State for the Home Department, [2014] EWCA Civ 45.

Vorschriften eine Untersuchung innerhalb von 24 Stunden nach der Inhaftnahme vorgeschrieben), kann dies zur Rechtswidrigkeit der Inhaftnahme führen, soweit keine triftigen Gründe vorliegen⁽²⁸⁸⁾.

- In Grenzsituationen kann die Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, die gegen Artikel 3 EMRK verstößt. „Das Leiden infolge einer psychischen Erkrankung natürlichen Ursprungs würde [durch Artikel 3 EMRK] erfasst sein, wenn das entsprechende Risiko durch eine Behandlung, sei es aufgrund der Haftbedingungen oder im Extremfall durch die Auswirkungen der Inhaftnahme oder Ausweisung, verschärft wäre oder hätte verschärft werden können.“⁽²⁸⁹⁾
- „Die Schwere der Behandlung ist zum einen relativ und hängt zum anderen von den Umständen des jeweiligen Falles ab. Zu den relevanten Gesichtspunkten zählt die Frage, ob die Haftbedingungen mit der Achtung der Menschenwürde [des Antragstellers] vereinbar waren, ob die Art und Weise der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ihn Qualen oder Härten ausgesetzt haben, die über das unvermeidbare Leiden, das mit der Haft verbunden ist, hinausgehen, und ob ihm die erforderliche medizinische Versorgung gewährt wurde“⁽²⁹⁰⁾.
- Bei der Verhandlung eines Falles, in dem die psychische Gesundheit einer Person eine Rolle spielt, sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: Einhaltung einschlägiger Grundsätze, Vorliegen oder Fehlen klarer Leitlinien, Fähigkeit, die psychische Erkrankung der Person zu verstehen, zu beurteilen und zu behandeln, Fähigkeit zur Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen, Behandlung des Betroffenen mit Würde und Respekt, Gewährung des Mindestmaßes an Betreuung, Beurteilung und Behandlung, auf das die Person Anspruch hat⁽²⁹¹⁾.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die Europäische Kommission unmittelbar auf Artikel 11 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) verwiesen und u. a. festgestellt, dass der Leitfaden der Weltgesundheitsorganisation *Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention*⁽²⁹²⁾ (Bereitschaftsplanung für sowie Prävention und Bekämpfung von COVID-19 in Haftanstalten und anderen Einrichtungen des Strafvollzugs) nützliche Informationen darüber enthält, wie ein möglicher Krankheitsausbruch in Haftanstalten verhindert und bekämpft werden kann, wobei auch wichtige Menschenrechtselemente hervorgehoben werden, die bei der Reaktion auf COVID-19 zu beachten sind⁽²⁹³⁾.

Im Zusammenhang mit der EMRK hat der EGMR festgestellt – wenngleich nicht direkt bezogen auf Artikel 11 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) –, dass „bei der Vereinbarkeit des Gesundheitszustands eines Antragstellers mit der Unterbringung in der Haft drei konkrete Elemente zu berücksichtigen [sind]: a) der Gesundheitszustand des Antragstellers, b) die Angemessenheit der medizinischen Versorgung und Pflege in der Hafteinrichtung und c) die Ratsamkeit der Aufrechterhaltung der Haftmaßnahmen im Lichte des Gesundheitszustands des Antragstellers“⁽²⁹⁴⁾.

⁽²⁸⁸⁾ High Court (Verwaltungsgericht) (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. Mai 2013, R (EO, RA, CE, OE und RAN)/Secretary of State of the Home Department, [2013] EWHC 1236 (Admin), Rn. 53. Siehe ferner High Court (Verwaltungsgericht) (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. Juli 2018, R (KG)/Secretary of State for the Home Department, [2018] EWHC 1767 (Admin), Rn. 29.

⁽²⁸⁹⁾ High Court (Verwaltungsgericht) (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Januar 2014, R (S)/Secretary of State for the Home Department, [2014] EWHC 50 (Admin), Rn. 243.

⁽²⁹⁰⁾ Ibid., Rn. 243.

⁽²⁹¹⁾ Ibid., Rn. 417.

⁽²⁹²⁾ Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, *Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention*, Kopenhagen, 23. März 2020.

⁽²⁹³⁾ Mitteilung der Kommission – COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung (2020/C 126/02), 17. April 2020.

⁽²⁹⁴⁾ EGMR, Urteil vom 20. Januar 2009, Slawomir Musial/Polen, Beschwerde Nr. 28300/06, Rn. 88.

Der EGMR hat entschieden, dass die Inhaftnahme eines Antragstellers mit psychischen Problemen basierend auf dem Sachverhalt des Falles nicht zu dem Schluss führt, dass seine Inhaftnahme willkürlich sei und gegen Artikel 5 Absatz 1 EMRK verstoße. Dies wurde damit begründet, dass der Antragsteller in den Hafteinrichtungen, in denen er untergebracht war, besondere Betreuung erhalten hatte und die Inhaftnahme durch die Gutachten der psychologischen Unterstützungsdienste nicht ausgeschlossen wurde ⁽²⁹⁵⁾.

Der EGMR stellte einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK in Bezug auf eine in Haft genommene Asylbewerberin fest, die aufgrund ihres Gesundheitszustands schutzbedürftig war. Sie litt unter verschiedenen Symptomen, darunter Niedergeschlagenheit und Schlaflosigkeit, und hatte körperliche Beschwerden wie Brustschmerzen. Zudem bescheinigte ein Arzt eine „offensichtliche Verschlechterung ihres psychischen Zustands“ ⁽²⁹⁶⁾. Der Gerichtshof stellte den Verstoß aufgrund der kumulativen Wirkung der Haftumstände fest:

[D]er Umstand, dass die Antragstellerin über einen Zeitraum von acht bis zwölf Wochen keine Möglichkeit der Bewegung im Freien hatte, die schlechte Umgebung für die Bewegung im Freien während der übrigen Haftdauer, das Fehlen spezifischer Maßnahmen zum Schutz vor der Kälte, das Fehlen weiblichen Gefängnispersonals, die unzureichende Privatsphäre in der Einrichtung und die Tatsache, dass diese Bedingungen länger als sechzehn Monate andauerten, veranlassen [nämlich] den Gerichtshof zu dem Schluss, dass die kumulative Wirkung der beanstandeten Bedingungen die Menschenwürde der Antragstellerin beeinträchtigt und in ihr ein Gefühl der Angst und der Unterlegenheit ausgelöst hat, das geeignet ist, sie zu erniedrigen und herabzuwürdigen und möglicherweise ihren physischen und geistigen Widerstand zu brechen ⁽²⁹⁷⁾.

In einer Reihe weiterer Fälle hat sich der EGMR mit der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung von Schwangeren und Menschen mit Behinderungen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen nach der EMRK befasst ⁽²⁹⁸⁾.

Wenngleich sie nicht unmittelbar mit Artikel 11 Absatz 1 AufnahmeRL (Neufassung) in Zusammenhang stehen, bieten die folgenden UNHCR-Richtlinien über die Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, weitere mögliche Orientierungshilfe:

- Asylbewerber mit Behinderungen „müssen rasch und systematisch identifiziert und registriert“ werden, um ihre willkürliche Inhaftnahme zu verhindern ⁽²⁹⁹⁾;
- Inhaftierten sollte nach ihrer Ankunft so schnell wie möglich eine ärztliche und psychologische Untersuchung durch kompetente medizinische Fachkräfte angeboten werden ⁽³⁰⁰⁾;
- da die Haft physische und psychische Auswirkungen nach sich ziehen kann, können regelmäßige Untersuchungen verhindern, dass eine zunächst rechtmäßige Inhaftnahme anschließend rechtswidrig wird ⁽³⁰¹⁾;

⁽²⁹⁵⁾ EGMR, Urteil vom 4. April 2017, *Thimothawes/Belgien*, Beschwerde Nr. 39061/11 (englische Zusammenfassung), Rn. 79.

⁽²⁹⁶⁾ EGMR, Urteil vom 3. Mai 2016, *Abdi Mahamud/Malta*, Beschwerde Nr. 56796/13, Rn. 17.

⁽²⁹⁷⁾ *Ibid.*, Rn. 89.

⁽²⁹⁸⁾ EGMR, Urteil vom 31. Juli 2012, *Mahmundi et autres/Grèce*, Beschwerde Nr. 14902/10, Rn. 70; EGMR, Urteil vom 23. Juli 2013, *Aden Ahmed/Malta*, Beschwerde Nr. 55352/12, Rn. 92; EGMR, Urteil vom 21. April 2011, *Nechiporuk und Yonkalo/Ukraine*, Beschwerde Nr. 42310/04, Rn. 156; EGMR, Urteil vom 8. November 2012, *Z.H./Ungarn*, Beschwerde Nr. 28973/11, Rn. 29; EGMR, Urteil vom 20. Dezember 2011, *Yoh-Ekale Mwanje/Belgique*, Beschwerde Nr. 10486/10, Rn. 94; EGMR, 2009, *Slawomir Musial/Polen*, op. cit. (Fn. 294 oben), Rn. 94. Siehe ferner EASO, *Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2019, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 8.2.2.

⁽²⁹⁹⁾ UNHCR, *Haft-Richtlinien*, 2012, op. cit. (Fn. 263 oben), Richtlinie 9.5, S. 35.

⁽³⁰⁰⁾ *Ibid.*, S. 28.

⁽³⁰¹⁾ *Ibid.*, S. 28.

- grundsätzlich sollten Personen, die internationalen Schutz beantragen und langfristige körperliche, seelische, geistige oder die Sinneswahrnehmung betreffende Beeinträchtigungen haben, nicht in Haft genommen werden ⁽³⁰²⁾.

Die Verpflichtungen aus dem CRPD sind wichtig, um festzustellen, ob die Inhaftnahme von Menschen mit Behinderungen und/oder Personen, die an einer schweren körperlichen Erkrankung leiden, gerechtfertigt ist. Zu den besonders wichtigen Verpflichtungen im Rahmen des CRPD in Bezug auf Inhaftierte mit Behinderungen gehören die Verpflichtungen in Bezug auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5); Zugänglichkeit der physischen Umwelt (Artikel 9); Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14); persönliche Mobilität zur Sicherstellung größtmöglicher Unabhängigkeit (Artikel 20); Achtung der Privatsphäre (Artikel 22); Achtung der Wohnung und der Familie, einschließlich der Nichttrennung von Familienangehörigen (Artikel 23); Bildung (Artikel 24); Gesundheit (Artikel 25); Habilitation und Rehabilitation (Artikel 26) und die Teilhabe am kulturellen Leben (und Zugänglichkeit des kulturellen Lebens) sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30). Der CRPD-Ausschuss hat festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Inhaftnahme „die Behörden den besonderen Bedürfnissen und der möglichen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, auch aufgrund ihrer Behinderung, besondere Aufmerksamkeit widmen“ müssen ⁽³⁰³⁾.

Inhaftierte mit Behinderungen sind unter Umständen besonders gefährdet, während der Haft Opfer von Gewalt und/oder Misshandlung zu werden. Daher sind die allgemeinen Garantien in diesem Zusammenhang zu beachten ⁽³⁰⁴⁾. Ebenso setzen das Recht von Menschen mit Behinderungen, „menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt [zu] werden“ ⁽³⁰⁵⁾ und das Recht auf gleichberechtigte Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit ⁽³⁰⁶⁾ Maßstäbe für den Schutz von Menschen mit Behinderungen, die sich in Haft befinden.

Es kann rechtswidrig sein, die Umsetzung angemessener Anpassungen in Hafteinrichtungen zu unterlassen, um der Behinderung einer Person Rechnung zu tragen ⁽³⁰⁷⁾. Das Versäumnis, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Häftlinge mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu den verschiedenen Bereichen und Diensten in der Hafteinrichtung haben, kann rechtswidrig sein ⁽³⁰⁸⁾. Dies gilt auch dann, wenn die Hafteinrichtung von einem privaten Betreiber geführt wird ⁽³⁰⁹⁾.

Der CRPD-Ausschuss erläutert die für eine solche Situation relevanten Rechtsnormen wie folgt:

Dementsprechend müssen die Vertragsstaaten alle einschlägigen Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren, um Menschen mit Behinderungen, denen die Freiheit entzogen wurde, eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen am Ort ihrer Inhaftierung zu ermöglichen. So ist ihnen u. a. gleichberechtigter Zugang zu

⁽³⁰²⁾ UNHCR, Haft-Richtlinien, 2012, op. cit. (Fn. 263 oben), S. 35.

⁽³⁰³⁾ CRPD-Ausschuss, am 2. September 2016 angenommene Stellungnahme, Noble/Australia, Mitteilung Nr. 7/2012, CRPD/C/16/D/7/2012, Rn. 8.9.

⁽³⁰⁴⁾ Siehe z. B. IPBPR, Artikel 7; CAT, Artikel 2 und 16; CRPD, Artikel 15.

⁽³⁰⁵⁾ IPBPR, Artikel 10.

⁽³⁰⁶⁾ CRPD, Artikel 17.

⁽³⁰⁷⁾ County Court (Central London) (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. Oktober 2015, Toussaint/The Home Office, 2YL74948.

⁽³⁰⁸⁾ CRPD-Ausschuss, am 11. April 2014 angenommene Stellungnahme, X/Argentinien, Mitteilung Nr. 8/2012, CRPD/C/11/D/8/2012.

⁽³⁰⁹⁾ Court of Appeal (Zivilkammer) (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Mai 2008, Gichura/Home Office, [2008] EWCA Civ 697, [2008] ICR 1287, siehe insbesondere Rn. 23 und 24.

den verschiedenen Bereichen und Diensten wie sanitären Einrichtungen, Gefängnishof, Bibliotheken, Lesebereichen, Werkstätten sowie zu medizinischen, psychologischen, sozialen und Rechtsdiensten zu gewähren ⁽³¹⁰⁾.

In einem Fall im Vereinigten Königreich ging es um eine Antragstellerin, die mehrfach Opfer von sexuellem Missbrauch, häuslicher Gewalt, Entführung, Vergewaltigung und Verstümmelung weiblicher Genitalien (FGM) geworden war, von Menschenhändlern in das Vereinigte Königreich verbracht wurde, das Sorgerecht für ihre Kinder verloren hatte, an einer posttraumatischen Belastungsstörung litt und laut eigenen Angaben gefoltert worden war und sich selbst verletzt hatte. In seinem Urteil stellte der High Court (England und Wales) fest, dass im Rahmen der Untersuchung des Secretary of State bezüglich ihrer Inhaftnahme im Zusammenhang mit der Einwanderung „nicht nur hätte geprüft werden sollen, ob die Klägerin haftfähig war, sondern auch, ob im Hinblick auf die Angemessenheit der Dauer der Haft und/oder die Aufrechterhaltung dieser Inhaftnahme die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Klägerin überwogen“ ⁽³¹¹⁾.

Das UNHCR empfiehlt, Opfer von Folter und anderer massiver körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt generell nicht in Haft zu nehmen ⁽³¹²⁾.

4.8.3. Inhaftnahme von Minderjährigen

Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) hat die Inhaftnahme von Minderjährigen zum Gegenstand:

Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)

Minderjährige dürfen nur im äußersten Falle in Haft genommen werden, und nachdem festgestellt worden ist, dass weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Eine derartige Haft wird für den kürzestmöglichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um die in Haft befindlichen Minderjährigen aus dieser Haft zu entlassen und in für sie geeigneten Unterkünften unterzubringen.

Das Wohl des Minderjährigen nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 2 zu berücksichtigen ist ein vorrangiges Anliegen der Mitgliedstaaten.

In Haft befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten.

Im Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 hat der EGMR entschieden, dass minderjährige Antragsteller nur in Haft genommen werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass eine Inhaftnahme nur im äußersten Falle zur Anwendung kommt und es nachweislich

⁽³¹⁰⁾ CRPD-Ausschuss, 2014, X/Argentina, op. cit. (Fn. 308 oben), Rn. 8.5; siehe ferner UNHCR-Exekutivausschuss, Conclusion on refugees with disabilities and other persons with disabilities protected and assisted by UNHCR, Nr. 110 (LXI), 2010.

⁽³¹¹⁾ High Court (Queen's Bench) (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 12. Januar 2017, Arf/Secretary of State for the Home Department, [2017] EWHC 10 (QB), Rn. 132.

⁽³¹²⁾ UNHCR, Haft-Richtlinien, 2012, op. cit. (Fn. 263 oben), Richtlinie 9.1, S. 30.

keine alternativen Maßnahmen gibt ⁽³¹³⁾. Der Schutz des Kindeswohls setzt voraus, dass die Familie so weit wie möglich zusammen bleibt ⁽³¹⁴⁾.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 AufnahmeRL (Neufassung) müssen die Verwaltungsverfahren in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründe für die Inhaftnahme mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. Im Kontext der EMRK hat der EGMR festgestellt, dass die Inhaftnahme von Minderjährigen „beschleunigte Verfahren und größere Sorgfalt seitens der [nationalen] Behörden“ erfordert ⁽³¹⁵⁾.

Die Mitgliedstaaten können unter den in Abschnitt 4.8.7 genannten Umständen von der Verpflichtung abweichen, inhaftierten Minderjährigen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten zu geben.

Artikel 11 Absatz 2 sollte in Verbindung mit Erwägungsgrund 18 AufnahmeRL (Neufassung) gelesen werden:

Erwägungsgrund 18 AufnahmeRL (Neufassung)

Antragsteller, die sich in Haft befinden, sollten unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde behandelt werden und die Bedingungen für ihre Aufnahme sollten ihren Bedürfnissen in dieser Situation angepasst werden. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass Artikel 37 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes angewandt wird

In Artikel 37 KRK werden bestimmte Standards festgelegt:

Artikel 37 KRK

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch

⁽³¹³⁾ EGMR, Urteil vom 5. April 2011, Rahimi/Grèce, Beschwerde Nr. 8687/08 (englische Zusammenfassung), Rn. 109 und 110.

⁽³¹⁴⁾ EGMR, Urteil vom 10. April 2018, Bistieva und andere/Polen, Beschwerde Nr. 75157/14, Rn. 78.

⁽³¹⁵⁾ Ibid., Rn. 87.

Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

In Tabelle 15 werden die Bedingungen zusammengefasst, die erfüllt sein müssen, damit Minderjährige, die internationalen Schutz beantragen, in Haft genommen werden können; ferner wird die Quelle der Verpflichtung angegeben.

Tabelle 15: Bedingungen, die bei der Inhaftnahme minderjähriger Antragsteller zu erfüllen sind

Voraussetzung	Nach EU-Recht	Nach EMRK und Völkerrecht
Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung	Artikel 24 Absatz 2 EU-Charta; Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)	Artikel 3 KRK
Einzelfallprüfung berücksichtigt die spezielle Situation des Kindes	Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung)	
Alle Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden sorgfältig geprüft und können nicht angewandt werden	Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)	
Inhaftnahme nur im äußersten Falle	Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)	Artikel 37 Buchstabe b KRK
Haft wird für den kürzestmöglichen Zeitraum angeordnet	Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)	Artikel 37 Buchstabe b KRK
Inhaftnahme unter Wahrung der Menschenwürde	Artikel 1 EU-Charta; Erwägungsgrund 18 AufnahmeRL (Neufassung)	Artikel 37 Buchstabe c KRK
Haftbedingungen stellen keine Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung dar	Artikel 4 EU-Charta	Artikel 3 CAT; Artikel 19 und Artikel 37 Buchstabe a KRK; Artikel 3 EMRK
Achtung des Privat- und Familienlebens im Falle der Inhaftnahme	Artikel 7 und Artikel 24 Absatz 3 EU-Charta	Artikel 9 KRK; Artikel 8 EMRK
Haftbedingungen sind den Bedürfnissen des Kindes angepasst	Erwägungsgrund 18 AufnahmeRL (Neufassung)	Artikel 37 Buchstabe c KRK
Haft ermöglicht Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, Spiel- und Erholungsmöglichkeiten	Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)	Artikel 31 Absatz 1 KRK
Kinder werden getrennt von Erwachsenen untergebracht, es sei denn, dies dient nicht dem Wohl des Kindes	Artikel 11 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung)	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 37 Buchstabe c KRK
Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Gründe für die Inhaftnahme werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt	Artikel 41 EU-Charta; Artikel 9 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)	
Zugang zu Rechtsberatung und gerichtlicher Überprüfung der Inhaftnahme	Absatz 47 EU-Charta; Artikel 7 und Artikel 9 Absätze 3, 5 und 6 AufnahmeRL (Neufassung)	Artikel 37 Buchstabe d KRK

Ein britisches Gericht hat die Inhaftierung eines einjährigen Kindes als Verstoß gegen die körperliche Unversehrtheit des Minderjährigen im Sinne von Artikel 8 EMRK eingestuft und sich dabei auf medizinische Beweise gestützt, denen zufolge das Kind während seiner Haft vermeidbar erkrankt war (Rachitis und Anämie) ⁽³¹⁶⁾.

Aus der Rechtsprechung des EGMR ergeben sich weitere Punkte, die für die Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 möglicherweise von Bedeutung sind:

- Der EGMR hat festgestellt, dass die Inhaftnahme Minderjähriger (im Alter von 16, 11 und eineinhalb Jahren) selbst für einen kurzen Zeitraum (weniger als 2 Tage) eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt, die gegen Artikel 3 EMRK verstößt, wenn eine Kombination der folgenden Faktoren gegeben ist: schlechter Zustand der Hafteinrichtung, wie z. B. sich von den Wänden und der Decke lösende Farbe, feuchte, abgenutzte Betten und verschmutzte Matratzen, begrenzter Zugang zu Toiletten oder gar zu Eimern (sodass die Kinder gezwungen waren, auf den Boden zu urinieren) und fehlende Versorgung mit Essen und Trinken für mehr als 24 Stunden ⁽³¹⁷⁾.
- Die ordnungsgemäße Überstellung eines Minderjährigen von einer Hafteinrichtung für Erwachsene in eine spezielle Einrichtung durch die Behörden zur Klärung des tatsächlichen Alters des Minderjährigen wird ein wichtiger Faktor sein, um die Einhaltung der EMRK sicherzustellen ⁽³¹⁸⁾.

In einem Urteil des Berufungsgerichts Warschau wurde festgestellt, dass ein achtjähriges Mädchen, das in Pakistan verfolgt worden war, durch die unangenehme Erfahrung aufgrund eines Aufenthalts in einer Einrichtung, in der Menschen mit höchst unterschiedlichen Kulturen und Bräuchen lebten, und der dadurch bedingten Verschärfung ihres Traumas besonders schutzbedürftig war ⁽³¹⁹⁾.

Die FRA hat einen Bericht veröffentlicht, der einen Überblick über den europäischen rechtlichen und politischen Rahmen für die Inhaftnahme von Kindern (sowohl Kindern in Begleitung ihrer Familien als auch unbegleiteten Kindern) im Zusammenhang mit der Einwanderung bietet ⁽³²⁰⁾.

4.8.4. Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger

Die für Minderjährige geltenden Garantien, die in Abschnitt 4.8.3 beschrieben wurden, finden auch auf unbegleitete Minderjährige Anwendung. Darüber hinaus sieht Artikel 11 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung) Folgendes vor:

⁽³¹⁶⁾ High Court (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Juli 2007, *S and Others/The Secretary of State for the Home Department*, [2007] EWHC 1654 (Admin), Rn. 92.

⁽³¹⁷⁾ EGMR, Urteil vom 7. Dezember 2017, *S.F. und andere/Bulgarien*, Beschwerde Nr. 8138/16, Rn. 84-93.

⁽³¹⁸⁾ EGMR, Urteil vom 2. April 2015, *Aarabi/Griechenland*, Beschwerde Nr. 39766/09, Rn. 44-45.

⁽³¹⁹⁾ Berufungsgericht (Warschau, Polen), Urteil vom 22. Juni 2016, II Aka 59/16, Urteil in polnischer Sprache und englische Zusammenfassung.

⁽³²⁰⁾ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), *European legal and policy framework on immigration detention of children*, 2017.

Artikel 11 Absatz 3 AufnahmeRL (Neufassung)

Unbegleitete Minderjährige dürfen nur in Ausnahmefällen in Haft genommen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen.

Unbegleitete Minderjährige werden in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht.

Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Befinden sich unbegleitete Minderjährige in Haft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

In Bezug auf Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 hat der EGMR in einem Fall, in dem eine unbegleitete fünfjährige Minderjährige zwei Monate lang in einer Hafteinrichtung für Erwachsene ohne Beratung oder pädagogische Betreuung durch entsprechend qualifizierte Personen inhaftiert wurde, einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK festgestellt. Dem Urteil zufolge war der Ort der Inhaftnahme nicht an ihre Bedürfnisse angepasst, und die nationalen Behörden versäumten es, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, obwohl sie ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt worden waren ⁽³²¹⁾.

Schlechte Haftbedingungen für unbegleitete Minderjährige in Bezug auf Unterbringung, Hygiene und Infrastruktur können, auch wenn sie nur zwei Tage andauern, zu einem Verstoß gegen Artikel 3 EMRK führen ⁽³²²⁾. Der EGMR hat eine Verletzung von Artikel 3 EMRK im Fall unbegleiteter Minderjähriger (im Alter von etwa 16 und 17 Jahren) festgestellt, die acht Monate in Haft waren. In ihrem Fall wurden keine Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass sie eine angemessene Beratung und Erziehung durch eigens für diesen Zweck beauftragte qualifizierte Fachkräfte erhalten. Darüber hinaus wurden keine altersgerechten Freizeiteinrichtungen bereitgestellt, und sie wurden nicht über das Ergebnis ihrer Alterseinstufungen informiert ⁽³²³⁾.

In der Rechtssache *H.A. und andere/Griechenland* ⁽³²⁴⁾ wurde die Unterbringung von neun unbegleiteten minderjährigen Migranten in Polizeidienststellen in Griechenland für Zeiträume zwischen 21 und 33 Tagen verhandelt. Anschließend wurden sie in eine Aufnahmeeinrichtung und sodann in spezielle Einrichtungen für Minderjährige überführt. Der EGMR befand, dass zunächst aufgrund der Haftbedingungen in den Polizeidienststellen ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK vorgelegen habe. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Haftbedingungen, denen sie in den Polizeidienststellen ausgesetzt gewesen seien, eine erniedrigende Behandlung darstellten und dass die Inhaftnahme in diesen Räumlichkeiten zu einem Gefühl der Isolation von der Außenwelt hätte führen können, was möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf ihr physisches und psychisches Wohlbefinden hätte haben

⁽³²¹⁾ EGMR, Urteil vom 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga /Belgien*, Beschwerde Nr. 13178/03, Rn. 50-53.

⁽³²²⁾ EGMR, 2011, *Rahimi/Grèce*, op. cit. (Fn. 313 oben), Rn. 86.

⁽³²³⁾ EGMR, Urteil vom 22. November 2016, *Elmi und Abubakar/Malta*, Beschwerden Nr. 25794/13 und 28151/13, Rn. 111-115.

⁽³²⁴⁾ EGMR, Urteil vom 28. Februar 2019, *H.A. et autres/Grèce*, Beschwerde Nr. 19951/16 (englische Zusammenfassung).

können. Er stellte ferner fest, dass ihre Inhaftierung als rechtswidrige Entziehung der Freiheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 EMRK angesehen werden kann ⁽³²⁵⁾.

Im Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 4 hat der EGMR in einem Fall, in dem ein unbegleiteter Minderjähriger nicht in einem auf seine Bedürfnisse als unbegleiteter Minderjähriger zugeschnittenen Aufnahmezentrum untergebracht worden war, einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK festgestellt. Außerdem wurde er trotz ärztlicher Untersuchungen, aus denen sich seine Minderjährigkeit ergab, weiterhin zusammen mit Erwachsenen untergebracht, und ihm wurde nicht erklärt, warum keine für seine Bedürfnisse geeignete alternative Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde. Da die Haftbedingungen gegen nationales Recht verstießen, das besondere Garantien für Minderjährige vorsieht, stellte der EGMR zudem einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK fest ⁽³²⁶⁾.

Dem UNHCR zufolge sollten unbegleitete oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder nicht in Haft genommen werden. Stattdessen sind angemessene Betreuungsformen weiterhin die beste Maßnahme, da Freiheit und Freizügigkeit von Kindern stets die bevorzugte Lösung sein sollten. Insbesondere gilt:

Die Freiheitsentziehung kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass das Kind unbegleitet ist oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennt ist oder einen bestimmten Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus innehat oder nicht innehat. Darüber hinaus sollten Kinder aufgrund des Einwanderungsstatus ihrer Eltern niemals kriminalisiert oder bestraft werden. Alternativen zur Inhaftnahme sollten geprüft werden, vorzugsweise durch familienbasierte alternative Betreuungsmöglichkeiten oder andere geeignete alternative Betreuungsformen, die von den zuständigen Jugendämtern bzw. Kinder- und Jugendhilfeträgern festgelegt werden ⁽³²⁷⁾.

Die UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft sehen Folgendes vor:

[...] die zuständigen Jugendbehörden [sollten] alternative Betreuungsmaßnahmen wie die Unterbringung in Pflegefamilien oder Kinderheimen treffen, durch die sichergestellt wird, dass das Kind angemessen beaufsichtigt wird. Bei der Unterbringung in Kinderheimen oder Pflegefamilien muss das Kind in seiner (körperlichen und geistigen) Entwicklung unterstützt werden, während längerfristige Lösungen geprüft werden ⁽³²⁸⁾.

Der KRK-Ausschuss hat festgestellt, dass „unbegleiteten oder von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennten Kindern im Regelfall nicht die Freiheit entzogen werden sollte. Freiheitsentziehung kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass ein Kind unbegleitet oder von seinen Eltern/Sorgeberechtigten getrennt ist oder einen bestimmten Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus innehat oder nicht innehat“ ⁽³²⁹⁾. Stattdessen wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

⁽³²⁵⁾ Die Antragsteller hatten mehrere Wochen in Polizeidienststellen verbracht, bevor die nationalen Behörden ihre Unterbringung in Aufnahmezentren für unbegleitete Minderjährige empfahlen. Ihr gesetzlicher Vormund hatte ihnen keinen Kontakt zu einem Rechtsanwalt vermittelt und es ferner versäumt, in ihrem Namen einen Rechtsbehelf einzulegen, um ihre Inhaftnahme in den Polizeidienststellen zu beenden und ihre Überstellung in angemessene Einrichtungen zu beschleunigen.

⁽³²⁶⁾ EGMR, Urteil vom 11. Dezember 2014, *Mohamad/Grèce*, Beschwerde Nr. 70586/11 (englische Zusammenfassung), Rn. 84-86.

⁽³²⁷⁾ UNHCR, UNHCR's position regarding the detention of refugee and migrant children in the migration context, Januar 2017.

⁽³²⁸⁾ UNHCR, *Haft-Richtlinien*, 2012, op. cit. (Fn. 263 oben), Richtlinie 9.2, S. 33.

⁽³²⁹⁾ KRK-Ausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, op. cit. (Fn. 84 oben), Rn. 61.

Unbegleitete und von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder sollten im alternativen nationalen/lokalen Betreuungssystem untergebracht werden, vorzugsweise in familienähnlicher Betreuung mit ihrer eigenen Familie, sofern verfügbar, oder auf andere Weise in gemeindebasierter Betreuung, wenn die Kinder keine Familie haben. Diese Entscheidungen müssen im Rahmen eines ordnungsgemäßen kindgerechten Verfahrens getroffen werden, wobei das Rechts des Kindes, gehört zu werden, sowie das Recht auf Zugang zu den Gerichten und auf gerichtliche Anfechtung einer Entscheidung, die ihm die Freiheit entziehen könnte, zu gewährleisten ist, und sie sollten die **Schutzbedürftigkeit und Bedürfnisse des Kindes** berücksichtigen, einschließlich jener, die sich aus Geschlecht, Behinderung, Alter, psychischer Gesundheit, Schwangerschaft oder anderen Faktoren ergeben ⁽³³⁰⁾.

4.8.5. Inhaftnahme von Familien

Artikel 11 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung) hat die Inhaftnahme von Familien zum Gegenstand.

Artikel 11 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung)

In Haft befindliche Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung der AufnahmeRL (Neufassung) bestrebt sein, im Einklang mit der EU-Charta, der KRK und der EMRK die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Kindeswohls und der Einheit der Familie zu gewährleisten ⁽³³¹⁾. Im Rahmen der EMRK hat der EGMR festgestellt, dass er „bestimmen [muss], ob die Inhaftnahme der Familie im Hinblick auf eine Dauer der Haft wie der hier in Rede stehenden im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Konvention erforderlich war, also ob sie durch drängende gesellschaftliche Anliegen gerechtfertigt war und insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten legitimen Ziel stand“ ⁽³³²⁾. Bei Familien mit Minderjährigen setzt der Schutz des Kindeswohls voraus, dass Familien so weit wie möglich zusammen bleiben und Alternativen geprüft werden, damit Minderjährige nur im äußersten Fall in Haft genommen werden ⁽³³³⁾. Der EGMR vertritt die Auffassung, dass „das Wohl des Kindes nicht darauf beschränkt werden [darf], dass die Familie zusammen bleibt, und dass die Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Inhaftnahme von Familien mit Kindern so weit wie möglich zu begrenzen und das Recht auf Familienleben wirksam zu wahren“ ⁽³³⁴⁾.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Einhaltung von Artikel 3 EMRK sicherstellen. Der EGMR befand, dass die Inhaftnahme von zwei Kindern (im Alter von 5 Monaten und 3 Jahren) für eine Dauer von 15 Tagen in einer geschlossenen Einrichtung

⁽³³⁰⁾ Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und KRK-Ausschuss, Joint General Comment no 4 (2017) and no 23 (2017) on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return, 16. November 2017, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, Rn. 13 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽³³¹⁾ Erwägungsgrund 9 AufnahmeRL (Neufassung), zitiert in Abschnitt 4.3 oben.

⁽³³²⁾ EGMR, 2018, Bistieva, op. cit. (Fn. 314 oben), Rn. 77.

⁽³³³⁾ Ibid., Rn. 78. Es ist zu beachten, dass bei Familien mit Minderjährigen die in der AufnahmeRL (Neufassung) vorgesehenen Garantien für Minderjährige Anwendung finden. Weitere Informationen sind Abschnitt 4.8.3 zu entnehmen.

⁽³³⁴⁾ Ibid., Rn. 85.

zum Zwecke der Abschiebung unverhältnismäßig war. Er stellte fest, dass die Hafteinrichtung zwar für die Aufnahme von Familien vorgesehen, jedoch nicht angemessen für diesen Zweck ausgestattet war, sowohl was die materiellen Bedingungen als auch den Mangel an Privatsphäre und die in der Einrichtung herrschende feindselige und angespannte Atmosphäre angeht. Trotz fehlender medizinischer Beweise kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Antragsteller Stress und Angst erlitten hatten und dass trotz der relativ kurzen Haftdauer gegen Artikel 3 verstoßen wurde⁽³³⁵⁾. In einem anderen Fall, bei dem vier Minderjährige (im Alter von 7 Monaten, 3,5 Jahren, 5 Jahren und 7 Jahren) – obwohl sie nicht von ihrer Mutter getrennt waren – für einen Monat in einer geschlossenen, nicht für Kinder geeigneten Einrichtung in Haft genommen wurden und aus den medizinischen Beweisen hervorging, dass sie während der Ingewahrsamnahme schwerwiegende psychische Probleme erlitten hatten, stellte der EGMR einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK fest⁽³³⁶⁾.

Im Bereich der nationalen Rechtsprechung setzte der Staatsrat in Belgien die Durchführung eines nationalen Gesetzes aus, das die Inhaftnahme von Kindern in einer Einrichtung in der Nähe des Flughafens Brüssel ermöglichte. Dies erfolgte angesichts von Mängeln im nationalen Gesetz in Bezug auf den Schutz und die Garantien für Familien und Kinder. Die antragstellenden Nichtregierungsorganisationen (NRO) hatten geltend gemacht, dass die Struktur der Einrichtung für Familien unangemessen sei, das Wohl des Kindes nicht berücksichtigt und die Inhaftnahme nicht als letztes Mittel eingesetzt werde⁽³³⁷⁾.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof Tschechiens entschied im Fall der Inhaftnahme einer Familie, einschließlich eines Minderjährigen, in einer Hafteinrichtung für Ausländer, dass aus der Tatsache, dass andere Familien in Aufnahmeeinrichtungen überstellt worden waren, der Schluss zu ziehen sei, dass es eine Alternative zur Inhaftnahme gab, die von der nationalen Behörde bei der Entscheidung über die Inhaftnahme der Familie berücksichtigt werden musste⁽³³⁸⁾.

In einem Schweizer Fall entschied das Bundesgericht, dass die Inhaftierung von Familien mit minderjährigen Kindern unter bestimmten Umständen gerechtfertigt sein kann, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK jedoch weiterhin erforderlich ist, um der EMRK nachzukommen⁽³³⁹⁾. Der deutsche Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Behörden – und die Gerichte – verpflichtet sind, die Verhältnismäßigkeit der Freiheitsentziehung einer Familie mit minderjährigen Kindern zu prüfen und im Einzelfall zu ermitteln, ob die Hafteinrichtungen die Bedürfnisse des Minderjährigen berücksichtigen⁽³⁴⁰⁾.

Die Mitgliedstaaten können in den in Abschnitt 4.8.7 genannten Fällen von der Verpflichtung nach Artikel 11 Absatz 4 abweichen.

4.8.6. Inhaftnahme weiblicher Antragsteller

In Bezug auf die Inhaftnahme weiblicher Antragsteller sieht Artikel 11 Absatz 5 AufnahmeRL (Neufassung) Folgendes vor:

⁽³³⁵⁾ EGMR, Urteil vom 19. Januar 2012, *Popov/France*, Beschwerden Nr. 39472/07 und Nr. 39474/07 (Auszüge in englischer Sprache), Rn. 92-103.

⁽³³⁶⁾ EGMR, Urteil vom 19. Januar 2010, *Muskhadzhayeva und andere/Belgien*, Beschwerde Nr. 41442/07 (englische Zusammenfassung), Rn. 57-63.

⁽³³⁷⁾ Staatsrat (Raad van State/Conseil d'état, Belgien), Urteil vom 4. April 2019, *L'ordre des Barreaux Francophones et Germanophone and Others/Belgium*, Nr. 244.190. Siehe ferner Oberster Gerichtshof (Polen), Urteil vom 2. März 2017, *S.C., Z.C. und F.C., Sygn. akt II KK 358/16* (englische Zusammenfassung).

⁽³³⁸⁾ Oberster Verwaltungsgerichtshof (Tschechien), Urteil vom 17. Juni 2015, 1 Azs 39/2015-56 (englische Zusammenfassung).

⁽³³⁹⁾ Bundesgericht (Schweiz), 2C_1052/2016, 2C_1053/2016, op. cit. (Fn. 264 oben).

⁽³⁴⁰⁾ Bundesgerichtshof, Deutschland, Beschluss vom 11. Oktober 2012, V ZB 154/11, Rn. 14.

Artikel 11 Absatz 5 AufnahmeRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Haft befindliche weibliche Antragsteller getrennt von männlichen Antragstellern untergebracht werden, es sei denn, letztere sind Familienangehörige und alle Betroffenen haben ihre Zustimmung erteilt.

Ausnahmen von Unterabsatz 1 können auch hinsichtlich der Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten gelten, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Einnahme von Mahlzeiten, bestimmt sind.

In diesem Zusammenhang berücksichtigte der EGMR die schwache Gesundheit einer Frau, die internationalen Schutz beantragt hatte und sich seit 14,5 Monaten im Zusammenhang mit der Einwanderung in Haft befand, und stellte einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK fest. Der Gerichtshof gelangte zu der Schlussfolgerung, dass „die kumulative Wirkung der beanstandeten Bedingungen die Menschenwürde der Antragstellerin beeinträchtigt und in ihr ein Gefühl der Angst und der Unterlegenheit ausgelöst hat, das geeignet ist, sie zu erniedrigen und herabzuwürdigen und möglicherweise ihren physischen und geistigen Widerstand zu brechen“⁽³⁴¹⁾.

Das UNHCR stellt fest, dass schwangere Frauen und stillende Mütter grundsätzlich nicht inhaftiert werden sollten, und bietet weitere Leitlinien für die Inhaftnahme von Frauen und Mädchen, die internationalen Schutz beantragen, sofern dies unvermeidlich ist⁽³⁴²⁾.

Die Mitgliedstaaten können unter den in Abschnitt 4.8.7 genannten Umständen von der Vorschrift abweichen, in Haft befindliche weibliche Antragsteller getrennt von männlichen Antragstellern unterzubringen⁽³⁴³⁾.

4.8.7. Abweichungen von den besonderen Garantien in Bezug auf die Inhaftnahme von schutzbedürftigen Personen

Artikel 11 Absatz 6 AufnahmeRL (Neufassung) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten von den nachstehend aufgeführten Bestimmungen abweichen können „[i]n begründeten Fällen [...] und] für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, [...] wenn ein Antragsteller an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird; davon ausgenommen sind die Fälle nach Artikel 43 [VRL (Neufassung)]“:

- der Verpflichtung, in Haft befindlichen Minderjährigen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten zu geben (Artikel 11 Absatz 2 AufnahmeRL (Neufassung)),

⁽³⁴¹⁾ EGMR, 2013, *Aden Ahmed/Malta*, op. cit. (Fn. 298 oben), Rn. 99. Siehe ferner demgegenüber EGMR, Urteil vom 26. November 2015, *Mahamed Jama/Malta*, Beschwerde Nr. 10290/13 und EGMR, 2016, *Elmi und Abubakar/Malta*, op. cit. (Fn. 323 oben). In beiden Urteilen wurde festgestellt, dass die Inhaftnahme von zwei weiteren Frauen, die nicht dieselben gesundheitlichen Probleme hatten, in Malta unter ähnlichen Umständen nicht gegen Artikel 3 EMRK verstößt.

⁽³⁴²⁾ UNHCR, *Haft-Richtlinien*, 2012, op. cit. (Fn. 263 oben), Richtlinie 9.3, S. 34. Siehe auch Komitee der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, *General recommendation No. 32 on the gender-related dimensions of refugee status, asylum, nationality and statelessness of women*, 14. November 2014, CEDAW/C/GC/32, Rn. 34, in der auf deren besondere Bedürfnisse Bezug genommen wird.

⁽³⁴³⁾ Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss) stellt fest, dass, wenn ein Staat keine gesonderte Unterkunft bereitstellt, es zu Vorwürfen der Misshandlung von in Gewahrsam befindlichen Frauen durch Männer und der sexuellen Belästigung, einschließlich Beleidigungen mit sexueller Konnotation, kommt (CPT-Standards, CPT/Inf/E (2002) – Rev. 2010).

- der Verpflichtung, in Haft befindlichen Familien eine gesonderte Unterbringung zur Verfügung zu stellen, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet (Artikel 11 Absatz 4), und
- der Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass in Haft befindliche weibliche Antragsteller getrennt von männlichen Antragstellern untergebracht werden (Artikel 11 Absatz 5).

In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten Verfahren vorsehen, um an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaats über a) die Zulässigkeit eines an der Grenze oder in einer Transitzone gestellten Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 33 VRL (Neufassung) und/oder b) die Begründetheit eines Antrags gemäß Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) zu entscheiden, können die Mitgliedstaaten ausnahmsweise diese Abweichung nicht in Anspruch nehmen. Die letztgenannte Bestimmung betrifft beschleunigte Verfahren und/oder Verfahren, die gemäß Artikel 43 VRL (Neufassung) an der Grenze oder in Transitzonen durchgeführt werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass diese Ausnahmen eng gefasst sind, ist daran zu erinnern, dass eine der Normen, anhand derer die Haftbedingungen geprüft werden, nämlich Artikel 4 der EU-Charta/Artikel 3 EMRK, absolute Geltung hat. Selbst für vorübergehende Abweichungen, die tatsächlich die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 4 der EU-Charta/Artikel 3 EMRK bergen, kann es keine Rechtfertigung geben. Darüber hinaus sind die nationalen Behörden verpflichtet, Abweichungen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend zu machen. Die gemäß Artikel 11 Absatz 6 AufnahmeRL (Neufassung) zulässige vorübergehende Abweichung ist daher eng auszulegen. Wenn z. B. die Haftbedingungen unangemessen sind, weil sie Minderjährigen für einen erheblichen Zeitraum altersgerechte Einrichtungen und Erholungsmöglichkeiten vorenthalten, kann dies über das zulässige Maß hinausgehen.

Teil 5. Schutzbedürftige Antragsteller und Dublin-III-Verordnung

In diesem Teil der richterlichen Analyse werden die Garantien für schutzbedürftige Antragsteller erläutert, die während der in der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats gelten, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Diese Verfahren gelten entweder bis zur tatsächlichen Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat oder bis zur Übernahme der Verantwortung durch den Staat, in dem sich der Antragsteller aufhält. Wie in Tabelle 16 dargestellt, besteht dieser Teil aus sieben Abschnitten.

Tabelle 16: Struktur von Teil 5

Abschnitt	Titel	Seite
5.1	Einleitung	111
5.2	Garantien für (unbegleitete) Minderjährige	114
5.3	Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats	117
5.4	Ermessensklauseln	124
5.5	Überstellungen	127
5.6	Inhaftnahme	139
5.7	Wirksamer Rechtsbehelf	140

5.1. Einleitung

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, [Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung](#), 2018, Teil 3 „Nach der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständiger Mitgliedstaat“.

Im Gegensatz zur VRL (Neufassung) und zur AufnahmeRL (Neufassung) enthält die Dublin-III-Verordnung ⁽³⁴⁴⁾ keine Bestimmung, in der Beispiele für Antragsteller aufgeführt sind, die unter Umständen schutzbedürftig sind oder besondere Garantien benötigen. Unbegleitete Minderjährige sind die einzige Kategorie von Antragstellern, die in der Dublin-III-Verordnung ausdrücklich als „schutzbedürftig“ bezeichnet werden ⁽³⁴⁵⁾. Die Verordnung sieht besondere Bestimmungen vor für (unbegleitete) Minderjährige, Antragsteller, die medizinische Versorgung benötigen, und Antragsteller, die von anderen Personen abhängig sind ⁽³⁴⁶⁾.

⁽³⁴⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin-III-Verordnung).

⁽³⁴⁵⁾ Siehe Erwägungsgrund 13: „Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.“

⁽³⁴⁶⁾ (Unbegleitete) Minderjährige: Erwägungsgrund 13, Artikel 6 und 8 sowie Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c. Personen, die medizinische oder psychologische Behandlung benötigen: Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 32. Abhängige Personen: Erwägungsgrund 16 und Artikel 16.

Die Tatsache, dass in der Verordnung lediglich unbegleitete Minderjährige ausdrücklich als schutzbedürftig bezeichnet werden – und im Einzelnen lediglich auf die Situation von Minderjährigen, Antragstellern, die medizinische Versorgung benötigen, und abhängige Personen eingegangen wird –, schließt jedoch nicht aus, dass andere Kategorien schutzbedürftiger Personen Anspruch auf besondere Berücksichtigung, Unterstützung und/oder besondere Garantien im Rahmen der Dublin-Verfahren haben.

Gemäß Erwägungsgrund 11 der Dublin-III-Verordnung findet die AufnahmeRL (Neufassung) auf die Dublin-Verfahren Anwendung⁽³⁴⁷⁾. Ein mit einem Antrag auf internationalen Schutz befasster Mitgliedstaat ist verpflichtet, dem Antragsteller die Mindestbedingungen für die Aufnahme im Rahmen der AufnahmeRL (Neufassung) zu gewähren. Beschließt der Mitgliedstaat, einen anderen Mitgliedstaat um die Aufnahme oder Wiederaufnahme dieses Antragstellers zu ersuchen, „[endet diese Verpflichtung erst] mit der tatsächlichen Überstellung des Asylbewerbers durch den ersuchenden Mitgliedstaat“⁽³⁴⁸⁾. Darüber hinaus sieht Erwägungsgrund 12 der Dublin-III-Verordnung vor, dass die VRL (Neufassung) „zusätzlich und unbeschadet der Bestimmungen über die [in der Dublin-III-Verordnung] geregelten Verfahrensgarantien [...] gelten [sollte]“.

Folglich gelten die Bestimmungen der AufnahmeRL (Neufassung) (siehe Teil 4 oben) und der VRL (Neufassung) (siehe Teil 7) auch in Dublin-Verfahren „vorbehaltlich der Beschränkungen der Anwendung dieser Richtlinie[n]“⁽³⁴⁹⁾. Somit gelten die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Normen und Pflichten, einschließlich der Bestimmungen über Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder besonderen Verfahrensbedürfnissen, gleichermaßen für Antragsteller im Rahmen von Dublin-Verfahren⁽³⁵⁰⁾. Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, gemäß der AufnahmeRL (Neufassung) und der VRL (Neufassung) in jeder Phase des Dublin-Verfahrens die besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und die besonderen Verfahrensbedürfnisse eines Antragstellers zu berücksichtigen.

Das Dublin-Verfahren wird eingeleitet, „sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird“⁽³⁵¹⁾. Das Verfahren umfasst die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Entscheidung über die Überstellung des Antragstellers und schließlich die tatsächliche Überstellung des Antragstellers oder die Übernahme der Verantwortung für die Prüfung des Antrags durch den Staat, in dem sich der Antragsteller aufhält⁽³⁵²⁾. Auch eine Rücküberstellung zum ersuchenden Mitgliedstaat kann Bestandteil des Verfahrens sein, wenn die Überstellung irrtümlich erfolgte oder ein Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung vor Gericht erfolgreich war⁽³⁵³⁾.

Die rechtmäßige Anwendung der Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in Bezug auf Minderjährige und Familienangehörige – im Wesentlichen der Artikel 8 bis 11 – kann für Antragsteller, die zu einer dieser Kategorien gehören, von besonderer Bedeutung sein⁽³⁵⁴⁾.

⁽³⁴⁷⁾ Erwägungsgrund 11 lautet wie folgt: „Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte vorbehaltlich der Einschränkungen der Anwendung jener Richtlinie auf das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung finden.“

⁽³⁴⁸⁾ EuGH, 2012, *Cimade*, op. cit. (Fn. 123 oben), Rn. 61; siehe ferner Erwägungsgrund 11 der Dublin-III-Verordnung.

⁽³⁴⁹⁾ Erwägungsgründe 11 und 12.

⁽³⁵⁰⁾ EuGH, 2017, *C. K. und andere*, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 70.

⁽³⁵¹⁾ Artikel 20 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung.

⁽³⁵²⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 3.1.

⁽³⁵³⁾ Siehe Artikel 30 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung und EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, *Bundesrepublik Deutschland/Aziz Hasan*, C-360/16, EU:C:2018:35.

⁽³⁵⁴⁾ Siehe Abschnitt 5.3.

In Erwägungsgrund 13 wird festgelegt, dass das Wohl des Kindes bei der Anwendung der Dublin-III-Verordnung eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein sollte.

Erwägungsgrund 13 der Dublin-III-Verordnung

Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seiner Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.

Darüber hinaus sollte die Achtung des Familienlebens ebenfalls eine vorrangige Erwägung sein.

Erwägungsgrund 14 der Dublin-III-Verordnung

Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.

Die Erwägungsgründe 32 und 39 der Dublin-III-Verordnung sehen vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnung an die Rechtsprechung des EGMR gebunden sind sowie den Artikel 18 der EU-Charta und die im Einklang mit den in den Artikeln 1, 4, 7, 24 und 47 der Charta anerkannten Rechte uneingeschränkt wahren sollten⁽³⁵⁵⁾. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind die Vorschriften des sekundären EU-Rechts, einschließlich der Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung, unter Beachtung der durch die Charta gewährleisteten Grundrechte auszulegen und anzuwenden⁽³⁵⁶⁾.

Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien nach Artikel 24 VRL (Neufassung) benötigen (siehe Teil 3), müssen sie angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus der Dublin-III-Verordnung in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachkommen können. Daher ist unter Umständen spezifische Unterstützung erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese Antragsteller das Recht auf Information (Artikel 4) und das persönliche Gespräch (Artikel 5) im Rahmen der Dublin-III-Verordnung in Anspruch

⁽³⁵⁵⁾ Siehe EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 63.

⁽³⁵⁶⁾ Siehe sinngemäß in Bezug auf die Dublin-II-Verordnung EuGH, 2011, Große Kammer, N. S. und andere, op. cit. (Fn. 16 oben), Rn. 77 und 99. Siehe ferner EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 59, und EuGH, 2019, Große Kammer, Jawo, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 78.

nehmen können. So ist die allgemeine Vorschrift des Artikels 4 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung dergestalt umzusetzen, dass den besonderen Verfahrensbedürfnissen eines Antragstellers Rechnung getragen wird. Sie sieht ausdrücklich vor, dass „der Antragsteller nach Stellung eines [...] Antrags u. a. über die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Durchführung eines persönlichen Gesprächs und die Möglichkeit, den zuständigen Behörden Angaben zu machen, informiert werden muss“⁽³⁵⁷⁾. So benötigen z. B. Antragsteller, die ein Trauma erlitten oder psychische Probleme haben oder die kognitive und/oder Lernschwierigkeiten haben, spezifische Unterstützung.

In Artikel 31 werden die Bestimmungen für den Austausch relevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung festgelegt. Danach ist der überstellende Mitgliedstaat verpflichtet, „dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies sachdienlich und relevant ist und nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, allein zu dem Zweck [zu übermitteln], um es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten – und um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere einschlägige Bestimmungen des Asylrechts bieten“⁽³⁵⁸⁾.

Nach Artikel 32 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung sind Gesundheitsdaten zu „Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“, auszutauschen. Dabei wird verlangt, dass dies „nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung“ erfolgt⁽³⁵⁹⁾.

5.2. Garantien für (unbegleitete) Minderjährige

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- Eine ausführliche Darstellung der besonderen Verfahrensgarantien und ihrer Auswirkungen auf Minderjährige ist EASO, [Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung](#), 2018, Abschnitt 3.4, zu entnehmen.

In Artikel 6 der Dublin-III-Verordnung sind „Garantien für Minderjährige“, darunter auch für unbegleitete Minderjährige, festgelegt. Die Begriffe „Minderjähriger“ und „unbegleiteter Minderjähriger“ werden in Artikel 2 Buchstaben i und j der Dublin-III-Verordnung entsprechend den Begriffsbestimmungen in allen anderen GEAS-Instrumenten definiert⁽³⁶⁰⁾.

⁽³⁵⁷⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Bahtiyar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite](#), C-56/17, EU:C:2018:803, Rn. 48.

⁽³⁵⁸⁾ Artikel 31 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung.

⁽³⁵⁹⁾ Siehe ferner Abschnitt 5.5.

⁽³⁶⁰⁾ Artikel 2 Buchstaben d und e AufnahmeRL (Neufassung), Artikel 2 Buchstabe l VRL (Neufassung) sowie Artikel 2 Buchstaben k und l ARL (Neufassung).

Artikel 2 Buchstaben i und j der Dublin-III-Verordnung

i) „Minderjähriger“ [bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;

j) „unbegleiteter Minderjähriger“ [bezeichnet] einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt einen Minderjährigen ein, der nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird;

Im Einklang mit Erwägungsgrund 13 ⁽³⁶¹⁾, der auf die KRK und die EU-Charta Bezug nimmt, sieht Artikel 6 Absatz 1 Folgendes vor: „Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.“ ⁽³⁶²⁾

Nach Artikel 6 Absatz 2 „[sorgen] die Mitgliedstaaten [...] dafür, dass ein unbegleiteter Minderjährige [sic] in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt wird“. Um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes in jedem Fall eine vorrangige Erwägung ist und dass es angemessen beurteilt wird, muss der Vertreter eines unbegleiteten Minderjährigen „über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse [verfügen], um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen [...] Rechnung getragen wird“ ⁽³⁶³⁾. Ein solcher Vertreter muss „Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Antragstellers einschließlich des speziellen Merkblatts für unbegleitete Minderjährige“ haben.

In der Dublin-III-Verordnung wird keine Frist vorgegeben, bis zu der ein Vertreter bestellt werden sollte, um einen unbegleiteten Minderjährigen zu vertreten und/oder zu unterstützen. Als Grundlage für die Bestellung sollte jedoch Artikel 2 Buchstabe k dienen, der vorsieht, dass die Aufgabe eines Vertreters die „Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in [Dublin-Verfahren] [ist] [...], um das Wohl des Kindes zu wahren und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen“. Nach der VRL (Neufassung) können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob ein Minderjähriger das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, entweder im eigenen Namen oder über seine Eltern, über einen anderen volljährigen Familienangehörigen, über einen gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für ihn verantwortlichen Erwachsenen oder über einen Vertreter wahrnehmen kann (Artikel 7 Absatz 3 VRL (Neufassung)). Daher könnte die Bestellung eines Vertreters vor der Antragstellung im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung erforderlich sein, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit verfügt, um Rechtshandlungen im eigenen Namen vorzunehmen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, müssen Informationen altersgerecht vermittelt werden. Anhang XI der

⁽³⁶¹⁾ Erwägungsgrund 13 wird in Abschnitt 5.1 oben zitiert. Siehe EuGH, 2013, MA, BT und DA, op. cit. (Fn. 108 oben), Rn. 57.

⁽³⁶²⁾ Eine allgemeine Analyse des Rechtsbegriffs des Kindeswohls ist Abschnitt 2.4 zu entnehmen.

⁽³⁶³⁾ Artikel 6 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission ⁽³⁶⁴⁾ enthält ein gemeinsames Merkblatt nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 und Erwägungsgrund 34 der Dublin-III-Verordnung, das die Mitgliedstaaten verwenden sollten, um unbegleitete Minderjährige gemäß Artikel 4 und 5 der Dublin-III-Verordnung über das Verfahren zu informieren.

In Artikel 6 Absatz 3 werden einige der Faktoren aufgeführt, die bei der Würdigung des Wohls des Kindes zu berücksichtigen sind.

Artikel 6 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung

Bei der Würdigung des Wohl [sic] des Kindes arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:

- a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung;
- b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds;
- c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;
- d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung sind die Mitgliedstaaten bei der Würdigung des Wohls des Kindes verpflichtet, unter anderem „den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ Rechnung zu tragen. Dies würde den Schluss nahelegen, dass das persönliche Gespräch mit einem minderjährigen Antragsteller geführt werden sollte, wenn dies im Hinblick auf sein Alter und seine Reife für angemessen gehalten wird. Diese Auslegung der Dublin-III-Verordnung würde mit Artikel 12 Absatz 2 KRK übereinstimmen, der vorsieht, dass

dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben [wird], in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden ⁽³⁶⁵⁾.

Der KRK-Ausschuss stellt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 Folgendes fest: „Artikel 12 des Übereinkommens verleiht jedem Kind das Recht, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Hieran schließt sich das Recht an, dass diese Meinung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes angemessen berücksichtigt wird.“ ⁽³⁶⁶⁾

⁽³⁶⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1.

⁽³⁶⁵⁾ Siehe ferner KRK-Ausschuss, Stellungnahme vom 27. September 2018, Y.B. und N.S./Belgien, Mitteilung Nr. 12/2017, CRC/C/79/D/12/2017, Rn. 8.7-8.8, in der das Recht eines fünfjährigen Mädchens, gehört zu werden, bestätigt wird. Rn. 8.7 lautet wie folgt: „[...] Die Tatsache, dass das Kind sehr jung ist oder sich in einer schutzbedürftigen Situation befindet (z. B. eine Behinderung hat, einer Minderheit angehört, ein Migrant ist usw.), nimmt ihm weder das Recht, seine Meinung zu äußern, noch mindert sie den Stellenwert der Meinung des Kindes bei der Bestimmung des Kindeswohls.“ Siehe ferner Abschnitt 7.5.6 unten.

⁽³⁶⁶⁾ KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, op. cit. (Fn. 206 oben), Rn. 15. Nähere Einzelheiten zum Recht des Kindes, gehört zu werden, sind dem folgenden Abschnitt 7.5.6 zu entnehmen, Text in Fn. 666.

In Artikel 6 Absatz 4 wird Folgendes bestimmt:

Artikel 6 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 der Dublin-III-Verordnung

Zum Zweck der Durchführung des Artikels 8 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, so bald wie möglich geeignete Schritte, um die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln, wobei er das Wohl des Kindes schützt.

Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern ⁽³⁶⁷⁾.

Aus Artikel 6 Absatz 4 geht hervor, dass die Mitgliedstaaten „geeignete Schritte“ unternehmen müssen, um insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung genannten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats „die Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ermitteln“ ⁽³⁶⁸⁾.

„Das Personal der zuständigen Behörden [...], die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten“, muss „eine geeignete Schulung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten [haben] und werden [sic] weiterhin geschult“ ⁽³⁶⁹⁾.

5.3. Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

Die Tatsache, dass ein Antragsteller schutzbedürftig ist, ist womöglich für die Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaats relevant ⁽³⁷⁰⁾. Die Rangfolge dieser Kriterien spiegelt die Tatsache wider, dass das Wohl des Kindes und die Achtung des Familienlebens vorrangige Erwägungen sein sollten (siehe Abschnitte 2.4, 5.1 und 5.2) ⁽³⁷¹⁾.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung müssen die Kriterien in der in Kapitel III der Verordnung „genannten Rangfolge Anwendung [finden]“.

Das erste Kriterium, Artikel 8, betrifft Minderjährige.

⁽³⁶⁷⁾ In Bezug auf einen Minderjährigen gilt nach Artikel 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller als Familienangehöriger „der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist“; und nach Artikel 2 Buchstabe h gilt als „Verwandter“ „der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternanteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt“.

⁽³⁶⁸⁾ EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, *Tsegezab Mengesteab/Bundesrepublik Deutschland*, C-670/16, EU:C:2017:587, Rn. 87.

⁽³⁶⁹⁾ Artikel 6 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung. Weitere Informationen sind Abschnitt 5.3.1 zu entnehmen, in dem Artikel 8 behandelt wird.

⁽³⁷⁰⁾ Zur Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats im Allgemeinen siehe EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 3.6.2.

⁽³⁷¹⁾ Siehe EuGH, Urteil vom 2. April 2019, *Große Kammer Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie/H. und R.*, verbundene Rechtssachen C-582/17 und C-583/17, EU:C:2019:280, Rn. 83.

Die folgenden drei Artikel (Artikel 9, 10 und 11) betreffen Antragsteller, die in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Dublin-III-Verordnung haben. Diese Kriterien haben Vorrang vor den folgenden Kriterien. „Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen“ oder umgekehrt, „entscheiden die Mitgliedstaaten [darüber hinaus gemäß des verbindlichen Zuständigkeitskriteriums] in der Regel, den Antragsteller [und diesen Familienangehörigen] nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen“⁽³⁷²⁾.

5.3.1. Minderjährige

Wie bereits erwähnt ist Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung das erste Kriterium, das bei der Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats anzuwenden ist. Artikel 8 Absätze 1 bis 4 lautet wie folgt:

Artikel 8 Absätze 1 bis 4 der Dublin-III-Verordnung

Minderjährige

(1) Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich der Vater, die Mutter, oder ein anderer Erwachsener – der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist – oder sich eines seiner Geschwister aufhält.

(2) Ist der Antragsteller ein unbegleiteter Minderjähriger, der einen Verwandten hat, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, so führt dieser Mitgliedstaat den Minderjährigen und seine Verwandten zusammen und ist der zuständige Mitgliedstaat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

(3) Halten sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte im Sinne der Absätze 1 und 2 in mehr als einem Mitgliedstaat auf, wird der zuständige Mitgliedstaat danach bestimmt, was dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dient.

(4) Bei Abwesenheit eines Familienangehörigen eines seiner Geschwisters [sic] oder eines Verwandten im Sinne der Absätze 1 und 2, ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

⁽³⁷²⁾ Artikel 16 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung. Artikel 16 ist nicht in Kapitel III der Verordnung aufgeführt, das die Zuständigkeitskriterien gemäß dieser Überschrift enthält, ist jedoch in Kapitel IV über „Abhängige Personen und Ermessensklauseln“ zu finden. In Erwägungsgrund 16 werden ungeachtet dessen die Abhängigkeitsverhältnisse als „verbindliches Zuständigkeitskriterium“ bezeichnet.

Der Wortlaut von Erwägungsgrund 16 („Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der einen Familienangehörigen oder Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten.“) findet sich sinngemäß in Artikel 8 Absatz 2 wieder.

Der EuGH entschied in seinem Urteil in der Rechtssache *MA, BT und DA*, dass Artikel 6 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung unter Umständen,

[...] in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat ⁽³⁷³⁾.

In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission ⁽³⁷⁴⁾, geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 ⁽³⁷⁵⁾, werden die Rahmenbestimmungen und die spezifischen Bestimmungen für die Zusammenarbeit und die Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Prüfung von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger festgelegt, bei denen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein soll.

5.3.2. Familienleben

Gemäß Erwägungsgrund 14 ⁽³⁷⁶⁾ sollte die Achtung des Familienlebens „eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie [die Dublin-III-]Verordnung anwenden“.

Daher sieht Artikel 9 der Dublin-III-Verordnung Folgendes vor:

Artikel 9 der Dublin-III-Verordnung Familienangehörige, die Begünstigte internationalen Schutzes sind

Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen – ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat –, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

⁽³⁷³⁾ EuGH, 2013, *MA, BT und DA*, op. cit. (Fn. 108 oben), Rn. 67; siehe ferner Artikel 8 Absatz 4. Der Verweis des EuGH auf diese Rechtssache lautet *MA und andere*, in der vorliegenden richterlichen Analyse wird jedoch der Verweis *MA, BT und DA* gewählt, um eine klare Unterscheidung zu *MA, SA und AZ*, auf die vom EuGH ebenfalls mit *MA und andere* verwiesen wird, zu gewährleisten.

⁽³⁷⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3. (Die Verweise auf Artikel 15 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung sind als Verweise auf Artikel 16 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung zu lesen.)

⁽³⁷⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1.

⁽³⁷⁶⁾ Vollständiges Zitat in Abschnitt 5.1.

Das bedeutet, dass – wenn beispielsweise den Eltern eines Minderjährigen, der in Schweden einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, gestattet wurde, sich in ihrer Eigenschaft als Begünstigte internationalen Schutzes in Italien aufzuhalten, und die Eltern ihren Wunsch nicht schriftlich kundtun – Italien nicht als zuständig für die Prüfung des Antrags des Minderjährigen auf internationalen Schutz angesehen werden kann ⁽³⁷⁷⁾.

In Artikel 10 kommt derselbe Grundsatz zur Anwendung, wenn der Antragsteller Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat hat, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

Artikel 10 der Dublin-III-Verordnung Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben

Hat ein Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Artikel 11 hat Familienverfahren zum Gegenstand.

Artikel 11 der Dublin-III-Verordnung Familienverfahren

Stellen mehrere Familienangehörige und/oder unverheiratete minderjährige Geschwister in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Antrag auf internationalen Schutz, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und könnte die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben, so gilt für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats Folgendes:

- a) zuständig für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz sämtlicher Familienangehöriger und/oder unverheirateter minderjähriger Geschwister ist der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Aufnahme des größten Teils von ihnen zuständig ist;
- b) andernfalls ist für die Prüfung der Mitgliedstaat zuständig, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten von ihnen gestellten Antrags zuständig ist.

Artikel 20 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung sieht Folgendes vor:

⁽³⁷⁷⁾ Ein Beispiel für eine solche Argumentation ist im Urteil des Berufungsgerichts für Migrationsangelegenheiten (Schweden) zu finden, Urteil vom 26. Oktober 2016, MIG 2016:20.

Artikel 20 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung Einleitung des Verfahrens

Für die Zwecke dieser Verordnung ist die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Ebenso wird bei Kindern verfahren, die nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Zuständigkeitsverfahren für diese eingeleitet werden muss.

Diesbezüglich hat der EuGH festgestellt, dass aus dem Wortlaut von Artikel 20 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung klar hervorgeht, dass „die Situation des Kindes nur dann unabhängig von derjenigen seiner Eltern zu behandeln [ist], wenn eine Prüfung im Verbund mit den Eltern nachweislich nicht dem Wohl des Kindes dient“⁽³⁷⁸⁾. Der EuGH befand diese Feststellung im Einklang mit den Erwägungsgründen 14 bis 16 sowie u. a. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 der Dublin-III-Verordnung. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Achtung des Familienlebens, spezieller die Wahrung der Einheit des Familienverbundes, grundsätzlich dem Wohl des Kindes dient⁽³⁷⁹⁾.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 20 Absatz 3 dahin auszulegen ist, dass „er, soweit kein Beweis für das Gegenteil vorliegt, die Vermutung begründet, dass es dem Wohl des Kindes dient, seine Situation als untrennbar mit der seiner Eltern verbunden anzusehen“⁽³⁸⁰⁾.

In Wiederaufnahmeverfahren „erübrigt sich eine erneute Anwendung der Regeln über das Verfahren zur Bestimmung dieser Zuständigkeit, darunter in erster Linie der in Kapitel III dieser Verordnung niedergelegten Kriterien“, da das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats zuvor in dem Mitgliedstaat, der ersucht wurde, den Antragsteller aufzunehmen, zum Abschluss gebracht wurde und dazu geführt hat, dass dieser seine Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags anerkennt⁽³⁸¹⁾.

In Bezug auf die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sollen zwei andere Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung die Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie gewährleisten. Weitere Informationen sind Abschnitt 5.3.3 über abhängige Personen und Abschnitt 5.4 über Ermessensklauseln zu entnehmen.

5.3.3. Abhängige Personen

Die Anforderung, in der Regel Antragsteller, die Familienangehörige sind, nicht zu trennen bzw. zusammenzuführen, findet nach Artikel 16 Absatz 1 auch auf abhängige Personen Anwendung⁽³⁸²⁾. Artikel 16 Absätze 1 und 2 lautet wie folgt:

⁽³⁷⁸⁾ EuGH, 2019, M.A., S.A. und A.Z., op. cit. (Fn. 109 oben), Rn. 88.

⁽³⁷⁹⁾ Ibid., Rn. 89.

⁽³⁸⁰⁾ Ibid., Rn. 90.

⁽³⁸¹⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, H. und R., op. cit. (Fn. 371 oben), Rn. 67.

⁽³⁸²⁾ Siehe ferner EASO, Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 3.6.3.

Artikel 16 Absätze 1 und 2 der Dublin-III-Verordnung

(1) Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat, das Kind, eines seiner Geschwister oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

(2) Hält sich das Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil im Sinne des Absatzes 1 rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat als der Antragsteller auf, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich das Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil rechtmäßig aufhält, zuständiger Mitgliedstaat, sofern der Gesundheitszustand des Antragstellers diesen nicht längerfristig daran hindert, in diesen Mitgliedstaat zu reisen. In diesem Fall [sic] ist der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständiger Mitgliedstaat. Dieser Mitgliedstaat kann nicht zum Gegenstand der Verpflichtung gemacht werden, das Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil in sein Hoheitsgebiet zu verbringen.

Gemäß Erwägungsgrund 16 wird in Artikel 16 ein „verbindliches Zuständigkeitskriterium“ festgelegt, wenn die genannten Umstände gegeben sind ⁽³⁸³⁾.

Im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Artikel 15 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung stellte der EuGH fest, dass eine Schwiegertochter, die „wegen eines neugeborenen Kindes [und] wegen einer schweren Krankheit und einer ernsthaften Behinderung, an denen sie infolge eines in einem Drittland eingetretenen schweren traumatischen Ereignisses [litt]“, auf die Unterstützung der Antragstellerin, ihrer Schwiegermutter, angewiesen war ⁽³⁸⁴⁾. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 16 der Dublin-III-Verordnung der Anwendungsbereich der Abhängigkeitsklausel auf Kinder, Geschwister und Eltern eingeschränkt wurde. Andere Situationen der Abhängigkeiten müssten im Rahmen der Ermessensklauseln des Artikels 17 Absatz 2 geprüft werden.

In Artikel 11 der Dublin-Durchführungsverordnung ⁽³⁸⁵⁾, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 ⁽³⁸⁶⁾, werden die Faktoren festgelegt, die bei der Bewertung der Hilfsbedürftigkeit von Familienangehörigen zu berücksichtigen sind. Für die Zwecke der Beurteilung der Anwendbarkeit von Artikel 16 sind Informationen

⁽³⁸³⁾ Erwägungsgrund 16 der Dublin-III-Verordnung lautet vollständig: „Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Wohl [sic] des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der einen Familienangehörigen oder Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten.“

⁽³⁸⁴⁾ Siehe EuGH, Urteil vom 6. November 2012, K/Bundesasylamt, C-245/11, EU:C:2012:685, Rn. 16.

⁽³⁸⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission, 2003, op. cit. (Fn. 374 oben). (Wie in der Entsprechungstabelle in Anhang II der Dublin-III-Verordnung angegeben, sind die Verweise auf Artikel 15 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung als Verweise auf Artikel 16 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung zu lesen.)

⁽³⁸⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission, 2014, op. cit. (Fn. 364 oben).

über „die nachgewiesene familiäre Bindung“, das Abhängigkeitsverhältnis, die Fähigkeit der betroffenen Person, für die abhängige Person zu sorgen, und „erforderlichenfalls die Merkmale, die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind“, auszutauschen ⁽³⁸⁷⁾. Den Mitgliedstaaten wird für Konsultationen und Informationsaustausch das in Artikel 16 Absatz 4 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Formblatt in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission zur Verfügung gestellt. Informationen können darüber hinaus auf anderem Weg ausgetauscht werden, insbesondere über Aufnahmege Suche oder Informationersuchen.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die Bedingungen für den Erlass einer Überstellungsentscheidung und die Durchführung der Überstellung von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Gerichten bewertet werden müssen, wenn die Achtung des Rechts auf Familienleben oder das Kindeswohl beeinträchtigt werden könnten ⁽³⁸⁸⁾. Das Schweizer Bundesverwaltungsgericht stellte in einem Beschluss zu Artikel 16 fest, dass das Abhängigkeitsverhältnis erheblich sein muss und dass die bloße emotionale Unterstützung nicht ausreicht, um die Kriterien zu erfüllen, wenn diese nicht mit einem Bedarf an unmittelbarer und substanzieller Hilfeleistung im Falle einer schweren Krankheit oder Behinderung verbunden ist ⁽³⁸⁹⁾.

5.3.4. Aufenthaltstitel oder Visa

Nach nationalem Recht, EU-Recht oder dem Völkerrecht kann es verpflichtend sein, bestimmten schutzbedürftigen Antragstellern einen Aufenthaltstitel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe I der Dublin-III-Verordnung auszustellen. Artikel 2 Buchstabe I der Dublin-III-Verordnung umfasst jede Erlaubnis zum Aufenthalt, selbst wenn es sich um eine vorübergehende Erlaubnis handelt. Ausgenommen sind lediglich „Visa und Aufenthaltstitel, die während der zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats [...] erforderlichen Frist oder während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz oder eines Antrags auf Gewährung eines Aufenthaltstitels erteilt wurden“.

Besitzt der Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat, nach Artikel 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, es sei denn, Artikel 8 bis 11 oder Artikel 16 sind anwendbar und es ist entsprechend ein anderer Mitgliedstaat zuständig. Die Zuständigkeit wird zudem an den ausstellenden Mitgliedstaat übertragen, wenn ein Aufenthaltstitel nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz ausgestellt wurde (siehe Artikel 19 Absatz 1).

Das Schweizer Bundesgericht stellte in einem Urteil aus dem Jahr 2019 über eine Dublin-Überstellung fest, dass sich aus Artikel 4 EMRK und Artikel 14 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels ⁽³⁹⁰⁾ eine Verpflichtung ergibt, Opfern von Menschenhandel, die bereit sind, im Strafverfahren zusammenzuarbeiten, einen Aufenthaltstitel auszustellen ⁽³⁹¹⁾. Das Gericht äußerte sich jedoch nicht zu den Folgen für das Dublin-Verfahren.

⁽³⁸⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission, 2014, op. cit. (Fn. 364 oben), Artikel 11 Absatz 6.

⁽³⁸⁸⁾ Bundesverfassungsgericht (Deutschland), Beschluss vom 17. September 2014, 2 BvR 939/14, Rn. 16.

⁽³⁸⁹⁾ Bundesverwaltungsgericht (BVGE, Schweiz), Urteil vom 11. Mai 2017, BVGE 2017 VI/5, Rn. 8.3.5.

⁽³⁹⁰⁾ Artikel 14 dieses Übereinkommens sieht Folgendes vor: „Jede Vertragspartei erteilt dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt: a) Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist; b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.“

⁽³⁹¹⁾ Bundesverwaltungsgericht (BVGE, Schweiz), Urteil vom 14. Februar 2019, 2C_373/2017.

5.4. Ermessensklauseln

Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung enthält zwei unterschiedliche Ermessensklauseln. Artikel 17 Absatz 1 gestattet einem Mitgliedstaat, die Zuständigkeit für die Prüfung eines bei ihm gestellten Antrags zu übernehmen, selbst wenn er nach den Kriterien der Dublin-III-Verordnung nicht für die Prüfung dieses Antrags zuständig ist. Artikel 17 Absatz 2 ermöglicht einem Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen anderen Mitgliedstaat zu ersuchen, einen Antragsteller aufzunehmen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien der Dublin-III-Verordnung nicht zuständig ist.

5.4.1. Artikel 17 Absatz 1

Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung sieht Folgendes vor:

Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Der Mitgliedstaat, der gemäß diesem Absatz beschließt, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen.

[...]

Erwägungsgrund 17 der Dublin-III-Verordnung lautet wie folgt:

Erwägungsgrund 17 der Dublin-III-Verordnung

Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn sie für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig sind.

Der EuGH, der EGMR und die Gerichte der Mitgliedstaaten haben in ihrer Rechtsprechung mehrere Beispiele dafür angeführt, wann Artikel 17 Absatz 1 in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers herangezogen wurde. In den betrachteten Rechtssachen waren die Antragsteller Kinder ⁽³⁹²⁾, schwer erkrankte Antragsteller

⁽³⁹²⁾ So stellte z. B. der EGMR (Große Kammer) in der Rechtssache *Tarakhel/Schweiz* fest, dass die schweizerischen Behörden im Rahmen der Dublin-Verordnung davon absehen sollten, Antragsteller nach Italien zu überstellen, wenn sie der Ansicht waren, dass das Aufnahmeland seine Verpflichtungen aus der EMRK nicht erfüllte (siehe EGMR, 2014, Große Kammer, *Tarakhel/Schweiz*, op. cit. (Fn. 47 oben), Rn. 89-90. Siehe ferner Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Januar 2018, R (RSM, a child)/Secretary of State for the Home Department, [2018] EWCA Civ 18.

oder Antragsteller mit psychischen oder körperlichen Erkrankungen oder psychischen Problemen ⁽³⁹³⁾, abhängige Personen ⁽³⁹⁴⁾ oder Familienangehörige ⁽³⁹⁵⁾.

In Fällen, in denen die Anwendung der Kriterien des Kapitels III oder des Artikels 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung zu einem möglichen Konflikt mit den Grundrechten eines schutzbedürftigen Antragstellers führt, sieht die Ermessensklausel nach Artikel 17 Absatz 1 einen Mechanismus zum Schutz dieser Grundrechte vor.

In seinem Urteil in der Rechtssache *M.A., S.A. und A.Z.* entschied der EuGH:

Art. 17 Abs. 1 [ist] insofern fakultativ [...], als [diese Vorschrift] es dem Ermessen jedes Mitgliedstaats überlässt, zu beschließen, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den [...] Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht für die Prüfung zuständig ist. Im Übrigen ist die Ausübung dieser Befugnis an keine besondere Bedingung geknüpft [...]. Diese Befugnis soll es jedem Mitgliedstaat ermöglichen, sich aus politischen, humanitären oder praktischen Erwägungen bereit zu erklären, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er hierfür nach den in dieser Verordnung definierten Kriterien nicht zuständig ist [...] ⁽³⁹⁶⁾.

Darüber hinaus betonte der EuGH Folgendes: „Angesichts des Umfangs des den Mitgliedstaaten auf diese Weise gewährten Ermessens ist es Sache des betreffenden Mitgliedstaats, die Umstände zu bestimmen, unter denen er von der Befugnis, die durch die Ermessensklausel in Art. 17 Abs. 1 [ingeräumt wird,] Gebrauch machen möchte“ ⁽³⁹⁷⁾.

In Bezug auf die Umstände, in denen der Gesundheitszustand eines Antragstellers eine Überstellung ausschließt, hat der EuGH in der Rechtssache *C. K. und andere* Folgendes festgestellt ⁽³⁹⁸⁾:

Gegebenenfalls, wenn sich herausstellt, dass nicht mit einer kurzfristigen Besserung des Gesundheitszustands des betreffenden Asylbewerbers zu rechnen ist oder dass bei einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens die Gefahr der Verschlechterung seines Zustands bestünde, kann der ersuchende Mitgliedstaat beschließen, den Antrag des Asylbewerbers in Anwendung der in Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen „Ermessensklausel“ selbst zu prüfen [...]. Diese Bestimmung kann aber im Licht von Art. 4 der Charta nicht dahin ausgelegt werden, dass sie den Mitgliedstaat in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens zur Anwendung der Ermessensklausel verpflichtet ⁽³⁹⁹⁾.

In seinem Urteil stellte der EuGH fest, dass die „Situation wie [die] des Ausgangsverfahrens“ darin bestand, dass die nationalen Behörden keine der in den Rn. 81 bis 83 genannten

⁽³⁹³⁾ Siehe ferner EuGH, 2017, *C. K. und andere*, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 88; EGMR, Urteil vom 30. Juni 2015, *A.S./Schweiz*, Beschwerde Nr. 39350/13, Rn. 10-13.

⁽³⁹⁴⁾ Siehe beispielsweise Bundesverwaltungsgericht, Österreich, W205 2104654-1, 15. Mai 2016, AT:BVWG:2016:W205.2104654.1.00, Rn. 3.3. In diesem Fall erklärte das Gericht, dass es für die österreichischen Behörden zwingend erforderlich sei, von ihrem Ermessen nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung Gebrauch zu machen. In den Niederlanden entschied das Bezirksgericht Den Haag, dass die niederländischen Behörden nicht geprüft hatten, ob die Anwendung von Artikel 17 unter den gegebenen Umständen angemessen sei. Siehe Bezirksgericht Den Haag (Rechtbank Den Haag, Niederlande), Urteil vom 9. Juni 2016, NL 16.1136 und NL 16.1138, NL:RBDHA:2016:6809.

⁽³⁹⁵⁾ Siehe beispielsweise Bundesverwaltungsgericht, Österreich, W165 2135349-1, 8. März 2017, AT:BVWG:2017:W165.2135349.1.00. Siehe weitere Rechtssachen dieser Art in ECRE und European Legal Network on Asylum, ECRE/ELENA case law note on the application of the Dublin Regulation to family reunion cases, Februar 2018.

⁽³⁹⁶⁾ EuGH, 2019, *M.A., S.A. und A.Z.*, op. cit. (Fn. 109 oben), Rn. 58. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Zuheyr Frayeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet*, C-528/11, EU:C:2013:342, Rn. 36, und EuGH, 2018, *Fathi*, op. cit. (Fn. 357 oben), Rn. 53.

⁽³⁹⁷⁾ EuGH, 2019, *M.A., S.A. und A.Z.*, op. cit. (Fn. 109 oben), Rn. 59.

⁽³⁹⁸⁾ Weitere Einzelheiten zu diesem Thema sind den Abschnitten 5.5.3 und 5.5.4 zu entnehmen.

⁽³⁹⁹⁾ EuGH, 2017, *C. K. und andere*, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 88.

Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hatten, bevor der Oberste Gerichtshof einen Vorlagebeschluss an den EuGH richtete (⁴⁰⁰).

Der EuGH hat sich zudem mit der Situation befasst, in der der Gesundheitszustand eines Antragstellers seiner Überstellung entgegensteht und es der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufhält, ablehnt, von seinem Ermessen Gebrauch zu machen und die Zuständigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung zu übernehmen. Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof klargestellt, dass

[s]ofern der Gesundheitszustand des betreffenden Asylbewerbers es dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht erlaubt, ihn vor Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu überstellen, [...] der zuständige Mitgliedstaat [...] nach Art. 29 Abs. 2 nicht mehr zu seiner Aufnahme verpflichtet [ist], und die Zuständigkeit [...] auf den ersuchenden Mitgliedstaat über[geht] (⁴⁰¹).

Was das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit Artikel 17 Absatz 1 betrifft, so verlangt Artikel 27 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung kein gesondertes Rechtsmittel, um gegen eine Entscheidung, die Ermessensklausel nicht anzuwenden, vorzugehen. Hiervon bleibt jedoch „die Möglichkeit unberührt [...], diese Entscheidung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung anzufechten“, um weitere Rechtsbehelfe gegen gemäß der Dublin-III-Verordnung ergangene Entscheidungen zu vermeiden (⁴⁰²).

5.4.2. Artikel 17 Absatz 2

Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung sieht eine gänzlich andere Ermessensklausel vor. Danach ist ein Mitgliedstaat befugt, einen anderen Mitgliedstaat um Aufnahme eines Antragstellers zu ersuchen.

Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung

Der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat kann, bevor eine Erstscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen.

Das Aufnahmegesuch umfasst alle Unterlagen, über die der ersuchende Mitgliedstaat verfügt, um dem ersuchten Mitgliedstaat die Beurteilung des Falles zu ermöglichen.

[...]

⁽⁴⁰⁰⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 81-83.

⁽⁴⁰¹⁾ Ibid., Rn. 89. Siehe ferner Abschnitt 5.5.3 unten.

⁽⁴⁰²⁾ EuGH, 2019, M.A., S.A. und A.Z., op. cit. (Fn. 109 oben), Rn. 76 und 79.

Es ist nicht ganz klar, ob Artikel 17 Absatz 2 die Möglichkeit vorsieht, aus familiären **und** humanitären Gründen oder **nur** aus familiären Gründen von den Zuständigkeitskriterien abzuweichen. Im Lichte des Erwägungsgrunds 17 scheint jedoch klar zu sein, dass das übergeordnete Ziel der Bestimmung darin besteht, den Mitgliedstaaten die Achtung des Familienlebens und die Zusammenführung von Familien zu ermöglichen, und dass sie es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, aus rein humanitären Gründen von den Zuständigkeitskriterien abzuweichen.

Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 sieht die Achtung des Familienlebens in einem weiter gefassten Sinn vor. Sein Anwendungsbereich ist nicht auf Abhängigkeitssituationen beschränkt, da auf „humanitär[e] Gründ[e], die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben“ Bezug genommen wird, bei denen die Einheit der Familie durch die Anwendung der Kriterien nicht gewährleistet ist. In Verbindung mit Erwägungsgrund 17 wird deutlich, dass das Ziel darin besteht, Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung, d. h. die Familie im weiteren Sinne, zusammenzuführen. Die Anwendung der Bestimmung setzt jedoch die Zustimmung der betroffenen Personen voraus ⁽⁴⁰³⁾.

5.5. Überstellungen

Die besonderen Bedürfnisse eines schutzbedürftigen Antragstellers sollten bei Überstellungsgesuchen, Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren und der tatsächlichen Überstellung des betroffenen Antragstellers berücksichtigt werden (siehe unten).

5.5.1. Übermittlung von Gesuchen

Während des Dublin-Verfahrens sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Antragsteller bei der Übermittlung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs berücksichtigt werden. Die Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Gerichte müssen die vom Antragsteller vorgelegten Informationen hinsichtlich Inhalt und Relevanz bewerten. Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *C. K. und andere* ausgeführt hat:

Liefert ein Asylbewerber, insbesondere im Rahmen des ihm durch Art. 27 der Dublin-III-Verordnung garantierten Rechts auf ein wirksames Rechtsmittel, objektive Anhaltspunkte wie in Bezug auf ihn ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der besonderen Schwere seines Gesundheitszustands und der erheblichen und unumkehrbaren Folgen, die eine Überstellung für ihn haben könnte, dürfen die staatlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich seiner Gerichte, diese Anhaltspunkte folglich nicht außer Acht lassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Gefahr zu würdigen, dass solche Folgen eintreten werden, wenn sie die Überstellung des Betroffenen beschließen, wobei die Gerichte prüfen müssen, ob eine Überstellungsentscheidung rechtmäßig ist, wenn ihre

⁽⁴⁰³⁾ Das Verwaltungsgericht Münster (Deutschland) entschied, dass der Mitgliedstaat, der um Aufnahme ersucht wurde, keinen Ermessensspielraum hat, sondern verpflichtet ist, Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung in Fällen anzuwenden, in denen dieser Mitgliedstaat zuvor für die Prüfung eines Antrags zuständig war, aber gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme des Antragstellers verpflichtet war. Siehe Verwaltungsgericht Münster, Deutschland, Beschluss vom 20. Dezember 2018, 2 L 989/18.A.

Durchführung zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Betroffenen führen könnte [...] ⁽⁴⁰⁴⁾.

Die besonderen Bedürfnisse sind zudem zu berücksichtigen, wenn ein Gesuch nach Artikel 21 (Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission) und Artikel 23 oder 24 (Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission) übermittelt wird ⁽⁴⁰⁵⁾. Dem Gesuch sind vom Antragsteller vorgelegte relevante Dokumente in Kopie beizufügen.

Nachdem die zuständigen Behörden eine Entscheidung erlassen haben, kann sich herausstellen, dass ein Antragsteller schutzbedürftig ist und besondere Bedürfnisse hat. Die zuständigen Gerichte müssen diese Umstände gegebenenfalls während des Verfahrens berücksichtigen. Wie der EuGH festgestellt hat, liegt dies darin begründet, dass „der Antragsteller über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der es ihm ermöglicht, sich auf nach dem Erlass der ihm gegenüber ergangenen Überstellungsentscheidung eingetretene Umstände zu berufen, wenn deren Berücksichtigung für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung entscheidend ist“ ⁽⁴⁰⁶⁾. Die Beurteilung der Rechts- und Sachlage im Zielstaat könnte zudem eine Beurteilung der Frage erfordern, ob und wie den spezifischen besonderen Bedürfnissen im Zielstaat Rechnung getragen wird.

In einigen Urteilen nationaler Gerichte wurde festgestellt, dass das Gericht, wenn die Beurteilung nicht im Einklang mit den sich aus dem Unionsrecht oder dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen durchgeführt wurde und das nationale System es zulässt, die Entscheidung an die Behörden zurückverweisen kann, um vor einer Überstellungsentscheidung die Art der Bedürfnisse des Antragstellers zu beurteilen und um festzustellen, ob diesen Bedürfnissen im Zielstaat Rechnung getragen wird ⁽⁴⁰⁷⁾.

5.5.2. Wiederaufnahmeverfahren und Artikel 20 Absatz 5 der Dublin-III-Verordnung

In Artikel 20 Absatz 5 der Dublin-III-Verordnung wird Folgendes bestimmt:

Artikel 20 Absatz 5 der Dublin-III-Verordnung

Der Mitgliedstaat, bei dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, ist gehalten, einen Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält oder dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem er seinen ersten Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zum Abschluss zu bringen.

⁽⁴⁰⁴⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 75.

⁽⁴⁰⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission, op. cit. (Fn. 364 oben).

⁽⁴⁰⁶⁾ Siehe EuGH, 2018, Aziz Hasan, op. cit. (Fn. 353 oben), Rn. 31.

⁽⁴⁰⁷⁾ Siehe z. B. im Zusammenhang mit der Behebung von Bescheiden in Fällen von Menschenhandel Bundesverwaltungsgericht, Österreich, Beschluss vom 28. März 2017, W161 2149727-1/5E ua, und Bundesverwaltungsgericht (BVGE, Schweiz), Urteil vom 24. August 2017, D-5920/2016. Im letztgenannten Urteil wird zudem in Rn. 8 ausgeführt, dass die sich aus dem Völkerrecht in Bezug auf Opfer von Menschenhandel ergebenden allgemeinen Verpflichtungen (einschließlich der Beurteilung aller relevanten Umstände, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person Opfer von Menschenhandel ist) in Dublin-Verfahren Anwendung finden.

Diese Pflicht erlischt, wenn der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abschließen soll, nachweisen kann, dass der Antragsteller zwischenzeitlich das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen oder in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.

Ein nach einem solchen Abwesenheitszeitraum gestellter Antrag im Sinne von Unterabsatz 2 gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst.

Der EuGH hat festgestellt, dass der ersuchende Mitgliedstaat in Wiederaufnahmeverfahren nicht verpflichtet ist,

vor der Vorlage eines Gesuchs um Wiederaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien, insbesondere des in ihrem Art. 9 niedergelegten Kriteriums, zu bestimmen, ob dieser letztgenannte Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist ⁽⁴⁰⁸⁾.

Das Gericht führte jedoch weiter aus, dass

die Zuständigkeitskriterien in den Art. 8 bis 10 dieser Verordnung in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 13 und 14 zum Schutz des Wohls des Kindes und des Familienlebens der betroffenen Personen beitragen sollen, die zudem in den Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte gewährleistet werden. Unter diesen Umständen kann ein Mitgliedstaat im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in einem von Art. 20 Abs. 5 dieser Verordnung erfassten Fall nicht rechtswirksam ein Wiederaufnahmegesuch stellen, wenn die betroffene Person der zuständigen Behörde Gesichtspunkte übermittelt hat, die offensichtlich belegen, dass dieser Mitgliedstaat gemäß diesen Zuständigkeitskriterien als der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat anzusehen ist. In einem solchen Fall hat dieser Mitgliedstaat vielmehr seine Zuständigkeit anzuerkennen ⁽⁴⁰⁹⁾.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 20 Absatz 5 auf einen Antragsteller Anwendung findet, der in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem er seinen in einem anderen Mitgliedstaat gestellten ersten Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat. Auch wenn der ersuchende Mitgliedstaat in der Regel nicht verpflichtet ist, die Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaats zu beurteilen, darf er kein Wiederaufnahmegesuch stellen, wenn seine eigene Zuständigkeit durch Tatsachen eindeutig feststeht und auf Elementen beruht, die mit dem Wohl des Kindes oder der Achtung des Familienlebens im Zusammenhang stehen ⁽⁴¹⁰⁾.

⁽⁴⁰⁸⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, H. und R., op. cit. (Fn. 371 oben), Rn. 80.

⁽⁴⁰⁹⁾ Ibid., Rn. 83.

⁽⁴¹⁰⁾ Ibid., Rn. 83.

5.5.3. Verbot oder Aussetzung der Überstellung

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, Abschnitt 3.6 „Rechtmäßigkeit der Überstellungsentscheidung“.

Der EuGH hat festgestellt, dass bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Überstellungsentscheidung oder einer bereits durchgeführten Überstellung das in Artikel 4 der EU-Charta verankerte Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe „fundamentale Bedeutung und allgemeinen und absoluten Charakter hat, da [es] eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist, auf die sich Art. 1 der Charta bezieht“⁽⁴¹¹⁾. Der Gerichtshof befand ferner, dass die Überstellung eines Antragstellers im Rahmen der Dublin-III-Verordnung „nur unter Bedingungen vorgenommen werden darf, die es ausschließen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, bei seiner Überstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta zu erleiden“⁽⁴¹²⁾.

Es ist darauf hinzuweisen,

dass das Unionsrecht auf der grundlegenden Prämisse beruht, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 EUV heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden [...], und gegenseitigen Vertrauens darauf, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte [...] zu bieten⁽⁴¹³⁾.

Folglich muss im Kontext des GEAS und insbesondere der Dublin-III-Verordnung die Vermutung gelten, dass die Behandlung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht⁽⁴¹⁴⁾. Diese Vermutung gilt für alle Antragsteller, gleich ob sie schutzbedürftig sind oder nicht.

Wie der EuGH ausführt, kann allerdings nicht

ausgeschlossen werden, dass [ein Asyl-]System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist⁽⁴¹⁵⁾.

⁽⁴¹¹⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, Jawo, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 78. Siehe ferner EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 59.

⁽⁴¹²⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 65.

⁽⁴¹³⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, Jawo, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 80.

⁽⁴¹⁴⁾ Ibid., Rn. 82.

⁽⁴¹⁵⁾ Ibid., Rn. 83. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, Khadija Jafari und Zainab Jafari, C-646/16, EU:C:2017:586, Rn. 101.

Unter solchen Umständen könnte eine Entscheidung zur Überstellung eines Antragstellers nach Maßgabe von Artikel 4 der EU-Charta rechtswidrig sein ⁽⁴¹⁶⁾.

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung stellt eine Kodifizierung der Rechtsprechung des EuGH ⁽⁴¹⁷⁾ dar, nämlich des wegweisenden Urteils in den verbundenen Rechtssachen *N. S. und andere* ⁽⁴¹⁸⁾. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 sieht Folgendes vor:

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat[, sic] die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Das Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen *N. S. und andere* enthält mehrere Verweise auf das Urteil des EGMR in der Rechtssache *M.S.S./Belgien und Griechenland* ⁽⁴¹⁹⁾. Beide Entscheidungen haben die Rechtmäßigkeit von Überstellungen bei der Anwendung der Dublin-II-Verordnung zum Gegenstand. Einer der wichtigsten Punkte der wegweisenden Entscheidung des EGMR bestand darin zu klären, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten gemäß der EMRK bei der Anwendung des Unionsrechts uneingeschränkt verantwortlich sind. Die Große Kammer bestätigte ihre Rechtsprechung und legte eindeutig dar, dass ein Mitgliedstaat nach der EMRK für alle Handlungen uneingeschränkt verantwortlich ist, die nicht durch seine strengen internationalen rechtlichen Verpflichtungen gedeckt sind, insbesondere wenn er von seinem staatlichen Ermessen Gebrauch macht ⁽⁴²⁰⁾. Die Anwendung der Ermessensklausel ist den einzelnen Mitgliedstaaten anheimgestellt ⁽⁴²¹⁾.

Selbst wenn es keine systemischen Schwachstellen im Sinne der Dublin-III-Verordnung gibt, können die individuelle Situation oder die Umstände so beschaffen sein, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Überstellung selbst und/oder die besonderen Bedingungen in dem zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat die tatsächliche Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 4 der EU-Charta mit sich bringen. Der EuGH hat seinen Ansatz für Artikel 4 der EU-Charta im Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung in seinem Urteil in der Rechtssache *Jawo* weiterentwickelt ⁽⁴²²⁾:

⁽⁴¹⁶⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *Jawo*, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 83. Siehe ferner EuGH, 2017, *Jafari*, op. cit. (Fn. 415 oben), Rn. 101.

⁽⁴¹⁷⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *Jawo*, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 86.

⁽⁴¹⁸⁾ EuGH, 2011, Große Kammer, *N. S. und andere*, op. cit. (Fn. 16 oben).

⁽⁴¹⁹⁾ EGMR, 2011, Große Kammer, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, op. cit. (Fn. 45 oben).

⁽⁴²⁰⁾ *Ibid.*, Rn. 338. Eine detailliertere Analyse des Zusammenspiels zwischen EU-Recht und EMRK ist EASO *Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, 2016, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 3.4.1 zu entnehmen.

⁽⁴²¹⁾ EGMR, 2011, Große Kammer, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, op. cit. (Fn. 45 oben). Der EGMR stellt in Rn. 340 Folgendes fest: „Das Gericht gelangt zu der Schlussfolgerung, dass gemäß der Dublin-Verordnung die belgischen Behörden auf die Überstellung des Antragstellers hätten verzichten können, wenn sie berücksichtigt hätten, dass das Aufnahmeland, nämlich Griechenland, nicht seine Verpflichtungen gemäß Konvention erfüllt. Somit ist das Gericht der Auffassung, dass die angefochtene Maßnahme der belgischen Behörden nicht streng unter die internationalen rechtlichen Verpflichtungen Belgiens fiel. Dementsprechend gilt die Annahme des gleichwertigen Schutzes nicht in diesem Fall.“

⁽⁴²²⁾ Der EuGH verwies erstmals in seinem Urteil in der Rechtssache *C. K. und andere*, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 98, auf ein Verbot einer Überstellung aus individuellen Gründen, die Anlass zu Bedenken nach Artikel 4 der EU-Charta geben.

Zwar bezieht sich Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dublin-III-Verordnung nur auf die Situation, die dem Urteil vom 21. Dezember 2011, N. S. u. a. [...] zugrunde liegt, nämlich die, in der sich die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta aus systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, in dem Mitgliedstaat ergibt, der nach dieser Verordnung als für die Prüfung des Antrags zuständig bestimmt ist. Aus den Rn. 83 und 84 des vorliegenden Urteils sowie aus dem allgemeinen und absoluten Charakter des Verbots in Art. 4 der Charta geht jedoch hervor, dass die Überstellung eines Antragstellers in diesen Mitgliedstaat in all jenen Situationen ausgeschlossen ist, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller bei seiner Überstellung oder infolge seiner Überstellung eine solche Gefahr laufen wird ⁽⁴²³⁾.

Bei systemischen Schwachstellen im Asylverfahren oder den Aufnahmebedingungen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Charta mit sich bringen, oder bei anderen (individuellen) Situationen, die zu einer tatsächlichen Gefahr einer der Charta widersprechenden Behandlung führen, ist daher eine Überstellung nach Maßgabe der Dublin-III-Verordnung rechtswidrig.

Schutzbedürftige Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen können aufgrund von systemischen Schwachstellen in einem Mitgliedstaat oder aufgrund der Auswirkungen der Überstellung selbst oder der Bedingungen in dem Mitgliedstaat aufgrund ihrer persönlichen Umstände gefährdet sein, Opfer einer Artikel 4 der EU-Charta widersprechenden Behandlung zu werden. Dies ergibt sich ferner aus der Definition des Mindestmaßes der Schwere einer Misshandlung, das erforderlich ist, um unter Artikel 4 der EU-Charta zu fallen. Dies folgt aus der ständigen Rechtsprechung des EGMR, die vom EuGH gemäß Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta angewandt wird ⁽⁴²⁴⁾. Dabei werden die persönlichen Umstände des Opfers wie folgt berücksichtigt:

Eine Misshandlung muss ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung zu fallen. Die Bewertung dieses Mindestmaßes ist relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab, wie z. B. der zeitlichen Dauer der Behandlung, ihrer physischen und psychischen Wirkungen und in einigen Fällen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers [...] ⁽⁴²⁵⁾.

Der EuGH hat klargestellt, dass der überstellende Mitgliedstaat insbesondere dann, wenn ein Antragsteller aufgrund seines Gesundheitszustands schutzbedürftig ist, nicht nur prüfen muss, ob der Antragsteller die unmittelbaren Folgen der Überstellung tragen kann, sondern auch, wie sich die Überstellung insgesamt auf seinen Zustand auswirkt. Im Urteil in der Rechtssache *MP* stellt der EuGH Folgendes fest:

[...] Art. 4 der Charta [ist] dahin auszulegen, dass die Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen, der an einer besonders schweren psychischen oder physischen Beeinträchtigung leidet, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne dieses Artikels darstellt, wenn seine Abschiebung mit der

⁽⁴²³⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *Jawo*, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 87.

⁽⁴²⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 91, und EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018, *ML*, C-220/18 PPU, EU:C:2018:589, Rn. 91.

⁽⁴²⁵⁾ EGMR, Urteil vom 31. Januar 2019, Große Kammer, *Rooman/Belgien*, Beschwerde Nr. 18052/11, Rn. 141.

tatsächlichen und erwiesenen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden wäre ⁽⁴²⁶⁾.

In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung des Artikels 4 der EU-Charta hat der Gerichtshof entschieden, dass „alle erheblichen und unumkehrbaren Folgen, die mit der Abschiebung verbunden wären“, zu berücksichtigen sind ⁽⁴²⁷⁾. Tatsächlich „[bedarf] die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, deren – sich bei einer Abschiebung potenziell verschlimmernde – psychische Leiden durch Folter oder durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung hervorgerufen wurden, spezieller Aufmerksamkeit“ ⁽⁴²⁸⁾.

Der EuGH entschied im Urteil in der Rechtssache *C. K. und andere* Folgendes:

Die staatlichen Stellen müssen somit alle ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Auswirkung der Überstellung auf den Gesundheitszustand des Betroffenen beseitigen. Dabei dürfen sie sich, insbesondere bei einer schweren psychischen Erkrankung, nicht auf die bloßen Folgen des physischen Transports des Betroffenen von einem Mitgliedstaat in einen anderen beschränken, sondern müssen alle erheblichen und unumkehrbaren Folgen berücksichtigen, die mit der Überstellung verbunden wären.

In diesem Rahmen müssen die staatlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats prüfen, ob der Gesundheitszustand des Betroffenen durch die nach der Dublin-III-Verordnung in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen angemessen und hinreichend geschützt werden kann, und, wenn ja, diese Vorsichtsmaßnahmen treffen ⁽⁴²⁹⁾.

Wurde aufgrund persönlicher Umstände bei einem Antragsteller festgestellt, dass er besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat und/oder besondere Verfahrensgarantien benötigt, können diese persönlichen Umstände für den betreffenden Antragsteller auch die tatsächliche Gefahr einer Artikel 4 der EU-Charta widersprechenden Behandlung bergen, wenn er in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird. Da diese persönlichen Umstände für den Antragsteller spezifisch sein können, muss diese tatsächliche Gefahr einer Artikel 4 der EU-Charta widersprechenden Behandlung allein auf individueller Grundlage ermittelt werden und darf nicht auf systemischen Schwachstellen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung beruhen. Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung findet Anwendung, wenn das Asylverfahren und/oder die Aufnahmebedingungen systemische Schwachstellen aufweisen, die für eine Gruppe schutzbedürftiger Antragsteller mit denselben besonderen Bedürfnissen die Gefahr einer Artikel 4 der EU-Charta widersprechenden Behandlung mit sich bringen.

Die Rechtssache *Tarakhel* ⁽⁴³⁰⁾ des EGMR kann als Beispiel dafür dienen, wie besondere Umstände und persönliche Schutzbedürfnisse zu beurteilen sind, wenn eine tatsächliche Gefahr einer Artikel 4 der EU-Charta widersprechenden Behandlung festgestellt wird. Die Große Kammer des EGMR gelangte zu der Schlussfolgerung, dass „die derzeitige Situation [vornehmlich die Aufnahmebedingungen] in Italien in keiner Weise mit der Situation in Griechenland, auf die sich das Urteil in der Rechtssache *M.S.S.* [...] bezieht,

⁽⁴²⁶⁾ EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben), Rn. 41.

⁽⁴²⁷⁾ *Ibid.*, Rn. 42.

⁽⁴²⁸⁾ *Ibid.*, Rn. 42.

⁽⁴²⁹⁾ EuGH, 2017, *C. K. und andere*, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 76 und 77.

⁽⁴³⁰⁾ EGMR, 2014, Große Kammer, *Tarakhel/Schweiz*, op. cit. (Fn. 47 oben).

verglichen werden [kann]“⁽⁴³¹⁾. Die Große Kammer befand jedoch: „[D]ie Möglichkeit, dass eine erhebliche Zahl von Asylwerbern, die in dieses Land abgeschoben werden, ohne Unterkunft bleibt oder in überfüllten Einrichtungen ohne Privatsphäre oder gar unter unzuträglichen oder gewalttätigen Bedingungen untergebracht wird, kann daher nicht als unbegründet verworfen werden“⁽⁴³²⁾. Ferner führte der EGMR aus, dass die „Anforderung des ‚besonderen Schutzes‘ von Asylbewerbern angesichts ihrer besonderen Bedürfnisse und ihrer extremen Schutzbedürftigkeit besonders wichtig ist, wenn es sich bei den betroffenen Personen um Kinder handelt“⁽⁴³³⁾. Im Urteil wird daher die Schlussfolgerung gezogen, dass

es sich um eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention handelt, wenn die Antragsteller nach Italien zurückgeführt würden, ohne dass die schweizerischen Behörden zuvor eine individuelle Garantie von den italienischen Behörden erlangt haben, dass diese unter Bedingungen untergebracht werden, die dem Alter der Kinder angemessen sind, und dass die Einheit der Familie erhalten bleibt⁽⁴³⁴⁾.

In seinem Urteil in der Rechtssache *Ilias und Ahmed* hat der EGMR erneut der Frage großen Stellenwert beigemessen, ob die Antragsteller „als besonders schutzbedürftig angesehen werden [könnten] und, wenn ja, ob die [vorherrschenden] [Aufnahme-]Bedingungen mit einer solchen Schutzbedürftigkeit unvereinbar sind, soweit diese Bedingungen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung speziell für die Antragsteller darstellen“⁽⁴³⁵⁾.

Die tatsächliche Gefahr einer der EU-Charta widersprechenden Behandlung muss nicht unmittelbar während der Überstellung oder am Tag der Ankunft im zuständigen Mitgliedstaat bestehen. Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Jawo* entschieden hat,

ist es für die Anwendung von Art. 4 der Charta gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-III-Verordnung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren⁽⁴³⁶⁾.

Die Überstellung eines Antragstellers, dessen Gesundheitszustand besonders ernst ist, kann als solche für ihn mit einer tatsächlichen Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta verbunden sein, unabhängig von der Qualität der Aufnahme und der verfügbaren Versorgung in dem für die Prüfung seines Antrags zuständigen Mitgliedstaat⁽⁴³⁷⁾.

Die Mitgliedstaaten müssen nicht nur die Überstellung selbst oder die Bedingungen, die der Antragsteller als Person, die internationalen Schutz beantragt, in dem zuständigen Mitgliedstaat erwarten könnte, sondern auch die Lebensumstände beurteilen, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, wenn ihm in diesem Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt würde. Der EuGH hat hierzu festgestellt:

⁽⁴³¹⁾ EGMR, 2014, Große Kammer, *Tarakhel/Schweiz*, op. cit. (Fn. 47 oben), Rn. 114.

⁽⁴³²⁾ *Ibid.*, Rn. 115.

⁽⁴³³⁾ *Ibid.*, Rn. 119.

⁽⁴³⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 122.

⁽⁴³⁵⁾ EGMR, 2019, *Ilias und Ahmed*, op. cit. (Fn. 52 oben), Rn. 191.

⁽⁴³⁶⁾ Siehe EuGH, 2019, Große Kammer, *Jawo*, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 88. Ein sehr ähnlicher Maßstab wurde vom Gerichtshof im Urteil vom selben Tag in der Rechtssache *Ibrahim u. a. für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz* festgelegt, EuGH, Urteil vom 19. März 2019, Große Kammer, *Bashar Ibrahim und andere/Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland/Taus Magamadov*, verbundene Rechtssachen C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, EU:C:2019:219.

⁽⁴³⁷⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 73.

[Es] lässt sich nicht völlig ausschließen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nachweisen kann, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ihr eigen sind und im Fall ihrer Überstellung in den normalerweise für die Bearbeitung ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat bedeuten würden, dass sie sich, nachdem ihr internationaler Schutz gewährt worden ist, aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die den in [Artikel 4 der EU-Charta] genannten Kriterien entspricht ⁽⁴³⁸⁾.

Im Bereich der nationalen Rechtsprechung hob ein französisches Verwaltungsgericht eine Entscheidung über die Überstellung einer nigerianischen Antragstellerin nach Italien gemäß der Dublin-III-Verordnung auf, weil bei der Entscheidung u. a. systemische Schwachstellen des italienischen Aufnahmesystems unberücksichtigt geblieben waren. Das Gericht berücksichtigte zudem die große Unsicherheit, in der sie zuvor dort gelebt habe, was dazu geführt habe, dass sie Opfer eines Zuhälterings geworden sei und sich in einer besonders prekären Lage befunden habe ⁽⁴³⁹⁾.

Wenn eine tatsächliche Gefahr einer Artikel 4 der EU-Charta widersprechenden Behandlung festgestellt wird, die entweder auf eine systemische Schwachstelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung oder auf die individuellen Merkmale des Antragstellers zurückzuführen ist, können die zuständigen Behörden dieses Risiko beseitigen, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Antragsteller Rechnung zu tragen. Diesbezüglich hat der EuGH Folgendes festgestellt:

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verpflichtet Art. 3 EMRK einen Vertragsstaat nämlich grundsätzlich nicht, von der Abschiebung oder Ausweisung einer reisefähigen Person abzusehen, sofern dabei die erforderlichen, angemessenen und ihrem Zustand angepassten Maßnahmen getroffen werden [...]

Speziell in Bezug auf die Umstände, unter denen die psychischen Probleme eines Asylbewerbers bei ihm zu Selbstmordtendenzen führen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach entschieden, dass Selbstmorddrohungen einer Person, deren Abschiebung angeordnet wurde, einen Vertragsstaat nicht dazu zwingen, von der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme abzusehen, wenn er konkrete Maßnahmen ergreift, um die Verwirklichung der Drohungen zu verhindern [...] ⁽⁴⁴⁰⁾.

Die Stellen der Mitgliedstaaten müssen somit „alle ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Auswirkung der Überstellung auf den Gesundheitszustand des Betroffenen beseitigen“ ⁽⁴⁴¹⁾. In diesem Rahmen „müssen [die betreffenden Stellen] prüfen, ob der Gesundheitszustand des Betroffenen durch die nach der Dublin-III-Verordnung in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen angemessen und hinreichend geschützt werden kann, und, wenn ja, diese Vorsichtsmaßnahmen treffen“ ⁽⁴⁴²⁾. Zu den Vorsichtsmaßnahmen hat der EuGH hervorgehoben, dass „der Mitgliedstaat, der die Überstellung vorzunehmen hat, nach Art. 8 der Durchführungsverordnung mit dem zuständigen Mitgliedstaat zusammenarbeiten kann,

⁽⁴³⁸⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *Jawo*, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 95.

⁽⁴³⁹⁾ Verwaltungsgericht Toulouse (Frankreich), Urteil vom 9. November 2018, 1805185 (englische Zusammenfassung).

⁽⁴⁴⁰⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 78 und 79. Siehe ferner EGMR, Entscheidung vom 4. Oktober 2016, *Jihana Ali und andere/Schweiz und Italien*, Beschwerde Nr. 30474/14; EGMR, Entscheidung vom 14. März 2017, *Ojei/Niederlande*, Beschwerde Nr. 64724/10.

⁽⁴⁴¹⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 76.

⁽⁴⁴²⁾ *Ibid.*, Rn. 77.

um sicherzustellen, dass der betreffende Asylbewerber während und nach der Überstellung eine medizinische Versorgung erhält“⁽⁴⁴³⁾. Ein Gericht kann zusätzliche Maßnahmen oder spezifische Überstellungsverfahren⁽⁴⁴⁴⁾ anordnen, um zu gewährleisten, dass bei der Überstellung das Risiko eines solchen Verstoßes ausgeschlossen wird⁽⁴⁴⁵⁾.

Sofern der Gesundheitszustand des betreffenden Asylbewerbers es dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht erlaubt, ihn vor Ablauf der in Artikel 29 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu überstellen, ist der zuständige Mitgliedstaat – wie in Abschnitt 5.4 erwähnt – jedenfalls nach Artikel 29 Absatz 2 nicht mehr zu seiner Aufnahme verpflichtet, und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über⁽⁴⁴⁶⁾.

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung kann ein Mitgliedstaat beschließen, vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags zu übernehmen⁽⁴⁴⁷⁾.

Ist eine tatsächliche Gefahr einer der EU-Charta widersprechenden Behandlung auf systemische Schwachstellen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung zurückzuführen, so muss der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fortsetzen, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Für den Fall, dass keine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden kann, so wird nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

5.5.4. Durchführung einer Überstellung

Bei der Durchführung einer Überstellung sind die Mitgliedstaaten gemäß Erwägungsgrund 24 der Dublin-III-Verordnung verpflichtet sicherzustellen, dass

Erwägungsgrund 24 der Dublin-III-Verordnung

Überstellungen in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung in humaner Weise und in voller Übereinstimmung mit den Grundrechten und unter Achtung der Menschenwürde sowie dem Wohl des Kindes – und unter weitestgehender Berücksichtigung der Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich Überstellungen aus humanitären Gründen, vorgenommen werden.

⁽⁴⁴³⁾ EuGH, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 89. Siehe ferner Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 4. Dezember 2018, R (SM und andere)/Secretary of State for the Home Department (Dublin-Verordnung – Italien), [2018] UKUT 429 (IAC). In seinem Urteil in einer Rechtssache, die einen schutzbedürftigen Antragsteller zum Gegenstand hatte, gelangte das Upper Tribunal (Gericht zweiter Instanz) des Vereinigten Königreichs zur Auffassung, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs vor der Durchführung einer Überstellung von den italienischen Behörden eine Zusage einholen müsse, dass angemessene Unterstützung und Unterkunft vorhanden seien.

⁽⁴⁴⁴⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 84.

⁽⁴⁴⁵⁾ Siehe ferner Abschnitt 5.5.4 zur Frage der Durchführung einer Überstellung in einer Weise, die einen Verstoß gegen Artikel 4 der EU-Charta ausschließt.

⁽⁴⁴⁶⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 89.

⁽⁴⁴⁷⁾ Siehe Abschnitt 5.4 über Ermessensklauseln.

In Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird bestätigt, „[w]enn Überstellungen [...] in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden“. Daher ist es unter Umständen erforderlich, insbesondere für schutzbedürftige Personen spezifische Überstellungsverfahren anzuwenden.

Darüber hinaus können einige Überstellungen nur durchgeführt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die gewährleisten, dass den besonderen Bedürfnissen eines Antragstellers Rechnung getragen wird und insbesondere die Auswirkungen der Überstellung auf seinen Gesundheitszustand berücksichtigt werden. In der Rechtssache *C. K. und andere* ging der EuGH auf spezifische Überstellungsverfahren ein und stellte u. a. fest, dass

[...] der überstellende Mitgliedstaat die Möglichkeit haben [muss], die Überstellung so zu gestalten, dass der betreffende Asylbewerber während des Transports von geeignetem medizinischem Personal begleitet wird, das über Ausrüstung, Ressourcen und Arzneimittel im erforderlichen Umfang verfügt, um jede Verschlechterung seines Gesundheitszustands und jede Gewaltanwendung gegenüber seiner eigenen Person oder Dritten zu verhindern ⁽⁴⁴⁸⁾.

Um den unmittelbaren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und die Menschenrechte zu wahren, sieht die Dublin-III-Verordnung vor, Informationen und Gesundheitsdaten auszutauschen, um sicherzustellen, dass vor, während und nach der Überstellung den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die Grundrechte geachtet werden. Dieser Informationsaustausch wird in Artikel 31 Absätze 1 und 2 geregelt.

Artikel 31 Absätze 1 und 2 der Dublin-III-Verordnung Austausch relevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung

(1) Der den Antragsteller oder eine andere Person im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe c oder d überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat die personenbezogenen Daten der zu überstellenden Person, soweit dies sachdienlich und relevant ist und nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, allein zu dem Zweck, um es den zuständigen Behörden im zuständigen Mitgliedstaat gemäß dem innerstaatlichen Recht zu ermöglichen, diese Person in geeigneter Weise zu unterstützen – unter anderem die zum Schutz ihrer lebenswichtigen Interessen unmittelbar notwendige medizinische Versorgung zu leisten – und um die Kontinuität des Schutzes und der Rechte sicherzustellen, die diese Verordnung und andere einschlägige Bestimmungen des Asylrechts bieten. Diese Daten werden dem zuständigen Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt, damit seine zuständigen Behörden gemäß dem innerstaatlichen Recht ausreichend Zeit haben, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat sämtliche Informationen, die wesentlich für den Schutz der Rechte und der unmittelbaren besonderen Bedürfnisse der zu überstellenden Person sind, soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen; hierzu zählen insbesondere

⁽⁴⁴⁸⁾ EuGH, 2017, *C. K. und andere*, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 81.

- a) alle unmittelbaren Maßnahmen, welche der zuständige Mitgliedstaat ergreifen muss, um sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen der zu überstellenden Person angemessen Rechnung getragen wird, einschließlich der gegebenenfalls unmittelbar notwendigen medizinischen Versorgung;
- b) Kontaktdaten von Familienangehörigen Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung im Zielstaat, sofern relevant;
- c) bei Minderjährigen Angaben zur Schulbildung;
- d) eine Bewertung des Alters des Antragstellers.

Nach Artikel 31 Absatz 3 unterliegt dieser Informationsaustausch einschlägigen Datenschutzstandards. Wenn medizinische Versorgung oder Behandlung geleistet werden soll oder wurde, ist der Austausch der Gesundheitsdaten nach Maßgabe von Artikel 32 vorzunehmen, bevor eine Überstellung durchgeführt wird. Im Hinblick auf den Austausch von Informationen ist das in Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vorgesehene Formblatt für die Übermittlung der Daten zur Überstellung selbst zu verwenden⁽⁴⁴⁹⁾, um die Rechte und die unmittelbaren Bedürfnisse der zu überstellenden Person zu schützen. Angaben zu besonderen Bedürfnissen werden nur gemacht, wenn während oder nach der Überstellung spezielle Vorkehrungen getroffen werden müssen. Die Angaben werden lediglich für die Durchführung der Überstellung zur Verfügung gestellt.

Artikel 32 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung Austausch von Gesundheitsdaten vor Durchführung einer Überstellung

Der überstellende Mitgliedstaat übermittelt dem zuständigen Mitgliedstaat Informationen über besondere Bedürfnisse der zu überstellenden Person, insbesondere bei Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Minderjährigen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, – soweit der zuständigen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht entsprechende Informationen vorliegen – nur zum Zwecke der medizinischen Versorgung oder Behandlung, wozu in bestimmten Fällen auch Angaben zur körperlichen oder geistigen Gesundheit dieser Person gehören können. Diese Informationen werden in einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, der die erforderlichen Dokumente beigelegt sind, übermittelt. Der zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass diesen besonderen Bedürfnissen in geeigneter Weise – insbesondere auch, sofern erforderlich, durch eine medizinische Erstversorgung – Rechnung getragen wird.

Für den Austausch von Gesundheitsdaten ist das Formblatt in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission zu verwenden. Der EuGH hat hierzu Folgendes festgestellt:

⁽⁴⁴⁹⁾ Dies ist in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission, 2014, op. cit. (Fn. 364 oben) geregelt.

Dabei können das Standardformblatt in Anhang VI der Durchführungsverordnung und die gemeinsame Gesundheitsbescheinigung in ihrem Anhang IX verwendet werden, um den zuständigen Mitgliedstaat darüber zu informieren, dass der betreffende Asylbewerber bei der Ankunft medizinischer Hilfe und Versorgung bedarf, sowie über alle relevanten Aspekte seiner Erkrankung und der Versorgung, die er künftig benötigen wird. In diesem Fall müssen die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist vor der Überstellung übermittelt werden, damit der zuständige Mitgliedstaat ausreichend Zeit hat, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Der überstellende Mitgliedstaat kann sich auch vom zuständigen Mitgliedstaat bestätigen lassen, dass die unerlässliche Versorgung bei der Ankunft verfügbar sein wird.

Hält das zuständige Gericht diese Vorsichtsmaßnahmen für ausreichend, um jede tatsächliche Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Fall der Überstellung des betreffenden Asylbewerbers auszuschließen, hat es die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich zu vergewissern, dass die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats sie vor der Überstellung des Betroffenen umsetzen. Wenn nötig, muss dessen Gesundheitszustand vor der Durchführung der Überstellung neu bewertet werden ⁽⁴⁵⁰⁾.

5.6. Inhaftnahme

Weitere relevante Veröffentlichungen

- EASO, *Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2019.
- European Law Institute, *Statement of the European Law Institute: Detention of asylum seekers and irregular migrants and the rule of law*, 2017, Abschnitt 4.

Artikel 28 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung sieht Folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch [das Dublin-Verfahren] festgelegten Verfahren unterliegt“. Durch Artikel 28 Absatz 2 wird sichergestellt, dass eine Inhaftnahme nur als letztes Mittel eingesetzt wird. Er hat folgenden Wortlaut:

Artikel 28 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung Haft

Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

⁽⁴⁵⁰⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 83 und 84.

Darüber hinaus wird in Artikel 28 Absatz 4 klargestellt: „Hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien für in Haft befindliche Personen gelten zwecks Absicherung der Verfahren für die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, die Artikel 9, 10 und 11 der Richtlinie 2013/33/EU.“ Das bedeutet, dass die oben im Abschnitt 4.8 beschriebenen Garantien für schutzbedürftige Inhaftierte auch für eine Inhaftnahme nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung gelten.

Wenn folglich eine Inhaftnahme in Erwägung gezogen wird, muss die Behörde oder das Gericht, die bzw. das die Inhaftnahme anordnet oder bestätigt, der speziellen Situation und den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Antragsteller Rechnung tragen.

Eine Rechtssache aus der Schweiz veranschaulicht recht gut die rechtlichen Herausforderungen, die sich in Fällen der Inhaftnahme schutzbedürftiger Personen stellen. In der Schweiz hat das Bundesgericht festgestellt, dass Entscheidungen zur Inhaftnahme einer Familie im Zusammenhang mit der Überstellung nach Norwegen im Rahmen des Dublin-Verfahrens rechtswidrig waren, obwohl der erste Versuch der Überstellung aufgrund mangelnder Kooperation gescheitert war. Die Behörde hatte die Inhaftnahme des Vaters und der Mutter angeordnet und verfügt, zwei Kinder in die Obhut der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu geben, wobei ihnen der Kontakt zu den Eltern versagt wurde. Darüber hinaus wurde die Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in Haft genommen, um das Wohl des Kindes zu wahren. Das Bundesgericht stellte fest, dass die Inhaftierung und die Entscheidungen zur Obhut den Grundsatz des Kindeswohls verletzten und unverhältnismäßig waren. Die Behörden hatten es zudem versäumt, Alternativen zur Haft zu prüfen ⁽⁴⁵¹⁾.

5.7. Wirksamer Rechtsbehelf

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, [Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung](#), 2018, Abschnitt 3.8 „Rechtsbehelfe“ (im Rahmen der Dublin-III-Verordnung).

In diesem Abschnitt werden die Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsbehelf für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung behandelt. Allgemeine Voraussetzungen und Garantien für schutzbedürftige Antragsteller im Rahmen des GEAS in Bezug auf Gerichtsverfahren sind [Teil 8](#) dieser richterlichen Analyse zu entnehmen.

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung hat eine Person, gegen die eine Überstellungsentscheidung ergangen ist, „das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten

⁽⁴⁵¹⁾ Siehe Bundesverwaltungsgericht (BVGE, Schweiz), 2017, 2C_1052/2016, 2C_1053/2016, op. cit. (Fn. 264 oben). Siehe ferner Oberster Verwaltungsgerichtshof (Tschechien), Urteil vom 17. Juni 2015, 1 Azs 39/2015-56 (englische Zusammenfassung). Der Oberste Verwaltungsgerichtshof Tschechiens entschied im Fall der Inhaftnahme einer Familie, einschließlich eines Minderjährigen, in einer Hafteinrichtung, dass aus der Tatsache, dass andere Familien in eine Aufnahmeeinrichtung überstellt worden waren, der Schluss zu ziehen sei, dass es eine Alternative zur Inhaftnahme gab, die von der nationalen Behörde bei der Entscheidung über die Inhaftnahme der Familie im Rahmen der Dublin-III-Verordnung berücksichtigt werden musste.

Überprüfung durch ein Gericht“⁽⁴⁵²⁾. Die konkrete Situation oder die persönlichen Umstände schutzbedürftiger Antragsteller sollten von den Gerichten berücksichtigt werden, wenn sie die Wirksamkeit von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung sicherstellen.

5.7.1. Umfang des Rechtsbehelfs

Der Umfang des Rechtsbehelfs nach Artikel 27 Absatz 1 wird in Erwägungsgrund 19 der Dublin-III-Verordnung festgelegt, der Folgendes vorsieht (Hervorhebung hinzugefügt):

Erwägungsgrund 19 der Dublin-III-Verordnung

Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten im Einklang insbesondere mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, **sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird.**

Der Umfang des Rechtsbehelfs, der einem Antragsteller nach Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 19 zur Verfügung steht, wurde durch die Rechtsprechung des EuGH präzisiert⁽⁴⁵³⁾ und erstreckt sich sowohl auf Sach- als auch auf Rechtsfragen⁽⁴⁵⁴⁾. Die Große Kammer des EuGH stellte in der Rechtssache *Ghezelbash* fest, dass im Wortlaut von Artikel 27 Absatz 1, der das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel begründet, „keine Beschränkung des Vorbringens genannt [wird], auf das sich der Asylbewerber im Rahmen dieses Rechtsmittels stützen kann“⁽⁴⁵⁵⁾.

In Bezug auf die Rechtsfragen hat der EuGH entschieden, dass der Rechtsbehelf „auf die Beachtung sowohl der Regeln, nach denen die Zuständigkeit zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz übertragen wird, als auch der von der [Dublin-III-Verordnung] vorgesehenen Verfahrensgarantien abzielen können muss“⁽⁴⁵⁶⁾. In Bezug auf schutzbedürftige Antragsteller muss das Gericht unter Umständen prüfen, ob etwaige besondere Verfahrensbedürfnisse berücksichtigt wurden oder nicht. Die Anwendung der Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sowie der Abhängigkeits- und Ermessensklauseln (Artikel 16 bzw. 17) kann auf der Grundlage einer mutmaßlichen Verletzung des in Artikel 7 der EU-Charta und Artikel 8 EMRK garantierten Rechts des Antragstellers auf Familienleben Rechtsbehelfe nach sich ziehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass jede Anwendung der Dublin-III-Verordnung als abgeleitetes EU-Recht im Einklang mit der EU-Charta stehen muss.

⁽⁴⁵²⁾ Siehe ferner EuGH, 2019, Große Kammer, H. und R., op. cit. (Fn. 371 oben), Rn. 38.

⁽⁴⁵³⁾ Siehe z. B. EuGH, 2018, Aziz Hasan, op. cit. (Fn. 353 oben), Rn. 27-40; EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-63/15, EU:C:2016:409; EuGH, Urteil vom 7. Juni 2016, George Karim/Migrationsverket, C-155/15, EU:C:2016:410.

⁽⁴⁵⁴⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 63.

⁽⁴⁵⁵⁾ EuGH, 2016, Große Kammer, *Ghezelbash*, op. cit. (Fn. 453 oben), Rn. 36.

⁽⁴⁵⁶⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, H. und R., op. cit. (Fn. 371 oben), Rn. 40. Siehe in diesem Sinne ferner EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, A. S./Republik Slowenien, C-490/16, EU:C:2017:585, Rn. 27 und 31; EuGH, 2017, Mengesteab, op. cit. (Fn. 368 oben), Rn. 44-48; EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2017, Majid Shiri, auch bekannt unter dem Namen Madzhd Shiri/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, C-201/16, EU:C:2017:805, Rn. 38.

Die Entscheidung, eine Überstellung auszusetzen oder zu untersagen, kann von den jeweiligen individuellen und/oder allgemeinen Umständen, den besonderen Bedürfnissen des Antragstellers und dem Grund für seine Schutzbedürftigkeit abhängen. In seinem Urteil in der Rechtssache *C. K. und andere* befand der EuGH, dass

[w]enn ein Asylbewerber geltend mache, dass der für seinen Antrag zuständige Mitgliedstaat in seinem Fall kein „sicherer Staat“ sei, [...] die zuständigen Behörden und das Gericht daher verpflichtet [seien], alle für die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung wichtigen Umstände zu prüfen, einschließlich des Gesundheitszustands des Betroffenen ⁽⁴⁵⁷⁾.

Die Gerichte müssen daher der persönlichen Situation des Antragstellers Rechnung tragen und beurteilen, ob die bloße Überstellung dieser Person als solche gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen könnte. Gemäß Erwägungsgrund 19 müssen die Gerichte auch die Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat berücksichtigen, in den der Antragsteller überstellt werden soll. Bei der Beurteilung der Sachlage müssen die Gerichte unter Umständen nicht nur die Bedingungen berücksichtigen, die der Antragsteller als Person, die internationalen Schutz beantragt, erwarten kann, sondern auch die Lebensumstände beurteilen, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, wenn ihm in diesem Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt würde ⁽⁴⁵⁸⁾. Dies ist wichtig, da die Gerichte womöglich verpflichtet sind, die persönlichen Umstände zu berücksichtigen, aufgrund derer ein Antragsteller bei der Beurteilung der Sachlage in dem Mitgliedstaat als schutzbedürftig einzustufen ist, gleich ob es sich um Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder um international Schutzberechtigte handelt. Aus diesen Gründen ist ein Rechtsbehelf zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Überstellungsentscheidung nicht auf „systemische Schwachstellen“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung beschränkt.

5.7.2. Beweisanforderungen

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, [Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#), 2018, Abschnitt 5.8 „Dublin-III-Verordnung und Beweiswürdigung“ sowie Abschnitt 5.8.1 „Erlangung und Würdigung von Beweisen betreffend die Anwendung von Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“.

In allen Fällen, in denen sich der Antragsteller aufgrund des Standards der Aufnahmebedingungen und/oder des Asylverfahrens auf eine tatsächliche Gefahr einer Artikel 4 der EU-Charta widersprechenden Behandlung beruft, stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Beweismaß/den anwendbaren Beweisanforderungen. Dies hängt mit der Frage der Widerlegung der Vermutung zusammen, dass die Grundrechte der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, in dem zuständigen Mitgliedstaat gewahrt werden.

⁽⁴⁵⁷⁾ EuGH, 2017, *C. K. und andere*, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 44.

⁽⁴⁵⁸⁾ EuGH, 2019, *Große Kammer, Jawo*, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 98.

Die Beweisanforderungen für die Beurteilung „systemischer Schwachstellen“ wurden erstmals im Urteil des EuGH in der Rechtssache *N. S. und andere* aus dem Jahr 2011 festgelegt, das sich auf die Dublin-II-Verordnung bezog. Der EuGH führte aus, dass

[es] [...] den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte [obliegt], einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ [...] zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel ⁽⁴⁵⁹⁾ des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden. ⁽⁴⁶⁰⁾

Der EuGH hat sich im Zusammenhang mit der Dublin-III-Verordnung zu künftigen Risiken geäußert, die sich aus den Lebensumständen ergeben können, die den Antragsteller als international Schutzberechtigten erwarten könnten:

[D]as mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht [ist] in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines solchen Risikos vorgelegt hat, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen ⁽⁴⁶¹⁾.

Daher erscheint es angemessen, den Schluss zu ziehen, dass die Gerichte zum einen verpflichtet sind, die Risiken, die sich aus einer etwaigen künftigen Gewährung internationalen Schutzes ergeben, auf der Grundlage vollständiger und aktualisierter Angaben zu bewerten, wenn der Antragsteller Beweise vorlegt, die geeignet sind, ein solches Risiko nachzuweisen, zum anderen aber auch verpflichtet sind, Risiken, die sich aus systemischen Schwachstellen ergeben, zu bewerten, wenn ihnen diese Risiken nicht unbekannt sein können, auch wenn ein Antragsteller keine derartigen Beweise vorlegt.

Wenn das Risiko mit der persönlichen Situation des Antragstellers zusammenhängt, ist es im Allgemeinen erforderlich, dass er Beweise für diese individuellen Umstände vorlegt, die die Schlussfolgerung stützen, dass die Überstellung aufgrund seiner individuellen Umstände und der allgemeinen Lage in diesem Mitgliedstaat ausgesetzt oder untersagt werden sollte. In Bezug auf Gesundheitsprobleme hat der EuGH Folgendes festgestellt:

Liefert ein Asylbewerber, insbesondere im Rahmen des ihm durch Art. 27 der Dublin-III-Verordnung garantierten Rechts auf ein wirksames Rechtsmittel, objektive Anhaltspunkte wie in Bezug auf ihn ausgestellte ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der besonderen Schwere seines Gesundheitszustands und der erheblichen und unumkehrbaren Folgen, die eine Überstellung für ihn haben könnte, dürfen die staatlichen Stellen des Mitgliedstaats, einschließlich seiner Gerichte,

⁽⁴⁵⁹⁾ Die Bedeutung des Begriffs „systemische Mängel“ in diesem Urteil entspricht dem Konzept der „systemischen Schwachstellen“ in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung, in dem diese Rechtsprechung kodifiziert wird. Nähere Einzelheiten zu systemischen Schwachstellen sind Abschnitt 5.5.3 oben zu entnehmen.

⁽⁴⁶⁰⁾ Siehe EuGH, 2011, Große Kammer, *N. S. und andere*, op. cit. (Fn. 16 oben), Rn. 94.

⁽⁴⁶¹⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *Jawo*, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 90.

diese Anhaltspunkte [...] nicht außer Acht lassen. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Gefahr zu würdigen, dass solche Folgen eintreten werden, wenn sie die Überstellung des Betroffenen beschließen, wobei die Gerichte prüfen müssen, ob eine Überstellungsentscheidung rechtmäßig ist, wenn ihre Durchführung zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Betroffenen führen könnte ⁽⁴⁶²⁾.

In solchen Fällen ist es daher Sache des Antragstellers, objektive Anhaltspunkte vorzulegen, die das Gericht dann zu prüfen hat, um festzustellen, ob die Überstellungsentscheidung richtig war oder die Überstellung zu untersagen ist.

Gelangt das Gericht zu der Schlussfolgerung, dass es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und/oder die Aufnahmebedingungen für eine bestimmte Gruppe von Antragstellern systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Charta mit sich bringen, z. B. Familien mit Säuglingen, reicht es aus, wenn der Antragsteller nachweist, dass er dieser gefährdeten Gruppe angehört und die besonderen Bedürfnisse teilt, es sei denn, es liegen individuelle Umstände vor, die den Schluss nahelegen, dass für die betreffende Person keine echte Gefahr einer Artikel 4 der EU-Charta widersprechenden Behandlung besteht. Dies war beispielsweise bei den Aufnahmebedingungen für Familien mit Kindern in Italien in der Rechtssache *Tarakhel* des EGMR der Fall ⁽⁴⁶³⁾.

Nach Artikel 27 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „eine angemessene Frist [vorzusehen], in der die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf [...] wahrnehmen kann“. Die Schwierigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang für schutzbedürftige Antragsteller ergeben können, unterscheiden sich nicht von denen anderer Verfahren im Rahmen des GEAS. Im Allgemeinen werden die Fristen (gemäß VRL (Neufassung)) in [Teil 8](#) erörtert. Dies gilt auch für die Gewährleistung der (unentgeltlichen) rechtlichen Beratung und sprachlichen Hilfe gemäß Artikel 27 Absätze 5 und 6 der Dublin-III-Verordnung, die ebenfalls in [Teil 8](#) behandelt werden. Dabei werden sie aus der Perspektive der VRL (Neufassung) betrachtet, die sich in diesen Punkten nicht wesentlich von den Anforderungen der Dublin-III-Verordnung unterscheidet.

⁽⁴⁶²⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 75.

⁽⁴⁶³⁾ EGMR, 2014, Große Kammer, *Tarakhel/Schweiz*, op. cit. (Fn. 47 oben).

Teil 6. Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung und dem Inhalt des internationalen Schutzes gemäß der ARL (Neufassung)

In diesem Teil der richterlichen Analyse soll die Frage behandelt werden, wie sich die Schutzbedürftigkeit von Personen, die internationalen Schutz beantragen, auf die Entscheidung über die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes auswirken kann (Kapitel I-VI ARL (Neufassung)). Ferner werden die Auswirkungen einer solchen Schutzbedürftigkeit auf Entscheidungen über den Inhalt des den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, gewährten Schutzes untersucht (Kapitel VII ARL (Neufassung)), und es wird kurz auf die Aberkennung des internationalen Schutzes aufgrund eines Fehlers bei der Feststellung der Schutzbedürftigkeit eingegangen. Aus Tabelle 17 geht die Gliederung von Teil 6 hervor.

Tabelle 17: Struktur von Teil 6

Abschnitt	Titel	Seite
6.1	Einleitung	146
6.2	Mögliche Auswirkungen der Schutzbedürftigkeit auf die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsprüfung	147
6.3	Verfolgung und ernsthafter Schaden	156
6.4	Antragsteller, die bereits verfolgt wurden oder einen ernsthaften Schaden erlitten haben	161
6.5	Verfolgungsgründe	163
6.6	Akteure, die Schutz bieten können	165
6.7	Interner Schutz	168
6.8	Spezifische Kategorien der Schutzbedürftigkeit	169
6.9	Schutzbedürftigkeit und Inhalt des den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, gewährten Schutzes	185
6.10	Aberkennung des internationalen Schutzes aufgrund eines Irrtums bei der Ermittlung der tatsächlichen Umstände der Schutzbedürftigkeit	190

Weitere relevante Veröffentlichungen des EASO

- EASO, Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2018.
- EASO, Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018.

6.1. Einleitung

In den Kapiteln I-VI der ARL (Neufassung) werden die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes behandelt, der Begriff der „Schutzbedürftigkeit“ wird jedoch nicht näher beleuchtet⁽⁴⁶⁴⁾. Demgegenüber sieht Artikel 20 Absatz 3 in Kapitel VII Folgendes vor:

Artikel 20 Absatz 3 ARL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Umsetzung dieses Kapitels die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Kapitel VII behandelt den Inhalt des internationalen Schutzes und gilt gemäß Artikel 20 Absatz 2 ARL (Neufassung) „sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz“.

Außerhalb des Kontexts der ARL (Neufassung) stehen die spezifischen Verweise auf schutzbedürftige Personen nicht im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes. Im Gegenteil sieht Artikel 22 Absatz 4 AufnahmeRL (Neufassung) im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vor, dass die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme „die Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz [gemäß der ARL (Neufassung)] unberührt [lässt]“. Somit folgt aus dem Umstand, dass festgestellt wurde, dass ein bestimmter Antragsteller besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, nicht zwangsläufig, dass sich seine festgestellte Schutzbedürftigkeit auf die Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz oder das Ergebnis dieser Bewertung auswirken wird.

Es ist jedoch möglich, konkrete Formen zu ermitteln, wie die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz durch Erwägungen der Schutzbedürftigkeit beeinflusst werden kann.

Wie aus Tabelle 17 hervorgeht entsprechen der Aufbau und die Reihenfolge der Abschnitte von Teil 6 teilweise der „allgemeinen Systematik und de[m] Zweck“ der ARL (Neufassung)⁽⁴⁶⁵⁾. In diesem Teil werden zunächst die möglichen Auswirkungen der Schutzbedürftigkeit auf die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsprüfung im Zusammenhang mit Artikel 4 (Abschnitt 6.2) untersucht. Anschließend wird die Anwendung der wichtigsten Voraussetzungen der Flüchtlingsdefinition, insbesondere der Verfolgung, und der Definition des Begriffs „ernsthafter Schaden“ gemäß Artikel 9 bzw. Artikel 15 auf schutzbedürftige Antragsteller untersucht (Abschnitt 6.3). Zu den weiteren Themen zählen

⁽⁴⁶⁴⁾ Mit Ausnahme der Bezugnahme auf „vulnerable“ (deutsche Fassung: gefährdet) in Erwägungsgrund 36 ARL (Neufassung): „Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.“

⁽⁴⁶⁵⁾ Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 40.

die Vorschrift über Personen, die bereits verfolgt wurden oder ernsthaften Schaden erlitten haben, wie in Artikel 4 Absatz 4 festgelegt (Abschnitt 6.4), die fünf Verfolgungsgründe gemäß Artikel 10 (Abschnitt 6.5), Akteure, die Schutz bieten können, gemäß Artikel 7 (Abschnitt 6.6) und interner Schutz gemäß Artikel 8 (Abschnitt 6.7).

In Anbetracht des in Artikel 4 Absatz 3 ARL (Neufassung) gewählten nicht erschöpfenden Ansatzes in Bezug auf die individuellen Umstände soll im nächsten Abschnitt (Abschnitt 6.8) geprüft werden, wie einige dieser Umstände, insbesondere diejenigen in Bezug auf Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität, Gesundheit, Behinderung und psychische Störungen, sowie damit zusammenhängende Bestimmungen, anzuwenden sind.

Die Auswirkungen der Schutzbedürftigkeit auf Entscheidungen über den Inhalt des den Schutzberechtigten zu gewährenden internationalen Schutzes sind Gegenstand von Abschnitt 6.9. In Abschnitt 6.10 werden kurz die Folgen einer Situation behandelt, in der die Schutzbedürftigkeit irrtümlich festgestellt wurde.

6.2. Mögliche Auswirkungen der Schutzbedürftigkeit auf die Beweiswürdigung und die Glaubhaftigkeitsprüfung

Weitere relevante Veröffentlichungen des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, 2018.
- EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, Teil 4 und Abschnitt 5.2.

In diesem Abschnitt sollen einige der wichtigsten Möglichkeiten beleuchtet werden, wie sich die Schutzbedürftigkeit auf die Beweiswürdigung und die Glaubwürdigkeitsprüfung auswirken kann.

6.2.1. Grundsatz der individuellen Prüfung

Ein zentraler Grundsatz, der in der ARL (Neufassung) verankert ist, ist der Grundsatz der individuellen Prüfung⁽⁴⁶⁶⁾. Der Grundsatz ist in Artikel 4 ARL (Neufassung) festgelegt, der die Prüfung der Tatsachen und Umstände eines Antrags auf internationalen Schutz zum Gegenstand hat. Artikel 4 Absatz 3 sieht Folgendes vor:

⁽⁴⁶⁶⁾ In seinem Urteil vom 4. Oktober 2018, *Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Ogla Ahmedbekov/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 48, stellte der EuGH fest, dass „[n]ach ständiger Rechtsprechung [...] jede Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf einer individuellen Prüfung beruhen [muss]“. In Rn. 47 verknüpfte der EuGH den Grundsatz der individuellen Prüfung mit Artikel 13 und 18 ARL (Neufassung) in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen von „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ in Artikel 2 Buchstaben d und f ARL (Neufassung).

Artikel 4 Absatz 3 ARL (Neufassung) Prüfung der Tatsachen und Umstände

Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

[...]

die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;

Der EuGH hatte Gelegenheit, die Bedeutung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL herauszuarbeiten, dessen Wortlaut in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) übernommen wurde. In seinem Urteil in der Rechtssache *A, B und C* stellte der Gerichtshof ausdrücklich fest, dass zur Berücksichtigung der persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags gehört, dass die zuständigen Behörden „**[die] Verletzlichkeit des Antragstellers**“ zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind.“⁽⁴⁶⁷⁾

Mithin ist klar, dass die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung), die „individuelle Lage“ und die „persönlichen Umstände“ des Antragstellers sowie die allgemeinen Umstände des Antrags⁽⁴⁶⁸⁾ zu berücksichtigen, auch Umstände im Zusammenhang mit der „Schutzbedürftigkeit des Antragstellers“ umfasst⁽⁴⁶⁹⁾.

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von „Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter“, denen bei der Prüfung Rechnung zu tragen ist⁽⁴⁷⁰⁾. Daher können auch Beispiele persönlicher Umstände, aufgrund deren ein Antragsteller gemäß Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) und Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung) als schutzbedürftig einzustufen ist⁽⁴⁷¹⁾, durchaus als Beispiele betrachtet werden, die bei der Prüfung eines Antrags berücksichtigt werden müssen. Unter Anwendung der Argumentation des Gerichtshofs in der Rechtssache *A, B und C* muss der Mitgliedstaat unabhängig von dem zur Stützung eines Antrags geltend gemachten Verfolgungsgrund oder ernsthaften Schaden sicherstellen, dass bei allen Aspekten seiner Prüfung etwaige Schutzbedürfnisse berücksichtigt werden.

⁽⁴⁶⁷⁾ EuGH, 2014, Große Kammer *A, B und C*, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 70 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, *Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland*, C-472/13, EU:C:2015:117, Rn. 26. Das vollständige Zitat ist Abschnitt 6.2.2 unten über die Begründung eines Antrags zu entnehmen.

⁽⁴⁶⁸⁾ Es ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a VRL (Neufassung), dass die allgemeinen Umstände des Antrags zu berücksichtigen sind und somit den „Hintergrund“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) bilden.

⁽⁴⁶⁹⁾ Siehe z. B. Rat für Ausländerstreitsachen (Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (RVV)/Conseil du contentieux des étrangers (CCE), Belgien), Urteil vom 24. Juni 2019, 223 104.

⁽⁴⁷⁰⁾ Erwägungsgrund 30 ARL (Neufassung) sieht vor, dass bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, „angemessen zu berücksichtigen [sind], soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen“.

⁽⁴⁷¹⁾ Diese Bestimmungen werden in den Abschnitten 3.1 bzw. 3.2 dieser richterlichen Analyse zitiert. Weitere Informationen zur Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Personen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, sind Teil 3 zu entnehmen.

Neben der allgemeinen Aussage in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) zur Verpflichtung, die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen, werden in mehreren anderen Bestimmungen der ARL (Neufassung) bestimmte Rechts- und Sachfragen, die die Berücksichtigung der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers erfordern, behandelt. Diese Fragen werden in Tabelle 18 aufgeführt

Tabelle 18: Die „individuelle Lage und die persönlichen Umstände“ des Antragstellers und Aspekte der Schutzbedürftigkeit im Rahmen der ARL (Neufassung)

Schutzbedürftigkeit/ Problematik	Vorschrift	ARL (Neufassung)
Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz	Berücksichtigung der „individuelle[n] Lage und [der] persönlichen Umstände [...], einschließlich [...] familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter“	Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c
Minderjährige	vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes	Erwägungsgründe 18, 19, 27 und 38, Artikel 25 und Artikel 31 Absätze 4 und 5
	Berücksichtigung „kinderspezifische[r] Formen von Verfolgung“	Erwägungsgrund 28 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f ⁽⁴⁷²⁾
Familienangehörige	Berücksichtigung der „unterschiedlichen besonderen Umständ[e] der Abhängigkeit“, wobei „das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen ist“	Erwägungsgrund 19
	„Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, [...] verfolgt zu werden“	Erwägungsgrund 36
Geschlecht	Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Formen von Verfolgung	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f ⁽⁴⁷³⁾
Interner Schutz	Berücksichtigung der „persönlichen Umstände“ des Antragstellers	Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 ⁽⁴⁷⁴⁾
Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	Angemessene Berücksichtigung des „Geschlecht[s] des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, [...] soweit [es] in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung steh[t]“	Erwägungsgrund 30 ⁽⁴⁷⁵⁾
Antragsteller wurde bereits verfolgt bzw. war von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht	Dies ist „ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird“.	Artikel 4 Absatz 4 ⁽⁴⁷⁶⁾

Bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz ist es zudem wichtig, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a VRL (Neufassung) zu beachten.

⁽⁴⁷²⁾ Siehe ferner Abschnitt 6.8.1.1.

⁽⁴⁷³⁾ Siehe ferner Abschnitt 6.8.2.

⁽⁴⁷⁴⁾ Siehe ferner Abschnitt 6.7 über internen Schutz.

⁽⁴⁷⁵⁾ Siehe ferner Abschnitte 6.8.2 und 6.8.3.

⁽⁴⁷⁶⁾ Siehe ferner Abschnitt 6.5 über Verfolgungsgründe.

Artikel 15 Absatz 3 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen;

Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass der EuGH in der Rechtssache *A, B und C* betont hat, dass die individuelle Prüfung auf der Achtung der Grundrechte beruhen muss. So hat der Gerichtshof in der Rechtssache *A, B und C* betont, dass die Art und Weise, in der die zuständigen Behörden die Beweise prüfen,

jedoch in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien 2004/83 [ARL] und 2005/85 [VRL] sowie – entsprechend den Erwägungsgründen 10 und 8 dieser Richtlinien – mit den in der Charta garantierten Grundrechten wie dem in Art. 1 der Charta verankerten Recht auf Wahrung der Würde des Menschen und dem in Art. 7 der Charta garantierten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen [muss] ⁽⁴⁷⁷⁾.

Gestützt auf die *Richterliche Analyse – Beweismwürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems* werden im Folgenden einige der wichtigsten Fälle aufgeführt, die sich wahrscheinlich im Zusammenhang der Prüfung des Antrags eines schutzbedürftigen Antragstellers ergeben.

6.2.2. Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz

Die Schutzbedürftigkeit kann sich auf die **Art und Weise** und auf das **Ausmaß** auswirken, in der bzw. in dem von einem Antragsteller erwartet werden kann, dass er mitwirkt und seinen Antrag auf internationalen Schutz begründet.

Artikel 4 Absatz 1 ARL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten **können** es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen“ (Hervorhebung hinzugefügt). In Bezug auf die zeitliche Anforderung „so schnell wie möglich“ stellte der EuGH in der Rechtssache *A, B und C* fest, dass

die in Art. 4 Abs. 1 [ARL] vorgesehene Pflicht, „so schnell wie möglich“ alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen, dadurch abgemildert wird, dass die zuständigen Behörden nach Art. 13 Abs. 3 Buchst. a [VRL] und Art. 4 Abs. 3 [ARL] bei der Anhörung die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der Verletzlichkeit des

⁽⁴⁷⁷⁾ EuGH, 2014, Große Kammer *A, B und C*, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 53. Siehe ferner EuGH, 2018, *F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, op. cit. (Fn. 149 oben), Rn. 50 und 55.

Antragstellers zu berücksichtigen haben und den Antrag individuell prüfen müssen, wobei die individuelle Lage und die persönlichen Umstände jedes Antragstellers zu berücksichtigen sind.

Es liefe auf einen Verstoß gegen das in der vorigen Randnummer dargestellte Erfordernis hinaus, wenn ein Asylbewerber allein deshalb als unglaubwürdig angesehen würde, weil er seine sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe offenbart hat ⁽⁴⁷⁸⁾.

Tatsächlich sieht Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung) vor, dass schutzbedürftige Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, „eine angemessene Unterstützung erhalten [sollten], einschließlich **ausreichend Zeit**, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie [...] die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können“ ⁽⁴⁷⁹⁾.

Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 ARL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.“ Für schutzbedürftige Antragsteller können sich bei der Begründung ihres Antrags besondere Herausforderungen stellen. Der EuGH hat deutlich gemacht, dass der Mitgliedstaat aktiv mitwirken muss, um Antragsteller bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen:

Dieses Erfordernis der Mitwirkung des Mitgliedstaats bedeutet daher konkret, dass der betreffende Mitgliedstaat, wenn die von der Person, die internationalen Schutz beantragt, vorgetragenen Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, in diesem Abschnitt des Verfahrens aktiv mit dem Antragsteller zusammenarbeiten muss, um ihm die Zusammenstellung aller zur Begründung seines Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen. Ein Mitgliedstaat hat im Übrigen möglicherweise eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen als der Antragsteller ⁽⁴⁸⁰⁾.

Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Prüfung der Anhaltspunkte eines Antrags auf internationalen Schutz wird zudem abgesichert durch besondere Verfahrensgarantien für bestimmte schutzbedürftige Antragsteller in der VRL (Neufassung) ⁽⁴⁸¹⁾.

Nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 ARL (Neufassung) können die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten, Angaben u. a. zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben vorzulegen. Verlangen die Mitgliedstaaten vom Antragsteller, einer solchen Pflicht nachzukommen, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so ist bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 ARL (Neufassung), in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen ein Antragsteller bestimmte Aussagen nicht durch Unterlagen oder sonstige Beweise untermauern muss, besondere Sorgfalt geboten.

⁽⁴⁷⁸⁾ EuGH, 2014, Große Kammer A, B und C, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 70-71. Siehe ferner Abschnitt 7.2 über angemessene Unterstützung und ausreichend Zeit in Bezug auf Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung) und EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston, 2014, A, B und C, op. cit. (Fn. 71 oben), Rn. 81, über die Wichtigkeit, gezielt Aussagen einzuholen, wenn der einzige Beweis der sexuellen Ausrichtung in einer eigenen Erklärung besteht.

⁽⁴⁷⁹⁾ Hervorhebung hinzugefügt. Siehe weitere Informationen in Abschnitt 7.2.

⁽⁴⁸⁰⁾ EuGH, Urteil vom 22. November 2012, M. M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-277/11, EU:C:2012:744, Rn. 66; siehe ferner EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, S. 56.

⁽⁴⁸¹⁾ Siehe z. B. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 25 VRL (Neufassung). Weitere Informationen sind Teil 7 zu entnehmen. Siehe ferner EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, Abschnitt 5.2.3 über die Begründung des Antrags in Fällen, in denen Minderjährige betroffen sind.

Artikel 4 Absatz 5 ARL (Neufassung) **Prüfung der Tatsachen und Umstände**

Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
- b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
- c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
- d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und
- e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

Bei der Feststellung, ob die kumulativen Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstaben a bis e ARL (Neufassung) ⁽⁴⁸²⁾ erfüllt sind, müssen auch die persönlichen Umstände schutzbedürftiger Antragsteller berücksichtigt werden. So stellt beispielsweise die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b ARL (Neufassung) festgelegte Voraussetzung, dass der Antragsteller alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte vorlegt, schutzbedürftige Antragsteller aufgrund ihrer persönlichen Umstände, z. B. geistiger Einschränkungen, psychischer Erkrankungen, Traumatisierung oder Scham, unter Umständen vor Herausforderungen ⁽⁴⁸³⁾. Um beurteilen zu können, ob gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b „eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde“, muss die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers berücksichtigt werden ⁽⁴⁸⁴⁾.

Nach Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe c ARL (Neufassung) hat der Mitgliedstaat zu prüfen, ob die Aussagen des Antragstellers „kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen“. Auch bei dieser Prüfung muss der Mitgliedstaat den persönlichen Umständen des Antragstellers Rechnung tragen ⁽⁴⁸⁵⁾. Wenn beispielsweise ein Antragsteller traumatische Erfahrungen wie Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, ist es wichtig, dass sich ein Entscheider

⁽⁴⁸²⁾ In EuGH, 2014, Große Kammer, A, B und C, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 58, bezeichnet der EuGH die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstaben a bis e ARL (Neufassung) als „kumulativ[e] Voraussetzungen“.

⁽⁴⁸³⁾ EuGH, 2014, Große Kammer A, B und C, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 70. In ihren Schlussanträgen von 2014 zu der Rechtssache A, B und C, op. cit. (Fn. 71 oben), Rn. 81, führte Generalanwältin Eleanor Sharpston aus, „dass im Verfahren zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sichergestellt werden muss, dass die Antragsteller die Möglichkeit haben, konkret auf ihre Glaubwürdigkeit betreffende Fragen einzugehen, wenn der einzige Beweis für ihre sexuelle Ausrichtung in ihrer eigenen Erklärung besteht“.

⁽⁴⁸⁴⁾ Siehe UNHCR, 2013, *Beyond Proof – Credibility assessment in EU asylum systems*, S. 97.

⁽⁴⁸⁵⁾ EuGH, 2018, F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, op. cit. (Fn. 149 oben), Rn. 36.

darüber bewusst ist, wie traumatische Erfahrungen sich auf die Fähigkeit eines Antragstellers auswirken können, kohärente Aussagen zu formulieren ⁽⁴⁸⁶⁾.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d ARL (Neufassung) sieht eine zeitliche Anforderung vor, die auch im Lichte der individuellen Lage und der persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen ist. Die Lage oder die persönlichen Umstände eines schutzbedürftigen Antragstellers können „gute Gründe“ dafür sein, dass er nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt internationalen Schutz beantragen konnte.

Einige Beispiele:

- Antragsteller ohne oder mit ungeklärter Rechts- und Geschäftsfähigkeit;
- Antragsteller, die aus starken persönlichen, gesellschaftlichen und/oder kulturellen Gründen Scham empfinden;
- Antragsteller, die sich der Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, nicht bewusst sind oder nicht darüber informiert wurden, z. B. aufgrund geistiger Einschränkungen, des (psychischen) Gesundheitszustands, des Alters, des Bildungshintergrunds oder einer Traumatisierung ⁽⁴⁸⁷⁾.

Die Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers kann spezifische Maßnahmen erfordern, um sicherzustellen, dass seine Anträge durch unabhängige Beweise gestützt werden ⁽⁴⁸⁸⁾. Unterlagen zur Untermauerung der Aussage(n) des Antragstellers oder sonstige Beweise wie ärztliche Gutachten, psychosoziale Berichte und Zeugenberichte können wichtig sein, um ihre Aussage(n) zu bestätigen und wesentliche Tatsachen festzustellen, insbesondere angesichts der möglicherweise begrenzten Fähigkeit, eine persönliche Aussage zu machen.

Zur Stützung diverser Aspekte im Antrag eines schutzbedürftigen Antragstellers können medizinische Gutachten eingeholt werden, z. B.:

- Beurteilung der Frage, inwiefern ein schutzbedürftiger Antragsteller relevante Anhaltspunkte vorlegen kann und ob er in der Lage ist, Angaben zu machen (Artikel 4 Absatz 1 ARL (Neufassung); siehe ferner Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b VRL (Neufassung) und Abschnitt 3.4.1 „Medizinische Beweise“);
- Gewährleistung einer angemessenen Unterstützung und Schaffung angemessener Bedingungen im Rahmen der persönlichen Anhörung (Erwägungsgrund 29 und Artikel 15 Absatz 3 sowie Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung); siehe ferner Abschnitte 7.2 und 7.5.3);
- Beleg für eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden (Artikel 4 Absatz 4 ARL (Neufassung) und Artikel 18 Absatz 1 VRL (Neufassung));
- Beurteilung von Narben, Verletzungen und Wunden (siehe ferner Abschnitt 7.5.4);
- Bestätigung von physischen und/oder psychischen Gesundheitsproblemen, die für die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens und/oder eines unzureichenden Schutzes gemäß Artikel 7 ARL (Neufassung) und/oder der Nichtverfügbarkeit des internen Schutzes gemäß Artikel 8 ARL (Neufassung) relevant sind.

⁽⁴⁸⁶⁾ Siehe ferner EASO, Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 6.2.

⁽⁴⁸⁷⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen (Vereinigtes Königreich)), Urteil vom 8. April 2010, AZ (Trafficked women) Thailand/Secretary of State for the Home Department, CG [2010] UKUT 118 (IAC), Rn. 116. Siehe ferner Abschnitt 6.2.3 „Glaubhaftigkeitsindikatoren“ unten.

⁽⁴⁸⁸⁾ Siehe ferner Abschnitt 7.5.1 „Rat von Sachverständigen“.

Wie jedoch der EuGH in der Rechtssache *F* in Bezug auf Aussagen eines Antragstellers zu seiner sexuellen Orientierung für Recht erkannt hat:

1. Art. 4 der [ARL (Neufassung)] ist dahin auszulegen, dass er der für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Behörde oder den Gerichten, bei denen gegebenenfalls eine Klage gegen eine Entscheidung dieser Behörde anhängig ist, nicht untersagt, im Rahmen der Prüfung der Tatsachen und Umstände, die sich auf die behauptete sexuelle Orientierung eines Antragstellers beziehen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, soweit die Modalitäten eines solchen Gutachtens in Einklang mit den in der [EU-]Charta garantierten Grundrechten stehen, die Behörde und die Gerichte ihre Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse des Gutachtens stützen und sie bei der Bewertung der Aussagen des Antragstellers zu seiner sexuellen Orientierung nicht an diese Ergebnisse gebunden sind.

2. Artikel 4 der [ARL (Neufassung)] ist im Licht von Art. 7 der [EU-]Charta dahin auszulegen, dass er es untersagt, zur Beurteilung der Frage, ob die behauptete sexuelle Orientierung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich besteht, ein psychologisches Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige zu erstellen und heranzuziehen, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll ⁽⁴⁸⁹⁾.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat im Fall eines traumatisierten Opfers sexueller Gewalt festgestellt, dass es im Ermessen des Richters liegt, ob ein Sachverständiger hinzugezogen werden soll, um Aspekte im Antrag zu stützen oder nicht. Weist ein Antragsteller ernsthafte Anhaltspunkte für eine Traumatisierung auf, die das Aussageverhalten des Antragstellers ernsthaft beeinflussen könnten, muss das Gericht nachvollziehbar darlegen, weshalb es sich in der Lage sieht, die Glaubwürdigkeit des Antragstellers zu beurteilen. Im konkreten Fall gelangte das deutsche Bundesverwaltungsgericht zu der Schlussfolgerung, dass die Unterinstanz trotz zahlreicher Faktoren im Zusammenhang mit der schweren sexuellen Gewalt (Geburt eines nichtehelichen Kindes, Narben, Weinen während der Befragung usw.) nicht nachvollziehbar begründet habe, warum das Gericht sich selbst in der Lage gesehen hat, eine Entscheidung zu treffen ⁽⁴⁹⁰⁾.

Liegen gleich aus welchem Grund keine Beweise vor, so muss dennoch sichergestellt werden, dass das Recht des Antragstellers, gehört zu werden, gewährleistet ist ⁽⁴⁹¹⁾.

6.2.3. Glaubhaftigkeitsindikatoren

Bei der Glaubhaftigkeitsprüfung, die in der richterlichen Analyse über Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung näher behandelt wird, ist ganz allgemein bei der Anwendung der bewährten Glaubhaftigkeitsindikatoren auf schutzbedürftige Antragsteller besondere Sorgfalt geboten ⁽⁴⁹²⁾.

⁽⁴⁸⁹⁾ EuGH, 2018, *F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, op. cit. (Fn. 149 oben), Schlussfolgerung.

⁽⁴⁹⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht, Deutschland, Beschluss vom 18. Juli 2001, 1 B 118.01.

⁽⁴⁹¹⁾ Siehe ferner Teil 8.

⁽⁴⁹²⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 4.5.

Die persönlichen Umstände schutzbedürftiger Antragsteller können sich auf den Grad an interner Kohärenz, den ausreichenden Detailgrad und die Plausibilität ihrer Darstellung auswirken, z. B. aufgrund von Traumatisierung, einer (psychischen) Erkrankung, jungen/hohen Alters, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität oder (Bildungs-) Hintergrund⁽⁴⁹³⁾.

Im Folgenden werden einige Beispiele aus der nationalen Praxis aufgeführt. In Belgien stellte der Rat für Ausländerstreitsachen in einer Rechtssache, die einen Folgeantrag zum Gegenstand hatte, fest, dass die früheren Angaben der Antragstellerin zwar vage gewesen seien, die im weiteren Verfahren vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben aber insgesamt unter Berücksichtigung des psychischen Gesundheitszustands der Antragstellerin, einem Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, überzeugend und genau seien⁽⁴⁹⁴⁾. Der österreichische Verfassungsgerichtshof betonte in einer Rechtssache im Zusammenhang mit einem minderjährigen Antragsteller, wie wichtig es ist, den möglichen Auswirkungen psychischer Gesundheitsprobleme, die ein Antragsteller haben könnte, bei der Beurteilung der Plausibilität und Kohärenz der gemachten Angaben gebührend Rechnung zu tragen⁽⁴⁹⁵⁾. In Italien hob das Gericht Genua (Tribunale di Genova) in einer Rechtssache, die einen Antragsteller betraf, dessen Antrag auf die (ihm von anderen zugeschriebene) sexuelle Ausrichtung gestützt war, die Entscheidung der unteren Behörde auf, in der seine Darstellung für inkohärent und zu allgemein gehalten erachtet worden war. Das Gericht stellte vielmehr fest, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen habe, um alle Anhaltspunkte zur Stützung seines Antrags vorzulegen. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte das Gericht in gebührender Weise, dass der Antragsteller Opfer sexueller Gewalt geworden war und als solches eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelte, die zu einem Verlust des Gedächtnisses und zu emotionaler Taubheit führen kann. Das Gericht stellte daher fest, dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden könne, beim Erzählen seiner Geschichte mehr Gefühle zu zeigen⁽⁴⁹⁶⁾. In der Schweiz akzeptierte das Bundesverwaltungsgericht den Folgeantrag eines Opfers von Menschenhandel mit der Begründung, dass die Fähigkeit der Opfer sexueller Ausbeutung, Angaben zu machen, durch die von ihnen erlittene Gewalt, einschließlich der Gefühle von Scham und möglicher Traumatisierung, beeinträchtigt sein könnte⁽⁴⁹⁷⁾.

Bei der Beurteilung der externen Kohärenz der Angaben schutzbedürftiger Antragsteller zählen zu den spezifischen Informationen, die möglicherweise relevant sind, Angaben über die diskriminierende Behandlung bestimmter Gruppen, die feindliche Einstellung der umgebenden Gesellschaft gegenüber bestimmten Gruppen, die Traditionen, die die Art und Weise der Umsetzung und Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften bestimmen, (informelle) Systeme zur Beilegung von Konflikten, Zeugenschutzprogramme, Behandlung von Erkrankungen, Behandlung von Menschen mit Behinderungen, spirituelle Überzeugungen, Strafverfolgung und Rechtsstaatlichkeit sowie Kinderbetreuungs- und

⁽⁴⁹³⁾ EASO, Richterliche Analyse - Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018, Abschnitte 4.5.1 „Interne Kohärenz“, 4.5.3 „Ausreichender Detailgrad“, 6.2 „Auswirkungen traumatischer Erfahrungen“, 6.5 „Geschlecht“ und 6.6 „Sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität“.

⁽⁴⁹⁴⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 10. November 2015, 156 326 (englische Zusammenfassung).

⁽⁴⁹⁵⁾ Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 26. Juni 2013, U1343/2012.

⁽⁴⁹⁶⁾ Gericht Genua (Tribunale di Genova, Italien), Urteil vom 13. Mai 2016, 15023/15 (englische Zusammenfassung). Siehe ferner EGMR, Urteil vom 29. Januar 2013, S.H.H./Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 60367/10.

⁽⁴⁹⁷⁾ Bundesverwaltungsgericht (BVGE, Schweiz), 2016, D-6806, op. cit. (Fn. 129 oben). Dem UNHCR zufolge sollten Entscheider verstehen, dass kulturelle Unterschiede und Traumata eine wichtige und vielschichtige Rolle spielen, die das Verhalten einer Person bestimmt, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren hat. Siehe UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01, Rn. 36 Ziffer xi. Das UNHCR empfiehlt, dass sich die Art und Intensität der Erregung, die sich bei einer Antragstellerin bemerkbar macht, wenn sie über ihre Erfahrungen berichtet, zu keinen negativen Rückschlüssen in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit führen sollte. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass für Antragstellerinnen vor und nach der Anhörung geschulte psychosoziale Betreuer zur Verfügung stehen und dass die Behörden bei Bedarf Mechanismen für die Überweisung an psychotherapeutische und andere Unterstützungsdienste umsetzen sollten (ibid., Rn. 36 Ziffer xii).

Vormundschaftsregelungen. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass solche Informationen unter Umständen nicht immer verfügbar sind. So sind beispielsweise Informationen über landesspezifische schädliche Traditionen oder abträgliches Gewohnheitsrecht aufgrund mangelnder Kodifizierung möglicherweise nicht verfügbar. Bei der Beurteilung der Häufigkeit von Gewalt könnte häusliche Gewalt als „Familienangelegenheiten“ verstanden werden, schädliche traditionelle Praktiken könnten als Tabu in der Gesellschaft wahrgenommen werden usw. ⁽⁴⁹⁸⁾. Der Entscheider sollte sich auch darüber im Klaren sein, dass einige schutzbedürftige Antragsteller, wie Minderjährige, Personen mit psychischen Störungen und Frauen aus Ländern mit gesellschaftlichen Einschränkungen, möglicherweise keinen Zugang zu Informationen über bestimmte Veranstaltungen, Aktivitäten und/oder Organisationen haben und/oder keine Kenntnis davon haben ⁽⁴⁹⁹⁾.

Eine angemessene Berücksichtigung des Alters minderjähriger Antragsteller ist für die Prüfung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben von zentraler Bedeutung. Es sollte eine ganze Reihe von Erwägungen berücksichtigt werden, die spezifisch für minderjährige Antragsteller sind. Dazu gehören der Stand der Entwicklung und dessen Einfluss auf das Erinnerungsvermögen, die Art und Weise, wie Minderjährige von ihren Erinnerungen erzählen, und ihre Kenntnisse über spezifische und allgemeine Informationen, die für ihren Fall relevant sind ⁽⁵⁰⁰⁾.

6.3. Verfolgung und ernsthafter Schaden

In Bezug auf die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft werden in Artikel 9 Absatz 1 ARL (Neufassung) Verfolgungshandlungen definiert.

Artikel 9 Absatz 1 ARL (Neufassung) Verfolgungshandlungen

Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, muss eine Handlung

- a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder
- b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.

Bezüglich der Voraussetzungen für subsidiären Schutz wird in Artikel 15 ARL (Neufassung) ernsthafter Schaden definiert.

⁽⁴⁹⁸⁾ UN Women, UNICEF und Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *Informal Justice Systems – Charting a course for human rights-based engagement*, 2012; Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan und Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, *Harmful traditional practices and implementation of the law on elimination of violence against women in Afghanistan*, 9. Dezember 2010.

⁽⁴⁹⁹⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 4.5.2 über die externe Kohärenz und Abschnitt 6.5 über das Geschlecht.

⁽⁵⁰⁰⁾ *Ibid.*, Abschnitt 5.2.4 „Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung: spezifische Faktoren, die bei minderjährigen Antragstellern zu berücksichtigen sind“.

Artikel 15 ARL (Neufassung) Ernsthafter Schaden

Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit der Frage, wie die Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers dazu führen kann, dass eine Handlung als Verfolgungshandlung oder als ernsthafter Schaden angesehen wird, während die gleiche Handlung gegen eine Person ohne eine solche Schutzbedürftigkeit möglicherweise nicht als solche betrachtet wird.

6.3.1. Verfolgung und ernsthafter Schaden sind „relativ“

Durch die Definition von Verfolgungshandlungen als schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) oder deren kumulierte Entsprechung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) wird in der ARL (Neufassung) anerkannt, dass Verfolgung ihrem Wesen nach relativ ist. Was eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts für einen Antragsteller darstellt, hängt zum Teil von seinen individuellen Umständen ab. Wie in der richterlichen Analyse über die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes festgestellt, folgt daraus, dass „eine Verletzung eines Menschenrechts selbst dann, wenn dieses als grundlegend zu erachten ist, anhand ihrer konkreten Auswirkungen auf den Antragsteller daraufhin zu prüfen ist, ob sie hinreichend gravierend ist“⁽⁵⁰¹⁾. Ein und dieselbe Handlung kann je nach den persönlichen Umständen und der individuellen Lage des Antragstellers unterschiedliche Auswirkungen haben, einschließlich insbesondere solcher Faktoren im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter.

In Bezug auf das grundlegende Menschenrecht, das im Zusammenhang mit Verfolgung in den allermeisten Fällen berührt wird, namentlich das Verbot einer der Charta widersprechenden Behandlung, hat der EuGH festgestellt, dass „[d]as Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Art. 4 der Charta [...] dem in Art. 3 EMRK aufgestellten Verbot [entspricht], so dass es [...] die gleiche Bedeutung und Tragweite hat, wie sie ihm in [der EMRK] verliehen wird“⁽⁵⁰²⁾. Der EGMR hat seinerseits betont, dass

die der EMRK widersprechende Behandlung, von der der Beschwerdeführer behauptet, dass er ihr bei einer Rückführung ausgesetzt wäre, ein Mindestmaß an

⁽⁵⁰¹⁾ EASO, Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), S. 38.

⁽⁵⁰²⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 67.

Schwere erreichen müsse, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen. Die diesbezügliche Bewertung ist relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab [...] ⁽⁵⁰³⁾.

Der EGMR hat weiter ausgeführt dass „[d]ie Beurteilung [...] sich auf die absehbaren Folgen der Abschiebung des Antragstellers in das Bestimmungsland unter Berücksichtigung der dortigen allgemeinen Lage und seiner persönlichen Umstände konzentrieren [muss]“ ⁽⁵⁰⁴⁾. Im Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache *M.S.S./Belgien und Griechenland* stellte der Gerichtshof fest, dass „[d]ie Beurteilung dieses Mindestmaßes [...] von den gesamten Umständen des Falles [abhängt], z. B. der Dauer der Behandlung und ihren körperlichen oder seelischen Folgen sowie zuweilen von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers“ ⁽⁵⁰⁵⁾.

Der EGMR betrachtet eine Behandlung grundsätzlich als unmenschlich, wenn sie „vorsätzlich geplant war, ohne Unterbrechung über Stunden hinweg angewendet wurde und entweder tatsächlich Körperverletzungen oder intensives physisches und psychisches Leiden verursachte“. Der EGMR betrachtet eine Behandlung als „erniedrigend“, wenn sie

eine Person entwürdigt oder herabsetzt, einen Mangel an Achtung oder eine Beeinträchtigung ihrer Menschenwürde zeigt oder ein Gefühl der Angst, Qual oder Unterlegenheit hervorruft, das geeignet ist, den geistigen oder physischen Widerstand einer Person zu brechen [...]. Es genügt, dass das Opfer aus seiner Würde erniedrigt wird, der Standpunkt Dritter ist unerheblich [...]. Schließlich ist zwar die Frage, ob der Zweck der Behandlung darin bestand, das Opfer zu entwürdigen oder herabzusetzen, zu berücksichtigen, doch kann das Fehlen eines solchen Zwecks die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 3 nicht mit Sicherheit ausschließen ⁽⁵⁰⁶⁾.

Dies bedeutet, dass eine Handlung, die ansonsten möglicherweise nicht das erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht, dies tun kann, wenn die Person beispielsweise eine Frau, ein Kind oder eine ältere Person ist oder eine Behinderung hat oder erkrankt ist.

Unter Berücksichtigung dieses gemeinsamen Verständnisses stellte der EuGH in der Rechtssache *Y und Z* Folgendes fest:

Aus dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie ergibt sich [...], dass eine „schwerwiegende Verletzung“ dieser Freiheit vorliegen muss, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt, damit die betreffenden Handlungen als Verfolgung gelten können ⁽⁵⁰⁷⁾.

Entsprechend stellte der EuGH in der Rechtssache *A, B und C* fest, dass

[die] Prüfung gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der [ARL (Neufassung)] individuell zu erfolgen hat und die individuelle Lage sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer

⁽⁵⁰³⁾ EGMR, 2016, Große Kammer, *J.K. und andere*, op. cit. (Fn. 48 oben), Rn. 79, die auf ein früheres Urteil Bezug nimmt: EGMR, Urteil vom 6. März 2001, *Hilal/ Vereinigtes Königreich*, 45276/99, ECLI:CE:ECHR:2001:0306JUD004527699.

⁽⁵⁰⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 83.

⁽⁵⁰⁵⁾ EGMR, 2011, Große Kammer, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, op. cit. (Fn. 45 oben), Rn. 219. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 3. Dezember 2013, *Ghorbanov und andere/Türkei*, Beschwerde Nr. 28127/09, Rn. 33.

⁽⁵⁰⁶⁾ EGMR, 2011, Große Kammer, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, op. cit. (Fn. 45 oben), Rn. 220.

⁽⁵⁰⁷⁾ EuGH, Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 59.

Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen hat, um bewerten zu können, ob in Anbetracht dieser Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind ⁽⁵⁰⁸⁾.

Unter Anwendung desselben Ansatzes haben die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten Rechtsprechung entwickelt, die verdeutlicht, dass bestimmte Handlungen, wenn sie gegen ein Kind gerichtet sind, eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden begründen können, jedoch möglicherweise nicht, wenn sie gegen einen vergleichbaren Erwachsenen gerichtet sind.

So befand das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs in einer Rechtssache, die einen begleiteten 7-jährigen Minderjährigen mit Albinismus, der im Vereinigten Königreich geboren und aufgewachsen war, zum Gegenstand hatte, dass in Anbetracht seiner persönlichen Umstände und des Sachverhalts des Falles Ausgangspunkt die besondere Schutzbedürftigkeit des Antragstellers sei. Nachdem das Gericht speziell das Alter des Antragstellers und seinen Hintergrund als im Vereinigten Königreich aufgewachsenes Kind erwogen hatte, gelangte das Gericht zu der Schlussfolgerung, dass die Diskriminierung aufgrund des Albinismus für den Antragsteller „völlig neu“ und daher viel schwerwiegender sei, als wenn er in Nigeria aufgewachsen wäre. Unter Verweis auf sein Alter vertrat das Gericht zudem die Auffassung, dass ein Kind selbst unter Bedingungen, unter denen dies bei einem Erwachsener in vergleichbarer Lage nicht der Fall ist, Gefahr laufen kann, einen Schaden durch Verfolgung zu erleiden ⁽⁵⁰⁹⁾.

Im Fall eines 15-jährigen Mädchens aus dem Iran stellte der Unabhängige Bundesasylsenat in Österreich fest, dass in ihrem Fall Handlungen der Schuldirektorin, wie z. B. Schlagen und Bespucken sowie Misshandlung und Inhaftierung in dunklen Räumen, einschließlich Schlafentzug, Verfolgungshandlungen darstellten. Das Gericht befand, dass in Anbetracht ihres weiblichen Geschlechts und des jugendlichen Alters, als sie diesen Maßnahmen ausgesetzt war, schon geringfügigere repressive Maßnahmen ausreichen, um eine Verfolgung darstellen zu können ⁽⁵¹⁰⁾.

Aus Artikel 15 ARL (Neufassung) geht darüber hinaus ein genaues Verständnis des relativen Charakters eines ernsthaften Schadens hervor.

Was Artikel 15 Buchstabe a betrifft, so gilt die Todesstrafe als solche und unter allen Umständen, gleich ob der Antragsteller als schutzbedürftig angesehen wird oder nicht, als ernsthafter Schaden. Artikel 15 Buchstabe b entspricht im Wesentlichen Artikel 3 EMRK, der zu den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts gehört und sowohl eigenständig in Artikel 4 ⁽⁵¹¹⁾ als auch in Artikel 19 Absatz 2 ⁽⁵¹²⁾ der EU-Charta verankert ist. In Bezug auf Artikel 15 Buchstabe c wird im nächsten Abschnitt auf die Relevanz der Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers eingegangen ⁽⁵¹³⁾.

⁽⁵⁰⁸⁾ EuGH, 2014, Große Kammer A, B und C, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 57. Siehe ferner Abschnitte 3.4 und 3.4.1 oben.

⁽⁵⁰⁹⁾ Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. November 2016, JA (child – risk of persecution) Nigeria, [2016] UKUT 560 (IAC), Rn. 14-15.

⁽⁵¹⁰⁾ Unabhängiger Bundesasylsenat, Österreich, Bescheid vom 9. Juli 1998, 203.332/0-VIII/22/98.

⁽⁵¹¹⁾ EuGH, 2017, C. K. und andere, op. cit. (Fn. 40 oben), Rn. 67-68; EuGH, 2018, Große Kammer, MP, op. cit. (Fn. 38 oben), Rn. 37; EuGH 2019, Große Kammer, Jawo, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 91; EuGH, 2019, Ibrahim und andere, op. cit. (Fn. 436 oben), Rn. 89.

⁽⁵¹²⁾ EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, Mohamed M' Bodj/Belgischer Staat, C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 38; EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida, C-562/13, EU:C:2014:2453, Rn. 47; EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, Große Kammer, Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 28.

⁽⁵¹³⁾ Zum Verhältnis zwischen Artikel 3 EMRK und Artikel 15 Buchstabe c AR siehe EuGH, 2009, Große Kammer, Elgafaji, op. cit. (Fn. 512 oben), Rn. 28.

6.3.2. Schutzbedürftigkeit, bewaffneter Konflikt und willkürliche Gewalt

Im Rahmen bewaffneter Konflikte oder allgemeiner Gewalt können schutzbedürftige Antragsteller stärker betroffen sein als andere. Diesbezüglich stellte das UNHCR fest:

Der Gesamtkontext einer durch bewaffneten Konflikt und Gewalt gekennzeichneten Situation kann die Folgen der von einer Person erlittenen Schäden verstärken und unter bestimmten Umständen zu einem Schaden führen, der mit einer Verfolgungshandlung gleichzusetzen ist. Langwierige bewaffnete Konflikt- und Gewaltsituationen können z. B. schwerwiegende schädigende Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Antragstellenden oder ihre persönliche Entwicklung haben, die unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, ihres persönlichen Hintergrunds, ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihres Alters und Geschlechts und sonstiger Faktoren zu würdigen sind ⁽⁵¹⁴⁾.

Die ARL (Neufassung) enthält eine spezifische Bestimmung für Fälle willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts im Zusammenhang mit subsidiärem Schutz. Artikel 15 Buchstabe c ARL (Neufassung) sieht vor, dass als ernsthafter Schaden u. a. „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ gilt ⁽⁵¹⁵⁾. Bei der Bewertung des Ausmaßes willkürlicher Gewalt handelt es sich nicht einfach um eine quantitative Analyse ziviler Todesopfer und ziviler Opfer usw.; es ist auch eine qualitative Analyse erforderlich ⁽⁵¹⁶⁾.

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse, 2014, insbesondere Abschnitt 1.6 „Ernsthafte individuelle Bedrohung“.

Der EuGH hat spezifische Leitlinien zu Situationen bewaffneter Konflikte und willkürlicher Gewalt im Rahmen von Anträgen auf der Grundlage von Artikel 15 Buchstabe c ARL (Neufassung) vorgegeben, und zwar in den beiden folgenden Rechtssachen: *Elgafaji* und *Diakité*. Was der Gerichtshof in der Rechtssache *Elgafaji* ausgeführt hat, ist im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, insbesondere in Fällen von Bedeutung, in denen die persönlichen Umstände des Antragstellers durch bestimmte Faktoren bedingt werden (mitunter als Konzept des „gleitenden Maßstabs“ bezeichnet). Darin befand der EuGH:

Der Ausnahmecharakter einer solchen Situation [im Rahmen von Art. 15 Buchst. c] wird auch durch den subsidiären Charakter des in Frage stehenden Schutzes und durch die Systematik des Art. 15 der Richtlinie bestätigt, da die in Art. 15 Buchst. a und b definierten Schäden einen klaren Individualisierungsgrad voraussetzen. Auch wenn kollektive Gesichtspunkte für die Anwendung des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie

⁽⁵¹⁴⁾ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, Rn. 12.

⁽⁵¹⁵⁾ Artikel 15 ARL (Neufassung) wird in vollem Wortlaut in Abschnitt 6.3 oben zitiert.

⁽⁵¹⁶⁾ Siehe EASO, Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse, 2014, op. cit. (Fn. 5 oben), S. 33.

eine bedeutende Rolle in dem Sinne spielen, dass die fragliche Person zusammen mit anderen Personen zu einem Kreis von potenziellen Opfern willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gehört, ändert dies nichts daran, dass diese Vorschrift systematisch im Verhältnis zu den beiden anderen Tatbeständen des Art. 15 der Richtlinie und deshalb in enger Beziehung zu dieser Individualisierung auszulegen ist.

Dies ist dahin zu präzisieren, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist⁽⁵¹⁷⁾.

Daher sollten in Situationen, in denen ein relativ geringer Grad willkürlicher Gewalt vorliegt, alle persönlichen Umstände, aufgrund derer ein Antragsteller als schutzbedürftig einzustufen ist, im Rahmen des Konzept des „gleitenden Maßstabs“ geprüft werden.

Der französische Nationale Asylgerichtshof (CNDA – Cour nationale de droit d’asile) gewährte einem jungen Iraker, der als 16-jähriger Waise aus dem Land geflohen war, subsidiären Schutz mit der Begründung, dass er bei einer Rückkehr in den Irak vor dem Hintergrund der einsetzenden willkürlichen Gewalt aufgrund seiner Isolierung als Waise besonders schutzbedürftig wäre⁽⁵¹⁸⁾.

6.4. Antragsteller, die bereits verfolgt wurden oder einen ernsthaften Schaden erlitten haben

Artikel 4 Absatz 4 ARL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Artikel 4 Absatz 4 ARL (Neufassung)

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird⁽⁵¹⁹⁾.

Im Rahmen der Definition des Begriffs Flüchtling erfordert die Feststellung einer begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung eine vorausschauende Prüfung der gegenwärtigen Umstände⁽⁵²⁰⁾. Allerdings verlangt Artikel 4 Absatz 4 der ARL (Neufassung), dass eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung (oder ein in der Vergangenheit erlittener ernsthafter Schaden) als ernsthafter Hinweis auf eine gegenwärtige Gefahr zu werten ist,

⁽⁵¹⁷⁾ EuGH, 2009, Große Kammer Elgafaji, op. cit. (Fn. 512 oben), Rn. 38 und 39. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, C-285/12, EU:C:2014:39, Rn. 31.

⁽⁵¹⁸⁾ Cour nationale de droit d’asile (CNDA), Urteil vom 13. Januar 2020, M. A., Nr. 17016120 C.

⁽⁵¹⁹⁾ Der EuGH ist bereits in seinen Auslegungen auf diesen Begriff eingegangen, siehe z. B. EuGH, 2013, X, Y und Z, op. cit. (Fn. 465 oben), Rn. 63-64.

⁽⁵²⁰⁾ EuGH, 2013, X, Y und Z, op. cit. (Fn. 465 oben), Rn. 74.

es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut bedroht wird. In der Rechtssache *MP* betonte der EuGH, dass der Umstand, dass eine Person „in der Vergangenheit Opfer von Folterhandlungen durch die Behörden ihres Herkunftslands war, für sich genommen die Zuerkennung eines Anspruchs auf subsidiären Schutz zu einem Zeitpunkt, zu dem keine tatsächliche Gefahr mehr besteht, dass es bei einer Rückkehr in dieses Land erneut zu solchen Folterhandlungen kommt, nicht rechtfertigen kann“⁽⁵²¹⁾.

Artikel 4 Absatz 4 ist unter Umständen bei schutzbedürftigen Antragstellern besonders relevant, da ihre in der Vergangenheit erlittene Verfolgung physische und/oder psychische Verletzungen nach sich gezogen haben kann, die sie dafür anfälliger machen können, erneut von derartiger Verfolgung bedroht zu werden.

Ein Beispiel dafür, wie schutzbedürftige Antragsteller dadurch beeinträchtigt werden können, dass sie in der Vergangenheit verfolgt wurden oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten haben, sind Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind. Mehrere nationale Entscheidungen haben sich mit dieser Frage befasst. In einem Fall aus dem Jahr 2016 hat das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs beispielsweise eine Reihe von Faktoren aufgestellt, die auf eine erhöhte Gefahr hindeuten, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Dazu gehören unter anderem:

a) Fehlen einer unterstützenden Familie, die bereit ist, [die Antragstellerin] wieder in die Familiengemeinschaft aufzunehmen;

b) sichtbare oder erkennbare Merkmale der Schutzbedürftigkeit, wie z. B. das Fehlen eines sozialen Unterstützungsnetzes, das der Frau helfen könnte, keine oder nur geringe Bildung oder berufliche Qualifikationen, psychische Erkrankungen, die möglicherweise auf Missbrauchserfahrungen als Opfer von Menschenhandel zurückzuführen sind, Leben in Armut oder unter entbehrungsreichen Bedingungen aufgrund materieller und finanzieller Deprivation;

c) die Tatsache, dass eine Frau in der Vergangenheit Opfer von Menschenhandel war, bedeutet wahrscheinlich, dass sie seinerzeit von den Menschenhändlern als eine Person ausgemacht wurde, die Merkmale der Schutzbedürftigkeit aufwies, die eine tatsächliche Gefahr bergen, Opfer von Menschenhandel zu werden⁽⁵²²⁾.

Ein weiteres Beispiel für eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden, die bzw. der die Bestimmung des Status des schutzbedürftigen Antragstellers erheblich beeinträchtigen kann, ist die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Tatsache, dass eine Frau Opfer weiblicher Genitalverstümmelung ist, zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 ARL (Neufassung) führt⁽⁵²³⁾.

Diese Art der Schutzbedürftigkeit kann sich auch auf das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes auswirken. Die Erlöschensklauseln in Artikel 11 und 16 ARL

⁽⁵²¹⁾ EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben), Rn. 30.

⁽⁵²²⁾ Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. Oktober 2016, *HD (trafficked women) Nigeria CG*, [2016] UKUT 454 (IAC), Rn. 190. Siehe ferner Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, *AZ (Trafficked women) Thailand/SSHD*, op. cit. (Fn. 487 oben), Rn. 141 und 149, und CNDA (Besetzung mit neun Richtern [grande formation], Frankreich), Urteil vom 30. März 2017, *Mme F*, Nr. 16015058 R.

⁽⁵²³⁾ Siehe z. B. Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 26. November 2019, Nr. 229 288, Rn. 4.5, und UNHCR, *Guidance note on refugee claims relating to female genital mutilation*, Mai 2009. Es sei angemerkt, dass der Begriff „continuing form of harm“ (anhaltende Form des Schadens), wie er in Rn. 13-15 der vorgenannten Leitlinien beschrieben wird, bislang weder vom EuGH noch vom EGMR angewandt wurde.

(Neufassung) finden keine Anwendung auf eine Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die „sich auf zwingende, auf früheren [Verfolgungen oder früher erlittenem Schaden] beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit [sie] besitzt, oder wenn [sie] staatenlos ist, des Landes, in dem [sie ihren] gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen“⁽⁵²⁴⁾. Eine ähnliche Bestimmung ist auch in der Genfer Flüchtlingskonvention zu finden (Artikel 1 C (6)⁽⁵²⁵⁾).

6.5. Verfolgungsgründe

Ein schutzbedürftiger Antragsteller kann begründete Furcht vor Verfolgung wegen der fünf in Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 ARL (Neufassung) genannten Gründe haben: Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe⁽⁵²⁶⁾.

Jeder dieser Gründe kann unter bestimmten Umständen Probleme aufwerfen, die für schutzbedürftige Antragsteller spezifisch sind. Man denke beispielsweise an einen Rollstuhlfahrer, der sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzt und der unter Umständen begründete Furcht vor Verfolgung hat, weil er eine politische Meinung vertritt, die von den Behörden als feindlich wahrgenommen wird. Es ist jedoch der Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, der bei Anträgen schutzbedürftiger Antragsteller am ehesten angegeben wird, weshalb die Ausführungen in diesem Abschnitt schwerpunktmäßig diesem Problem gewidmet sind⁽⁵²⁷⁾.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d ARL (Neufassung) enthält eine Definition einer bestimmten sozialen Gruppe.

Artikel 10 Absatz 1 ARL (Neufassung) Verfolgungsgründe

Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

[...]

d) eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

⁽⁵²⁴⁾ Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 ARL (Neufassung).

⁽⁵²⁵⁾ Allerdings ist der Anwendungsbereich von Artikel 1 C auf Personen mit Flüchtlingsstatus begrenzt.

⁽⁵²⁶⁾ EASO, Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 1.5.2.4.

⁽⁵²⁷⁾ Ibid., Abschnitt 1.5.2 zu den unterschiedlichen Verfolgungsgründen gemäß Artikel 10 ARL (Neufassung).

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt;

Erwägungsgrund 30 ARL (Neufassung) ist ebenfalls relevant und lautet wie folgt:

Erwägungsgrund 30 ARL (Neufassung)

Es ist ebenso notwendig, einen gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu entwickeln. Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d ARL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt“⁽⁵²⁸⁾. Zu den sonstigen persönlichen Umständen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d fallen, zählen Menschen mit Behinderung, psychischen Erkrankungen oder Störungen sowie Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind⁽⁵²⁹⁾.

So hat das österreichische Bundesverwaltungsgericht beispielsweise festgestellt, dass eine iranische Frau und ihre minderjährige Tochter von Gewalt im Namen der Ehre – ausgehend vom Ehegatten der Frau – bedroht sein könnten, weil sich sowohl die Ehefrau als auch die Tochter dem Wunsch des Ehegatten, die Tochter zu zwangsverheiraten, widersetzt hatten. Schließlich verließ die Frau ihren Ehemann zusammen mit ihrer Tochter. In der rechtlichen Begründung verwies das Gericht auf die Wahrscheinlichkeit von Ehrenmorden und stellte fest, dass die Frau zur bestimmten sozialen Gruppe eines Familienangehörigen gehöre⁽⁵³⁰⁾.

Die Oberste Kammer des französischen Staatsrats hat in einer Reihe von Fällen entschieden, dass ein Bezug zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hergestellt werden könne, wenn minderjährige, in Frankreich geborene weibliche Antragsteller Gefahr liefen,

⁽⁵²⁸⁾ Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 6.8.2 über Geschlecht und Abschnitt 6.8.3 über LGBTI zu entnehmen.

⁽⁵²⁹⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2016, JA (child – risk of persecution) Nigeria, op. cit. (Fn. 509 oben).

⁽⁵³⁰⁾ Bundesverwaltungsgericht, Österreich, Urteil vom 10. März 2015, L506 1438704-1. Siehe ferner Bundesverwaltungsgericht, Österreich, Urteil vom 10. April 2017, W268 2127664-1, mit dem einer Frau aus dem Irak, die als Minderjährige zwangsverheiratet wurde und ständiger Gewalt durch ihren Ehemann und andere Familienangehörige ausgesetzt war, Asyl gewährt wurde. Das Gericht stellt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von getrennt lebenden Frauen ohne familiären Rückhalt fest.

Opfer weiblicher Genitalverstümmelung zu werden, wenn sie in das Herkunftsland ihrer Eltern geschickt würden⁽⁵³¹⁾.

Der französische Nationale Asylgerichtshof (CNDA – Cour nationale de droit d’asile) stellte fest, dass Opfer von Menschenhandel aus dem Bundesstaat Edo in Nigeria einen gemeinsamen Hintergrund und eine eigene Identität haben, die unter die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe fallen⁽⁵³²⁾. Der CNDA stellte bei der Beurteilung der Frage, ob diese eine bestimmte soziale Gruppe bilden, vor allem auf die Wahrnehmung der Opfer des Menschenhandels durch die Gemeinschaft ab⁽⁵³³⁾.

In der Rechtssache *AZ (Trafficked women) Thailand* stellte das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs einen Bezug zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe her, indem es nicht nur die früheren Erfahrungen der Antragstellerin als Opfer von Menschenhandel, sondern auch ihr Alter als besondere Merkmale berücksichtigte. Das Gericht legte die bestimmte soziale Gruppe „junger Frauen, die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden sind“ fest und hob hervor, dass die Beschwerdeführerin eine besonders schutzbedürftige junge Frau sei, weshalb sie sich nicht in derselben Lage befinde wie andere nach Thailand rückgeführte Frauen⁽⁵³⁴⁾.

6.6. Akteure, die Schutz bieten können

Es gibt einige spezifische Beziehungen zwischen der Schutzbedürftigkeit und der Rolle der Akteure, die Schutz bieten. Sobald festgestellt wurde, dass die Handlung, die ein schutzbedürftiger Antragsteller fürchtet, eine Verfolgungshandlung im Sinne von Artikel 9 ARL (Neufassung) oder eine Handlung, die einen ernsthaften Schaden gemäß Artikel 15 ARL (Neufassung) bewirkt, darstellt und dass es einen Akteur gibt, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne von Artikel 6 ARL (Neufassung) ausgehen kann, verlagert sich der Schwerpunkt auf die Akteure, die Schutz bieten. Akteure, die Schutz bieten können, werden in Artikel 7 ARL (Neufassung) behandelt, der Folgendes vorsieht:

Artikel 7 ARL (Neufassung) Akteure, die Schutz bieten können

(1) Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden kann nur geboten werden:

a) vom Staat oder

b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

⁽⁵³¹⁾ Staatsrat (Conseil d’état, Assemblée, Frankreich), Urteil vom 21. Dezember 2012, *Mme AB et Mlle CD-B*, Nr. 332491, FR:CEASS:2012:332491.20121221 (inoffizielle Übersetzung). Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. Februar 2014, *Ms K*, Nr. 12022774 (minderjähriges Mädchen ivorischer Staatsangehörigkeit); CNDA (Frankreich), Urteil vom 9. Juni 2016, *Ms D*, Nr. 16001323 (minderjähriges Mädchen guineischer Staatsangehörigkeit).

⁽⁵³²⁾ CNDA (Frankreich), Entscheidung vom 24. März 2015, *J.E.F.*, Nr. 10012810. Diese Rechtssache betraf eine Rückverweisung des Staatsrats an den CNDA. In der Entscheidung wird auf den Herkunftsort der Beschwerdeführerin (Bundesstaat Edo in Nigeria) als besonderes Merkmal und damit als Teil der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe Bezug genommen. Da die meisten nigerianischen Frauen, die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wurden, aus dem Bundesstaat Edo oder dem Bundesstaat Delta stammten, kann die Region, aus der die Beschwerdeführerin stammt, tatsächlich als besonderes Merkmal anerkannt werden. Der CNDA stellte fest, dass Opfer von Menschenhandel aus dem Bundesstaat Edo einen gemeinsamen Hintergrund haben.

⁽⁵³³⁾ Siehe ferner CNDA (Frankreich), 2017, *Mme F.*, Nr. 16015058 R, op. cit. (Fn. 522 oben). Dieses Urteil bezog sich auf alle nigerianischen Bundesstaaten und nicht nur auf den Bundesstaat Edo und Benin City.

⁽⁵³⁴⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) 2010, *AZ (Trafficked women) Thailand/SSH*D, op. cit. (Fn. 487 oben), Rn. 140; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2016, *JA (child – risk of persecution) Nigeria*, op. cit. (Fn. 509 oben).

sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 beschriebenen Schutz bietet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran.

Artikel 7 ARL (Neufassung) sollte im Lichte von Erwägungsgrund 26 ARL (Neufassung) gelesen werden, der Folgendes vorsieht:

Erwägungsgrund 26 ARL (Neufassung)

Schutz kann, wenn der Wille und die Fähigkeit gegeben sind, Schutz zu bieten, entweder vom Staat oder von Parteien oder Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, geboten werden, die die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen und eine Region oder ein größeres Gebiet innerhalb des Staatsgebiets beherrschen. Ein solcher Schutz sollte wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein.

In Bezug auf Verfolgungshandlungen oder Handlungen staatlicher Akteure, die einen ernsthaften Schaden bewirken können, sieht Erwägungsgrund 27 ARL (Neufassung) Folgendes vor:

Erwägungsgrund 27 ARL (Neufassung)

[...] Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht. [...]

Bei der Beurteilung, ob ein wirksamer Schutz vor nichtstaatlichen Akteuren besteht, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafte Schaden ausgehen kann, sollte der Mitgliedstaat die persönlichen Umstände, z. B. Geschlecht oder Minderjährigkeit, aufgrund derer der Antragsteller schutzbedürftig ist, berücksichtigen, wenn es sich bei den Tätern möglicherweise um nichtstaatliche Akteure wie Familienangehörige oder Angehörige eines Clans handelt.

Bei der Gesamtwürdigung der Frage, ob ein wirksamer Schutz gegeben ist, kann es relevant sein zu prüfen, ob für Antragsteller mit beschränkter Rechts- und Handlungsfähigkeit,

wie unbegleiteten Minderjährigen, unter anderem eine wirksame Vormundschafts- und Sorgerechtsregelung sowie Betreuungssysteme zur Verfügung stehen. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann es auch erforderlich sein zu prüfen, ob Antragsteller mit Behinderungen möglicherweise eine besondere Ausrüstung und/oder medizinische Behandlung oder andere Hilfe benötigen, um dauerhaften Schutz zu erhalten, und ob Antragsteller mit schwerwiegenden (psychischen) Erkrankungen beispielsweise Zugang zu einer bestimmten Behandlung benötigen können.

In der Rechtssache *NA und VA* analysierte das Upper Tribunal (UKUT) des Vereinigten Königreichs die Bedeutung von „geeigneten Schritten“, um Schutz zu gewährleisten, und kam zu dem Schluss, dass dieser Begriff die Berücksichtigung individueller Merkmale umfasse, die die Fähigkeit eines Antragstellers, wirksamen, nicht vorübergehenden Schutz zu erhalten, beeinträchtigen könnten, und somit die Frage, ob der Staat de facto in der Lage und willens sei, ihn zu schützen. In Bezug auf die besonderen Schutzbedürfnisse der Antragsteller nennt das Upper Tribunal Beispiele für Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Zeugenschutzes und betonte die Bedeutung eines „breiten Spektrums von Maßnahmen [...] je nach dem individuellen Kontext“⁽⁵³⁵⁾. In dieser Analyse wird anerkannt, dass für verschiedene Gruppen von (schutzbedürftigen) Antragstellern womöglich spezifische Maßnahmen erforderlich sind, damit sie wirksam geschützt werden können.

Im Hinblick auf einen wirksamen Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt wurde die Frage aufgeworfen, ob Frauenhäuser, die von NRO betrieben werden, ausreichenden Schutz bieten können oder nicht. In der Rechtssache *OA* führte Generalanwalt Hogan Folgendes aus: „Der in der Genfer Konvention vorgesehene Schutz ist grundsätzlich im Wesentlichen der herkömmliche, von einem Staat gewährte Schutz in Form eines auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden funktionierenden Rechts- und Polizeiwesens.“⁽⁵³⁶⁾ Nichtstaatliche Akteure können den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Schutz nur bieten, wenn es sich bei ihnen im Wesentlichen um quasi-staatliche Gebilde handelt, „die das gesamte Gebiet eines Staates oder einen wesentlichen Teil davon beherrschen und zudem bestrebt waren, herkömmliche staatliche Funktionen zu übernehmen, indem sie ein auf Rechtsstaatlichkeit beruhendes funktionierendes Rechts- und Polizeiwesen einrichten oder fördern“⁽⁵³⁷⁾. Daher kann ein von einer NRO betriebenes Frauenhaus nicht die Anforderungen von Artikel 7 in Bezug auf Akteure, die Schutz bieten können, erfüllen.

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, [Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#), 2018, Abschnitte 1.7 „Akteure, die Schutz bieten können (Artikel 7)“ und 2.6 „Akteure, die Schutz bieten können (Artikel 7)“ im Zusammenhang mit dem Schutz von Flüchtlingen bzw. dem subsidiären Schutz.

⁽⁵³⁵⁾ Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Juni 2015, *NA und VA (protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, [2015] UKUT 432 (IAC), Rn. 17: „Die ‚geeigneten Schritte‘, die erforderlich sind, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, könnten grundsätzlich eine große Bandbreite an Maßnahmen umfassen. Somit liegt zwar im vorliegenden Fall die Betonung auf der Notwendigkeit eines effektiven Zeugenschutzmodells, doch je nach den Rahmenbedingungen im Einzelfall können auch andere Maßnahmen erforderlich sein: beispielsweise **Heimsicherung, verstärkter Polizeischutz, einfache Warnungen und Sicherheitshinweise an die betroffene Person, die Erteilung eines Waffenscheins oder, im Extremfall, etwas, das im Vereinigten Königreich als umfassendes ‚Umsiedlungspaket‘ bekannt geworden ist und unter Umständen mit einer Tarnidentität und mit ausreichender finanzieller und logistischer Unterstützung verbunden ist**“ (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽⁵³⁶⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Gerard Hogan vom 30. April 2020, *Secretary of State for the Home Department/OA*, C-255/19, EU:C:2020:342, Rn. 78.

⁽⁵³⁷⁾ *Ibid.*, Rn. 79.

6.7. Interner Schutz

Das in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) vorgesehene Erfordernis, die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen, gilt auch für die Prüfung, ob ein Antragsteller gemäß Artikel 8 ARL (Neufassung) internationalen Schutz in einem Teil seines Herkunftslandes in Anspruch nehmen kann. Dies wird in Artikel 8 Absatz 2 ARL (Neufassung) ausdrücklich erwähnt, der Folgendes vorsieht (Hervorhebung hinzugefügt):

Artikel 8 Absatz 2 ARL (Neufassung)

Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die **persönlichen Umstände des Antragstellers** gemäß Artikel 4. [...]

Bei der Beurteilung, ob ein Antragsteller in einem anderen Teil seines Herkunftslandes internen Schutz in Anspruch nehmen kann, sind zwei Prüfungen durchzuführen: die „Beurteilung des Schutzes“ und die „Beurteilung der Zumutbarkeit“. Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 1 ARL (Neufassung) muss im Rahmen der Beurteilung des Schutzes festgestellt werden, dass der Antragsteller

- a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder
- b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat,

und er sicher und legal in diesen [anderen] Landesteil reisen kann und dort aufgenommen wird.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit bedeutet, dass der Entscheider feststellen muss, ob vom Antragsteller „vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“⁽⁵³⁸⁾. Bei beiden Prüfungen sind die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen. Daher muss der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers bei beiden Prüfungen Rechnung getragen werden⁽⁵³⁹⁾.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen und wird die Möglichkeit des internen Schutzes geprüft, so sollte gemäß Erwägungsgrund 27 ARL (Neufassung) „die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienen, von der Prüfung der Frage, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, umfasst werden“⁽⁵⁴⁰⁾.

⁽⁵³⁸⁾ Artikel 8 Absatz 1 ARL (Neufassung).

⁽⁵³⁹⁾ Siehe Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 17. März 2017, MIG 2017:6 (Kind), und Urteil vom 10. April 2018, MIG 2018:6 (Erwachsener); Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 18. Oktober 2012, 90 024.

⁽⁵⁴⁰⁾ Siehe Wortlaut von Erwägungsgrund 27 ARL (Neufassung) in Abschnitt 6.6 oben.

In Bezug auf die Schutzbedürftigkeit in einem weiter gefassten Sinn hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht befunden, dass von einem Antragsteller nur dann erwartet werden kann, sich in einem anderen Teil seines Herkunftslandes aufzuhalten, wenn das Existenzminimum gewährleistet ist. Das Gericht stellte fest, dass dieser auf die Existenzsicherung abzielende Zumutbarkeitsmaßstab über das Fehlen einer existenziellen Notlage hinausgeht⁽⁵⁴¹⁾. In einer Rechtssache, in der es um häusliche Gewalt in China ging, entschied das österreichische Bundesverwaltungsgericht, dass die Beschwerdeführerin als alleinstehende junge Frau ohne Familienanschluss oder andere soziale Netzwerke nicht in der Lage sein werde, in China ein Leben ohne unangemessene Härte führen zu können, zumal chinesische Staatsangehörige auf die traditionell erweiterten Familien- und Gemeinschaftsstrukturen zum Zweck der Sicherheit und des wirtschaftlichen Überlebens, einschließlich des Zugangs zur Unterkunft und eines angemessenen Niveaus des Lebensunterhalts, angewiesen seien. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin über ausreichende finanzielle Mittel verfügen würde, um ihre Existenz in China sichern zu können⁽⁵⁴²⁾.

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, 2018, Abschnitte 1.8 „Interner Schutz (Artikel 8)“ und 2.7 „Interner Schutz (Artikel 8)“ im Zusammenhang mit dem Schutz von Flüchtlingen bzw. dem subsidiären Schutz.

6.8. Spezifische Kategorien der Schutzbedürftigkeit

Wie eingangs in diesem Teil erwähnt, nehmen die Kapitel I-VI ARL (Neufassung), in denen die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes geregelt werden, weder ausdrücklich Bezug auf die Schutzbedürftigkeit noch sehen sie eine Liste schutzbedürftiger Personen vor, wie sie in Artikel 20 Absatz 3 des Kapitels VII enthalten ist, der den Inhalt des internationalen Schutzes zum Gegenstand hat. In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c werden jedoch bei der Angabe von Beispielen für persönliche Umstände, die bei der Prüfung eines Antrags zu berücksichtigen sind, „familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter“ genannt. In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f wird auf Verfolgungshandlungen Bezug genommen, die „an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen“ oder „gegen Kinder gerichtet sind“, und in Artikel 10 wird „eine Gruppe [...], die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet“ erwähnt. Da Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c keine erschöpfende Definition besonderer Umstände bezweckt, können eindeutig andere schutzbedürftige Gruppen Berücksichtigung finden. Ein weiteres Merkmal, die Gesundheit, wurde vom EuGH in den Rechtssachen *M’Bodj*⁽⁵⁴³⁾ und *MP*⁽⁵⁴⁴⁾ beleuchtet. Schließlich befasst sich dieser Abschnitt mit den besonderen Kategorien Behinderung und psychische Störungen.

⁽⁵⁴¹⁾ Bundesverwaltungsgericht, Deutschland, Urteil vom 29. Mai 2008, 10 C 11.07, Rn. 35. Siehe ferner Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 18. September 2018, 209 550.

⁽⁵⁴²⁾ Bundesverwaltungsgericht, Österreich, Urteil vom 22. Oktober 2015, W119 1434517-1. Siehe ferner Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 24. Oktober 2016, 176 763. In einem anderen Fall vertrat der belgische Rat für Ausländerstreitsachen die Auffassung, dass die körperliche Behinderung der Beschwerdeführerin, bei der es sich um eine junge Frau handelte, in vollem Umfang berücksichtigt werden müsse; Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 24. Juni 2019, 223 104.

⁽⁵⁴³⁾ EuGH, 2014, Große Kammer, *M’Bodj*, op. cit. (Fn. 512 oben).

⁽⁵⁴⁴⁾ EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben).

6.8.1. Alter

Aus Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) geht eindeutig hervor, dass die Mitgliedstaaten Folgendes berücksichtigen müssen:

die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie [...] Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind.

Der Faktor Alter ist von besonderer Bedeutung, wenn es sich beim Antragsteller um einen Minderjährigen oder um eine ältere Person handelt.

6.8.1.1. Minderjährige

Durch die (bereits in Abschnitt 2.4 erwähnte) Tatsache, dass auch nach der ARL (Neufassung) der Grundsatz des Kindeswohls vorrangig berücksichtigt werden muss, muss der Berücksichtigung des Alters eines Minderjährigen bei der Prüfung seines Anspruchs auf internationalen Schutz ein höherer Stellenwert beigemessen werden.

Erwägungsgrund 18 ARL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Erwägungsgrund 18 ARL (Neufassung)

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes vorrangig das „Wohl des Kindes“ berücksichtigen. Bei der Bewertung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere dem Grundsatz des Familienverbands, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, Sicherheitsaspekten sowie dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung tragen.

Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes gehen der Anwendungsbereich und die Bedeutung dieses Erwägungsgrunds – in Verbindung mit Artikel 24 der EU-Charta – aus der ARL (Neufassung) selbst nicht eindeutig hervor. Artikel 20 Absatz 5 ARL (Neufassung) über den Inhalt des internationalen Schutzes sieht vor, dass bei der Umsetzung der Minderjährige berührenden Bestimmungen des Kapitels VII die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigen. Dagegen enthalten die Kapitel II-VI über die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz, die Anerkennung als Flüchtling, die Flüchtlingseigenschaft, die Voraussetzungen für subsidiären Schutz und den subsidiären Schutzstatus keine vergleichbare Bestimmung. Dennoch können die Hinweise in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) auf die Bedeutung des Alters bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f ARL (Neufassung) auf die Tatsache, dass als Verfolgungshandlungen Handlungen gelten können, „die gegen Kinder gerichtet sind“, auf den Grundsatz des Kindeswohls zurückgeführt werden. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 27 ARL (Neufassung) ausdrücklich festgestellt,

dass in Bezug auf die Prüfung des internen Schutzes, wenn „es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen [handelt], [...] die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienen, von der Prüfung der Frage, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, umfasst werden [sollte]“⁽⁵⁴⁵⁾.

In Bezug auf Verfolgungshandlungen oder Handlungen, die einen ernsthaften Schaden bewirken, könnte eine Handlung, die gegen einen Minderjährigen gerichtet ist, eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden begründen, jedoch möglicherweise nicht, wenn sie gegen einen Erwachsenen gerichtet ist. Daher müssen die Auswirkungen der Handlungen auf den Einzelnen sowohl gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c als auch nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b ARL (Neufassung) beurteilt werden. Siehe Abschnitt 6.2.1 über den Grundsatz der individuellen Prüfung und Abschnitt 6.3.1 für weitere Informationen zur Tatsache, dass Verfolgung und ernsthafter Schaden relative Begriffe sind.

In Bezug auf den relativen Charakter des Begriffs der Verfolgung und des ernsthaften Schadens ist darauf hinzuweisen, dass einige Handlungen dieselbe Wirkung entfalten können, gleich ob sie gegen junge Erwachsene oder Minderjährige gerichtet sind⁽⁵⁴⁶⁾. Dies ist in jedem Einzelfall zu beurteilen.

Kinderspezifische Verfolgungshandlungen müssen anhand der Schutzbedürftigkeit beurteilt werden, da Minderjährige, die Opfer von Verfolgungshandlungen geworden sind, per se als besonders schutzbedürftig gelten sollten. So wird in Erwägungsgrund 28 ARL (Neufassung) ausdrücklich betont:

Erwägungsgrund 28 ARL (Neufassung)

Bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen.

Der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f, wonach als Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 unter anderem Handlungen gelten, die „gegen Kinder gerichtet sind“, impliziert, dass ausdrücklich anerkannt wird, dass Kinder spezifischen Formen der Verfolgung ausgesetzt sein können. Dabei kann es sich entweder um solche handeln, die nur einem Kind zugefügt werden können (z. B. Rekrutierung von Minderjährigen für militärische Zwecke, Zwangsverheiratung von Minderjährigen), oder um Handlungen, die im Falle eines Erwachsenen unter Umständen als bloße Schikanie angesehen werden, jedoch bei einem Kind schweren physischen oder psychischen Schaden verursachen könnten, der einer Verfolgung gleichkommt. Es kann sich auch um eine Form der Verfolgung handeln, die vorwiegend in der Kindheit begangen wird, wie weibliche Genitalverstümmelung. Es gibt andere Formen von gegen Kinder gerichteten Verfolgungshandlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eindeutig so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist. Eine solche Verletzung der grundlegenden Menschenrechte käme einer Verfolgung gleich, wenn das Opfer volljährig wäre.

⁽⁵⁴⁵⁾ EASO, Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), S. 90.

⁽⁵⁴⁶⁾ Siehe z. B. Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 11. April 2019, 219 682, Rn. 5.2.10.4 (betreffend zwei afghanische Brüder, die gerade volljährig geworden waren).

Zu den kinderspezifischen Verfolgungshandlungen oder Handlungen, die ernsthaften Schaden bewirken können, gehören die Zwangsrekrutierung für militärische Zwecke ⁽⁵⁴⁷⁾ oder durch bewaffnete Gruppen, familiäre oder häusliche Gewalt, Kindestötung, Zwangsehe oder Eheschließung zwischen Minderjährigen, Diskriminierung von Straßenkindern, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderzwangsarbeit, sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern ⁽⁵⁴⁸⁾, Kinderhandel sowie Gesetze und politische Maßnahmen im Bereich der Familienplanung, die eine Diskriminierung von Kindern darstellen, die unter Verstoß gegen diese Gesetze und Pläne geboren wurden ⁽⁵⁴⁹⁾.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes enthält eine Reihe spezifischer Menschenrechte von Kindern ⁽⁵⁵⁰⁾. Verstöße gegen diese Rechte können aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ARL (Neufassung) darstellen, oder die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen kann als eine Verletzung von Grundrechten gelten, die eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ARL (Neufassung) begründet. Sie können als grundlegende Menschenrechte betrachtet werden, weil sie für die Lebensbedingungen eines Kindes von grundlegender Bedeutung sind und in einem engen Zusammenhang mit den in Artikel 15 Absatz 2 EMRK verankerten Rechten stehen, von denen keine Abweichung zulässig ist ⁽⁵⁵¹⁾.

Die Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8 des UNHCR gehen ausführlich auf kinderspezifische Formen der Verfolgung ein, die eine individuelle Prüfung der Schadensfolgen für das Kind unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände erfordern ⁽⁵⁵²⁾.

Minderjährige können aus einem oder mehreren der in Artikel 2 Buchstabe d ARL (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 10 ARL (Neufassung) genannten Gründe verfolgt werden. Im Zusammenhang mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d ARL (Neufassung) ist Kind sein ein angeborenes Merkmal, und wenn Kinder in einer bestimmten Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität haben, kann durchaus festgestellt werden, dass ihre Furcht vor Verfolgung von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe herrührt ⁽⁵⁵³⁾.

6.8.1.2. Ältere Menschen

Es sei darauf hingewiesen, dass ältere Menschen auch ein eindeutiges Beispiel für eine Kategorie von Antragstellern sind, die aufgrund von Gebrechen oder Alterungsprozessen durchaus schutzbedürftig sein können, wobei es auf der Hand liegt, dass das Ausmaß je nach sozialen, umfeldspezifischen und wirtschaftlichen Umständen unterschiedlich ausfällt. In Belgien stellte der Rat für Ausländerstreitsachen bei der Zuerkennung des subsidiären

⁽⁵⁴⁷⁾ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Deutschland, Endurteil vom 23. März 2017, 13a B 17.30111.

⁽⁵⁴⁸⁾ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 17. März 2017, UM 911-16 (englische Zusammenfassung). Das Gericht stellt jedoch keinen Grund für eine Verfolgung im Sinne von Artikel 10 ARL (Neufassung) fest.

⁽⁵⁴⁹⁾ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Deutschland, Urteil vom 14. September 2016, A 11 S 1125/16. Siehe ferner J. Pobjoy, *The Child in International Refugee Law*, Cambridge University Press, London, 2017, S. 116-122.

⁽⁵⁵⁰⁾ Siehe Abschnitt 2.4 „Das Wohl des Kindes“.

⁽⁵⁵¹⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), S. 48.

⁽⁵⁵²⁾ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, op. cit. (Fn. 160 oben), Rn. 14. Zu den Beispielen zählen durch diskriminierende Sorgerechtsbestimmungen oder die Inhaftierung eines oder beider Elternteile des Kindes bedingte erzwungene Trennung eines Kindes von seinen Eltern, Verletzungen der Rechte auf Überleben und auf Entwicklung sowie die massive Diskriminierung von Kindern, die unter Missachtung strenger Familienplanungsvorschriften geboren werden, sowie von durch den Verlust der Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Rechte staatenlos gewordenen Kindern, Kinderarbeit, Vorenthalten sozioökonomischer Rechte sowie Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (ibid., Rn. 17, 24-30 und 34-36).

⁽⁵⁵³⁾ Ibid., Rn. 49-51. Siehe ferner Abschnitt 6.5 oben über Verfolgungsgründe.

Schutzstatus fest, dass für den Antragsteller die Gefahr eines ernsthaften Schadens bei einer Rückkehr in den Irak dadurch erhöht werde, dass er als alleinstehende ältere Person medizinische und nichtmedizinische Betreuung benötige ⁽⁵⁵⁴⁾.

6.8.2. Geschlecht

Aus Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) geht eindeutig hervor, dass die Mitgliedstaaten Folgendes berücksichtigen müssen:

die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie [...] Geschlecht [...], um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind ⁽⁵⁵⁵⁾.

Durch die Feststellung, dass als Verfolgungshandlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 unter anderem „Handlungen gelten [können], die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind“, wird durch den Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f ARL (Neufassung) der relative Charakter von Verfolgungshandlungen oder Handlungen, die ernsthaften Schaden bewirken können, bekräftigt, wie bereits in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung) festgelegt ⁽⁵⁵⁶⁾.

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, 2018, Abschnitt 1.4.2.6.1 „Verfolgungshandlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen“.

Verfolgungshandlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen und zumeist, jedoch nicht ausschließlich Frauen oder Mädchen betreffen sowie „mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können“, umfassen z. B. „Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche“, wie in Erwägungsgrund 30 ARL (Neufassung) im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, einen „gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungsgrund ‚Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe‘ zu entwickeln“, festgestellt wird. Sie können auch Zwangsprostitution oder sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel zu diesen Zwecken ⁽⁵⁵⁷⁾. Zwangsheirat ⁽⁵⁵⁸⁾ und jede andere Form sexueller Gewalt einschließen ⁽⁵⁵⁹⁾.

⁽⁵⁵⁴⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 29. Juni 2016, Nr. 170 821.

⁽⁵⁵⁵⁾ Siehe Abschnitt 6.2.1 über den Grundsatz der individuellen Prüfung.

⁽⁵⁵⁶⁾ Siehe Abschnitt 6.3.1 für weitere Informationen zur Tatsache, dass Verfolgung und ernsthafter Schaden relative Begriffe sind.

⁽⁵⁵⁷⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. September 2018, ES (s82 NIA 2002, Negative NRM), [2018] UKUT 335.

⁽⁵⁵⁸⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Juli 2014, AK and SK (Christians: risk) Pakistan CG/Secretary of State for the Home Department, [2014] UKUT 00569 (IAC); CNDA (Frankreich), Urteil vom 2. Oktober 2019, Mme L., Nr. 19003209 C, betreffend eine Frau der Volksgruppe der Yanzi aus der Demokratischen Republik Kongo, und CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. März 2019, Mme K., Nr. 18030347 C, betreffend eine lesbische Frau aus Sierra Leone, die zwangsverheiratet und Opfer von Vergewaltigung in der Ehe wurde, weil sie in den Augen ihrer Umgebung ihre Familie aufgrund ihrer Homosexualität entehrt hatte.

⁽⁵⁵⁹⁾ Siehe z. B. Verwaltungsgericht Münster, Deutschland, Urteil vom 23. Juli 2019, 11 K 3969/16.A, betreffend systematische Vergewaltigungen im militärischen Teil des Nationaldiensts Eritreas, Oberverwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 8. Mai 2008, X/Innenministerium, II OSK 237/07 (englische Zusammenfassung).

Im Zusammenhang mit Anträgen von Frauen, Mädchen oder LGBTI-Personen auf internationalen Schutz, die Verfolgungshandlungen oder ernsthaften Schaden, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, zum Gegenstand haben, ist die Schutzbedürftigkeit ein relevanter Faktor bei der Prüfung der Art der möglicherweise verübten Verfolgung oder des unter Umständen bewirkten Schadens, beispielsweise aufgrund ihrer (oft niederen) Stellung innerhalb der Gesellschaft. Dies kann dazu führen, dass sie in besonderem Maße gefährdet sind, Opfer von Verfolgung zu werden. Wie das House of Lords des Vereinigten Königreichs entschieden hat, „[können] Frauen aufgrund ihres Geschlechts in einer Weise verfolgt werden, die sich von der Verfolgung von Männern unterscheidet, [...] und sie können wegen der niederen Stellung, der ihrem Geschlecht in ihrer Heimatgesellschaft zuerkannt wird, verfolgt werden“⁽⁵⁶⁰⁾.

Der Rechtsbegriff der Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, kann Verfolgungshandlungen aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe umfassen; die soziale Gruppe kann auf der Grundlage des Geschlechts definiert werden. Gemäß Erwägungsgrund 30 und Artikel 10 Buchstabe d ARL (Neufassung) sind bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen⁽⁵⁶¹⁾.

In Fällen, in denen Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, nicht als Verfolgung angesehen werden, weil die Handlungen nicht aus einem der Gründe im Sinne von Artikel 10 ARL (Neufassung) verübt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Handlungen einen „ernsthaften Schaden“ im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b ARL (Neufassung) darstellen.

Die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten belegt die Auswirkungen des Geschlechts auf die Einstufung von Handlungen als Verfolgung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und/oder b ARL (Neufassung). In seinem Urteil in der Rechtssache *Islam AP/ex parte Shah AP* legte das britische House of Lords eine wichtige Grundlage für die Anerkennung der Tatsache fest, dass es sich bei Gewalt gegen Frauen in Form von häuslicher Gewalt um geschlechtsbezogene Verfolgung handelt⁽⁵⁶²⁾.

In Bezug auf den geschlechtsspezifischen Aspekt im Kontext der häuslichen Gewalt befand das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs beispielsweise, dass die Tatsache, dass eine Beschwerdeführerin wiederholt auf unterschiedliche Weise mit der Absicht der Erniedrigung und der Verhaltenskontrolle geschlagen worden sei, schwerwiegend genug sei, um eine Verfolgung zu begründen:

In meinem Urteil ist das Ausmaß der Gewalt in einer Ehe nur einer der Faktoren, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob sie zutreffend als Verfolgung

⁽⁵⁶⁰⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. Oktober 2006, *Secretary of State for the Home Department/K (FC) and Fornah/Secretary of State for the Home Department*, [2006] UKHL 46, Rn. 86.

⁽⁵⁶¹⁾ Siehe ferner Abschnitt 6.5 über Verfolgungsgründe. Siehe ferner EASO, *Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes* (Richtlinie 2011/95/EU), 2018, Abschnitt 1.5.2.4 „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d)“.

⁽⁵⁶²⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 1999, *Islam (AP)/Secretary of State for the Home Department und Regina/Immigration Appeal Tribunal and Another Ex Parte Shah (AP) (Conjoined Appeals)*, [1999] UKHL 20. Siehe ferner Lee Hasselbacher, 'State obligations regarding domestic violence: The European Court of Human Rights, due diligence, and international legal minimums of protection', *Northwestern Journal of International Human Rights*, Bd. 8, Nr. 2, 2010. Die CEDAW General Recommendation No 19: *Violence against women*, 1992, Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Wiener Erklärung und Aktionsprogramm, 12. Juli 1993, A/CONF.157/23, und die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing der Vereinten Nationen, verabschiedet bei der Vierten Weltfrauenkonferenz, 27. Oktober 1995, trugen dazu bei anzuerkennen, dass Frauen besonders anfällig für Gewalt im privaten Bereich durch nichtstaatliche Akteure sind.

bezeichnet werden kann. Jede Gewalt zwischen Partnern ist ernst zu nehmen, wenngleich einige Gewalttaten schlechterdings viel schwerer wiegen als andere. **Ein schreckliches Element häuslicher Gewalt ist nicht nur die Tatsache der Gewalt, sondern auch der Umstand, dass sie in einer Beziehung verübt wird, in der das Opfer – für gewöhnlich, aber nicht immer eine Frau – Anspruch auf Unterstützung und Zuwendung haben sollte.** Wenn das durch gewaltsame Schikanen und Verhaltenskontrolle ersetzt wird, entsteht eine furchtbare Situation für die Frau, und in diesem Fall gibt es eindeutige Beweise für wiederholte abscheuliche Gewalttaten, die das Opfer erniedrigen und brechen sollten. Es liegt auf der Hand, dass dies hinreichend schwer wiegt, um als Verfolgung eingestuft zu werden ⁽⁵⁶³⁾.

Aus der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten geht hervor, dass das Geschlecht ein Faktor im Zusammenhang mit schädlichen traditionellen Praktiken – wie Zwangsheirat ⁽⁵⁶⁴⁾, weibliche Genitalverstümmelung ⁽⁵⁶⁵⁾ oder der Praxis des *Bacha Bazi* („tanzende Knaben“) –, deren Opfer die Antragsteller sind, die durch ihr Geschlecht für solche Praktiken anfällig sind. Praktiken wie *Bacha Bazi* zeigen, dass nicht nur das Geschlecht der (männlichen) Antragsteller, sondern auch ihr (minderjähriges) Alter ein relevanter Faktor für die Feststellung ist, ob solche Praktiken Verfolgungshandlungen darstellen oder nicht ⁽⁵⁶⁶⁾.

In den „Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung“ des UNHCR wird ausführlich auf geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung, einschließlich Verbindungen zu den Konventionsgründen, Bezug genommen ⁽⁵⁶⁷⁾.

6.8.3. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle

Anträge auf internationalen Schutz von LGBTI-Personen können Fragen der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechtsidentität aufwerfen ⁽⁵⁶⁸⁾. Die Definitionen dieser Begriffe, wie sie in den Yogyakarta-Prinzipien festgelegt sind, sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen. In Abschnitt 6.8.2 wurde bereits besonderes Augenmerk auf das Geschlecht als Kategorie der Schutzbedürftigkeit gelegt.

Anträge auf internationalen Schutz, die Fragen der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechtsidentität aufwerfen, können Situationen einschließen, in denen Antragsteller in ihrem Herkunftsland oder in dem Land, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, schutzbedürftig sind. Diese Schutzbedürftigkeit kann von Gesetzen und/oder sozialen Bräuchen herrühren, die Verfolgung begünstigen und/oder diskriminierend sind, sowie vom Versäumnis der Behörden, LGBTI-Personen vor Verfolgung und/oder Diskriminierung durch Familienangehörige und andere zu schützen. In Bezug auf unter Strafe gestellte

⁽⁵⁶³⁾ Bericht zweiter Instanz (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen) (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 12. Dezember 2016, *DD/Secretary of State for the Home Department*, AA 12842 2015, Rn. 34 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽⁵⁶⁴⁾ Siehe z. B. Verwaltungsgerichtshof, Österreich, Urteil vom 4. März 2010, *2006/20/0832*; Verwaltungsgerichtshof, Österreich, Urteil vom 15. September 2010, *2008/23/0463*.

⁽⁵⁶⁵⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 19. April 2017, *Mme C.*, Nr. 16034664; CNDA (Frankreich), Urteil vom 2. Februar 2018, *Mlle A.*, Nr. 17034030 C; CNDA (Besetzung mit neun Richtern [grande formation], Frankreich), 5. Dezember 2019, *Mmes N., S. et S.*, Nr. 19008524, 19008522 und 19008521 R; Bundesverwaltungsgericht, Deutschland, Urteil vom 19. April 2018, 1 C 29.17, Rn. 38; Gericht Bologna (Italien), Urteil vom 20. Januar 2020, *8957/2018*. In letztgenanntem Urteil wird die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Diskriminierung sowie infolge der Zwangsverheiratung und der weiblichen Genitalverstümmelung anerkannt.

⁽⁵⁶⁶⁾ Siehe z. B. Urteil des Bundesverwaltungsgericht, Österreich, 3. April 2017, *W169 2112518-1*, in dem der Fall eines Jungen behandelt wurde, der in Afghanistan jahrelange sexuelle Ausbeutung als *Bacha Bazi* erlitten hatte, und CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. Juni 2016, *M. Q.*, Nr. 15004692 C.

⁽⁵⁶⁷⁾ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7. Mai 2002, *HCR/GIP/02/01*.

⁽⁵⁶⁸⁾ EASO, Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2018, Abschnitt 1.4.2.6. Siehe ferner UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9, op. cit. (Fn. 156 oben). Siehe eine regelmäßig aktualisierte Fallliste in University of Sussex, *Sexual Orientation and Gender Identity Claims of Asylum: A European human rights challenge – SOGICA*.

homosexuelle Handlungen hat der EuGH im Lichte des diskriminierenden Charakters solcher Sanktionen entschieden, dass

Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar ⁽⁵⁶⁹⁾.

Was die Verfolgungsgründe angeht, sieht Erwägungsgrund 30 ARL (Neufassung) vor, dass bei der „Definition einer bestimmten sozialen Gruppe“ die Aspekte im Zusammenhang mit der „geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung“ des Antragstellers, „angemessen zu berücksichtigen“ sind, „soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen“. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d ARL (Neufassung) wird konkret Folgendes anerkannt: „Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.“ ⁽⁵⁷⁰⁾ Jedoch wird weiter ausgeführt: „Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten.“ ⁽⁵⁷¹⁾ Darüber hinaus wird festgestellt, dass „[g]eschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt [werden].“ ⁽⁵⁷²⁾

Bei der Beurteilung solcher Fälle ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, dass der EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z* bekräftigt hat, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten ⁽⁵⁷³⁾. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass „das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen [im Herkunftsland] [...], die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind“ ⁽⁵⁷⁴⁾. Wenn nachgewiesen ist, dass nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland seine Homosexualität den Betroffenen der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ARL aussetzt, stellte das Gericht Folgendes fest: „Dass er die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.“ ⁽⁵⁷⁵⁾ Der EuGH befand, dass bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft „die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber vernünftigerweise nicht erwarten [können], dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden“ ⁽⁵⁷⁶⁾.

⁽⁵⁶⁹⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 465 oben), Rn. 61.

⁽⁵⁷⁰⁾ Siehe ferner EuGH, 2018, *F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, op. cit. (Fn. 149 oben), Rn. 30.

⁽⁵⁷¹⁾ Von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind nur homosexuelle Handlungen, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten strafbar sind. Siehe EuGH, 2013, *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 465 oben), Rn. 67: „Abgesehen von diesen Handlungen, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten, bietet der Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Unionsgesetzgeber bestimmte andere Arten von Handlungen oder Ausdrucksweisen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausrichtung vom Geltungsbereich dieser Bestimmung ausnehmen wollte.“

⁽⁵⁷²⁾ Siehe ferner Abschnitt 6.5 „Verfolgungsgründe“.

⁽⁵⁷³⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, op. cit. (Fn. 465 oben), Rn. 70: „Insoweit ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten.“

⁽⁵⁷⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 49.

⁽⁵⁷⁵⁾ *Ibid.*, Rn. 75.

⁽⁵⁷⁶⁾ *Ibid.*, Rn. 76.

Bei der Prüfung von Anträgen von LGBTI-Personen, die auf ihrer sexuellen Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität beruhen, kann es wichtig sein, die spezifischen Formen der Verfolgung zu berücksichtigen, denen verschiedene Personengruppen ausgesetzt sein können⁽⁵⁷⁷⁾. Beispiele hierfür sind die Praxis der „korrigierenden“ Vergewaltigung⁽⁵⁷⁸⁾, von der Lesben bedroht sind, oder im Falle von Transgender-Personen die Weigerung, Personenstandsdokumente zu ändern, um das neue Geschlecht zu dokumentieren, in Verbindung mit unfreiwilliger Prostitution, was kumulativ einer Verfolgung gleichkommt⁽⁵⁷⁹⁾.

Darüber hinaus können die Methoden zur Prüfung eines Antrags von LGBTI-Personen sie in eine Lage der Schutzbedürftigkeit versetzen⁽⁵⁸⁰⁾.

In der Rechtssache *A, B und C* hob der EuGH den „sensiblen Charakter der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität betreffen“ hervor⁽⁵⁸¹⁾. Aus diesem Grund und unter Verweis auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Menschenwürde, wie sie durch Artikel 7 und Artikel 1 der EU-Charta garantiert sind, entschied der EuGH, dass gegenüber dem Asylbewerber die Durchführung von „Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken“ genauso untersagt ist wie das Akzeptieren von Beweisen, bei denen sich Antragsteller „etwaigen ‚Tests‘ zum Nachweis ihrer Homosexualität unterziehen oder auch Beweise wie Videoaufnahmen intimer Handlungen vorlegen“⁽⁵⁸²⁾.

Dementsprechend stellte der EuGH in der Rechtssache *F* fest, dass „die Art und Weise [,in der [...] gegebenenfalls auf ein Gutachten zurückgegriffen wird,] mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere mit den in der Charta garantierten Grundrechten – wie dem in Art. 1 der Charta verankerten Recht auf Wahrung der Menschenwürde und dem in Art. 7 der Charta garantierten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens –, in Einklang stehen [muss]“⁽⁵⁸³⁾.

Der EuGH bestätigte diesen Ansatz in Bezug auf die Prüfung der sexuellen Orientierung. Der Gerichtshof entschied:

Bei der Beurteilung der Schwere des Eingriffs, den die Erstellung und Verwendung eines psychologischen Gutachtens wie des im Ausgangsverfahren streitigen darstellt, ist auch Prinzip 18 der Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu berücksichtigen [...] Dort heißt es u. a., dass niemand aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder seiner geschlechtlichen Identität gezwungen werden darf, sich irgendeiner Form psychologischer Untersuchung zu unterziehen⁽⁵⁸⁴⁾.

⁽⁵⁷⁷⁾ Siehe allgemein UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9*, op. cit. (Fn. 156 oben), Rn. 10 und 20-25.

⁽⁵⁷⁸⁾ Siehe Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen (UTAC), Vereinigtes Königreich), Entscheidung vom 24. Juni 2011, *SW (lesbians – HJ and HT applied)*, UKUT-251.

⁽⁵⁷⁹⁾ Siehe z. B. Asylgerichtshof, Österreich, Urteil vom 24. Februar 2011, *A4 213.316-0/2008/11E*, betreffend eine ägyptische Transsexuelle, der es u. a. unmöglich war, ihren ägyptischen Reisepass auf ihre neue Identität als Frau umzuschreiben; Asylgerichtshof, Österreich, Urteil vom 29. Januar 2013, *E1 432.053-1/2013/5E*, eine Rechtssache über unfreiwillige Prostitution. Andere Fälle, in denen Transgender-Personen betroffen sind, haben Formen der Verfolgung zum Gegenstand, denen auch homosexuelle Männer ausgesetzt sind. Siehe z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Oktober 2019, *M.H., Nr. 18031476 C*, über einen algerischen Mann, der aufgrund seiner sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität einen Antrag auf Asyl gestellt hatte, als homosexueller Mann in Frankreich eingereist war, eine geschlechtsangleichende Behandlung begann, um eine Transgender-Frau zu werden, und als Flüchtling anerkannt wurde; und Verwaltungsgericht Potsdam, Deutschland, Urteil vom 27. April 2017, *6 K 338/17.A*, über eine trans- und bisexuelle Aktivistin aus der Russischen Föderation, die in Deutschland als Flüchtling anerkannt wurde.

⁽⁵⁸⁰⁾ EuGH, 2014, *Große Kammer A, B und C*, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 70.

⁽⁵⁸¹⁾ *Ibid.*, Rn. 69.

⁽⁵⁸²⁾ *Ibid.*, Rn. 64 und 65.

⁽⁵⁸³⁾ EuGH, 2018, *F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, op. cit. (Fn. 149 oben), Rn. 35. Siehe ferner Abschnitt 6.2.2 „Begründung eines Antrags auf internationalen Schutz“ oben.

⁽⁵⁸⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 62.

Der Gerichtshof gelangte in dieser Rechtssache zu folgender Schlussfolgerung

Art. 4 der Richtlinie 2011/95 ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er es untersagt, zur Beurteilung der Frage, ob die behauptete sexuelle Orientierung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich besteht, ein psychologisches Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige zu erstellen und heranzuziehen, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll⁽⁵⁸⁵⁾.

Eine Entscheidung des französischen Nationalen Asylgerichtshofs zeigt beispielhaft, welche Kriterien und Umstände beurteilt werden können, wenn eine behauptete sexuelle Ausrichtung in einem Asylverfahren infrage gestellt wird⁽⁵⁸⁶⁾.

6.8.4. Gesundheit

Aus den Ausführungen in Abschnitt 6.2.1 geht klar hervor, dass auch der Gesundheitszustand des Antragstellers Bestandteil der individuellen Lage und der persönlichen Umstände sein kann, die bei der Beurteilung, ob die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind, zu berücksichtigen sind.

Der EuGH hat sich mit der Situation von Personen, die internationalen Schutz beantragen und aufgrund einer schweren Erkrankung schutzbedürftig sind, befasst und in mindestens zwei Rechtssachen geprüft, ob sie aufgrund dessen Anspruch auf subsidiären Schutz haben: *M'Bodj* und *MP*.

Gegenstand der ersten Rechtssache, *M'Bodj*, war die Lage einer Person, die internationalen Schutz beantragt hatte und die an einer schweren Krankheit litt, und die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustands aufgrund des Fehlens einer angemessenen Behandlung im Herkunftsland⁽⁵⁸⁷⁾. In seinem Urteil prüfte der EuGH, ob der Antragsteller aufgrund dieser Lage die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 Buchstabe b ARL erfüllte. In Artikel 15 Buchstabe b wird ernsthafter Schaden u. a. als „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland“ definiert. In dieser Rechtssache war die betroffene Person Opfer eines Angriffs im Aufnahmemitgliedstaat geworden⁽⁵⁸⁸⁾. Der EuGH stellte fest, dass Artikel 6 ARL eine Liste der Akteure enthält, von denen Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, „was dafür spricht, dass solche Schäden durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen und dass sie demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein können“⁽⁵⁸⁹⁾. Der Gerichtshof führte weiter aus:

⁽⁵⁸⁵⁾ EuGH, 2018, *F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, op. cit. (Fn. 149 oben), Schlussfolgerung. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof jedoch klar, dass Gutachten Bedeutung beigemessen werden konnte, die „sich auf Methoden und Grundsätze stütz[en], die nach den von der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft anerkannten Normen als hinreichend zuverlässig gelten“ (Rn. 58). Dennoch betonte es in Rn. 42, dass „die Asylbehörde ihre Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse eines Gutachtens stützen darf und bei der Würdigung der Aussagen eines Antragstellers zu seiner sexuellen Orientierung erst recht nicht an diese Ergebnisse gebunden sein kann“.

⁽⁵⁸⁶⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 30. Mai 2017, *M.S.*, Nr. 16015675 C. Orientierungshilfe ist zudem in UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9*, op. cit. (Fn. 156 oben) zu finden.

⁽⁵⁸⁷⁾ EuGH, 2014, Große Kammer, *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 512 oben).

⁽⁵⁸⁸⁾ Dieser wichtige Unterschied im Vergleich zum Sachverhalt in der Rechtssache *MP* wurde vom EuGH in EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben), Rn. 47, hervorgehoben.

⁽⁵⁸⁹⁾ EuGH, 2014, Große Kammer, *M'Bodj*, op. cit. (Fn. 512 oben), Rn. 35.

Im 26. Erwägungsgrund [ARL] wird auch erläutert, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Daraus folgt, dass die Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustands eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen, die auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, ohne dass diesem Drittstaatsangehörigen die Versorgung absichtlich verweigert wurde, nicht ausreichen kann, um ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen ⁽⁵⁹⁰⁾.

Der Gerichtshof wiederholte zudem, was er in anderen Urteilen bereits festgestellt hatte, und zwar dass sich der Geltungsbereich der ARL nicht auf Personen erstreckt, die aus anderen Gründen, nämlich aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen ⁽⁵⁹¹⁾.

Der EuGH prüfte zudem, ob eine derartige Auslegung gegen Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta verstoßen würde, gelangte jedoch unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR zu der Schlussfolgerung, dass dies nicht der Fall sei ⁽⁵⁹²⁾. Der Gerichtshof stellt fest, dass Art. 3 ARL es den Mitgliedstaaten gestattet, günstigere Normen u. a. zur Entscheidung der Frage, wer als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, zu erlassen oder beizubehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind ⁽⁵⁹³⁾. Der Vorbehalt in Artikel 3 ARL:

verwehrt es einem Mitgliedstaat jedoch, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, mit denen die in dieser Richtlinie vorgesehene Rechtsstellung einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz einem an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen wegen der Gefahr der Verschlechterung seines Gesundheitszustands, die auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, zuerkannt wird, da solche Bestimmungen mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sind ⁽⁵⁹⁴⁾.

Mit anderen Worten, der subsidiäre Schutz kann nicht aufgrund von Mängeln oder Schwachstellen der Gesundheitssysteme der Herkunftsländer gewährt werden, es sei denn, dieser Person wird die Gesundheitsversorgung absichtlich verweigert.

Bis sich der EuGH mit der Rechtssache *MP* befasste, war in der Rechtsprechung des EGMR eine weitere Entwicklung zu verzeichnen gewesen. Wie der EuGH feststellte, ergibt sich aus der jüngeren Rechtsprechung des EGMR in der Rechtssache *Paposhvili/Belgien* ⁽⁵⁹⁵⁾, dass Artikel 3 EMRK

der Abschiebung einer schwer kranken Person entgegensteht, für die unmittelbare Lebensgefahr besteht oder bei der es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass sie, obwohl sie nicht in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, mit einem tatsächlichen Risiko konfrontiert würde, wegen des Fehlens angemessener Behandlung im Empfangsstaat oder des fehlenden Zugangs zu ihr einer ernsten, raschen und

⁽⁵⁹⁰⁾ EuGH, 2014, Große Kammer, *M'Boj*, op. cit. (Fn. 512 oben), Rn. 36.

⁽⁵⁹¹⁾ *Ibid.*, Rn. 37.

⁽⁵⁹²⁾ *Ibid.*, Rn. 38-41.

⁽⁵⁹³⁾ *Ibid.*, Rn. 42.

⁽⁵⁹⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 43. Siehe ferner Verfassungsgerichtshof (Belgien), Urteil vom 26. Juni 2008, Nr. 95/2008.

⁽⁵⁹⁵⁾ EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016, Große Kammer, *Paposhvili/Belgien*, Beschwerde Nr. 41738/10.

unumkehrbaren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung ihrer Lebenserwartung führt⁽⁵⁹⁶⁾.

Die Rechtssache *MP* betraf einen Drittstaatsangehörigen, der von den Behörden seines Herkunftslands gefoltert worden war. Zudem litt er – auch wenn er nicht mehr Gefahr lief, bei einer Rückkehr in dieses Land erneut gefoltert zu werden – nach wie vor an schwerwiegenden psychischen Folgeschäden der damaligen Folterhandlungen, die sich nach ordnungsgemäß getroffenen medizinischen Feststellungen im Fall einer Rückkehr deutlich verschlechtern würden, wobei die ernsthafte Gefahr eines Suizids dieses Drittstaatsangehörigen bestand. Der EuGH stellte Folgendes fest:

Bei der Beurteilung, ob ein Drittstaatsangehöriger, der in der Vergangenheit von den Behörden seines Herkunftslands gefoltert wurde, bei einer Rückkehr in dieses Land tatsächlich Gefahr läuft, dass ihm geeignete Behandlungen physischer oder psychischer Folgeschäden der von diesen Behörden verübten Folterhandlungen vorsätzlich vorenthalten werden, ist [...] Art. 14 der [CAT] zu berücksichtigen⁽⁵⁹⁷⁾.

In diesem Zusammenhang wies der Gerichtshof jedoch darauf hin, dass die Richtlinie und die CAT abweichende Ziele verfolgen. Er befand, dass die Richtlinie eigene Schutzmechanismen begründet, sodass „sich die Möglichkeit für einen Drittstaatsangehörigen, der sich in einer Situation wie der von *MP* befindet, zur Inanspruchnahme der subsidiären Schutzregelung nicht aus jedem Verstoß seines Herkunftsstaats gegen Art. 14 der [CAT] ergeben [kann]“⁽⁵⁹⁸⁾. Der EuGH stellte Folgendes fest:

Folglich obliegt es dem vorlegenden Gericht, im Licht aller aktuellen und relevanten Informationen, insbesondere der Berichte internationaler Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte befassen, zu prüfen, ob *MP* im vorliegenden Fall bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland der Gefahr ausgesetzt sein könnte, dass ihm eine angemessene Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden der von den Behörden dieses Landes verübten Folterhandlungen vorsätzlich verwehrt wird. Dies wäre u. a. dann der Fall, wenn – wie im Ausgangsverfahren – bei dem Drittstaatsangehörigen infolge des Traumas, das die Folge der an ihm durch die Behörden seines Herkunftslands verübten Folterhandlungen ist, die Gefahr eines Suizids besteht, es aber auf der Hand liegt, dass diese Behörden ungeachtet der Verpflichtung aus Art. 14 der [CAT] nicht bereit sind, seine Rehabilitation sicherzustellen. Eine solche Gefahr könnte auch dann bestehen, wenn diese Behörden beim Zugang zur medizinischen Versorgung offenbar in diskriminierender Weise vorgehen, so dass bestimmten ethnischen Gruppen oder bestimmten Kategorien von Personen, zu denen *MP* gehört, der Zugang zur angemessenen Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden von Folterhandlungen dieser Behörden erschwert wird⁽⁵⁹⁹⁾.

Nachdem der Gerichtshof die in der Rechtssache *M'Bodj* festgelegte Anforderung bekräftigt hatte, dass es für die Feststellung des Anspruchs auf subsidiären Schutz erforderlich sei zu belegen, dass das Fehlen von Behandlungsmöglichkeiten auf vorsätzliche Handlungen oder

⁽⁵⁹⁶⁾ EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben), Rn. 40, mit Verweis auf Rn. 178 und 183 der Rechtssache *Paposhvili*.

⁽⁵⁹⁷⁾ *Ibid.*, Rn. 52.

⁽⁵⁹⁸⁾ *Ibid.*, Rn. 54-56.

⁽⁵⁹⁹⁾ EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben), Rn. 57.

Unterlassungen des Staates beruht, in den die Überstellung vorgesehen ist, erkannte der EuGH in der Rechtssache *MP* für Recht:

Art. 2 Buchst. e und Art. 15 Buchst. b [ARL] [sind] im Licht von Art. 4 der Charta dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der in der Vergangenheit von den Behörden seines Herkunftslands gefoltert wurde und bei der Rückkehr in dieses Land nicht mehr der Gefahr einer Folter ausgesetzt ist, aber dessen physischer und psychischer Gesundheitszustand sich in einem solchen Fall erheblich verschlechtern könnte, wobei die Gefahr besteht, dass er aufgrund eines auf den ihm zugefügten Folterhandlungen beruhenden Traumas Suizid begeht, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus in Betracht kommt, sofern eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ihm in diesem Land eine angemessene Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden dieser Folterhandlungen vorsätzlich vorenthalten wird; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts⁽⁶⁰⁰⁾.

Dies bedeutet einerseits im Wesentlichen, dass die Asylbehörde und/oder das Gericht des betreffenden Mitgliedstaats, wenn die Anforderung einer „vorsätzlichen Handlung“ in einem konkreten Fall erfüllt ist, bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes „die Auswirkungen der Abschiebung auf die betroffene Person [beurteilen muss] [...], indem ihr Gesundheitszustand vor der Abschiebung damit verglichen wird, wie er sich nach der Überstellung in den Empfangsstaat entwickeln würde“⁽⁶⁰¹⁾. Wenn die Anforderung einer „vorsätzlichen Handlung“ andererseits nicht erfüllt ist, kann der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes gemäß der ARL (Neufassung) nicht erfüllen, und die in der Rechtssache *Paposhvili* festgelegten Normen sind nur für die Feststellung relevant, ob eine Rückkehr gegen den Grundsatz des Schutzes vor Nichtzurückweisung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta und Artikel 3 EMRK verstoßen würde oder nicht⁽⁶⁰²⁾.

Die Argumentation in der Rechtssache *MP* schließt nicht aus, dass zumindest unter bestimmten Umständen Antragsteller, die bei ihrer Rückkehr eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustands erfahren könnten, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen könnten, wenn Behandlungsmöglichkeiten fehlen, dieser Umstand den staatlichen Behörden zuzuschreiben ist und die Verweigerung der medizinischen Versorgung auf einen oder mehrere der in Artikel 10 ARL (Neufassung) genannten Gründe zurückzuführen ist.

6.8.5. Behinderung und psychische Störungen

Im Rahmen der GEAS-Rechtsinstrumente sind „Behinderte“ und „Personen mit psychischen Störungen“ besondere Kategorien schutzbedürftiger Personen. Wie in den Abschnitten 2.1, 3.1 und 3.2 erwähnt, werden Menschen mit Behinderungen und Personen mit psychischen Störungen in Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) und Artikel 20 Absatz 3 ARL (Neufassung) ausdrücklich als schutzbedürftig anerkannt. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung) anerkannt, dass bestimmte Antragsteller unter anderem aufgrund

⁽⁶⁰⁰⁾ EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben), letzter Absatz des Urteils.

⁽⁶⁰¹⁾ EGMR, 2016, Große Kammer, *Paposhvili/Belgien*, op. cit. (Fn. 595 oben), Rn. 188.

⁽⁶⁰²⁾ Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta: „Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“ Siehe ferner Artikel 21 ARL (Neufassung).

einer Behinderung und/oder einer psychischen Störung unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen.

Die Anforderung in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ARL (Neufassung), den Antrag auf internationalen Schutz individuell unter Berücksichtigung der „individuellen Lage und persönlichen Umstände“ des Antragstellers zu prüfen, muss eindeutig Faktoren wie Behinderung und psychische Störungen umfassen. In jedem Fall müssen die Entscheider unter Berücksichtigung aller spezifischen individuellen Umstände bestimmen, ob die Schwelle zur Verfolgung oder zum ernsthaften Schaden erreicht wird oder nicht ⁽⁶⁰³⁾.

Der relative Charakter der Beurteilung, ob Handlungen eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 ARL (Neufassung) oder einen ernsthaften Schaden gemäß Artikel 15 derselben Richtlinie darstellen, ist besonders wichtig, wenn es sich um Antragsteller handelt, die eine Behinderung haben und/oder an einer psychischen Störung leiden. In Bezug auf Artikel 15 Buchstabe b, der im Wesentlichen Artikel 3 EMRK entspricht, hat der EGMR anerkannt, dass Personen mit psychischen Problemen in besonderem Maße gefährdet sein können, wenn sie beispielsweise inhaftiert werden ⁽⁶⁰⁴⁾.

Darüber hinaus kann die Behinderung oder psychische Störung eines Antragstellers, gleich ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen Merkmalen, dazu führen, dass er beispielsweise aufgrund von gesellschaftlichen Vorurteilen, Stigmatisierung oder Ansichten über bestimmte Arten von Behinderungen wie Kleinwüchsigkeit und Down-Syndrom oder Erkrankungen, die mit bestimmten Behinderungen einhergehen, wie Albinismus, zur Zielscheibe von Verfolgungshandlungen wird oder ernsthaften Schaden erleidet ⁽⁶⁰⁵⁾. Zwar werden in Artikel 9 Absatz 2 ARL (Neufassung) keine behinderungsspezifischen Formen der Verfolgung genannt, doch ist die darin enthaltene Liste ausdrücklich nicht erschöpfend. Es kann einige Formen von Schäden geben, die für Menschen mit Behinderungen und psychischen Störungen charakteristisch sind. Beispielsweise können Menschen mit Behinderungen (sowohl psychischer als auch physischer Art) häufig gezielt Opfer sexueller Ausbeutung werden. Unter Umständen werden sie häufiger unfreiwillig festgenommen und inhaftiert. Sie können auch verstärkt Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung in Einrichtungen und im privaten Bereich ausgesetzt sein ⁽⁶⁰⁶⁾.

Seit 2011 bildet das CRPD einen festen Bestandteil des EU-Rechts ⁽⁶⁰⁷⁾. In Artikel 2 des CRPD wird der Grundsatz der „angemessenen Vorkehrungen“ dahin definiert, dass die Vertragsparteien zu Folgendem verpflichtet sind:

⁽⁶⁰³⁾ Siehe M. Crock, C. Ernest und R. McCallum, „Where disability and displacement intersect: Asylum seekers and refugees with disabilities“, *International Journal of Refugee Law*, Bd. 24, Nr. 4, 2013, S. 735-764, auf S. 742-743.

⁽⁶⁰⁴⁾ Siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 20. Oktober 2005, *Romanov/Russia*, Beschwerde Nr. 63993/00; EGMR, Urteil vom 6. September 2007, *Kucheruk/Ukraine*, Beschwerde Nr. 2570/04. Siehe *mutatis mutandis* EGMR, Urteil vom 3. April 2001, *Keenan/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 27229/95, Rn. 111, 114.

⁽⁶⁰⁵⁾ Siehe z. B. Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 12. Mai 2015, 145 367, betreffend eine Mutter und Tochter somalischer Herkunft und tansanischer Staatsangehörigkeit, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Albino-Familie als Flüchtlinge anerkannt wurden; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2016, JA (child – risk of persecution) Nigeria, op. cit. (Fn. 509 oben), in dem das junge Alter des siebenjährigen Antragstellers mit Albinismus ebenfalls berücksichtigt wurde; CNDA (France), Urteil vom 13. Februar 2017, M.E., Nr. 16017097 C, betreffend einen Mann mit Albinismus aus Nigeria; und Verwaltungsgericht Bayreuth, Deutschland, Urteil vom 7. Mai 2019, B 4 K 17.33417, betreffend einen Mann mit Albinismus aus Côte d'Ivoire.

⁽⁶⁰⁶⁾ Siehe weitere Informationen hierzu in Crock et al., op. cit. (Fn. 603 oben), S. 747.

⁽⁶⁰⁷⁾ Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft, 2009, op. cit. (Fn. 17 oben), Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1. Der EuGH hat hervorgehoben, dass in Fällen, in denen das abgeleitete Unionsrecht mehr als einer Auslegung zugänglich ist, der Vorrang der von der Union geschlossenen internationalen Übereinkommen vor den Bestimmungen des abgeleiteten Unionsrechts bedeutet, dass diese Bestimmungen nach Möglichkeit im Einklang mit diesen Übereinkommen auszulegen sind, insbesondere wenn der Unionsrechtsakt ein solches internationales Übereinkommen durchführen soll. Siehe EuGH, Urteil vom 14. Juli 1998, *Bettati/Safety Hi-Tech Srl*, C-341/95, [1998] Slg. I-04355, Rn. 20; EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2006, *Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)/Rafael Hoteles SA*, C-306/05, Slg. I-11519, Rn. 35; EuGH, Urteil vom 3. September 2008, *Kadi und Al Barakaat/Rat und Kommission*, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, EU:C:2008:461, Rn. 307. Bezüglich des maßgeblichen Zusammenspiels zwischen EU-Recht und CRPD, siehe EuGH, 2013, *HK Danmark*, op. cit. (Fn. 25 oben), Rn. 29; EuGH, Urteil vom 18. März 2014, *Z/A Government department, The Board of management of a community school*, C-363/12, EU:C:2014:159, Rn. 68-74, 87-90.

„angemessene Vorkehrungen“ [bedeutet] notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.

Nach Artikel 11 CRPD sind die Vertragsstaaten verpflichtet, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, „um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten“. Neben anderen relevanten Bestimmungen sieht Artikel 16 Absatz 2 eine Verpflichtung der Vertragsstaaten vor,

alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ARL (Neufassung) können Verfolgungshandlungen in einer „Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist“. Mithin ist festzustellen, dass Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden können. Tatsächlich ist nach Artikel 2 CRPD die Versagung angemessener Vorkehrungen per definitionem eine Form der Diskriminierung⁽⁶⁰⁸⁾. Darüber hinaus sind nach Artikel 21 Absatz 1 der EU-Charta u. a. Diskriminierungen wegen einer Behinderung verboten⁽⁶⁰⁹⁾. Nach Artikel 14 EMRK gilt das Verbot der Diskriminierung in Bezug auf den Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten unterschiedslos für alle Gründe. Dem UNHCR-Handbuch zufolge liegt Verfolgung etwa dann vor, wenn „die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich bringen, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen, z. B. eine erhebliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, des Rechts auf Religionsausübung oder des Zugangs zu verfügbaren Bildungseinrichtungen“⁽⁶¹⁰⁾. In diesem Zusammenhang könnten auch Maßnahmen, die sich auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung und zu Wohnraum auswirken, relevant sein.

Der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d ARL (Neufassung) ist im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung. Menschen mit Behinderungen können oft nachweisen, dass sie einer Gruppe angehören, deren Mitglieder „angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben“

⁽⁶⁰⁸⁾ Nach Artikel 2 CRPD „bedeutet Diskriminierung aufgrund von Behinderung jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.“

⁽⁶⁰⁹⁾ Artikel 21 Absatz 1 der EU-Charta: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“ (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽⁶¹⁰⁾ UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1979, Neuauflage Februar 2019, HCR/1P/4/ENG/REV. 4, Rn. 54.

und dass ihre Gruppe „in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“ (die beiden Anforderungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d).

Was den Zusammenhang zwischen Behinderung als Kategorie der Schutzbedürftigkeit und internationalem Schutz betrifft, geht aus der Rechtsprechung des EuGH jedoch hervor, dass das verbotene Verhalten zumindest überwiegend auf vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen der Betroffenen beruhen muss⁽⁶¹¹⁾. Liegt eine vorsätzliche Verweigerung der Versorgung⁽⁶¹²⁾ vor und beruht diese Absicht auf der Behinderung des Antragstellers im Sinne der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, so ist sein Antrag unter dem Gesichtspunkt der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen.

Das Urteil des EGMR in der Rechtssache *S.H.H./Vereinigtes Königreich*⁽⁶¹³⁾ hatte einen afghanischen Antragsteller zum Gegenstand, der bei der Abfeuerung einer Rakete in Afghanistan schwer verletzt worden war (amputierter rechter Unterschenkel und Penis sowie schwere Verletzung seines linken Beins und der rechten Hand). Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass der Antragsteller eine Ausnahmeschwelle erfüllen müsse, wie sie in Gesundheitsfällen wie *D./Vereinigtes Königreich* und *N./Vereinigtes Königreich*⁽⁶¹⁴⁾ zur Anwendung gekommen sei, damit der Gerichtshof eine Artikel 3 EMRK widersprechende Behandlung feststellen könne. Der Kläger machte u. a. geltend, er sei in besonderem Maße gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden und im anhaltenden bewaffneten Konflikt weitere Verletzungen davon zu tragen oder zu sterben. Darüber hinaus würden ihn bei einer Rückkehr nach Afghanistan Lebensbedingungen und Diskriminierung erwarten, die gegen Artikel 3 EMRK verstoßen würden, da es in Afghanistan niemanden gebe, der seine Betreuung übernehmen könne.

Bei der Ablehnung seines Antrags stützte sich der EGMR u. a. darauf, dass in keinem der Länderberichte mit Hintergrundinformationen über Afghanistan erwähnt werde, dass Menschen mit Behinderungen in stärkerem Maße gefährdet seien, Opfer von Gewalt, Misshandlung oder Angriffen zu werden⁽⁶¹⁵⁾. Der EGMR berücksichtigte, dass, auch wenn die Behinderung des Antragstellers nicht als „natürlich auftretende Erkrankung“ eingestuft werden könne, ein künftiger Schaden in Bezug auf die Lebensbedingungen als behinderter Mensch in Afghanistan nicht auf eine vorsätzliche der EMRK widersprechende Behandlung durch eine Partei zurückzuführen sei, sondern auf einen Mangel an Ressourcen und die Tatsache, dass die Behinderung des Antragstellers keine medizinische Behandlung erfordere. Es stellte ferner fest, dass er keine Beweise dafür vorgelegt hatte, dass er nach seiner Rückkehr mit seinen beiden Schwestern, die mit ihren Familien in Afghanistan leben, keinen Kontakt aufnehmen könnte⁽⁶¹⁶⁾.

Da es bislang relativ wenige Urteile des EuGH oder des EGMR zu den Gefahren in den Herkunftsländern für Menschen mit Behinderungen gibt, können andere Quellen der internationalen Menschenrechtsnormen, wie etwa die Entscheidungen des

⁽⁶¹¹⁾ Siehe Abschnitt 6.8.4 über schutzbedürftige Antragsteller, die an einer Erkrankung leiden.

⁽⁶¹²⁾ EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben), Rn. 51.

⁽⁶¹³⁾ EGMR, 2013, *S.H.H./Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 496 oben). Diese Entscheidung wurde vom EuGH in EuGH, 2018, Große Kammer, *MP*, op. cit. (Fn. 38 oben), Rn. 39, zitiert.

⁽⁶¹⁴⁾ EGMR, Urteil vom 2. Mai 1997, *D./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 30240/96, Rn. 51-54; EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008, Große Kammer, *N./Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 26565/05, Rn. 42-45.

⁽⁶¹⁵⁾ EGMR, 2013, *S.H.H./Vereinigtes Königreich*, op. cit. (Fn. 496 oben), Rn. 85-86.

⁽⁶¹⁶⁾ *Ibid.*, Rn. 78, 83, 89, 91.

CRPD-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, als überzeugende Instanz sachdienliche und nützliche Unterstützung bieten ⁽⁶¹⁷⁾.

6.9. Schutzbedürftigkeit und Inhalt des den Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, gewährten Schutzes

In Kapitel VII ARL (Neufassung) wird der Inhalt des internationalen Schutzes behandelt. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 ARL (Neufassung) berührt Kapitel VII „nicht die in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Rechte“, und nach Artikel 20 Absatz 2 gilt Kapitel VII „sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz“.

Nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 3 ARL (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten bei der Gewährung internationalen Schutzes verpflichtet, die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen. Diese Bestimmung sieht Folgendes vor:

Artikel 20 Absatz 3 ARL (Neufassung) Allgemeine Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Umsetzung dieses Kapitels die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass bei allen Entscheidungen über den Inhalt des internationalen Schutzes schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen wird. In Artikel 20 Absatz 4 ARL (Neufassung) ist jedoch weiter geregelt, dass Artikel 4 Absatz 3 „nur für Personen [gilt], die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als Personen mit besonderen Bedürfnissen eingestuft werden“.

Artikel 20 Absatz 5 ARL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Bei der Umsetzung der Minderjährige berührenden Bestimmungen dieses Kapitels berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.“ ⁽⁶¹⁸⁾

In Kapitel VII Artikel 21 bis 35 ist der Inhalt des internationalen Schutzes festgelegt. Die für schutzbedürftige Personen wichtigsten Artikel werden nachstehend kurz behandelt. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde,

⁽⁶¹⁷⁾ Siehe z. B. CRPD-Ausschuss, am 18. August 2017 angenommene Stellungnahme, X/Tansania, Mitteilung Nr. 022/2014, CRPD/C/18/D/22/2014, Rn. 8.6, in der der Ausschuss zu dem Schluss kam, dass der Verfasser der Beschwerde, ein tansanischer Staatsangehöriger, Opfer einer Form von Gewalt geworden war, die ausschließlich gegen Personen mit Albinismus gerichtet war. Zu den festgestellten Verstößen gehörte ein Verstoß gegen die Bestimmung über das Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und erniedrigende Behandlung oder Strafe (Artikel 15 CRPD). Der Ausschuss kam zu dem Schluss, dass „das Leid, das der Verfasser erlebt hat, weil der Vertragsstaat keine Maßnahmen ergriffen hat, die eine wirksame Verfolgung der mutmaßlichen Urheber der Straftat ermöglichen würden, einer erneuten Viktimisierung Vorschub leistet und einer psychologischen Folter und/oder dem CRPD widersprechenden Behandlung gleichkommt“. Siehe auch CRPD, am 31. August 2018 angenommene Stellungnahme, Y/Tanzania, Mitteilung Nr. 23/2014, CRPD/C/20/D/23/2014, mit vergleichbaren Umständen und Argumenten.

⁽⁶¹⁸⁾ Siehe Abschnitt 2.4 „Das Wohl des Kindes“ und Abschnitt 6.8.1 „Alter“.

in Bezug auf bestimmte Rechte zu denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des schutzgewährenden Mitgliedstaates anspruchsberechtigt ist. In Bezug auf andere Rechte können sie zu den gleichen Bedingungen wie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, anspruchsberechtigt sein.

Erwägungsgrund 41 sieht vor, dass – damit Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die in der ARL (Neufassung) festgelegten Rechte und Leistungen wirksam wahrnehmen können – „ihren besonderen Bedürfnissen und den speziellen Integrationsproblemen, denen sie sich gegenübersehen, Rechnung getragen werden“ muss. Dies sollte jedoch „[u]nbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, günstigere Normen zu erlassen oder beizubehalten, [...] normalerweise nicht zu einer besseren Behandlung führen als derjenigen, die eigenen Staatsangehörigen zuteil wird“.

6.9.1. Familienverband

Für viele Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, ist es u. a. insbesondere wichtig, dass der Familienverband gewahrt wird. Artikel 23 sieht Folgendes vor:

Artikel 23 ARL (Neufassung) Wahrung des Familienverbands

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Familienangehörige aufgrund der Kapitel III und V von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wäre.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung die dort aufgeführten Leistungen verweigern, einschränken oder entziehen
- (5) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass dieser Artikel auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren.

In Erwägungsgrund 38 ARL (Neufassung) wird erläutert, dass bei der Gewährung der Ansprüche auf die Leistungen gemäß der ARL (Neufassung) die Mitgliedstaaten „den besonderen Umständen der Abhängigkeit der nahen Angehörigen, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten und die nicht Familienmitglieder der Person sind, der internationaler

Schutz zuerkannt worden ist, von dieser Person Rechnung tragen“ sollten. Und weiter: „Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn es sich bei dem nahen Angehörigen der Person, die Anspruch auf internationalen Schutz hat, um eine verheiratete minderjährige Person handelt, die nicht von ihrem Ehepartner begleitet wird, kann es als dem Wohl der minderjährigen Person dienlich angesehen werden, wenn diese in ihrer ursprünglichen Familie lebt.“

6.9.2. Minderjährige

Wie bereits erwähnt, „berücksichtigen die Mitgliedstaaten“ im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 ARL (Neufassung) bei „der Umsetzung der Minderjährige berührenden Bestimmungen“ über den Inhalt internationalen Schutzes „vorrangig das Wohl des Kindes“. In Erwägungsgrund 38 wird klargestellt, dass bei „der Gewährung der Ansprüche auf die Leistungen [gemäß der ARL (Neufassung)] [...] die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes [...] Rechnung tragen [sollten]“.

Nach Artikel 27 Absatz 1 ARL (Neufassung) „[gewähren] [d]ie Mitgliedstaaten [...] allen Minderjährigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, zu denselben Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem“.

In Artikel 31 ARL (Neufassung) wird Folgendes geregelt: die Rechte unbegleiteter Minderjähriger in Bezug auf die Vertretung „durch einen gesetzlichen Vormund oder erforderlichenfalls durch eine Einrichtung, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist“ (Artikel 31 Absatz 1); die Verpflichtung, dass deren Bedürfnisse vom bestellten Vormund oder Vertreter berücksichtigt und dass regelmäßige Bewertungen vorgenommen werden (Artikel 31 Absatz 2); wo und bei wem Minderjährige untergebracht werden dürfen (Artikel 31 Absatz 3); Verpflichtung, dass Geschwister zusammen bleiben, und Wechsel des Aufenthaltsorts (Artikel 31 Absatz 4); Suche nach Familienangehörigen (Artikel 31 Absatz 5); Anforderung, dass das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige eine angemessene Ausbildung erhalten haben und angemessene Fortbildungen erhalten muss (Artikel 31 Absatz 6).

6.9.3. Unterbringung

Das Recht auf Unterbringung ist in Artikel 32 ARL (Neufassung) geregelt. Darin heißt es:

Artikel 32 ARL (Neufassung) Zugang zu Wohnraum

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, Zugang zu Wohnraum unter Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

(2) Bei der Anwendung eines nationalen Verteilungsmechanismus für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sind die Mitgliedstaaten bestrebt, Maßnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, und zur Gewährleistung der Chancengleichheit beim Zugang zu Wohnraum zu ergreifen.

6.9.4. Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung

Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, haben Anspruch auf Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung. Das Recht auf Sozialhilfeleistungen ist in Artikel 29 ARL (Neufassung) und das Recht auf medizinische Versorgung in Artikel 30 ARL (Neufassung) verankert. Zwar ist die Gleichbehandlung von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, und Staatsangehörigen des schutzgewährenden Mitgliedstaats keine allgemeine Regel, Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 ARL garantieren jedoch allen Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des schutzgewährenden Mitgliedstaats.

In der Rechtssache *Ayubi* wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nur für Personen gilt, denen internationaler Schutz zuerkannt und denen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat gewährt wurde, oder ob er auch für Personen gilt, denen ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde. Der EuGH entschied, dass „sowohl Art. 29 [ARL (Neufassung)] als auch Art. 23 der Genfer Konvention für alle Flüchtlinge [gelten] und [...] die ihnen zustehenden Rechte nicht von der Dauer ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Laufzeit des ihnen erteilten Aufenthaltstitels abhängig [machen]“⁽⁶¹⁹⁾.

Der Gerichtshof führte weiter aus: „Aus dem Vorstehenden folgt, dass Flüchtlinge, denen ein auf drei Jahre befristeter Aufenthaltstitel erteilt wurde, Sozialleistungen in gleicher Höhe erhalten müssen wie die Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, der ihnen den Flüchtlingsstatus zuerkannt hat“⁽⁶²⁰⁾.

Erwägungsgrund 45 ARL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle ist es angezeigt, Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, ohne Diskriminierung im Rahmen der Sozialfürsorge angemessene Unterstützung in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren.“ Die Möglichkeit der Einschränkung der Sozialhilfe auf Kernleistungen ist nach Maßgabe des Erwägungsgrunds 45 so zu verstehen, „dass zumindest eine Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst sind, soweit diese Leistungen nach dem nationalen Recht eigenen Staatsangehörigen gewährt werden“.

Bislang fehlt es an Rechtsprechung des EuGH zu möglichen Mindestnormen für diese Ansprüche im Allgemeinen und im Besonderen zu der Frage, ob der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten es zulässt, dass jedweder Lebensstandard, der die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde gewährleistet (Artikel 1 der EU-Charta), als angemessen angesehen werden kann. Hierzu hat der EuGH in einer Rechtssache, die eine Person betraf, die internationalen Schutz beantragt hatte, also nicht eine Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden war, dennoch Folgendes festgestellt:

[D]ie Achtung der Menschenwürde im Sinne dieses Artikels [verlangt], dass der Betroffene nicht in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihm nicht erlaubt, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie etwa eine Unterkunft

⁽⁶¹⁹⁾ EuGH, 2018, *Ayubi*, op. cit. (Fn. 60 oben), Rn. 28.

⁽⁶²⁰⁾ *Ibid.*, Rn. 29.

zu finden, sich zu ernähren, zu kleiden und zu waschen, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre ⁽⁶²¹⁾.

In Bezug auf das Recht auf medizinische Versorgung geht aus Artikel 30 Absatz 2 ARL (Neufassung) hervor, dass dieses Recht neben der allgemeinen Regel auch für „Personen [gilt], denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben“. Artikel 30 Absatz 2 ARL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Artikel 30 Absatz 2 ARL (Neufassung) Medizinische Versorgung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

6.9.5. Integrationsmaßnahmen und Freizügigkeit

Die besonderen Bedürfnisse von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, werden auch in Bezug auf den Zugang zu Integrationsmaßnahmen erwähnt. So sieht Artikel 34 ARL (Neufassung) Folgendes vor:

Artikel 34 ARL (Neufassung) Zugang zu Integrationsmaßnahmen

[...] [D]ie Mitgliedstaaten [gewährleisten] den Zugang zu Integrationsprogrammen, die sie als den besonderen Bedürfnissen von Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus angemessen erachten, oder schaffen die erforderlichen Voraussetzungen, die den Zugang zu diesen Programmen garantieren.

Darüber hinaus gilt für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, das Recht auf Bewegungsfreiheit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates „unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen wie für andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten“ (Artikel 33 ARL (Neufassung)).

⁽⁶²¹⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, Haqbin, op. cit. (Fn. 185 oben), Rn. 46, unter Bezugnahme auf EuGH, 2019, Große Kammer, Jawo, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 92.

6.10. Aberkennung des internationalen Schutzes aufgrund eines Irrtums bei der Ermittlung der tatsächlichen Umstände der Schutzbedürftigkeit

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, den internationalen Schutz gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 und 19 ARL (Neufassung) abzuerkennen. In der Rechtssache *Bilali* musste sich der EuGH mit der Frage der Aberkennung des subsidiären Schutzstatus aufgrund eines Irrtums der Verwaltung über die tatsächlichen Umstände befassen. Unter Bezugnahme auf u. a. das UNHCR-*Handbuch* ⁽⁶²²⁾ entschied der EuGH: „Die Situation einer Person, die den subsidiären Schutzstatus auf der Grundlage falscher Daten erlangt hat, ohne jemals die Voraussetzungen hierfür erfüllt zu haben, steht aber in keinem Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes.“ ⁽⁶²³⁾ Der Gerichtshof führte weiter aus:

Im Licht der allgemeinen Systematik und der Zielsetzung der [ARL (Neufassung)], [...] [muss] der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er über neue Informationen verfügt, die belegen, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, dem er subsidiären Schutz gewährt hat, entgegen seiner ursprünglichen, auf unzutreffende Tatsachen gestützten Beurteilung der Situation dieses Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen niemals einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 dieser Richtlinie zu erleiden, ausgesetzt war, daraus schließen [...], dass sich die der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zugrunde liegenden Umstände in einer Weise verändert haben, dass die Aufrechterhaltung dieses Status nicht mehr gerechtfertigt ist ⁽⁶²⁴⁾.

Ein solcher Fehler in Bezug auf die tatsächlichen Umstände kann auch bei der Feststellung der Schutzbedürftigkeit auftreten. Wenn irrtümlich festgestellte Umstände in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit tatsächlich zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus geführt haben, muss der gewährte Schutz aberkannt werden. Der EuGH stellte jedoch ergänzend fest, dass in einem derartigen Fall der „Mitgliedstaat [...] das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der betroffenen Person wahren muss, das, in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich, durch Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 8 EMRK garantiert wird“ ⁽⁶²⁵⁾.

Wenn ein Antragsteller geltend macht, es sei seine Schutzbedürftigkeit gewesen, die zu den irrtümlich festgestellten Tatsachen des Falles geführt hat, z. B. in Bezug auf seine Identität, müssen diese Umstände vom Antragsteller untermauert werden. In diesem Zusammenhang erließ der französische CNDA ein Urteil in einer Rechtssache, die zwei Antragsteller aus Tschetschenien (Russland) zum Gegenstand hatte, denen aufgrund falscher Angaben die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Die Antragsteller hatten behauptet, dass die falschen Angaben aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit gemacht worden seien, da sie sich vor Gerüchten innerhalb der tschetschenischen Gemeinschaft in Frankreich hätten schützen müssen, die den russischen Behörden ihren Aufenthalt in Frankreich offenbart hätten. Das Gericht stellte jedoch fest, dass sie keine stichhaltigen Beweise für die behauptete Schutzbedürftigkeit vorgelegt hatten ⁽⁶²⁶⁾.

⁽⁶²²⁾ EuGH, 2019, *Bilali*, op. cit. (Fn. 114 oben), Rn. 58, unter Bezugnahme auf UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, op. cit. (Fn. 610 oben), Absatz 117.

⁽⁶²³⁾ EuGH, 2019, *Bilali*, op. cit. (Fn. 114 oben), Rn. 44.

⁽⁶²⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 51.

⁽⁶²⁵⁾ *Ibid.*, Rn. 62.

⁽⁶²⁶⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. Juni 2019, *OPFRA/M. T. alias S. et Mme K.T.*, Nr. 18024910–18024911 C.

Teil 7. Besondere Verfahrensgarantien in Verwaltungsverfahren

In diesem Teil werden die besonderen Verfahrensgarantien behandelt, die für schutzbedürftige Personen gelten, die internationalen Schutz in Asylverwaltungsverfahren beantragen. Dazu gehören die Bereitstellung angemessener Unterstützung und die Bedingungen, unter denen die Schutzbedürftigkeit unter Umständen zu einer Ausnahme von beschleunigten Verfahren und Verfahren an der Grenze führt und/oder das Vorziehen der Prüfung des Antrags erfordert. Ferner werden weitere besondere Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Antragsteller festgelegt. Schließlich wird in diesem Teil beleuchtet, wie sich die Schutzbedürftigkeit auf einen Antrag auswirken kann, der ohne Vorliegen der Schutzbedürftigkeit als unzulässig angesehen werden oder die Erwägung eines Folgeantrags erfordern könnte. Teil 8 befasst sich mit der Frage der besonderen Verfahrensgarantien in Gerichtsverfahren.

Wie in Tabelle 19 dargestellt, besteht der Teil aus sechs Abschnitten.

Tabelle 19: Struktur von Teil 7

Abschnitt	Titel	Seite
7.1	Einleitung	191
7.2	Angemessene Unterstützung	193
7.3	Ausnahme von beschleunigten Verfahren oder Grenzverfahren	195
7.4	Vorrangige Prüfung	197
7.5	Sonstige besondere Verfahrensgarantien	198
7.6	Unzulässigkeit	210

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, [Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung](#), 2018, Teil 4 „VRL (Neufassung): Grundsätze, Garantien und Verfahrensgarantien“ und Teil 5 „Verwaltungsverfahren“.

7.1. Einleitung

Wurde ermittelt, dass ein Antragsteller schutzbedürftig ist, gelten unter Umständen im Zuge der betreffenden Verwaltungsverfahren bestimmte besondere Verfahrensgarantien ⁽⁶²⁷⁾.

Für die Gerichte kann es wichtig sein zu prüfen, ob die zuständige Asylbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass einem Antragsteller die

⁽⁶²⁷⁾ Nähere Einzelheiten zur Ermittlung von schutzbedürftigen Antragstellern sind Teil 3 über die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, zu entnehmen. Das Online-EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (IPSN) bietet praktische Informationen und Leitlinien für erstinstanzliche Entscheider. Es kann zudem als Leitfaden für die Mitglieder von Gerichten herangezogen werden, wenn geprüft wird, ob der Antragsteller das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen konnte.

geeigneten Instrumente und Unterstützung zur Verfügung gestellt wurden, damit er das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen kann.

Das „Recht auf eine gute Verwaltung“ gilt in den Mitgliedstaaten als allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts, beruht jedoch nicht auf Artikel 41 der EU-Charta, wie der EuGH in der Rechtssache *Boudjlida* ausgeführt hat⁽⁶²⁸⁾. Es sei angemerkt, dass das Recht, in jedem Verfahren gehört zu werden, daher nicht aus Artikel 41 Absatz 2 der EU-Charta abgeleitet werden kann. Es ist vielmehr „integraler Bestandteil der Achtung der Verteidigungsrechte, die einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt“⁽⁶²⁹⁾. In der VRL (Neufassung) sind einige Aspekte dieses Rechts aufgenommen worden. So sind z. B. die Asylbehörden nach Artikel 10 Absatz 3 verpflichtet sicherzustellen, dass ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz „nach angemessener Prüfung“ getroffen wird. Artikel 23 Absatz 1 garantiert dem/den gesetzlichen Vertreter(n) des Antragstellers „Zugang zu den Informationen in der Akte des Antragstellers“. Das Recht auf eine gute Verwaltung spiegelt sich in Artikel 31 Absatz 2 VRL (Neufassung) wider, der vorsieht, „dass das Prüfungsverfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird“⁽⁶³⁰⁾.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich berechnete Gründe ergeben können, die den Schluss nahelegen, dass das Leben und/oder die körperliche und geistige Unversehrtheit des Antragstellers gefährdet ist. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn bei einem Antragsteller der Verdacht besteht, Opfer anhaltender geschlechtsbezogener Gewalt oder Opfer von Menschenhandel zu sein. Unter diesen Umständen leiten sich die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Schutz und Unterstützung zu gewährleisten, aus den Grundrechten, dem Sekundärrecht der EU und den internationalen Menschenrechtsnormen ab⁽⁶³¹⁾. Als Beispiele für einschlägige Instrumente seien genannt die EU-Richtlinie über Opfer von Straftaten⁽⁶³²⁾, die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels⁽⁶³³⁾, Übereinkommen des Europarats wie das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁽⁶³⁴⁾ und das Übereinkommen von Istanbul⁽⁶³⁵⁾ sowie die ständige Rechtsprechung⁽⁶³⁶⁾. In diesen Instrumenten sind die Verpflichtungen der Vertragsstaaten zum Schutz der Opfer von Gewalt und/oder Menschenhandel festgelegt⁽⁶³⁷⁾.

⁽⁶²⁸⁾ EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014, *Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques*, C-249/13, EU:C:2014:2431, Rn. 33-34.

⁽⁶²⁹⁾ EuGH, Urteil vom 5. November 2014, *Sophie Mukarubega/Préfet de police and Préfet de la Seine-Saint-Denis*, C-166/13, EU:C:2014:2336, Rn. 45.

⁽⁶³⁰⁾ Nach Artikel 31 Absatz 2 VRL (Neufassung) ist das Verfahren für die Gewährung von internationalem Schutz so rasch wie möglich zum Abschluss zu bringen; in Artikel 31 Absätze 3 bis 6 sind die Fristen für das Verfahren festgelegt. Siehe EuGH, 2011, Große Kammer, N.S. und andere, op. cit. (Fn. 16 oben), Rn. 98. Siehe ferner Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 13. Juni 2018, *X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-213/17, EU:C:2018:434, Rn. 156.

⁽⁶³¹⁾ Siehe Europarat, *Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels*, SEV 197 (16. Mai 2005, Inkrafttreten 1. Februar 2008), Artikel 10, und Europarat, *Explanatory report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings*, 6. Mai 2005, Rn. 128. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die zuständigen Behörden, die an der Ermittlung und Unterstützung mutmaßlicher Opfer von Menschenhandel beteiligt sind, über geschultes Personal verfügen.

⁽⁶³²⁾ EU-Richtlinie über Opfer von Straftaten, op. cit. (Fn. 229 oben). In seinem Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über Opfer von Straftaten betont das Europäische Parlament, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden oder Einrichtungen treffen, die spezialisierte Hilfe anbieten, um sicherzustellen, dass die Opfer tatsächlich Zugang zu diesen Informationen und Diensten haben. Siehe Europäisches Parlament, *Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2016/2328(INI))*, 14. Mai 2018, Punkt 12.

⁽⁶³³⁾ EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, op. cit. (Fn. 119 oben).

⁽⁶³⁴⁾ Siehe z. B. Europarat, *Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels*, Artikel 10, in dem die Einwanderungsbehörden ausdrücklich als „zuständige Behörden“ bezeichnet werden, die an der Identifizierung als und Unterstützung der Opfer mitwirken, und der die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden wie die Polizei sowie mit in Betracht kommenden Hilfsorganisationen vorsieht. Siehe ferner Europarat, *Explanatory Report to the Council of Europe Anti-Trafficking Convention*, 6. Mai 2005, Rn. 194: „Zuständige Behörden“ bezeichnet das breite Spektrum von Behörden, mit denen Opfer ihren ersten Kontakt mit Amtsträgern haben können, wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Arbeitsaufsichtsbehörde oder die Zoll- oder Einwanderungsbehörden. Es ist nicht erforderlich, dass diese Behörden den Opfern die einschlägigen Informationen zur Verfügung stellen. Sobald ein Opfer jedoch mit diesen Behörden in Verbindung steht, muss es an Personen, Dienststellen oder Organisationen verwiesen werden, die in der Lage sind, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

⁽⁶³⁵⁾ Europarat, *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, November 2014.

⁽⁶³⁶⁾ Siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 7. Januar 2010, *Rantsev/Zypern und Russland*, Beschwerde Nr. 25965/04, in dem Verstöße gegen die Artikel 2, 3 und 4 EMRK aufgrund mangelhafter Reaktionen in einem mutmaßlichen Fall von Menschenhandel festgestellt wurden; das Opfer wurde tot aufgefunden, nachdem es sich an die Polizei gewandt hatte, woraufhin diese Kontakt zum mutmaßlichen Täter aufgenommen und ihn aufgefordert hatte, das Opfer abzuholen, ohne eine ordnungsgemäße Befragung durchgeführt oder andere Schutzmaßnahmen vorgesehen zu haben.

⁽⁶³⁷⁾ Siehe ferner Tabelle 14.

Besteht der Verdacht, dass ein Antragsteller Gefahr läuft, Opfer von Gewalt zu werden, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Verweisung an spezialisierte Unterstützungsdienste zu ermöglichen. Dies könnte bedeuten, dass eine Anhörung unterbrochen und/oder vertagt wird, um die Privatsphäre, Vertraulichkeit und/oder Sicherheit zu gewährleisten. Wie z. B. in der EU-Richtlinie über Opfer von Straftaten vorgesehen (Erwägungsgrund 38), könnte hier auch Schutz gewährt werden.

7.2. Angemessene Unterstützung

Gemäß Erwägungsgrund 29 und Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung) müssen Antragsteller, „die besondere Verfahrensgarantien benötigen“ „angemessene Unterstützung“ erhalten. Erwägungsgrund 29 sieht Folgendes vor:

Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung)

Antragsteller [die besondere Verfahrensgarantien benötigen] sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.

Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 1 VRL (Neufassung) lautet wie folgt:

Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 1 VRL (Neufassung) Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

Wird festgestellt, dass Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Antragsteller angemessene Unterstützung erhalten, damit sie während der Dauer des Asylverfahrens die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen können.

Der Inhalt der „angemessenen Unterstützung“ wird zwar nicht näher definiert, lässt sich jedoch in gewissem Maße anhand der in der Richtlinie festgelegten Garantien ableiten. Die Merkmale der „angemessenen Unterstützung“ werden in Abschnitt 7.5 ausführlicher behandelt. Die erforderliche Unterstützung hängt von den persönlichen Umständen des Antragstellers und der Art seiner Verfahrensbedürfnisse ab.

Damit ein Antragsteller „angemessene Unterstützung“ erhalten kann, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 31 Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4 VRL (Neufassung) die Frist verlängern, innerhalb derer die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zum Abschluss gebracht werden muss. Nach Artikel 31 Absatz 3 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass das Prüfungsverfahren innerhalb von „sechs Monaten nach förmlicher Antragstellung“ zum Abschluss gebracht wird. Gemäß Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3 können die Mitgliedstaaten die Sechsmonatsfrist um höchstens neun

weitere Monate verlängern, u. a. wenn „sich in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben“, wobei in Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 4 Folgendes bestimmt wird: „Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten die Fristen gemäß diesem Absatz in ausreichend begründeten Fällen um höchstens drei Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zu gewährleisten.“ Diese Verlängerungen können für Antragsteller angemessen sein, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, um eine „angemessene und vollständige Prüfung“ gemäß Artikel 31 Absatz 2 VRL (Neufassung) sicherzustellen.

Ein Beispiel für eine schutzbedürftige Person, die angemessene Unterstützung und ausreichend Zeit benötigt, ist eine Person, die traumatisiert ist oder angibt, Opfer von Folter geworden zu sein. Sie benötigt möglicherweise Zeit, um medizinische Beweise zu erbringen, die ihre Schutzbedürftigkeit und/oder ihre Gefährdung durch Folter belegen könnten. Weitere Beispiele wären eine Schwangere, deren voraussichtlicher Geburtstermin in Kürze bevorsteht, Wöchnerinnen oder Frauen, die während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung gesundheitliche Probleme haben. Unter diesen Umständen sollte die persönliche Anhörung verschoben werden. Bei einer Person, die gefoltert wurde oder traumatisiert ist, können mehrere Anhörungen erforderlich sein, bevor sie umfassend über ihre Erfahrungen berichten kann. Dies wird bisweilen erst nach der persönlichen Anhörung deutlich. Ein weiteres Beispiel könnte eine Person mit einer kognitiven Behinderung sein, die unter Umständen mehr Zeit benötigt, um einen Antrag zu stellen oder Informationen einzusehen und zu verarbeiten und so ihre Rechte ausüben zu können⁽⁶³⁸⁾. Analphabeten könnten ebenfalls vor Herausforderungen gestellt sein, die von den Behörden zu berücksichtigen sind. So hat der CAT-Ausschuss beispielsweise den Fall eines Analphabeten geprüft, dessen Asylantrag mit der Begründung abgelehnt worden war, dass seine Aussagen widersprüchlich seien. Der Ausschuss wies auf die Angabe des Beschwerdeführers hin, dass „die Unstimmigkeit seiner Aussagen auf eine unzureichende Verdolmetschung zurückzuführen war und dass er diese nicht überprüfen konnte, da er Analphabet ist“⁽⁶³⁹⁾.

Das Konzept „angemessene Unterstützung“ gilt während des gesamten Verfahrens. Sie ist bereitzustellen, wenn ihre Notwendigkeit in einer späteren Phase des Verfahrens zutage tritt, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss. Artikel 24 Absatz 4 lautet wie folgt:

Artikel 24 Absatz 4 VRL (Neufassung)
Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß dieser Richtlinie auch Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

Dies bedeutet, dass die Asylbehörde die Frage, ob es sich beim Antragsteller um eine Person handelt, bei der die Notwendigkeit besonderer Verfahren besteht oder später

⁽⁶³⁸⁾ Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. Juli 2017, AM (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department and Lord Chancellor, [2017] EWCA Civ 1123, Rn. 23.

⁽⁶³⁹⁾ CAT-Ausschuss, Entscheidung vom 23. November 2012, Mitteilung Nr. 464/2011, K.H./Dänemark, CAT/C/49/D/464/2011, Rn. 8.6 (siehe ferner Rn. 2.4, 5.4 und 8.8); Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 21. April 2015 in der Rechtssache 143 740, Rn. 4.6.

zutage trat, erneut prüfen muss, selbst wenn dies ursprünglich nicht erkennbar war. Beispielsweise kann ein Antragsteller erst im Zuge der persönlichen Anhörung nachweisen oder offenlegen, dass er durch vergangene Ereignisse traumatisiert wurde. Er kann Zeit für die Vorlage medizinischer Beweise benötigen, aus denen Art und Ausmaß der psychischen Gesundheitsprobleme hervorgehen, und es können Verfahrensanpassungen erforderlich sein, wenn solche Probleme auftreten ⁽⁶⁴⁰⁾.

7.3. Ausnahme von beschleunigten Verfahren oder Grenzverfahren

Erwägungsgrund 30 VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Kann einem Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt, im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens oder eines Grenzverfahrens nicht ausreichend Unterstützung gewährt werden, so sollte dieser Antragsteller von diesen Verfahren ausgenommen werden.“ In Artikel 24 Absatz 3 wird Folgendes bestimmt:

Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 VRL (Neufassung) Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

Kann eine solche angemessene Unterstützung nicht im Rahmen der Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 [betreffend beschleunigte, Grenz- oder Transitverfahren] geleistet werden, insbesondere wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt, da er Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, so wenden die Mitgliedstaaten Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 nicht oder nicht mehr an. Wenden die Mitgliedstaaten Artikel 46 Absatz 6 auf Antragsteller an, auf die Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 43 nach dem vorliegenden Unterabsatz nicht angewandt werden können, so gewähren sie zumindest die Garantien gemäß Artikel 46 Absatz 7.

Darüber hinaus werden in Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung) in Bezug auf unbegleitete Minderjährige die Umstände beschränkt, unter denen beschleunigte Verfahren und/oder Verfahren an der Grenze nach Artikel 31 Absatz 8 zur Anwendung kommen können.

Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung) Garantien für unbegleitete Minderjährige

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.

Stellen die Mitgliedstaaten im Laufe des Asylverfahrens fest, dass eine Person ein unbegleiteter Minderjähriger ist, so können sie

a) Artikel 31 Absatz 8 nur anwenden oder weiter anwenden, wenn

⁽⁶⁴⁰⁾ Siehe ferner Abschnitt 7.5.3.

i) der Antragsteller aus einem Staat kommt, der die Kriterien für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie erfüllt oder

ii) der Antragsteller einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der gemäß Artikel 40 Absatz 5 nicht unzulässig ist, oder

iii) es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde;

b) Artikel 43 gemäß den Artikeln 8 bis 11 der Richtlinie 2013/33/EU nur anwenden oder weiter anwenden, wenn

i) der Antragsteller aus einem Staat kommt, der die Kriterien für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie erfüllt,

ii) der Antragsteller einen Folgeantrag gestellt hat,

iii) es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde;

iv) berechtigte Gründe zu der Annahme vorliegen, dass ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, für den Antragsteller ein sicherer Drittstaat gemäß Artikel 38 ist,

v) der Antragsteller die Behörden irregeführt hat, indem er gefälschte oder verfälschte Dokumente vorgelegt hat, oder

vi) der Antragsteller ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Ziffern v und vi nur in Einzelfällen anwenden, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme vorliegen, dass der Antragsteller versucht, wesentliche Umstände, die voraussichtlich zu einer ablehnenden Entscheidung führen würden, zu verheimlichen und wenn der Antragsteller unter Berücksichtigung der besonderen Verfahrensbedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger umfassend Gelegenheit hatte, die Handlungen gemäß den Ziffern v und vi zu rechtfertigen und sich dafür auch mit seinem Vertreter zu beraten.

Es gibt keine spezifischen Leitlinien des EuGH zur Frage der Ausnahme schutzbedürftiger Antragsteller von beschleunigten Verfahren und/oder Verfahren an der Grenze.

Als eines der Gerichte der Mitgliedstaaten hat das Oberverwaltungsgericht Piräus in Griechenland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Gericht hob eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses auf, in der zwar die Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers

anerkannt worden war, jedoch die verfahrensrechtlichen Anforderungen, die sich aus seiner Schutzbedürftigkeit ergaben, nicht ordnungsgemäß bewertet worden waren. Eine solche Bewertung hätte dazu führen müssen, dass er vom Grenzverfahren ausgenommen wurde ⁽⁶⁴¹⁾.

In Belgien wenden die Asylbehörden, wenn sie entscheiden, dass ein Antragsteller besondere verfahrensrechtliche Bedürfnisse hat, vor allem in Fällen von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, die mit beschleunigten Verfahren oder Verfahren an der Grenze unvereinbar sind, dieses Verfahren nicht oder nicht mehr an ⁽⁶⁴²⁾. Desgleichen schließen die kroatischen Rechtsvorschriften die Anwendung beschleunigter Verfahren oder Verfahren an der Grenze für „Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, insbesondere für Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, [aus,] wenn es nicht möglich ist, angemessene Unterstützung zu leisten“ ⁽⁶⁴³⁾. In Frankreich können die Asylbehörden den Antrag im Rahmen des ordentlichen Verfahrens prüfen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein Antragsteller Opfer schwerer Gewalt geworden ist oder minderjährig ist und besondere Verfahrensgarantien benötigt, die mit dem beschleunigten Verfahren unvereinbar sind ⁽⁶⁴⁴⁾. Die Niederlande wenden ihr Grenzverfahren bei bestimmten schutzbedürftigen Gruppen gezielt nicht an ⁽⁶⁴⁵⁾.

7.4. Vorrangige Prüfung

Die vorrangige Prüfung von Anträgen ist in Artikel 31 Absatz 7 VRL (Neufassung) geregelt:

Artikel 31 Absatz 7 VRL (Neufassung) Prüfungsverfahren

Die Mitgliedstaaten können die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II vorziehen, insbesondere,

- a) wenn der Antrag begründet erscheint,
- b) wenn der Antragsteller schutzbedürftig im Sinne von Artikel 22 der [AufnahmeRL (Neufassung)] ist oder besondere Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige.

Mithin können die Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b VRL (Neufassung) die Prüfung der Anträge schutzbedürftiger Personen im Sinne von Artikel 22 AufnahmeRL (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) vorziehen ⁽⁶⁴⁶⁾. Die Mitgliedstaaten können zudem die Prüfung von Anträgen von Personen vorziehen, die nach Maßgabe der VRL (Neufassung) besondere Verfahrensgarantien benötigen. Gemäß

⁽⁶⁴¹⁾ Oberverwaltungsgericht Piräus, Urteil vom 10. Mai 2018, DEFPIR 231/2018 (englische Zusammenfassung).

⁽⁶⁴²⁾ Belgien, Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Ausländern (Fassung vom 28. August 2020), Artikel 48/9 Absatz 5.

⁽⁶⁴³⁾ Kroatien, Gesetze über internationalen und vorübergehenden Schutz (zuletzt geändert am 1. Januar 2018), Artikel 15 Absatz 3.

⁽⁶⁴⁴⁾ Frankreich, CESEDA, op. cit. (Fn. 120 oben), Artikel L.723-3.

⁽⁶⁴⁵⁾ Siehe Niederlande, Ausländererlass, Artikel 3.108, 3.109b(7) und 5.1a(3); Ausländerrundschreiben, Rn. A1/7.3.

⁽⁶⁴⁶⁾ Siehe weitere Informationen in Abschnitt 3.1.

Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl berücksichtigen, wenn sie erwägen, die Prüfung eines Antrags eines unbegleiteten Minderjährigen vorzuziehen ⁽⁶⁴⁷⁾.

7.5. Sonstige besondere Verfahrensgarantien

Wie in Abschnitt 7.2 erwähnt, verlangt Artikel 24 Absatz 3 VRL (Neufassung), dass Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, „angemessene Unterstützung“ erhalten. Dieser Begriff schließt verschiedene Aspekte ein, die in den folgenden Abschnitten dargelegt werden.

7.5.1. Rat von Sachverständigen

Um sicherzustellen, dass „die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft“, werden in Artikel 10 Absatz 3 VRL (Neufassung) verschiedene Anforderungen festgelegt, die in den Unterabsätzen a bis d aufgeführt werden. Der Wortlaut von Unterabsatz d wird im Folgenden wiedergegeben. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass

Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d VRL (Neufassung) Anforderungen an die Prüfung von Anträgen

d) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist[.]

Die Antragsteller können zwar jederzeit Sachverständigenbeweise und Herkunftsländerinformationen zur Untermauerung ihres Antrags vorlegen, jedoch wird in dieser Bestimmung betont, dass die Asylbehörden ebenfalls Rat von Sachverständigen einholen können ⁽⁶⁴⁸⁾. Beispiele für Situationen, in denen Sachverständigenbeweise eingeholt werden könnten, sind medizinische Beratung zur Untersuchung und Dokumentation von Angaben des Antragstellers, Opfer von Folter zu sein oder sonstigen ernsthaften Schaden seiner physischen oder psychischen Gesundheit erlitten zu haben.

Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften verabschiedet, nach denen die Asylbehörde zur Einholung von Beweisen verpflichtet ist. In Deutschland beispielsweise ist die Asylbehörde nach Maßgabe des Asylgesetzes verpflichtet, „den Sachverhalt [zu klären] und die erforderlichen Beweise [zu erheben]“ ⁽⁶⁴⁹⁾. Dazu gehört auch die Heranziehung medizinischer Sachverständigengutachten in Fällen, in denen die Antragsteller nicht in der Lage sind, selbst ausreichende Beweise zu erbringen.

⁽⁶⁴⁷⁾ Siehe weitere Informationen in Abschnitt 7.5.6.

⁽⁶⁴⁸⁾ Weitere Informationen zu den Standards für die Prüfung von Sachverständigenbeweisen sind EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 4.7.1 zu entnehmen.

⁽⁶⁴⁹⁾ Deutschland, *Asylgesetz* (2008, zuletzt geändert im März 2016), § 24 Abs. 1.

7.5.2. Information

In Artikel 12 VRL (Neufassung) werden die Garantien für Antragsteller geregelt. Nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 1 haben alle Antragsteller folgende Rechte:

Sie werden in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. [...]

Erforderlichenfalls wird ein Dolmetscher beigezogen, damit sie den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können. [...]

Ihnen darf nicht die Möglichkeit verwehrt werden, mit dem UNHCR oder einer anderen Organisation, die für Antragsteller Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringt, Verbindung aufzunehmen. [...]

[...]

Sie werden innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung der Asylbehörde über ihren Antrag in Kenntnis gesetzt. [...]

Sie werden von der Asylbehörde über das Ergebnis der Entscheidung in einer Sprache unterrichtet, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater unterstützt oder vertreten werden.

Die Art und Weise, in der schutzbedürftige Antragsteller informiert werden, und die Fristen, die für die Erledigung von Auskunftsersuchen erforderlich sind, müssen womöglich angepasst werden. Beispielsweise kann es bei schutzbedürftigen Antragstellern mit kognitiver Behinderung erforderlich sein, die Informationen auf andere Weise zu erläutern, oder ein Antragsteller mit Hörbehinderung kann einen Dolmetscher für Gebärdensprache benötigen.

7.5.3. Die persönliche Anhörung

Die VRL (Neufassung) enthält mehrere Bestimmungen über die persönliche Anhörung, die für schutzbedürftige Personen, die „angemessene Unterstützung“ benötigen, von besonderer Bedeutung sind ⁽⁶⁵⁰⁾.

Nach Artikel 4 Absatz 3 VRL (Neufassung) müssen die Mitgliedstaaten „sicher[stellen], dass das Personal der [...] Asylbehörde hinreichend geschult ist“ und dass die Personen, von denen die Antragsteller nach Maßgabe der VRL (Neufassung) befragt werden, „allgemeine Kenntnisse über die Probleme erworben haben, die die Fähigkeit des Antragstellers, angehört zu werden, beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass der Antragsteller in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert worden ist“.

⁽⁶⁵⁰⁾ Spezifische Fragen zur persönlichen Anhörung Minderjähriger werden in Abschnitt 7.5.7 behandelt.

Artikel 14 Absatz 1 VRL (Neufassung) lautet wie folgt: „Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung [...] gegeben“. Allerdings sieht Artikel 14 Absatz 2 Folgendes vor:

Artikel 14 Absatz 2 VRL (Neufassung) Persönliche Anhörung

Auf die persönliche Anhörung zum Inhalt des Antrags kann verzichtet werden, wenn [...]

a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall konsultiert die Asylbehörde medizinisches Fachpersonal, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Antragsteller nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Wird die Auffassung vertreten, dass ein Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, so sollten angemessene Anpassungen vorgenommen werden, damit weitere Informationen auf alternative Weise unterbreitet werden können. Wenn ein Antragsteller einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung nicht nachgekommen ist, sollten die persönlichen Umstände eines schutzbedürftigen Antragstellers bei der Feststellung, ob „berechtigte Gründe für sein Fernbleiben“ gemäß Artikel 14 Absatz 5 VRL (Neufassung) vorliegen, berücksichtigt werden.

In Artikel 15 VRL (Neufassung) werden die Anforderungen an die persönliche Anhörung festgelegt. Diese gelten für alle Antragsteller. Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, benötigen unter Umständen zusätzliche Unterstützung. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die Antragstellern in der persönlichen Anhörung eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten.

Artikel 15 VRL (Neufassung) Anforderungen an die persönliche Anhörung

(1) Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.

(2) Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck

- a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen;
- b) sehen die Mitgliedstaaten, soweit möglich, vor, dass die Anhörung des Antragstellers von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen;
- c) wählen die Mitgliedstaaten einen Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Verständigung erfolgt in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache, es sei denn, es gibt eine andere Sprache, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen;
- d) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, keine Militär- oder Polizeiuniform trägt;
- e) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften über die Anwesenheit Dritter bei der persönlichen Anhörung erlassen.

Darüber hinaus sind zwei Erwägungsgründe der VRL (Neufassung) einschlägig:

Erwägungsgrund 16 VRL (Neufassung)

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz auf der Grundlage von Tatsachen ergehen und erstinstanzlich von Behörden getroffen werden, deren Bedienstete über angemessene Kenntnisse in Fragen des internationalen Schutzes verfügen oder die hierzu erforderliche Schulung erhalten haben.

Erwägungsgrund 32 VRL (Neufassung)

Die Prüfungsverfahren sollten geschlechtsspezifischen Anforderungen Rechnung tragen, um eine tatsächliche Gleichbehandlung weiblicher und männlicher Antragsteller zu gewährleisten. Insbesondere sollten persönliche Anhörungen in einer Weise abgehalten werden, die es weiblichen und männlichen Antragstellern gleichermaßen ermöglicht, über ihre Erfahrungen in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu sprechen. [...]

Im Folgenden werden Beispiele dafür aufgeführt, wie schutzbedürftigen Antragstellern im Rahmen der persönlichen Anhörung „angemessene Unterstützung“ zu gewähren ist, und es wird der Bezug zu den einschlägigen Bestimmungen der VRL (Neufassung) genannt.

- Bei der Anhörung einer Frau, die angibt, Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten zu haben, sollte ihr Kind nicht im selben Raum anwesend sein – mögliche Ausnahme: ein Säugling –, da sie andernfalls nicht frei über das Erlebte sprechen könnte (Artikel 15 Absatz 1).
- Eine Schwangerschaft könnte anderen Familienangehörigen nicht bekannt sein. Daher ist der Grundsatz der Vertraulichkeit zu beachten (Artikel 15 Absatz 2).
- Eine Frau, die angibt, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen sexueller Gewalt erlitten zu haben, sollte möglichst von einer Frau befragt werden und eine Dolmetscherin gestellt bekommen, wenn sie darum ersucht (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben b und c).
- Ein Mädchen, das angibt, Gefahr zu laufen, Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien zu werden, sollte, soweit möglich, ohne die Anwesenheit ihrer Eltern von einer Frau befragt werden und eine Dolmetscherin gestellt bekommen, wenn sie darum ersucht (Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben b und c).
- Eine Person mit einer Hörminderung oder einer Sprachbehinderung sollte Zugang zu einem Dolmetscher haben, der den Bedürfnissen des Antragstellers gerecht werden kann (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).
- Das Personal, das eine traumatisierte Person befragt, muss angemessene Kenntnisse darüber haben, wie sich Traumata auf Menschen auswirken und ob und wie traumatisierte Personen in der Lage sind, über ihre Erfahrungen zu sprechen oder sich an die Einzelheiten zu erinnern (Erwägungsgrund 16, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a).
- Eine Person mit einer Hörminderung oder einer neuropsychiatrischen Diagnose benötigt womöglich mehr Zeit für ihre persönliche Anhörung (Artikel 15 Absatz 3).
- Eine Person, die gefoltert wurde, traumatisiert ist oder Opfer von Menschenhandel geworden ist, benötigt möglicherweise mehrere Anhörungstermine, um über ihre Erfahrungen berichten zu können (Erwägungsgrund 16, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 3).

7.5.4. Spezifische Überlegungen zu den Indikatoren für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

In Erwägungsgrund 31 VRL (Neufassung) wird unmittelbar auf das Istanbul-Protokoll⁽⁶⁵¹⁾ verwiesen und damit die Bedeutung dieses Handbuchs, das einem dezidiert interdisziplinären Ansatz folgt, eindeutig bestätigt. Der Wortlaut überlässt es jedoch den Mitgliedstaaten, die Methodik für die Erkennung und Dokumentation von Symptomen von Folter oder sonstigen schweren Formen von Gewalt festzulegen.

⁽⁶⁵¹⁾ Istanbul-Protokoll, op. cit. (Fn. 68 oben).

Erwägungsgrund 31 VRL (Neufassung)

Einzelstaatliche Maßnahmen, die sich auf die Erkennung und Dokumentation von Symptomen und Anzeichen von Folter oder sonstigen schweren Formen physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie beziehen, können sich unter anderem auf das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) stützen.

Artikel 18 VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 VRL (Neufassung) Medizinische Untersuchung

[...] [D]ie Mitgliedstaaten [veranlassen] vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers eine medizinische Untersuchung des Antragstellers im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden. Die Mitgliedstaaten können stattdessen vorsehen, dass der Antragsteller eine solche medizinische Untersuchung veranlasst.

Diese Bestimmung betrifft die Beurteilung des internationalen Schutzes im Allgemeinen und enthält keinen unmittelbaren Hinweis auf die Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Allerdings kann eine medizinische Untersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 1 VRL (Neufassung) oder der Rat medizinischer Sachverständiger, der gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d VRL (Neufassung) eingeholt wurde, als medizinischer Sachverständigenbeweis vorgelegt werden, um den Bedarf eines Antragstellers an besonderen Verfahrensgarantien zu untermauern.

Aus einem Urteil des EGMR ⁽⁶⁵²⁾ mit Präzedenzwirkung geht hervor, dass bestimmte ärztliche Gutachten, die von Antragstellern vorgelegt werden, für sich genommen eine starke Vermutung für eine Artikel 3 EMRK widersprechende Behandlung begründen können und in diesem Zusammenhang zu beachten sind. Selbst in den Fällen, in denen eine Bescheinigung nicht von einem auf die Beurteilung von Folterverletzungen spezialisierten Sachverständigen verfasst worden war, war der EGMR der Auffassung, dass diese „von den Behörden [dennoch] als deutlicher Hinweis darauf zu werten seien, dass die Narben und Verletzungen des Klägers möglicherweise auf Misshandlung oder Folter zurückzuführen sind“ ⁽⁶⁵³⁾. Der Gerichtshof befand, dass es der Asylbehörde obliegt, „alle Zweifel auszuräumen, die möglicherweise hinsichtlich der Ursache solcher Narben bestanden haben“. Er stellt ferner fest, dass „der Staat verpflichtet ist, alle relevanten Fakten zu ermitteln, insbesondere wenn deutliche Hinweise darauf vorliegen, dass die Verletzungen eines Antragstellers auf Folter zurückzuführen sein könnten“ ⁽⁶⁵⁴⁾.

⁽⁶⁵²⁾ EGMR, Urteil vom 19. September 2013, *R.J./France*, Beschwerde Nr. 10466/11, Rn. 42, und Urteil vom 9. Juni 2010, *RC/Schweden*, Beschwerde Nr. 41827/07, Rn. 53.

⁽⁶⁵³⁾ EGMR, 2010, *RC/Schweden*, op. cit. (Fn. 652 oben), Rn. 53.

⁽⁶⁵⁴⁾ *Ibid.*

Der CAT-Ausschuss hat festgestellt, dass die Asylbehörden eine mutmaßliche Folter gründlich prüfen müssen. Entscheidungen des CAT sind unter Umständen im Zusammenhang mit Verfahrensgarantien sinngemäß anwendbar, es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Entscheidungen nicht Bestandteil des EU-Rechts sind.

Der CAT-Ausschuss hat festgestellt, dass eine medizinische Untersuchung, die von einem Beschwerdeführer verlangt wird, um mutmaßlich erlittene Folterhandlungen nachzuweisen, grundsätzlich unabhängig von der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Behauptung durch die Behörden durchgeführt werden sollte, damit die Behörden die Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdung durch Folter objektiv abschließen können⁽⁶⁵⁵⁾. Eine ähnliche Argumentation kann greifen, wenn ein Antragsteller behauptet, dass eine rechtswidrige Behandlung in der Vergangenheit bestimmte Verfahrensgarantien erfordert.

In einer anderen Entscheidung merkte der CAT-Ausschuss Folgendes an:

obwohl es Sache des Beschwerdeführers ist, die Notwendigkeit eines Asylantrags glaubhaft zu machen (*fumus boni iuris*), entbindet es den Vertragsstaat nicht davon, umfangreiche Anstrengungen zu unternehmen, um festzustellen, ob Gründe für die Annahme bestehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr Gefahr laufe, gefoltert zu werden. Unter diesen Umständen vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass der Beschwerdeführer den Behörden des Vertragsstaates [ausreichende Unterlagen zur Untermauerung] seiner Behauptungen, gefoltert worden zu sein, darunter zwei ärztliche Berichte, vorgelegt hat, um weitere Untersuchungen zu seinen Behauptungen zu veranlassen, unter anderem durch Untersuchungen von Fachärzten⁽⁶⁵⁶⁾.

In einer weiteren Entscheidung stellte der CAT-Ausschuss fest, dass die instabile psychische Verfassung des Beschwerdeführers, die mit seinen früheren Erfahrungen in Zusammenhang stand, durch drei ärztliche Bescheinigungen bestätigt werde. In Bezug auf das ärztliche Gutachten eines psychiatrischen Dienstes merkte der Ausschuss an, dass Terrorismus oder Folter als mögliche Ursache der posttraumatischen Belastungsstörung genannt wurden, die beim Beschwerdeführer diagnostiziert wurde. Nach Ansicht des Ausschusses hätten derartige Anhaltspunkte die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden auf sich lenken und eine hinreichende Grundlage für eine eingehendere Untersuchung der geltend gemachten Gefährdung darstellen müssen⁽⁶⁵⁷⁾.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Asylbehörden Hinweisen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen Schaden schutzbedürftiger Personen nachgehen sollten, um sowohl den Bedürfnissen des Antragstellers in Bezug auf Verfahrensgarantien gerecht zu werden als auch eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags vornehmen zu können. Die Asylbehörden sollten in Fällen behaupteter schwerer Gewalttaten keine Entscheidung treffen, ohne die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, indem sie beispielsweise mehr Zeit für eine gründlichere medizinische Untersuchung einräumen. Es ist daher wichtig, sich vor und während der Anhörung sowie bei der Prüfung der Begründetheit des Antrags der bisherigen Erfahrungen dieser Art bewusst zu sein und diese zu prüfen.

⁽⁶⁵⁵⁾ CAT-Ausschuss, Entscheidung vom 28. April 2017, Mitteilung Nr. 602/2014, SSB/Dänemark, CAT/C/60/D/602/2014, Rn. 8.7.

⁽⁶⁵⁶⁾ CAT-Ausschuss, 2012, K.H./Dänemark, op. cit. (Fn. 639 oben), Rn. 8.8.

⁽⁶⁵⁷⁾ CAT-Ausschuss, Entscheidung vom 1. Juni 2012, Mitteilung Nr. 396/2009, Gbadjavi/Schweiz, CAT/C/48/D/396/2009, Rn. 7.8.

7.5.5. Spezifische Überlegungen zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

Gemäß Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung) „[benötigen] [b]estimmte Antragsteller [...] unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, [...] aufgrund [...] ihrer sexuellen Ausrichtung [und/oder] ihrer Geschlechtsidentität“. Wie auch in anderen Fällen, in denen die Antragsteller ihre Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden mit ihrer sexuellen Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität begründen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine „umfassende“ Darlegung seines Antrags gestatten (Artikel 15 Absatz 3). Im Einzelnen sollten sie „gewährleisten [...], dass die anhörende Person befähigt ist, [...] [die] sexuelle Ausrichtung, [die] Geschlechtsidentität oder [die] Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen“ (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a). Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität intime und private Angelegenheiten sein können, die nicht ohne Weiteres offengelegt werden.

Der EuGH hat in der Rechtssache *A, B und C* klargestellt, dass die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz, die allein auf stereotypen Vorstellungen beruht, nicht zulässig ist, da dieser Ansatz „den Behörden nicht erlaubt, der individuellen und persönlichen Situation des betreffenden Asylbewerbers Rechnung zu tragen“⁽⁶⁵⁸⁾. Der Gerichtshof befand ferner:

[Z]war sind die nationalen Behörden [...] berechtigt, gegebenenfalls Befragungen durchzuführen, anhand deren die Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, geprüft werden sollen, doch verstoßen Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken gegen die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere gegen das in Art. 7 der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens⁽⁶⁵⁹⁾.

Was die Möglichkeit anbelangt, dass „Antragsteller [...] Beweise wie Videoaufnahmen intimer Handlungen vorlegen“, stellte der Gerichtshof fest, dass „durch derartige Mittel – abgesehen davon, dass sie nicht zwangsläufig Beweiskraft besitzen – die Würde des Menschen verletzt [würde], deren Achtung in Art. 1 der Charta garantiert ist“⁽⁶⁶⁰⁾.

In seinem Urteil in der Rechtssache *F* stellte der EuGH sodann fest, dass die Erstellung und Heranziehung eines psychologischen Gutachtens wie das im Verfahren streitige auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests, um die sexuelle Orientierung abzubilden, untersagt ist⁽⁶⁶¹⁾. Der Gerichtshof führte aus, dass „ein Gutachten [...] nur dann als geeignet erachtet werden kann, wenn es sich auf Methoden und Grundsätze stützt, die nach den von der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft anerkannten Normen als hinreichend zuverlässig gelten“⁽⁶⁶²⁾.

⁽⁶⁵⁸⁾ EuGH, 2014, Große Kammer *A, B und C*, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 62.

⁽⁶⁵⁹⁾ Ibid., Rn. 64.

⁽⁶⁶⁰⁾ Ibid., Rn. 65.

⁽⁶⁶¹⁾ EuGH, 2018, *F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, op. cit. (Fn. 149 oben), Rn. 71. Siehe weitere Informationen in Abschnitt 6.2.3.

⁽⁶⁶²⁾ Ibid., Rn. 58. Das in Rede stehende Gutachten wird in Rn. 22 erwähnt.

7.5.6. Besondere Verfahrensgarantien für Minderjährige und unbegleitete Minderjährige

Die VRL (Neufassung) sieht vornehmlich in Artikel 25 über Garantien für unbegleitete Minderjährige besondere Verfahrensgarantien für Minderjährige und unbegleitete Minderjährige vor (⁶⁶³).

Hinsichtlich medizinischer Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger nach Artikel 25 Absatz 5 VRL (Neufassung) siehe Teil 3 über die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und/oder Antragstellern, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, insbesondere Abschnitt 3.4.2 zur Altersbestimmung. Siehe ferner Abschnitt 7.4 über die vorrangige Prüfung von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger, wobei auch die Möglichkeit zu beachten ist, zu kinderbezogenen Fragen Rat von Sachverständigen einzuholen (hierauf wurde in Abschnitt 7.5.1 kurz eingegangen). In Bezug auf Rechtsbehelfsverfahren siehe Abschnitt 8.4.2.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen vorrangig das Kindeswohl (⁶⁶⁴). Erwägungsgrund 33 sieht Folgendes vor:

Erwägungsgrund 33 VRL (Neufassung)

Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung einschließlich des Hintergrunds des Minderjährigen berücksichtigen (⁶⁶⁵).

Artikel 7 Absätze 3 und 5 VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Artikel 7 Absätze 3 und 5 VRL (Neufassung) Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Minderjähriger das Recht hat, entweder im eigenen Namen – wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist – oder über seine Eltern, über einen anderen volljährigen Familienangehörigen, über einen gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für ihn verantwortlichen Erwachsenen oder über einen Vertreter einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

⁶⁶³ Der Ausdruck „Minderjähriger“ bezeichnet einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren (Artikel 2 Buchstabe l VRL (Neufassung)). Der Ausdruck „unbegleiteter Minderjähriger“ bezeichnet einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden (Artikel 2 Buchstabe l ARL (Neufassung) und Artikel 2 Buchstabe m VRL (Neufassung)). Die Begriffsbestimmungen von „Minderjähriger“ und „unbegleiteter Minderjähriger“ in der AufnahmeRL (Neufassung) sind in Abschnitt 3.1 oben zu finden.

⁶⁶⁴ Nähere Einzelheiten zum Wohl des Kindes sind Abschnitt 2.4 zu entnehmen.

⁶⁶⁵ Siehe ferner Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung) und EASO, EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren, 2019.

(5) Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht die Fälle festlegen,

a) in denen ein Minderjähriger einen Antrag im eigenen Namen stellen kann;

b) in denen der Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Vertreter gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a förmlich zu stellen ist;

[...]

Ein unbegleiteter Minderjähriger hat das Recht auf einen Vertreter. Artikel 25 Absätze 1 und 2 VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Artikel 25 Absätze 1 und 2 VRL (Neufassung) Garantien für unbegleitete Minderjährige

(1) Die Mitgliedstaaten

a) ergreifen [...] so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters unterrichtet. Der Vertreter nimmt seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahr und verfügt hierfür über die erforderliche Fachkenntnis. Die als Vertreter bestellte Person wird nur ausgewechselt, wenn dies notwendig ist. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht in Frage. Bei dem Vertreter kann es sich auch um einen Vertreter im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU handeln;

b) stellen [...] sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei dieser Anhörung anwesend ist und innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens Gelegenheit erhält, Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der unbegleitete Minderjährige auch dann bei der persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn der Vertreter zugegen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung das 18. Lebensjahr vollenden wird.

In Artikel 2 Buchstabe n VRL (Neufassung) ist ein „Vertreter“ definiert als „Person oder Organisation, die von den zuständigen Stellen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt

wurde, um die Interessen des Minderjährigen zu wahren und für ihn, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen“.

Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 4 VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten können in den nationalen Rechtsvorschriften festlegen, in welchen Fällen einem Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird.“ Gemäß Artikel 12 Absatz 2 KRK

wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Der KRK-Ausschuss empfiehlt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 Folgendes: „Nachdem das Kind entschieden hat, gehört zu werden, obliegt es auch der Entscheidung des Kindes, in welcher Weise die Anhörung stattfinden soll, „entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle.“⁽⁶⁶⁶⁾ Der Ausschuss empfiehlt, dass „– wo immer möglich – dem Kind die Gelegenheit gegeben werden muss, in allen Verfahren selbst gehört zu werden“⁽⁶⁶⁷⁾.

Beispielsweise werden in Norwegen alle Kinder im Alter von über 7 Jahren gefragt, ob sie ein Gespräch wünschen, ebenso wie Kinder unter 7 Jahren, die für hinreichend reif erachtet werden, um sich eine eigene Meinung zu bilden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie über Informationen verfügen könnten, die für den Fall erheblich sind, oder nicht⁽⁶⁶⁸⁾. In Frankreich hat der CNDA festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, einen begleiteten Minderjährigen einer Anhörung zu unterziehen, der keine persönliche Bedrohung geltend gemacht hat⁽⁶⁶⁹⁾. Der Asylgerichtshof hat auch festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, begleitete Minderjährige im Alter von 2 bis 4 Jahren zu befragen, da ihre Eltern ihre gesetzlichen Vertreter sind⁽⁶⁷⁰⁾. In einem anderen Fall verwies der CNDA die Sache an das Französische Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA) zurück, da die Anhörung der begleiteten Minderjährigen in Abwesenheit ihrer Mutter und ihres gesetzlichen Vertreters stattfand⁽⁶⁷¹⁾.

Anhörungen von Minderjährigen müssen „kindgerecht durchgeführt werden“⁽⁶⁷²⁾. Die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen muss von einer Person durchgeführt [werden], die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist“⁽⁶⁷³⁾.

⁽⁶⁶⁶⁾ KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12(2009), op. cit. (Fn. 206 oben), Rn. 35.

⁽⁶⁶⁷⁾ Ibid. Siehe ferner KRK-Ausschuss, 2018, Y.B. und N.S./Belgien, op. cit. (Fn. 365 oben), Rn. 8.8.

⁽⁶⁶⁸⁾ Einwanderungsgesetz (Norwegen), Artikel 81 und Einwanderungsverordnungen (Norwegen), Artikel 17-3 bis Artikel 17-5.

⁽⁶⁶⁹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 22. Januar 2018, M. X., Mme C. épouse X, M. X., Mme T., M. X., M. X., Nr. 17030975 – 17031078 – 17035295 – 17031240 – 17031077 – 17030908 C. Siehe ferner Staatsrat (Conseil d'état, Frankreich), Urteil vom 6. November 2019, Nr. 422017, FR:CECHR:2019:422017.20191106, in dem festgestellt wurde, dass, wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, von ihren minderjährigen Kindern begleitet wird, ihr Antrag den der minderjährigen Kinder umfasst und dass unter diesen Umständen ein minderjähriges Kind nur dann einzeln befragt werden muss, wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass es möglicherweise Opfer einer Verfolgung war oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat, von dem seine Eltern keine Kenntnis haben.

⁽⁶⁷⁰⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 1. Dezember 2017, Mme M. N., Mme D., Mme M. N. et M. K. N., Nr. 17033719, 17033718, 17033841, 17033840 C.

⁽⁶⁷¹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. Oktober 2016, Mme Y., Nr. 14012645 C. Bei der Antragstellerin handelte es sich um die minderjährige Tochter einer Frau, der durch Heirat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Die Antragstellerin begehrte, dass auch ihr selbst basierend auf dem Grundsatz der Einheit der Familie die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden sollte. Die erstinstanzliche Behörde OFPRA führte die Anhörung der Tochter in Abwesenheit der Mutter und ohne Beisein eines Vertreters durch, was einen Verstoß gegen die im nationalen Gesetz vorgesehenen Vorschriften darstellte (CESEDA, op. cit. (Fn. 120 oben)). Der die Antragstellerin betreffende Sachverhalt wurde nicht ausreichend untersucht, so dass die Sache zur erneuten Prüfung zurückverwiesen wurde.

⁽⁶⁷²⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e VRL (Neufassung).

⁽⁶⁷³⁾ Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a VRL (Neufassung).

Artikel 25 Absatz 3 VRL (Neufassung) Garantien für unbegleitete Minderjährige

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen zu seinem Antrag auf internationalen Schutz nach den Artikeln 14 bis 17 und 34 von einer Person durchgeführt wird, die mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist;
- b) die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Bediensteten vorbereitet wird, der mit den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist.

Diese Bestimmung gilt lediglich für unbegleitete Minderjährige, doch die Person, die die Anhörung eines begleiteten Minderjährigen durchführt, muss auch befähigt sein, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen ⁽⁶⁷⁴⁾.

Nach Artikel 25 Absatz 4 „[erhalten] unbegleitete Minderjährige und deren Vertreter [...] unentgeltliche Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte“. Dazu gehören zumindest Informationen über das Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers und über das Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes, wenn die Behörden ihre Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz überprüfen.

Im Lichte des Grundsatzes des Kindeswohls gibt es zudem Bestimmungen und Verfahrensgarantien in Bezug auf die Umstände, unter denen unbegleitete Minderjährige von den Verfahren an der Grenze und beschleunigten Verfahren ausgenommen werden können ⁽⁶⁷⁵⁾. Siehe weitere Informationen in Abschnitt 7.3.

Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c ⁽⁶⁷⁶⁾ sieht Folgendes vor:

Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung) Garantien für unbegleitete Minderjährige

[...]

Stellen die Mitgliedstaaten im Laufe des Asylverfahrens fest, dass eine Person ein unbegleiteter Minderjähriger ist, so können sie

[...]

den Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c als unzulässig betrachten, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, für den Antragsteller als sicherer Drittstaat gemäß Artikel 38 gilt, sofern dies dem Kindeswohl dient;

⁽⁶⁷⁴⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a VRL (Neufassung).

⁽⁶⁷⁵⁾ Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung).

⁽⁶⁷⁶⁾ Siehe weitere Informationen zur Unzulässigkeit in Abschnitt 7.6.

7.5.7. Die Entscheidung

Im Zusammenhang mit Anträgen von Familienangehörigen, die gemeinsam geprüft werden, gilt nach Maßgabe von Artikel 11 Absatz 3 VRL (Neufassung):

Artikel 11 Absatz 3 VRL (Neufassung) Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde

Die Mitgliedstaaten [können] immer dann, wenn dieselben Gründe [wie im Falle anderer Familienangehöriger] für den Antrag genannt werden, eine einzige Entscheidung treffen, die alle vom Antragsteller abhängigen Personen erfasst, es sei denn, dies hätte die Offenlegung bestimmter Umstände eines Antragstellers zur Folge, durch die dessen Interessen gefährdet werden könnten, insbesondere in Fällen, in denen es um Verfolgung wegen der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und/oder des Alters geht. In derartigen Fällen ergeht für die betroffene Person eine gesonderte Entscheidung.

Wie in der Einleitung zu Teil 7 erwähnt, ist das Recht auf eine gute Verwaltung ein allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts. Dies gilt auch für die von der Asylbehörde festgelegte Art und Weise, wie die Entscheidung zu erlassen oder bekanntzumachen ist. Die Asylbehörde sollte prüfen, ob im Falle einer schutzbedürftigen Person für jeden Familienangehörigen gesonderte Entscheidungen anstelle einer einzigen Entscheidung, die die Familie als Ganzes erfasst, erforderlich wären. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 11 Absatz 3 VRL (Neufassung) lediglich die Frage behandelt, ob das Verfahren auf Verwaltungsebene mit einer einzigen Entscheidung oder mit gesonderten Entscheidungen abgeschlossen werden sollte. Dabei geht es nicht um die Frage, ob das (die) Verfahren als solche(s) voneinander getrennt werden kann (können) und ob die Entscheidungen zeitgleich ergehen sollten⁽⁶⁷⁷⁾.

7.6. Unzulässigkeit

Nach Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) kann ein Antrag auf internationalen Schutz nur unter bestimmten Bedingungen als unzulässig betrachtet werden. Der Artikel lautet wie folgt:

Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) Unzulässige Anträge

Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässig betrachten, wenn

- a) ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat;
- b) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des Antragstellers gemäß Artikel 35 betrachtet wird;

⁽⁶⁷⁷⁾ Siehe zu diesem Sachverhalt EuGH, 2018, Ahmedbekova, op. cit. (Fn. 466 oben).

c) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als für den Antragsteller sicherer Drittstaat gemäß Artikel 38 betrachtet wird;

d) es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, oder

e) eine vom Antragsteller abhängige Person förmlich einen Antrag stellt, nachdem sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist, und keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

Wie der EuGH festgestellt hat, beruht das Unionsrecht auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 EUV heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden, und dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte, insbesondere ihre Artikel 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert ist, zu bieten ⁽⁶⁷⁸⁾. Der Gerichtshof führte weiter aus,

der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat [verlangt], dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten ⁽⁶⁷⁹⁾.

In der Rechtssache *Ibrahim und andere* befand der EuGH, dass es bei der Feststellung, ob sich eine Person aufgrund einer Abschiebung in einer Situation wiederfindet, die die hohe Schwelle in Bezug auf eine Artikel 4 der EU-Charta widersprechende Behandlung erreicht, auf die Beurteilung der Art und des Ausmaßes ihrer Schutzbedürftigkeit ankommt. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Umstand, dass subsidiär Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der dem Antragsteller diesen Schutz gewährt hat,

keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, [...] nur dann zu der Feststellung führen [kann], dass dieser Antragsteller dort tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 der Charta verstoßende Behandlung zu erfahren, wenn dieser Umstand zur Folge hat, dass sich dieser Antragsteller aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen

⁽⁶⁷⁸⁾ Siehe beispielsweise EuGH, 2019, Große Kammer *Jawo*, op. cit. (Fn. 39 oben), Rn. 80, zitiert in Fn. 413 oben, und die genannte Rechtsprechung, die in Abschnitt 5.5.3 oben erörtert wird.

⁽⁶⁷⁹⁾ *Ibid.*, Rn. 81.

Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die den in den Rn. 89 bis 91 des vorliegenden Urteils genannten Kriterien entspricht ⁽⁶⁸⁰⁾.

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des CAT-Ausschusses betreffend ein Folteropfer, dem in Italien internationaler Schutz gewährt und dem nach einer Einreise in die Schweiz die Abschiebung von dort nach Italien drohte, ebenfalls von Bedeutung. Der Ausschuss entschied, dass die schweizerischen Behörden „die persönliche Erfahrung des Beschwerdeführers als Folteropfer und die absehbaren Folgen seiner erzwungenen Rückkehr nach Italien nicht individuell und hinreichend gründlich untersucht“ hatten. Er stellte fest, dass Italien es versäumt habe, die zuvor gegebenen Zusicherungen zu erfüllen oder „alle Maßnahmen zu ergreifen, um ihm den Zugang zu auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Rehabilitationsdiensten zu gewährleisten, die ihm die Ausübung seines Rechts auf Rehabilitation als Folteropfer ermöglichen würden“. Der Ausschuss gelangte daher zu der Schlussfolgerung, dass seine Abschiebung gegen Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter verstoße ⁽⁶⁸¹⁾.

Der Menschenrechtsausschuss erließ eine Entscheidung in einem Fall, der eine besonders schutzbedürftige Mutter und ihre beiden Kinder betraf, denen die Abschiebung nach Italien drohte, wo ihnen subsidiärer Schutz zuerkannt worden war. Der Ausschuss erinnerte daran, dass

die Vertragsstaaten der tatsächlichen und persönlichen Gefahr, der eine Person bei einer Abschiebung ausgesetzt sein könnte, ein hinreichendes Gewicht beimessen [sollten], und vertritt die Auffassung, dass es dem Vertragsstaat oblag, eine individuelle Bewertung der Gefahr vorzunehmen, der die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder (die beide während des Asylverfahrens minderjährig waren) in Italien ausgesetzt wären, anstatt sich auf allgemeine Berichte und die Annahme zu verlassen, dass sie, da ihr in der Vergangenheit subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei, auch aktuell grundsätzlich Anspruch auf denselben subsidiären Schutzstatus hätte. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass der Vertragsstaat die besondere Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder nicht gebührend berücksichtigt hat. Trotz ihres formellen Anspruchs auf subsidiären Schutz in Italien befand sich die Beschwerdeführerin, die von ihrem Ehegatten schwer misshandelt wurde, in einer äußerst prekären Lage und war nicht in der Lage, für sich und ihre Kinder zu sorgen und deren medizinische Versorgung zu gewährleisten, da sie keine Unterstützung der italienischen Behörden erhielt. Zudem hat es der Vertragsstaat versäumt, von den italienischen Behörden wirksame Zusicherungen einzuholen, dass die Beschwerdeführerin und ihre beiden Kinder, die sich in einer besonders prekären Lage befinden, die mit der Situation der Beschwerdeführerin in dem Fall *Jasin/Dänemark* (die ebenfalls die geplante Abschiebung einer kränklichen alleinerziehenden Mutter mit minderjährigen Kindern betraf, die in Italien bereits in extremer Not und völlig mittellos gelebt hatte) vergleichbar ist, unter Bedingungen aufgenommen würden, die mit ihrem Status als Asylbewerber, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben, und den Garantien nach Artikel 7 des Paktes vereinbar sind ⁽⁶⁸²⁾.

⁽⁶⁸⁰⁾ EuGH, 2019, Große Kammer, *Ibrahim und andere*, op. cit. (Fn. 436 oben), Rn. 93.

⁽⁶⁸¹⁾ CAT-Ausschuss, 2018, *Adam Harun/Schweiz*, op. cit. (Fn. 234 oben), Rn. 9.11.

⁽⁶⁸²⁾ HRC, am 10. März 2017 angenommene Stellungnahme, *Raziyeh Rezaifar/Dänemark*, Mitteilung Nr. 2512/2014, CCPR/C/119/D/2512/2014, Rn. 8.9 (Fußnoten ausgelassen). Siehe ferner z. B. HRC, am 28. Oktober 2016 angenommene Stellungnahme, *R.A.A. und Z.M./Dänemark*, Mitteilung Nr. 2608/2015, CCPR/C/118/D/2608/2015, betreffend Abschiebungen nach Bulgarien.

Artikel 34 Absatz 1 VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 VRL (Neufassung)
Besondere Vorschriften für die Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung

Die Mitgliedstaaten geben den Antragstellern Gelegenheit, sich zu der Anwendung der Gründe nach Artikel 33 [betreffend unzulässige Anträge] in ihrem besonderen Fall zu äußern, bevor die Asylbehörde über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz entscheidet. Hierzu führen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine persönliche Anhörung durch. Die Mitgliedstaaten dürfen nur dann eine Ausnahme nach Maßgabe von Artikel 42 [Verfahrensvorschriften] machen, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt.

Daher sollte die Frage der Zulässigkeit in der Regel nach einer persönlichen Anhörung eingehend geprüft werden. Die Praxis einer gründlichen Zulässigkeitsprüfung ist besonders für schutzbedürftige Antragsteller wichtig. Weitere Informationen über die Garantien für unbegleitete Minderjährige sind Abschnitt 7.5.6 zu entnehmen.

In der VRL (Neufassung) wird ein Folgeantrag, der gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d VRL (Neufassung) unzulässig sein kann, wie folgt definiert:

Artikel 2 Buchstabe q VRL (Neufassung)

„Folgeantrag“ [bezeichnet] einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 abgelehnt hat.

Artikel 40 Absatz 3 VRL (Neufassung) sieht Folgendes vor:

Artikel 40 Absatz 3 VRL (Neufassung)
Folgeanträge

Wenn die erste Prüfung nach Absatz 2 ergibt, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, wird der Antrag gemäß Kapitel II weiter geprüft. [...]

Nachdem eine bestandskräftige Entscheidung über ihren früheren Antrag erlassen wurde, können schutzbedürftige Antragsteller aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit neue Elemente oder Erkenntnisse vorbringen, oder neue Elemente oder Erkenntnisse können zutage getreten sein.

Zu diesen Personen können auch Opfer sexueller Gewalt oder Opfer von Menschenhandel gehören, wenn sich die inhaltliche Grundlage für ihren Antrag auf internationalen Schutz nachträglich herauskristallisiert hat. So ist es beispielsweise möglich, dass ein Opfer von Menschenhandel in seinem ersten Antrag aus Furcht vor Repressalien seitens der beteiligten Menschenhändler nicht in der Lage war, seine Erfahrung als Opfer und seine Ausbeutung offenzulegen. Wenn die Person zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage ist, ihren wahrheitsgemäßen Antrag zu begründen, möglicherweise aufgrund der später in Anspruch genommenen Unterstützung und Beratung im Rahmen der besonderen Verfahrensgarantien im Asylverfahren, kann es sein, dass die Person versuchen muss, ihren Anspruch im Rahmen eines Folgeantrags zu begründen.

So hat das Schweizer Bundesverwaltungsgericht beispielsweise einen Folgeantrag im Falle eines Opfers von Menschenhandel zugelassen, das ausgebeutet wurde, während das erste Verfahren anhängig war. Im Urteil wurden bestimmte Einstellungen und Verhaltensweisen von Opfern sexueller Ausbeutung (z. B. aufgrund von Angst oder Scham) erwähnt, die es der Beschwerdeführerin erschweren könnten, detaillierte Aussagen zu machen ⁽⁶⁸³⁾.

Ähnliche Bedenken ergeben sich für schutzbedürftige Personen wie Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt oder Folteropfer, die insbesondere dann, wenn sie während der Bearbeitung ihres Erstantrags nicht die erforderliche Unterstützung erhielten, versuchen können, ihren tatsächlichen Anspruch erstmals im Rahmen eines Folgeantrags zu begründen. Eine Person, die ihre sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität beispielsweise aufgrund von Angst oder Scham nicht sofort erwähnt hat, könnte sich in einer ähnlichen Lage befinden ⁽⁶⁸⁴⁾.

Ein Folgeantrag einer Person, deren Gesundheitszustand sich seit dem letzten Antrag erheblich verschlechtert hat, könnte möglicherweise auch die Anforderungen von Artikel 40 Absatz 3 VRL (Neufassung) erfüllen. Personen mit schwerwiegenden Gesundheitsproblemen, die jedoch nicht Gefahr laufen, persönlich verfolgt zu werden, gelten in der Regel nicht als Personen, die internationalen Schutz benötigen. Anträgen dieses Personenkreises wird nach der Rechtsprechung des EuGH ⁽⁶⁸⁵⁾ und des EGMR ⁽⁶⁸⁶⁾ nur in Ausnahmefällen stattgegeben. Ein Antrag einer solchen schutzbedürftigen Person sollte jedoch im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensgarantien bearbeitet werden, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse vorgebracht werden.

Artikel 42 VRL (Neufassung) sieht besondere Verfahrensvorschriften für Folgeanträge vor. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass, wenn ein unverheirateter Minderjähriger (bei dem es sich um eine schutzbedürftige Person handeln könnte) förmlich einen Antrag stellt, nachdem förmlich ein Antrag in seinem Namen gestellt worden ist, die erste Prüfung des Antrags nicht allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung durchgeführt werden darf ⁽⁶⁸⁷⁾.

⁽⁶⁸³⁾ Bundesverwaltungsgericht (BVGE, Schweiz), 2016, D-6806, op. cit. (Fn. 129 oben).

⁽⁶⁸⁴⁾ EuGH, 2014, Große Kammer A, B und C, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 69.

⁽⁶⁸⁵⁾ EuGH, 2014, Große Kammer, M'Bodj, op. cit. (Fn. 512 oben); EuGH, 2014, Große Kammer, Abdida, op. cit. (Fn. 512 oben).

⁽⁶⁸⁶⁾ EGMR, 2016, Große Kammer, Paposhvili/Belgien, op. cit. (Fn. 595 oben); EGMR, 2008, Große Kammer, N./Vereinigtes Königreich, op. cit. (Fn. 614 oben); EGMR, 1997, D./Vereinigtes Königreich, op. cit. (Fn. 614 oben).

⁽⁶⁸⁷⁾ Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 6 Buchstabe b VRL (Neufassung).

Teil 8. Besondere Verfahrensgarantien in Gerichtsverfahren

In diesem Teil wird das Recht schutzbedürftiger Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Gerichtsverfahren nach Maßgabe der VRL (Neufassung) behandelt. Darin wird dargelegt, wie die einschlägigen Grundsätze im Zusammenhang mit einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz auf schutzbedürftige Antragsteller Anwendung finden können, auch durch praktische Maßnahmen im Rahmen einer mündlichen Anhörung ⁽⁶⁸⁸⁾. Teil 7 befasst sich mit der Frage besonderer Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen in Verwaltungsverfahren.

Aus Tabelle 20 geht die Gliederung dieses Teils hervor.

Tabelle 20: Struktur von Teil 8

Abschnitt	Titel	Seite
8.1	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf	216
8.2	Umfassende Ex-nunc-Prüfung der Tatsachen und Rechtsfragen	220
8.3	Besondere Verfahrensgarantien im Rechtsbehelfsverfahren	224
8.4	Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf	226
8.5	Recht auf Verbleib während Rechtsbehelfsverfahren	231

Alle Themen werden unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Antragsteller behandelt. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Allgemeinen wird in EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung* beschrieben. In diesem Teil werden einschlägige Urteile aus der Rechtsprechung des EuGH ergänzt, die nach der Veröffentlichung dieser richterlichen Analyse ergangen sind ⁽⁶⁸⁹⁾.

Weitere relevante Veröffentlichung des EASO

- EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018, mit Erläuterungen zentraler Rechtsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Rahmen der VRL (Neufassung).

Siehe ferner eine Analyse der Themen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und schutzbedürftigen Personen im Rahmen der AufnahmeRL (Neufassung) in Abschnitt 4.6 und eine Analyse der Themen im Zusammenhang mit dem

⁽⁶⁸⁸⁾ Weitere Einzelheiten sind Anhang D. Beispiele für bewährte Vorgehensweisen in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes vor Gerichten gemäß der VRL (Neufassung) zu entnehmen.

⁽⁶⁸⁹⁾ Siehe insbesondere EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, C-348/16, *Moussa Sacko/Commissione Territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Milano*, EU:C:2017:591, insbesondere Rn. 44, 46, 47, 48, 49, und Rn. 31, 32-43, in denen Artikel 47 erläutert wird; EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018, Große Kammer, *Serin Alheto/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, C-585/16, EU:C:2018:584, insbesondere Rn. 103, 116, 107, 109-114, 116, 147, und EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, op. cit. (Fn. 466 oben), insbesondere Rn. 94, 97-99, 102, 103.

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und schutzbedürftigen Personen im Rahmen der Dublin-Verfahren in Abschnitt 5.5 der vorliegenden richterlichen Analyse.

8.1. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Der EuGH hat Folgendes festgestellt:

Der Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Schutzes der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte, von dem in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV die Rede ist, ist nämlich ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt; er ist [...] nun auch in Art. 47 der [EU-]Charta verankert ⁽⁶⁹⁰⁾.

In diesem Artikel der EU-Charta wird Folgendes bestimmt:

Artikel 47 der EU-Charta Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Der EuGH hat zudem bekräftigt, dass „[d]ieser Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte [...] aus mehreren Elementen [besteht], zu denen u. a. die Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht auf Zugang zu den Gerichten sowie das Recht gehören, sich beraten, verteidigen und vertreten zu lassen“ ⁽⁶⁹¹⁾.

Die Mitgliedstaaten können die Verfahrensrechte der EU beschränken, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des Anspruchs auf rechtliches Gehör ⁽⁶⁹²⁾. Wird dem Beschwerdeführer kein rechtliches Gehör geschenkt, handelt es sich um eine Beschränkung der Verteidigungsrechte ⁽⁶⁹³⁾. Jede Beschränkung in dieser Hinsicht muss mit

⁽⁶⁹⁰⁾ EuGH, Urteil vom 24. Juni 2019, Europäische Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 49.

⁽⁶⁹¹⁾ EuGH, 2017, Sacko, op. cit. (Fn. 689 oben), Rn. 32.

⁽⁶⁹²⁾ Ibid., Rn. 38.

⁽⁶⁹³⁾ Ibid., Rn. 37.

Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta im Einklang stehen ⁽⁶⁹⁴⁾. Dies bedeutet, dass die Interessen der betroffenen Partei gegen die Interessen des Staates oder gegebenenfalls anderer Parteien abgewogen werden müssen. Die Abwägung, mit der sichergestellt werden soll, dass die Verteidigungsrechte und der gerichtliche Rechtsschutz einer schutzbedürftigen Person nicht unverhältnismäßig verletzt werden, muss anhand der besonderen Umstände des Falles der schutzbedürftigen Person vorgenommen werden.

Die besondere Schutzbedürftigkeit und die speziellen Bedürfnisse der Antragsteller spielen bei einer solchen Abwägung eine wichtige Rolle.

Besondere Bedenken ergeben sich bei Rechtsbehelfen, an denen schutzbedürftige Antragsteller beteiligt sind, z. B. wenn aufgrund von kognitiver Behinderung oder Kommunikationsproblemen einer Person ein Gericht dazu angehalten ist, mehr Zeit für bestimmte Aspekte des Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahrens vorzusehen, oder wenn eine traumatisierte Person oder ein Opfer einer schweren Form psychischer, physischer oder sexueller Gewalt möglicherweise Zeit benötigt, um die erforderliche Unterstützung und Beratung zu erhalten, um wirksame Beweise im Rechtsbehelfsverfahren zu erbringen.

In der VRL (Neufassung) werden die Normen festgelegt, die für einen wirksamen Rechtsbehelf anwendbar sind:

Erwägungsgrund 50 VRL (Neufassung)

Einem Grundprinzip des Unionsrechts zufolge muss gegen die Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz, gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung und gegen die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus ein wirksamer Rechtsbehelf vor einem Gericht gegeben sein.

Artikel 46 Absätze 1 und 2 VRL (Neufassung) Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,

i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;

ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;

⁽⁶⁹⁴⁾ In Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta wird Folgendes bestimmt: „Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.“

iii) die an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;

iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;

b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;

c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

[...]

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht bezieht sich auf jede Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz. Typische Entscheidungen in dieser Hinsicht sind die in Artikel 46 Absatz 1 VRL (Neufassung) aufgeführten Entscheidungen. In Abbildung 1 werden Beispiele für Probleme im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit aufgeführt, die bei diesen Entscheidungen zutage treten können.

Abbildung 1: Beispiele für Fälle, in denen die Schutzbedürftigkeit neue Probleme im Rechtsbehelfsverfahren hervorrufen kann

Art der Entscheidung	Probleme, die aufgrund der Schutzbedürftigkeit/ der Schutzbedürfnisse zutage treten können
Alle Entscheidungen über internationalen Schutz	Der Antrag eines schutzbedürftigen Antragstellers im Rechtsbehelfsverfahren, der auf der Grundlage „weiterer Angaben“ gestellt wird, kann sich wesentlich von dem zunächst vordergründig gestellten Antrag unterscheiden, z. B. wenn eine Person mit einer bisher noch nicht diagnostizierten psychischen Störung, die verspätet wirksame medizinische und rechtliche Unterstützung erhalten hat, in der Lage ist, hinreichend detaillierte neue Rechtsmittelgründe oder neue Beweismittel vorzubringen.
Entscheidung über die Unbegründetheit eines Antrags	Der Antrag eines schutzbedürftigen Antragstellers kann als unbegründet beschieden werden, wenn der Asylbehörde unzureichende Informationen vorgelegt wurden, z. B. wenn die persönliche Vorgeschichte des Opfers von Menschenhandel nicht mitgeteilt wurde.
Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Antrags (Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung))	Es kann beispielsweise sein, dass die Tochter eines Antragstellers möglicherweise zugestimmt hat, dass ihr Antrag förmlich in ihrem Namen gestellt und in den Antrag ihres Vaters aufgenommen wird, obwohl sie Opfer sexueller Gewalt ist und diesen Umstand zum fraglichen Zeitpunkt ihrem Vater oder den Behörden gegenüber nicht offenlegen konnte.
Entscheidung an der Grenze oder in einer Transitzone (Artikel 43 Absatz 1 VRL (Neufassung))	Die wichtige Unterstützung für bestimmte schutzbedürftige Personen, wie Beratungsleistungen für Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt oder für Personen mit schweren Erkrankungen, psychischen Problemen oder psychischen Erkrankungen, kann in diesen Fällen möglicherweise nicht geleistet werden. Dies birgt die reale Gefahr, dass eine Entscheidung, die in diesen Kontexten in Bezug auf eine schutzbedürftige Person getroffen wird, nicht auf einer hinreichend faktischen Grundlage getroffen wird.
Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung (Artikel 28 VRL (Neufassung))	Ein Erstantrag kann unbeabsichtigt nicht weiter betrieben werden oder als zurückgenommen gelten, wenn eine schutzbedürftige Person, wie z. B. eine Person mit einer Behinderung oder einer psychischen Erkrankung, bestimmte verfahrensrechtliche Anforderungen nicht erfüllen konnte und nicht über die erforderliche Unterstützung verfügte.
Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45 VRL (Neufassung)	Die Aberkennung des internationalen Schutzes kann lange nach der ursprünglichen Gewährung des Schutzes erfolgen. Sie könnte dann unter Bedingungen erfolgen, in denen eine Person, z. B. eine Person mit psychischen Problemen, nicht die benötigte laufende medizinische Versorgung erhalten hat oder sich ihre Erkrankung trotz der Versorgung verschlechtert hat, sodass sie sich nicht wirksam am Verfahren zur Aberkennung beteiligen könnte.

Die Erwägungsgründe und Bestimmungen der VRL (Neufassung), die besonders wichtig sind, um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Personen bei Rechtsbehelfen vor nationalen Gerichten Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf erhalten, sind in Tabelle 21 aufgeführt.

Tabelle 21: Bestimmungen der VRL (Neufassung), die besonders relevant für die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs für schutzbedürftiger Personen sind

Erwägungsgrund/ Artikel	Relevanz
Erwägungsgrund 25	Effektiver Zugang zu den Verfahren, Gelegenheit, zu kooperieren und effektiv zu kommunizieren, und ausreichende Verfahrensgarantien, um eine ordnungsgemäße Feststellung von Personen zu ermöglichen, die internationalen Schutz benötigen
Erwägungsgrund 30	Unterstützung für Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens, wenn deren Rechtsbehelfe nicht automatisch aufschiebende Wirkung haben
Erwägungsgrund 50	Wirksamer Rechtsbehelf als Grundprinzip des EU-Rechts
Artikel 20	Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren
Artikel 21	Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung
Artikel 22	Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung in allen Phasen des Verfahrens
Artikel 24	Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen
Artikel 25	Garantien für unbegleitete Minderjährige
Artikel 46	Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

8.2. Umfassende Ex-nunc-Prüfung der Tatsachen und Rechtsfragen

Bei einem Rechtsbehelf müssen die Gerichte gemäß Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) eine umfassende und aktualisierte Prüfung der Tatsachen und der Rechtsfragen vornehmen.

Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung)

[...] die Mitgliedstaaten [stellen] sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls der Bedarf an internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

Wie Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) ausgelegt werden sollte, ist in der Rechtsprechung des EuGH näher beleuchtet worden. In der Rechtssache *Sacko* stellte der EuGH z. B. fest, dass

die Merkmale des in Art. 46 der [VRL (Neufassung)] vorgesehenen Rechtsbehelfs im Einklang mit Art. 47 der Charta, der den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes bekräftigt, zu bestimmen [sind] ⁽⁶⁹⁵⁾.

⁽⁶⁹⁵⁾ EuGH, 2017, *Sacko*, op. cit. (Fn. 689 oben), Rn. 31.

In der Rechtssache *Alheto* wies der EuGH darauf hin, dass Artikel 46 Absatz 3 „die Tragweite des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf klarstellt, das – wie Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie vorsieht – Personen, die internationalen Schutz beantragen, gegen die Entscheidungen über ihren Antrag haben müssen“⁽⁶⁹⁶⁾. Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil daher fest:

So sieht Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU vor, dass die durch diese Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten zur Einhaltung ihres Art. 46 Abs. 1 sicherstellen müssen, dass das Gericht, bei dem die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz angefochten wird, „eine umfassende Ex-nunc-Prüfung [vornimmt], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der [ARL (Neufassung)] beurteilt wird“⁽⁶⁹⁷⁾.

Diese Wortfolge muss dem EuGH zufolge „einheitlich ausgelegt und angewandt“ und „anhand ihres gewöhnlichen Sinnes bestimm[t] werd[en], wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang sie benutzt wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der sie gehört“⁽⁶⁹⁸⁾.

In der Rechtssache *Sacko* war eine der dem EuGH vorgelegten Fragen, ob es gegen Artikel 46 Absatz 3 verstoßen würde, wenn ein Gericht einen Antrag als offensichtlich unbegründet abweist, ohne den Antragsteller zuvor persönlich anzuhören. Der EuGH stellte klar, dass

die in Art. 46 Abs. 3 der [VRL (Neufassung)] vorgesehene Verpflichtung des zuständigen Gerichts, eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung sowohl der Tatsachen als auch der Rechtsfragen durchzuführen, im Kontext des gesamten durch die Richtlinie geregelten Verfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszulegen ist, unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs zwischen dem Rechtsbehelfsverfahren vor einem Gericht und dem ihm vorausgegangenem erstinstanzlichen Verfahren, in dem dem Antragsteller gemäß Art. 14 der Richtlinie Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz zu geben ist⁽⁶⁹⁹⁾.

Der EuGH stellte weiterhin Folgendes fest:

Da die Niederschrift oder das Wortprotokoll jeder persönlichen Anhörung eines Antragstellers gemäß Art. 17 Abs. 2 der [VRL (Neufassung)] in die Akte aufzunehmen ist, ist der Inhalt der Niederschrift oder des Wortprotokolls ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Beurteilung durch das zuständige Gericht im Rahmen seiner umfassenden, sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckenden *Ex-nunc*-Prüfung gemäß Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie⁽⁷⁰⁰⁾.

Dem EuGH zufolge folgt daraus, dass

die Frage, ob das mit dem Rechtsbehelf [...] befasste Gericht den Antragsteller anhören muss, im Licht seiner Verpflichtung zur umfassenden *Ex-nunc*-Prüfung nach Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie zur Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen

⁽⁶⁹⁶⁾ EuGH, 2018, Große Kammer, *Alheto*, op. cit. (Fn. 689 oben), Rn. 105.

⁽⁶⁹⁷⁾ Ibid., Rn. 106.

⁽⁶⁹⁸⁾ Ibid., Rn. 107-108.

⁽⁶⁹⁹⁾ EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, *Sacko*, op. cit. (Fn. 689 oben), Rn. 42.

⁽⁷⁰⁰⁾ Ibid., Rn. 43.

Schutzes der Rechte und Interessen des Antragstellers zu beurteilen ist. Nur wenn das Gericht der Auffassung ist, dass es diese Prüfung allein auf der Grundlage des Akteninhalts, einschließlich gegebenenfalls der Niederschrift oder des Wortprotokolls der persönlichen Anhörung des Antragstellers im erstinstanzlichen Verfahren, durchführen kann, kann es die Entscheidung treffen, den Antragsteller im Rahmen des Rechtsbehelfs, mit dem es befasst ist, nicht anzuhören. Unter diesen Umständen entspricht die Möglichkeit, keine mündliche Verhandlung durchzuführen, nämlich dem im 18. Erwägungsgrund der [VRL (Neufassung)] genannten Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Antragsteller, dass über Anträge auf internationalen Schutz so rasch wie möglich, unbeschadet der Durchführung einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge, entschieden wird ⁽⁷⁰¹⁾.

Daher stellte der EuGH fest, dass Artikel 46 Absatz 3

im Licht von Artikel 47 der [EU-]Charta dahin auszulegen [ist], dass [er] das mit einem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der ein offensichtlich unbegründeter Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, befasste nationale Gericht nicht daran hindert, diesen Rechtsbehelf ohne Anhörung des Antragstellers zurückzuweisen, wenn die tatsächlichen Umstände keinen Zweifel an der Begründetheit der ablehnenden Entscheidung lassen, vorausgesetzt zum einen, dass dem Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren [...] Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz gegeben wurde und die Niederschrift oder das Wortprotokoll dieser Anhörung, falls sie stattgefunden hat, [...] zu den Akten genommen wurde, und zum anderen, dass das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht eine solche Anhörung anordnen kann, wenn es sie als erforderlich ansieht, um die [...] vorgesehene umfassende, sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckende *Ex-nunc*-Prüfung vorzunehmen ⁽⁷⁰²⁾.

Der irische High Court hat entschieden, dass Artikel 46 VRL (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 47 der Charta und Artikel 6 EMRK verlangt, dass ein Antragsteller in einer mündlichen Verhandlung durch das Gericht, das den Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes prüft, gehört wird, wenn das Gericht über Sachfragen, einschließlich der Glaubhaftigkeit der asylrelevanten Darstellung des Antragstellers, entscheidet ⁽⁷⁰³⁾. Dies könnte insbesondere in Fällen von schutzbedürftigen Antragstellern von zentraler Bedeutung sein, die aufgrund ihrer persönlichen Umstände möglicherweise nicht in der Lage sind, die relevanten Fakten hinreichend vorzubringen.

Die Anforderung, eine umfassende *Ex-nunc*-Prüfung vorzusehen, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, kann für einen schutzbedürftigen Antragsteller von entscheidender Bedeutung sein, wenn sich im Rechtsmittelverfahren aus Gründen, die mit seiner Schutzbedürftigkeit zusammenhängen, Tatsachen in Bezug auf die Begründetheit des Antrags herauskristallisieren. Ein Beispiel:

- Ein Opfer von Menschenhandel ist möglicherweise nicht in der Lage gewesen, seine Erfahrungen mit Menschenhandel, Missbrauch und Ausbeutung offenzulegen, da es Angst vor Repressalien durch die Akteure hatte, von denen der Schaden ausging.

⁽⁷⁰¹⁾ EuGH, Urteil vom 26. Juli 2017, Sacko, op. cit. (Fn. 689 oben), Rn. 44.

⁽⁷⁰²⁾ Ibid., Rn. 49.

⁽⁷⁰³⁾ High Court (Irland), Urteil vom 30. März 2012, S.U.N. (South Africa)/Refugee Applications Commissioner, [2012] IEHC 338.

- Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt haben unter Umständen anfangs die erforderliche Unterstützung nicht erhalten, die ihr Vertrauen in das System hinreichend gestärkt hätte, um die Gewalterfahrungen, die ihrem tatsächlichen Anspruch zugrunde liegt, offenlegen zu können ⁽⁷⁰⁴⁾.
- Ein Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt, das zunächst seine Erfahrungen mit sexueller Gewalt nicht offengelegt hat, kann im Rahmen eines Rechtsbehelfs mithilfe der geeigneten verfahrensrechtlichen Maßnahmen in die Lage versetzt werden, solche Tatsachen offenzulegen ⁽⁷⁰⁵⁾.
- Die Asylbehörde hat die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Rechtsbehelf möglicherweise nicht wirksam angewandt, um sicherzustellen, dass die Stimme des Kindes gehört wird, sondern unter Umständen den Antrag eines Minderjährigen in den Antrag eines Elternteils aufgenommen.
- Ein Antragsteller ist möglicherweise nur widerwillig bereit offenzulegen, dass sein Antrag im Zusammenhang mit seiner sexuellen Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität steht, beispielsweise aufgrund von Scham, Stigmatisierung oder Furcht in Anwesenheit eines Dolmetschers derselben Staatsangehörigkeit oder aufgrund mangelnden Vertrauens in die Behörden ⁽⁷⁰⁶⁾.
- Minderjährige verstehen oder realisieren womöglich nicht die Bedeutung besonderer Umstände für ihren Antrag.
- Ein Antragsteller, der durch seine Erfahrungen traumatisiert wurde, ist aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung/Depression möglicherweise nicht in der Lage gewesen, seine Erfahrungen offenzulegen ⁽⁷⁰⁷⁾.
- Ein Antragsteller mit einer körperlicher Behinderung könnte stigmatisiert worden sein.

Wurde die Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers im Verwaltungsverfahren nicht festgestellt und/oder wurden die erforderlichen Verfahrens- oder Unterstützungsmaßnahmen nicht ergriffen oder waren nicht in vollem Umfang wirksam, ist es möglich, dass die Asylbehörde nicht alle sachlichen Gründe und/oder Beweise in dem Fall gewürdigt hat.

Das verspätete Vorbringen neuer Fakten könnte erklärbar sein, z. B. wenn das Thema von den Anhörungsfragen nicht erfasst wurde, wenn dem Antragsteller die Bedeutung bestimmter Tatsachen für seinen Antrag nicht bekannt war, wenn Traumatisierung, Verlegenheit des Antragstellers oder andere Hemmnisse (frühere Erfahrungen mit Folter, sexueller Gewalt oder Verfolgung aufgrund der sexuellen Ausrichtung) gegeben waren oder wenn das Geschlecht der anhörenden Person oder des Dolmetschers die Fähigkeit des Antragstellers, seinen Antrag darzulegen, eingeschränkt hat ⁽⁷⁰⁸⁾.

Es sei darauf hingewiesen, dass der EuGH klargestellt hat, dass die nationalen Gerichte, wenn die Mitgliedstaaten Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt haben, dennoch verpflichtet sind, sich an diese Rechtsvorschrift zu halten, weil sie unmittelbare Wirkung hat ⁽⁷⁰⁹⁾.

⁽⁷⁰⁴⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), Abschnitt 6.2 über die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen und Abschnitt 6.3 über Offenlegung.

⁽⁷⁰⁵⁾ Ibid., Abschnitte 6.2 und 6.3.

⁽⁷⁰⁶⁾ Ibid., Abschnitt 6.6 über sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität und Abschnitt 6.3 über Offenlegung.

⁽⁷⁰⁷⁾ Ibid., Abschnitt 6.2 über die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen und Abschnitt 6.3 über Offenlegung.

⁽⁷⁰⁸⁾ Verfassungsgerichtshof (Ustavní soud České republiky, Tschechien), Urteil vom 12. April 2016, I.ÚS 425/16.

⁽⁷⁰⁹⁾ EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Alekszjij Torubarov/Bevandoriassi es Menekultugyi Hivatal, C-556/17, EU:C:2019:626, Rn. 73.

8.3. Besondere Verfahrensgarantien im Rechtsbehelfsverfahren

Artikel 24 Absatz 4 VRL (Neufassung) Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien gemäß dieser Richtlinie auch Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Verfahrens zutage treten, ohne dass das Verfahren deshalb notwendigerweise von Anfang an neu durchgeführt werden muss.

Nach Artikel 24 VRL (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, während der Dauer des Asylverfahrens besondere Verfahrensgarantien vorzusehen, wenn festgestellt wurde, dass Antragsteller derartige Garantien benötigen (siehe Teil 3 und Teil 7). Nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 4 sind die in Teil 7 aufgeführten besonderen Verfahrensgarantien für die Gerichte verbindlich, wenn sich in einem konkreten Fall im Rahmen eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung herausstellt, dass besondere Verfahrensgarantien erforderlich sind ⁽⁷¹⁰⁾.

Das Zusammenspiel zwischen Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) kann für schutzbedürftige Antragsteller problematisch sein. Selbst wenn eine Verfahrensvorschrift allgemein als angemessen und verhältnismäßig angesehen wird, kann ihre Anwendung im Einzelfall dennoch im Lichte der persönlichen Umstände eines bestimmten Antragstellers das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzen. Diese Frage zu entscheiden ist Sache des nationalen Gerichts ⁽⁷¹¹⁾. Es obliegt auch dem nationalen Gericht festzustellen, ob eine Frist in einer bestimmten Situation in Anbetracht der Umstände eines schutzbedürftigen Beschwerdeführers unzureichend ist ⁽⁷¹²⁾.

Der EuGH erkennt an, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes in Artikel 47 der EU-Charta den Grundsatz der Waffengleichheit einschließt ⁽⁷¹³⁾. Der Grundsatz gebietet, „dass es jeder Partei angemessen ermöglicht wird, ihren Standpunkt sowie ihre Beweise unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine gegenüber ihrem Gegner deutlich nachteilige Position versetzen“ ⁽⁷¹⁴⁾. Wie der EuGH festgestellt hat, „dient die Waffengleichheit der Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Prozessparteien, indem sie gewährleistet, dass jedes Dokument, das dem Gericht vorgelegt wird, von jedem am Verfahren Beteiligten kontrolliert und in Frage gestellt werden kann“ ⁽⁷¹⁵⁾. Es kann dem nationalen Gericht obliegen, dieses Gleichgewicht in Fällen zu wahren, die schutzbedürftige Antragsteller zum Gegenstand haben, die ohne die erforderlichen besonderen Verfahrensgarantien und die benötigte Unterstützung benachteiligt sein könnten. So kann z. B. ein körperlich behinderter Beschwerdeführer praktische Hilfe erhalten, damit er an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann und im Verhandlungssaal nicht aufgrund seiner Behinderung benachteiligt ist.

⁽⁷¹⁰⁾ Der Court of Appeal (England und Wales) hat festgestellt, dass „eine frühzeitige Feststellung von Fragen der Schutzbedürftigkeit, so sie überhaupt möglich ist, vor einer Anhörung in der Sache wünschenswert ist“. Siehe Court of Appeal of England and Wales (Vereinigtes Königreich), 2017, AM (Afghanistan)/ Secretary of State for the Home Department, op. cit. (Fn. 638 oben), Rn. 31.

⁽⁷¹¹⁾ EuGH, 2011, Samba Diouf/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration, C-69/10, EU:C:2011:524, Rn. 66-68.

⁽⁷¹²⁾ Ibid., Rn. 68.

⁽⁷¹³⁾ EuGH, 2017, Sacko, op. cit. (Fn. 689 oben), Rn. 32.

⁽⁷¹⁴⁾ EuGH, Urteil vom 6. November 2012, Europese Gemeinschaft/Otis NV und andere, C-199/11, EU:C:2012:684, Rn. 71.

⁽⁷¹⁵⁾ EuGH, 2012, Europese Gemeinschaft/Otis NV und andere, op. cit. (Fn. 714 oben), Rn. 72.

Bestimmte schutzbedürftige Personen, die internationalen Schutz beantragen, einschließlich der in Artikel 21 AufnahmeRL (Neufassung) und Erwägungsgrund 29 VRL (Neufassung) aufgeführten Personen, benötigen möglicherweise besondere Verfahrensgarantien. Zum Beispiel:

- Folteropfer haben unter Umständen Angst, offen mit den Behörden der Mitgliedstaaten zu sprechen ⁽⁷¹⁶⁾.
- Opfer von Menschenhandel benötigen womöglich Zeit, um sich dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen ⁽⁷¹⁷⁾.
- Es sind unter Umständen besondere Bestimmungen notwendig, damit schutzbedürftige Antragsteller ihren Fall wirksam vorbringen können ⁽⁷¹⁸⁾.

Es ist zwar nicht möglich, für alle Fälle passende Verfahrensvorschriften festzulegen, die einen wirksamen Rechtsbehelf für schutzbedürftige Personen vor Gerichten gewährleisten, doch bei der Prüfung jedes Einzelfalls hängen die geeigneten oder erforderlichen Maßnahmen unter anderem von Folgendem ab:

- besondere Schutzbedürftigkeit des Rechtsmittelführers;
- Zeitpunkt der Feststellung der Schutzbedürftigkeit und ob bereits aufgrund dessen besondere Verfahrensgarantien zur Anwendung kamen;
- Rolle einer bestimmten Verfahrensvorschrift;
- die nationale Rechtsordnung als Ganzes;
- die Grundsätze, die sich aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben und in der innerstaatlichen Rechtsordnung gelten.

Beispiele für besondere Verfahrensgarantien, die sich in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes vor Gerichten ergeben können, sind in [Anhang D](#) aufgeführt. Es ist letztlich Sache des Gerichts zu entscheiden, ob besondere Verfahrensregelungen getroffen werden, welchen Inhalt sie haben und ob eine Verhandlung ohne diese Verfahrensregelungen durchgeführt werden kann ⁽⁷¹⁹⁾. Handelt es sich bei einem Antragsteller darüber hinaus um eine schutzbedürftige Person und möchte er sich selbst vertreten, so sollte dies auch im Hinblick auf die Pflicht des Gerichts geregelt werden, Vorkehrungen zu treffen und dem Antragsteller beim wirksamen Vorbringen seines Falles zu unterstützen, wobei zu bedenken ist, dass der schutzbedürftige Antragsteller möglicherweise nicht in der Lage ist, sich wirksam zu vertreten.

In jedem Fall muss das erwähnte Zusammenspiel zwischen Artikel 24 Absatz 4 VRL (Neufassung), der speziell für Verwaltungsbehörden konzipiert wurde, und Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung), der sich auf Verfahren vor Gerichten bezieht, unter Berücksichtigung der unmittelbaren Wirkung von Artikel 46 Absatz 2 VRL (Neufassung) und der allgemeinen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität im Rahmen des Unionsrechts erfolgen. Dies bedeutet, dass die detaillierten Verfahrensvorschriften, wie sie in Artikel 46 Absatz 3 VRL (Neufassung) in Verbindung mit der Rechtsprechung des EuGH definiert sind, sowie etwaige Bestimmungen für die Wahrung der Rechte des Einzelnen nach nationalem Recht nicht ungünstiger sein dürfen als jene für vergleichbare innerstaatliche Verfahren

⁽⁷¹⁶⁾ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, op. cit. (Fn. 610 oben), Rn. 198.

⁽⁷¹⁷⁾ Europarat, Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der zugehörige Explanatory Report, op. cit. (Fn. 631 oben).

⁽⁷¹⁸⁾ J. Herlihy, 'Evidentiary assessment and psychological difficulties', in G. Noll (Hg.), *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures*, Martinus Nijhoff, Leiden/Boston, 2005, S. 123-137.

⁽⁷¹⁹⁾ UK Immigration and Asylum Tribunals, *Joint Presidential Guidance Note no 2 of 2010*, Rn. 6.

(Äquivalenzgrundsatz). Außerdem dürfen sie die Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) ⁽⁷²⁰⁾.

8.4. Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf

In diesem Abschnitt werden die Fragen der Fristen und der unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren sowie deren mögliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Antragsteller untersucht.

8.4.1. Fristen

Artikel 46 Absatz 4 VRL (Neufassung) Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

[...]

Im Interesse der Rechtssicherheit können die Mitgliedstaaten angemessene Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung festsetzen ⁽⁷²¹⁾. Es steht im Einklang mit dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, die Klagefrist im beschleunigten Verfahren im Vergleich zu den im gewöhnlichen Verfahren geltenden Fristen zu verkürzen, wenn mit diesen Verfahrensvorschriften eine schnellere Bearbeitung unbegründeter oder unzulässiger Anträge erreicht werden soll ⁽⁷²²⁾.

Dennoch ist es entscheidend, dass die vorgesehene Frist tatsächlich ausreicht, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen. Sollte diese Frist in einer bestimmten Situation in Anbetracht der Umstände unzureichend sein, obliegt es dem Gericht zu entscheiden, ob dies allein es rechtfertigen kann, dem Rechtsbehelf stattzugeben, der mittelbar gegen die Entscheidung, den Asylantrag im beschleunigten Verfahren zu prüfen, eingelegt wurde ⁽⁷²³⁾.

Der EuGH stellte fest, dass „[der] Umstand, dass im beschleunigten Verfahren die Klagefrist 15 Tage, im Fall einer im gewöhnlichen Verfahren erlassenen Entscheidung dagegen einen Monat beträgt“, „für die Vorbereitung und Einreichung eines Rechtsbehelfs im Grundsatz nicht tatsächlich unzureichend, sondern gegenüber den berührten Rechten und Belangen angemessen und verhältnismäßig [erscheint]“ ⁽⁷²⁴⁾.

⁽⁷²⁰⁾ EuGH, Urteil vom 13. März 2007, *Unibet/Justitiekanslern*, C-432/05, EU:C:2007:163, Rn. 43.

⁽⁷²¹⁾ EuGH, Urteil vom 29. Oktober 2009, *Virginie Pontin/T-Comalux SA*, C-63/08, EU:C:2009:666, Rn. 48.

⁽⁷²²⁾ EuGH, Urteil vom 28. Juli 2011, *Samba Diouf*, op. cit. (Fn. 711 oben), Rn. 65.

⁽⁷²³⁾ EuGH, 2011, *Samba Diouf*, op. cit. (Fn. 711 oben), Rn. 65 und 68.

⁽⁷²⁴⁾ *Ibid.*, Rn. 66-67.

Der Gerichtshof betonte, dass es für die Einreichung eines Rechtsbehelfs „entscheidend“ ist, dass die vorgesehene Frist „tatsächlich ausreicht, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen“⁽⁷²⁵⁾. Was jedoch für Antragsteller im Allgemeinen ausreichend ist, dürfte beispielsweise für einen traumatisierten Antragsteller, der unter Umständen die Unterstützung durch einen Sozialarbeiter, allgemeine Beratung und/oder Rechtsberatung benötigt, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten, nicht ausreichen.

Kurze Fristen im Zuge des Verfahrens können die wirksame Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör⁽⁷²⁶⁾ beeinträchtigen und die Durchführung der wirksamen gerichtlichen Überprüfung erschweren und somit zu einem Verstoß gegen Artikel 47 der EU-Charta führen. Daher können schutzbedürftige Antragsteller, z. B. Personen mit körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen und/oder Behinderungen, die womöglich mehr Zeit als ein Antragsteller ohne Behinderung benötigen, um ihren Fall wirksam vorzubringen, unverhältnismäßig stark durch ein System beeinträchtigt werden, in dem die kumulative Wirkung kurzer Fristen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör aushöhlt.

Eine sehr kurze Frist kann zudem die Einholung von Rat oder die Vertretung durch einen Rechtskundigen erschweren⁽⁷²⁷⁾. Unter diesen Umständen dürfte eine sehr kurze Frist unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Fähigkeit bestimmter schutzbedürftiger Antragsteller haben, Rechtsberatung von einem Rechtsanwalt zu erhalten. So werden beispielsweise Antragsteller mit einer posttraumatischen Belastungsstörung oder Antragsteller, die Opfer von sexueller Gewalt und/oder von Menschenhandel geworden sind, faktisch komplexe Ansprüche haben, die rechtlich überaus komplex sein dürften. Sie können unter anderem bei der Beschaffung relevanter Beweismittel, bei der Lösung von Problemen im Rahmen des Verfahrens und angesichts dieser komplexen Sachverhalte möglicherweise bei der Vorbereitung eines wirksamen Rechtsbehelfs auf Schwierigkeiten stoßen.

Ein schutzbedürftiger Antragsteller kann darüber hinaus versuchen, im Rechtsbehelfsverfahren weitere Angaben vorzubringen, um die tatsächlichen Probleme in seinem Fall zu beleuchten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Anliegen der Ehefrau eines Antragstellers in einem gesonderten Antrag unabhängig vom Antrag des Ehegatten bearbeitet wird und sich ihr Antrag auf sexuelle Gewalt stützt, die sie im Rahmen einer Anhörung im Beisein ihres Ehemanns nicht offenlegen konnte. Desgleichen muss ein Antragsteller, der ursprünglich einen Antrag gestellt hatte, der als offensichtlich unbegründet beschieden wurde, aber tatsächlich Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung war und schreckliche Angst hatte, die Identität seiner Menschenhändler offenzulegen, unter Umständen im Rechtsbehelfsverfahren weitere Angaben vorbringen.

Der EGMR hat festgestellt, dass es für eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein kann, innerhalb kurzer Zeit Beweise zu beschaffen und vorzulegen⁽⁷²⁸⁾. Daher „sollten die Fristen nicht so kurz sein oder so unflexibel angewandt werden, dass einem Antragsteller, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt, eine realistische Chance zum Nachweis seines Anspruchs versagt wird“⁽⁷²⁹⁾.

⁽⁷²⁵⁾ EuGH, 2011, *Samba Diouf*, op. cit. (Fn. 711 oben), Rn. 66.

⁽⁷²⁶⁾ EuGH, Urteil vom 8. Juli 2010, *Susanne Bulicke/Deutsche Büro Service GmbH*, C-246/09, EU:C:2010:418, Rn. 36.

⁽⁷²⁷⁾ EuGH, 2009, *Virginie Pontin/T-Comalux SA*, op. cit. (Fn. 721 oben), Rn. 65.

⁽⁷²⁸⁾ EGMR, Urteil vom 19. Februar 1998, *Bahaddar/Niederlande*, Beschwerde Nr. 25894/94, Rn. 45.

⁽⁷²⁹⁾ *Ibid.*

Eine automatische und mechanische Anwendung einer Frist kann im Widerspruch zum Schutz des Rechts auf Nichtzurückweisung nach Artikel 3 EMRK stehen⁽⁷³⁰⁾. So kann beispielsweise ein beschleunigtes Verfahren wirksam sein, wenn die Prüfung einen zweiten Asylantrag betrifft, der im ordentlichen Verfahren so umfassend geprüft wurde, dass das Vorliegen der ersten Überprüfung die Kürze der Prüfung des zweiten Antrags rechtfertigt⁽⁷³¹⁾. Eine solche Kürze der Prüfung eines zweiten Antrags kann jedoch nicht durch eine umfassende Prüfung nach dem *Prima-facie*-Grundsatz in einem ordentlichen Verfahren gerechtfertigt werden, wenn ein Antragsteller aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit nicht in der Lage war, seinen Fall in diesem ersten Antrag zu begründen oder überhaupt seinen Anspruch geltend zu machen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Schutzbedürftigkeit nicht festgestellt wurde oder aufgrund dessen besonderen Verfahrensgarantien vorgesehen wurden.

8.4.2. Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren

Der Zugang zu Prozesskostenhilfe ist Bestandteil des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der EU-Charta.

Artikel 47 Unterabsatz 3 der EU-Charta Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Die Prozesskostenhilfe sollte gewährt werden, „wenn mangels einer solchen Hilfe die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht gewährleistet wäre“⁽⁷³²⁾. Nach Artikel 20 Absatz 1 VRL (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in Rechtsbehelfsverfahren auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu gewähren⁽⁷³³⁾.

Artikel 20 Absatz 1 VRL (Neufassung) Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Rechtsbehelfsverfahren nach Kapitel V auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird. Diese umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen des Antragstellers.

⁽⁷³⁰⁾ EGMR, Urteil vom 11. Juli 2000, Jabari/Turkey, Beschwerde Nr. 40035/98, Rn. 40.

⁽⁷³¹⁾ EGMR, Urteil vom 20. September 2007, Sultani/Frankreich, Beschwerde Nr. 45223/05 (Auszüge in englischer Sprache), Rn. 65. Die einschlägige Zeile des französischen Originaltextes in Rn. 65 hat folgenden Wortlaut: „L'existence de ce premier contrôle justifie la brièveté du délai d'examen de la seconde demande, dans le cadre duquel l'OFPRA se contente de vérifier, à l'occasion d'une procédure accélérée, s'il existe de nouveaux motifs propres à modifier sa décision de rejet préalable.“

⁽⁷³²⁾ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, 2007, op. cit. (Fn. 81 oben), Erläuterungen zu Artikel 47, S. 30, in denen auf EGMR, Urteil vom 9.10.1979, Airey/Irland Bezug genommen wird, op. cit. (Fn. 259 oben).

⁽⁷³³⁾ Siehe ferner Erwägungsgründe 23 und 25 VRL (Neufassung).

Dabei ist zu beachten, dass der Antragsteller einen Antrag auf Rechtsberatung und -vertretung stellen muss.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich Artikel 47 Absatz 3 der EU-Charta an die Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 6 und 13 EMRK) ⁽⁷³⁴⁾ anlehnt, soll die Charta darüber hinaus praktische und effektive ⁽⁷³⁵⁾ und nicht nur theoretische und illusorische Rechte garantieren ⁽⁷³⁶⁾. Der EGMR hat diesen Grundsatz in Bezug auf die unentgeltliche Rechtsberatung ⁽⁷³⁷⁾ angewandt und anerkannt, dass die finanzielle Lage der Prozesspartei oder deren Erfolgsaussichten berücksichtigt werden können ⁽⁷³⁸⁾. Insbesondere in Fällen extremer Schutzbedürftigkeit sind die nationalen Richter und Mitglieder von Gerichten daher gehalten, besondere Vorsicht walten zu lassen, da ihre Auslegung der nationalen Verfahrensvorschriften für den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung „die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren“ darf (Effektivitätsgrundsatz) ⁽⁷³⁹⁾ und im Einklang mit Artikel 47 Absatz 3 der EU-Charta stehen muss.

Artikel 20 Absatz 3 sieht ferner vor:

Artikel 20 Absatz 3 VRL (Neufassung)
Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers nach Einschätzung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat.

Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass der Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht hat.

In Anwendung dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt und der Antragsteller nicht an der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

Der Inhalt von Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 3 VRL (Neufassung) kann insbesondere für schutzbedürftige Antragsteller von Bedeutung sein. Beispielsweise sollten bei der Bewertung, ob der Rechtsbehelf konkrete Aussicht auf Erfolg hat, die besonderen Bedürfnisse des Antragstellers berücksichtigt werden, um zu beurteilen, ob diesen Bedürfnissen und einem etwa fehlenden Anspruch auf besondere Verfahrensgarantien bei der Entscheidung, ob konkrete Aussicht auf Erfolg besteht, Rechnung getragen werden sollte.

⁽⁷³⁴⁾ Siehe Abschnitt 8.1, in dem der volle Wortlaut von Artikel 47 der EU-Charta zitiert wird. Siehe ferner Abschnitt 2.2.

⁽⁷³⁵⁾ EGMR, Urteil vom 18. Dezember 1984, *Sporrong und Lönnroth/Schweden*, Beschwerde Nr. 7151/75 und 7152/75.

⁽⁷³⁶⁾ EGMR, 1979, *Airey/Irland*, op. cit. (Fn. 259 oben), Rn. 24: „Die Konvention will nicht Rechte gewährleisten, die theoretisch oder illusorisch sind, sondern Rechte, die praktisch und effektiv sind. [...] Dies gilt in besonderem Maße für das Recht auf Zugang zu Gericht.“

⁽⁷³⁷⁾ *Ibid.*, Rn. 24.

⁽⁷³⁸⁾ EGMR, Urteil vom 15. Februar 2005, *Steel und Morris/Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 68416/01, Rn. 62.

⁽⁷³⁹⁾ Siehe z. B. folgende Urteile des EuGH: 2010, *Bulicke*, op. cit. (Fn. 726 oben), Rn. 25; 12. Februar 2008, *Willy Kempter KG/Hauptzollamt Hamburg-Jonas*, C-2/06, EU:C:2008:78, Rn. 57, 7. Juni 2007, verbundene Rechtssachen C-222/05 bis C-225/05, *Van der Weerd und andere/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit*, EU:C:2007:318, Rn. 28, und 13 März 2007, *Unibet/Justitiekanslern*, C-432/05, EU:C:2007:163, Rn. 43.

Der EuGH hat hierzu festgestellt,

dass bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Gewährung dieser [Prozesskosten] Hilfe das Recht der Person selbst, die in ihren durch das Recht der Union garantierten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, zum Ausgangspunkt zu nehmen ist, nicht aber das Allgemeininteresse der Gesellschaft, auch wenn dieses einer der Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Hilfe sein kann ⁽⁷⁴⁰⁾.

Die Anträge schutzbedürftiger Personen können in Bezug auf das Zusammenspiel von Gesetz und Verfahren besonders komplex sein, sodass ein Rechtsbehelf, der materielle rechtliche Fragen aufwirft, ohne wirksame rechtliche Aufarbeitung die Gefahr birgt, vorzeitig als unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Antrag abgewiesen zu werden. Darüber hinaus wird der schutzbedürftige Antragsteller nur selten in der Lage sein, sich wirksam selbst zu vertreten, sei es aufgrund einer Behinderung, psychischer Erkrankungen, des Alters oder anderer Probleme oder infolge der Komplexität des Antrags in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht oder aufgrund beider Umstände. Wird ein rechtlicher Vertreter vom Gericht bestellt, ist diesem ausreichend Zeit zu gewähren, um den Beschwerdeführer bei der Wahrnehmung seiner Rechte in den Verfahren wirkungsvoll zu unterstützen ⁽⁷⁴¹⁾.

Da die Tatsachen und Umstände, die für den Fall eines schutzbedürftigen Antragstellers maßgeblich sind, komplex oder aus der Verwaltungsakte des Antragstellers nicht ohne Weiteres ersichtlich sein können, muss bei einer Vorprüfung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung des Falles eines schutzbedürftigen Antragstellers in Bezug auf die Einschätzung der „konkreten Aussicht auf Erfolg“ darauf geachtet werden, dass wesentliche Fragen nicht unberücksichtigt bleiben oder der wirksame Rechtsschutz nicht behindert wird.

Im Falle unbegleiteter Minderjährige sieht Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d VRL (Neufassung) vor, dass die Mitgliedstaaten „das Verfahren gemäß Artikel 20 Absatz 3 anwenden [können], wenn der Vertreter des Minderjährigen nach nationalem Recht über eine juristische Qualifikation verfügt“. Mit anderen Worten: Wenn die Auffassung vertreten wird, dass der Rechtsbehelf eines unbegleiteten Minderjährigen keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat, kann ihm unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung verweigert werden, sofern sein Vertreter über eine juristische Qualifikation nach nationalem Recht verfügt. Nach Auffassung des deutschen Bundesgerichtshofs greift die Gewährung unentgeltlicher Prozesskostenhilfe für unbegleitete Minderjährige nur im Falle einer konkreten Aussicht auf Erfolg und auf Antrag nicht in das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ein, vorausgesetzt, für den unbegleiteten Minderjährige wurde ein Vormund bestellt, der von Gesetzes wegen über ausreichende juristische Sachkunde verfügt. Der Bundesgerichtshof befand, dass die Eignung des Vormunds als Vertreter im Sinne von Artikel 24 AufnahmeRL (Neufassung) nicht dadurch in Frage gestellt werden könne, dass dem Vormund die spezifische juristische Sachkunde auf dem Gebiet des Asylrechts fehlt. Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Mitvormund für einen unbegleiteten Minderjährigen zur Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Asylverfahrens sei daher unzulässig. Das Gericht führte weiter aus, dass kein Grund gegeben sei, unbegleitete Minderjährige besser zu stellen als Minderjährige, die zusammen mit ihren Eltern aus ihrem Herkunftsland geflohen seien ⁽⁷⁴²⁾. So unterscheidet der deutsche Bundesgerichtshof in Bezug auf unbegleitete Minderjährige klar zwischen unentgeltlicher Rechtsvertretung gemäß Artikel 25 Absatz 1 VRL (Neufassung),

⁽⁷⁴⁰⁾ EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010, DEB/Bundesrepublik Deutschland, op. cit. (Fn. 260 oben), Rn. 42.

⁽⁷⁴¹⁾ Verfassungsgerichtshof, Österreich, Urteil vom 5. Dezember 2011, Nr. U 2018/11.

⁽⁷⁴²⁾ Bundesgerichtshof, Deutschland, Beschluss vom 13. September 2017, XII ZB 497/16, Rn. 14.

die bedingungslos gewährt wird, und unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 20 VRL (Neufassung), die abgelehnt werden kann, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers nach Einschätzung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat (Artikel 20 Absatz 3 VRL (Neufassung)) oder wenn der Minderjährige über ausreichende finanzielle Mittel verfügt (Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a VRL (Neufassung)).

In Bezug auf Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels stellt die FRA Folgendes fest:

Ist ein Kind an einem verwaltungs-, straf- oder zivilrechtlichen Verfahren beteiligt, sollten der Vormund und/oder andere Vertreter – wenn noch kein Vormund bestimmt wurde – sicherstellen, dass das Kind Zugang zu unentgeltlicher Prozesskostenhilfe hat und dass die zuständigen nationalen Behörden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften einen qualifizierten Angehörigen der Rechtsberufe bestellen ⁽⁷⁴³⁾.

Ferner wird ausgeführt, dass die „Funktion des zugelassenen Rechtsanwaltes oder eines anderen qualifizierten Angehörigen der Rechtsberufe, der dem Kind Rechtsberatung und -beistand bietet, [...] sich vom Auftrag und der tatsächlichen Funktion des ‚Vertreters‘ oder ‚rechtlichen Vertreters‘ gemäß der Definition im EU-Recht [unterscheidet]“ ⁽⁷⁴⁴⁾.

8.5. Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens

In diesem Abschnitt werden die allgemeine Vorschrift betreffend das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet, die während des Rechtsbehelfsverfahrens greift, die geltenden Ausnahmen und die möglichen Auswirkungen auf schutzbedürftige Antragsteller beschrieben.

8.5.1. Allgemeine Bestimmung

Artikel 46 Absatz 5 VRL (Neufassung) Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Die VRL (Neufassung) sieht das Recht vor, während des Rechtsbehelfsverfahrens im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. In der Richtlinie wurden auch Ausnahmen von dieser Regel kodifiziert, die in Abschnitt 8.5.2 unten behandelt werden.

⁽⁷⁴³⁾ FRA, Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen: Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, 2015, op. cit. (Fn. 213 oben), S. 43.

⁽⁷⁴⁴⁾ Ibid.

In einigen Mitgliedstaaten kann eine Rückkehrentscheidung erlassen werden, ohne dass die Entscheidung über internationalen Schutz bestandskräftig ist. Infolgedessen kann es unterschiedliche Rechtsbehelfe gegen die Rückkehrentscheidung und die Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes geben. Unter diesen Umständen ist zu beachten, dass ein Mitgliedstaat nach einer abschlägigen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz eine Rückkehrentscheidung erlassen kann, bevor gegen die abschlägige Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt wird oder das Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen ist. Der EuGH hat jedoch klargestellt, dass „während der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs und, falls er eingelegt wird, bis zur Entscheidung über ihn [...] alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung auszusetzen sind“⁽⁷⁴⁵⁾. Der Betroffene behält seine Eigenschaft als Person, die internationalen Schutz beantragt hat, solange noch nicht endgültig über seinen Antrag entschieden wurde. Der Mitgliedstaat muss es seinerseits „den Betroffenen ermöglichen, sich auf jede nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretenen Änderung der Umstände zu berufen, die [...] erheblichen Einfluss auf die Beurteilung ihrer Situation haben kann“⁽⁷⁴⁶⁾.

Zwar wird das Gericht, das die Entscheidung über die Rückkehr erlässt, mit der Aufgabe betraut, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, doch kann seine Fähigkeit, die Überprüfung durchzuführen, unter bestimmten Umständen eingeschränkt sein. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass die Schutzbedürftigkeit des Antragstellers noch nicht ermittelt und/oder bewertet wurde oder dass der schutzbedürftige Antragsteller möglicherweise keinen Anspruch auf die besonderen Verfahrensgarantien nach Artikel 24 VRL (Neufassung) hatte. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der schutzbedürftige Antragsteller auf die Mitwirkung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 ARL (Neufassung) angewiesen ist, um seinen Antrag entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit zu begründen, diese möglicherweise jedoch noch ausgeblieben ist. Unsicherheiten hinsichtlich des Sachverhalts können beispielsweise bei Minderjährigen, älteren Menschen, Menschen mit kognitiven Behinderungen, Opfern von Menschenhandel und/oder Opfern von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt unterschwellig vorhanden sein. Die hier behandelten Schwierigkeiten treten in Systemen zutage oder können in Systemen zutage treten, in denen die Rückkehrentscheidung erlassen wird, ohne dass die Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes bestandskräftig ist, und in denen unterschiedliche Gerichte für den Rechtsbehelf gegen die einzelnen Entscheidungen zuständig sind. Dies ist nicht der Fall, wenn der Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Gewährung internationalen Schutzes und die Rückkehrentscheidung in einem einzigen Verfahren eingelegt werden kann.

Dagegen hat der EuGH entschieden, dass Art. 46 VRL (Neufassung) „in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung [...], einen **Folgeantrag** auf Asyl nicht weiter zu prüfen, keine aufschiebende Wirkung verleihen“⁽⁷⁴⁷⁾. Dies ist im Lichte des Urteils des EuGH zu sehen, der darauf hinwies, dass es, wenn ein Asylbewerber einen Folgeantrag auf Asyl stellt, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen, „unverhältnismäßig wäre, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten [...] und dass den Mitgliedstaaten für diese Fälle Verfahren zur Auswahl stehen sollten, die Ausnahmen von den Garantien vorsehen, die der Antragsteller normalerweise genießt“⁽⁷⁴⁸⁾. Der EuGH betonte, dass diese

⁽⁷⁴⁵⁾ EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018, *Sadikou Gnandi/État belge*, C-181/16, EU:C:2018:465, Rn. 61.

⁽⁷⁴⁶⁾ EuGH, 2018, *Gnandi*, op. cit. (Fn. 745 oben), Rn. 64.

⁽⁷⁴⁷⁾ EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2015, *Abdoulaye Amadou Tall/Centre public d'action sociale de Huy*, C-239/14, EU:C:2015:824, Rn. 60 (Hervorhebung hinzugefügt), wobei sich das Urteil eher auf Artikel 39 VRL als auf den entsprechenden Artikel 46 VRL (Neufassung) bezog. Siehe ferner Abschnitt 7.6 oben.

⁽⁷⁴⁸⁾ EuGH, 2015, *Amadou Tall*, op. cit. (Fn. 747 oben), Rn. 46.

Entscheidung für Fälle gilt, in denen nämlich der Vollzug an sich nicht zur Abschiebung dieses Drittstaatsangehörigen führen kann, weil (noch) keine Rückkehrentscheidung erlassen wurde ⁽⁷⁴⁹⁾.

8.5.2. Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift

In Artikel 46 Absatz 6 VRL (Neufassung) sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten bei bestimmten Entscheidungen **Ausnahmen** vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet vorsehen können (aber nicht müssen). In diesen Fällen ist ein Gericht befugt, auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen nach den Verfahrensvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf oder nicht.

Artikel 46 Absatz 6 VRL (Neufassung) Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Im Falle einer Entscheidung,

- a) einen Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet zu betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt,
- b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten,
- c) die Wiedereröffnung des nach Artikel 28 eingestellten Verfahrens des Antragstellers abzulehnen oder
- d) gemäß Artikel 39 den Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen,

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

Es obliegt dem nationalen Gesetzgeber zu regeln, ob die Entscheidung über solche Maßnahmen auf Antrag, von Amts wegen oder in beiden Fällen getroffen werden kann. Der Mitgliedstaat muss mindestens eine der beiden Alternativen wählen und kann sich auch für beide Optionen entscheiden. Hat der Antragsteller einen stichhaltigen Anspruch im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK oder Artikel 4 der EU-Charta, so muss ein Rechtsbehelf automatisch aufschiebende Wirkung haben.

⁽⁷⁴⁹⁾ EuGH, 2015, Amadou Tall, op. cit. (Fn. 747 oben), Rn. 57-59.

Die Entscheidung eines Gerichts darüber, ob ein Antragsteller gemäß Artikel 46 Absatz 6 im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, erfordert eine geänderte umfassende *Ex-nunc*-Prüfung. Die Änderung besteht darin, dass sie sich nur mit der Frage befassen muss, ob ein Verstoß gegen Artikel 4 der EU-Charta oder Artikel 3 EMRK geltend gemacht werden kann. Unter diesen Umständen ist die Frage umfassend zu prüfen, um festzustellen, ob ein solcher stichhaltiger Anspruch besteht ⁽⁷⁵⁰⁾.

Die folgenden Szenarien veranschaulichen, wie die aufschiebende Wirkung oder das Fehlen der aufschiebenden Wirkung im Rahmen der VRL (Neufassung) besondere Probleme in Bezug auf schutzbedürftige Antragsteller hervorrufen kann.

- **Im Falle einer unbegründeten/offensichtlich unbegründeten Entscheidung** in einem beschleunigten Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 VRL (Neufassung) kann ein Antrag als unbegründet eingestuft werden, wenn die Asylbehörde über unzureichende Informationen verfügte, z. B. wenn nicht bekannt war, dass der Antragsteller Opfer von Menschenhandel war.
- **Im Falle einer „Unzulässigkeitsentscheidung“** nach Artikel 33 Absatz 2 VRL (Neufassung) kann ein Erwachsener, der von einem Antragsteller abhängig ist, der förmlichen Antragstellung in seinem Namen zugestimmt haben und in den Antrag eines Elternteils aufgenommen worden sein, auch wenn der abhängige Erwachsene aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung eine erhöhte individuelle Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens hat.
- **In einer Entscheidung über die Ablehnung der Wiederaufnahme der Antragsprüfung nach ihrer Einstellung** gemäß Artikel 28 VRL (Neufassung) aufgrund der stillschweigenden Rücknahme des Antrags kann ein Antrag eines schutzbedürftigen Antragstellers, insbesondere wenn seine Schutzbedürftigkeit nicht frühzeitig festgestellt wurde, als nicht weiter betrieben oder zurückgenommen angesehen werden, wenn der Antragsteller aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit nicht zu einer persönlichen Anhörung erschienen ist oder den Anforderungen zur Vorlage von wesentlichen Informationen nicht nachgekommen ist.

Zu berücksichtigen ist, dass in den Fällen, in denen „ein Vertragsstaat die Abschiebung einer Person in ein Land anordnet, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie einer Gefahr [nach Artikel 3 EMRK] ausgesetzt ist, nach Artikel 13 [EMRK] die betreffende Person Zugang zu einem Rechtsbehelf mit automatisch aufschiebender Wirkung haben muss ⁽⁷⁵¹⁾. Der EuGH hat diese Anforderung in einer Rechtssache im Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/115/EG (betreffend die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) ⁽⁷⁵²⁾ angewandt. Der Gerichtshof entschied, dass Artikel 5 (betreffend die Nichtzurückweisung) und Artikel 13 (betreffend wirksamen Rechtsbehelf) dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, „die keinen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gegen eine Rückkehrentscheidung vorsehen, deren Vollzug den betroffenen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzt“ ⁽⁷⁵³⁾.

⁽⁷⁵⁰⁾ EGMR, 2000, *Jabari/Türkei*, op. cit. (Fn. 730 oben), Rn. 39 und 49-50; EGMR, Urteil vom 19. Januar 2016, *M.D. et M.A./Belgique*, Beschwerde Nr. 58689/12, Rn. 55; EGMR, Urteil vom 5. November 2015, *A.Y./Grèce*, Beschwerde Nr. 58399/11, Rn. 68.

⁽⁷⁵¹⁾ EGMR, Urteil vom 26. April 2007, *Gebremhedin/Frankreich*, Beschwerde Nr. 25389/05, Nr. 66.

⁽⁷⁵²⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

⁽⁷⁵³⁾ EuGH, 2014, Große Kammer, *Abdida*, op. cit. (Fn. 512 oben), Rn. 53.

Besondere Garantien in Bezug auf die Ausübung der in Artikel 46 Absatz 6 genannten Befugnisse durch die Mitgliedstaaten werden Antragstellern in Verfahren an der Grenze gewährt.

Artikel 46 Absatz 7 VRL (Neufassung)

Für die Verfahren nach Artikel 43 [d. h. Verfahren an der Grenze] gilt Absatz 6 nur dann, wenn

a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage – vor Gericht – der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und

b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft.

Sind die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht gegeben, so kommt Absatz 5 [betreffend aufschiebende Wirkung] zur Anwendung.

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige sieht Artikel 25 Absatz 6 VRL (Neufassung) Folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten gewähren unbeschadet des Artikels 41 bei der Anwendung des Artikels 46 Absatz 6 auf unbegleitete Minderjährige in allen Fällen zumindest die Garantien, die in Artikel 46 Absatz 7 festgelegt sind.“

In den Fällen, in denen die in Artikel 46 Absatz 7 ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen gelten (abgesehen von der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Nichtprüfung eines Folgeantrags), ist ein Gericht befugt, entweder auf Antrag oder von Amts wegen, über den Antrag auf Verbleib zu entscheiden, wenn zwei Kriterien erfüllt sind. Ein Gericht hat diese Befugnis, wenn die betreffende Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist (Artikel 46 Absatz 6 VRL (Neufassung)). Ungeachtet der Garantien nach Artikel 46 Absatz 7 gelten die oben in Bezug auf Artikel 46 Absätze 5 und 6 dargelegten Gefahren jedoch erst recht im Grenzkontext.

Artikel 46 Absatz 8 VRL (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben.

Anhang A – Methodik

Die Erstellung dieser richterlichen Analyse erfolgte im Rahmen eines Vertrags zwischen IARMJ-Europe und EASO über die Bereitstellung von Expertendiensten für die Überarbeitung, Aktualisierung und Weiterentwicklung von EASO-Fortbildungsmaterialien für Mitglieder von Gerichten. Obgleich insgesamt der Rahmen der EASO-Methodik für die Reihe für die berufliche Fortbildung (Professional Development Series, nachstehend PDS) so weit wie möglich eingehalten werden soll, erforderte die Erstellung dieser Analyse eine angepasste Vorgehensweise. Wie oben im Abschnitt über Mitwirkende bereits festgestellt wurde, bestand der Prozess der Ausarbeitung der Analyse aus zwei Hauptkomponenten: Entwurf durch ein Expertenteam sowie Überprüfung und Gesamtüberwachung der redaktionellen Arbeit durch ein Herausgeberteam, das sich ausschließlich aus Richtern und Mitgliedern von Gerichten zusammensetzte.

Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase legte das Redaktionsteam in Verbindung mit dem Herausgeberteam den Umfang, die Struktur und den Inhalt der Analyse fest und bereitete Folgendes vor:

- ein vorläufiges Verzeichnis sachdienlicher Quellen und verfügbarer Materialien zum Thema;
- eine vorläufige Zusammenstellung relevanter Rechtsprechung zum Thema;
- Beispiele laufender Arbeiten;
- einen vorbereitenden Hintergrundbericht, der eine vorläufige Struktur der Analyse und einen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten enthielt.

Diese Materialien wurden dem Herausgeberteam übermittelt, das im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung der richterlichen Analyse und die Zusammenstellung der Rechtsprechung sowohl eine allgemeine Orientierung als auch eine konkrete Rückmeldung in Form von Anweisungen an das Redaktionsteam gab.

Entwurfsphase

In Übereinstimmung mit dem EASO-Leitfaden erarbeitete das Redaktionsteam einen Entwurf der richterlichen Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung. Dabei wurde auf sekundäre dokumentarische Recherche und Gesetzgebungsanalyse, Rechtsprechung, Weiterbildungsmaterial und sonstige relevante Literatur zurückgegriffen, wie z. B. Bücher, Berichte, Kommentare, Leitfäden und Aufsätze aus zuverlässigen Quellen. Den Teammitgliedern wurden einzelne Abschnitte der richterlichen Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung für einen Entwurf zugeteilt. Diese ersten Entwürfe wurden anschließend von den übrigen Teammitgliedern geprüft und nach einem umfassenden Meinungsaustausch unter Berücksichtigung von dessen Ergebnissen überarbeitet.

Der erste Entwurf, der vom Redaktionsteam fertiggestellt worden war, wurde an das Herausgeberteam weitergeleitet. Dieses hatte nun die Aufgabe, den Entwurf zu überprüfen,

um das Redaktionsteam bei der Verbesserung der Qualität des Entwurfs zu unterstützen. In diesem Sinne gab das Herausgeberteam dem Redaktionsteam weitere Anleitungen zu Struktur, Format und Inhalt. Gemäß diesen Anleitungen nahm das Redaktionsteam weitere Änderungen vor und übermittelte dem Herausgeberteam einen zweiten Entwurf. Dieses Vorgehen wurde mehrfach wiederholt, um weitere Entwürfe zu erstellen. Um den Text für die externe Konsultation vorzubereiten, führte das Herausgeberteam eine weitere Überprüfung durch und änderte den Text nach Bedarf.

Externe Konsultation

Der Entwurf der richterlichen Analyse und der Zusammenstellung der Rechtsprechung wurden an das EASO-Netzwerk der Mitglieder von Gerichten, an den UNHCR und die Mitglieder des EASO-Konsultationsforums übermittelt. Diese wurden darum gebeten, das Material zu prüfen und Rückmeldung zu geben, um das Herausgeberteam bei weiteren Qualitätsverbesserungen zu unterstützen. Anmerkungen zum Entwurf wurden von Lars Bay Larsen, Richter, und Yann Laurans, Rechtsreferent, beide vom EuGH sowie von Richterin Jolien Schukking und den Rechtsanwältinnen Elise Russcher und Agnes van Steijn vom EGMR in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen übermittelt.

Anhand der so gewonnenen Rückmeldungen wurden vom Herausgeberteam die noch vorzunehmenden Änderungen beschlossen. Schließlich fand eine abschließende Prüfung durch das Herausgeberteam statt.

Anhang B – Primärquellen

1. Recht der Europäischen Union

1.1. EU-Primärrecht

Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 2007 (Inkrafttreten: 1. Dezember 2009)), ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1

1.2. EU-Sekundärrecht

1.2.1. Richtlinien

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12

Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (RL Bekämpfung Menschenhandel), ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. L 101 vom 20.12.2011, S. 9

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Richtlinie über Opfer von Straftaten), ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96

1.2.2. Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1

1.2.3. Andere EU-Instrumente

Erläuterungen (*) zur Charta der Grundrechte, 2007/C 303/02, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17

Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (2010/48/EG), ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35

2. Internationale Übereinkommen mit universellem und regionalem Anwendungsbereich

2.1. Vereinte Nationen

2.1.1. Übereinkommen und Protokolle

Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Abkommen IV), 75 UNTS 287, 12. August 1949 (Inkrafttreten: 21. Oktober 1950)

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 1125 UNTS 3, 8. Juni 1977 (Inkrafttreten: 7. Dezember 1978)

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 189 UNTS 150, 28. Juli 1951 (Inkrafttreten: 22. April 1954)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), 16. Dezember 1966 (Inkrafttreten: 23. März 1976)

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 606 UNTS 267, 31. Januar 1967 (Inkrafttreten: 4. Oktober 1967)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1249 UNTS 1, 18. Dezember 1979 (Inkrafttreten: 3. September 1981)

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1465 UNTS 85, 10. Dezember 1984 (Inkrafttreten: 26. Juni 1987)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1577 UNTS 3, 20. November 1989 (Inkrafttreten: 2. September 1990)

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), 2237 UNTS 319, 15. November 2000 (Inkrafttreten: 25. Dezember 2003)

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), 2515 UNTS 3, 13. Dezember 2006 (Inkrafttreten: 3. Mai 2008)

2.1.2. Resolutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen

Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität (verabschiedet am 30. Juni 2016), UN Doc A/HRC/RES/32/2

Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (verabschiedet am 26. September 2014), UN Doc A/HRC/RES/27/32

Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität (verabschiedet am 17. Juni 2011), UN Doc A/HRC/RES/17/19

2.2. Europarat

2.2.1. Konventionen und Übereinkommen

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 213 UNTS 222, SEV Nr. 5, 4. November 1950 (Inkrafttreten: 3. September 1953)

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, SEV Nr. 126, 26. November 1987 (Inkrafttreten: 1. Februar 1989)

Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV Nr. 197, 16. Mai 2005 (Inkrafttreten: 1. Februar 2008)

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), SEV Nr. 210, 11. Mai 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2014)

2.2.2. Empfehlungen und Entschlüsse des Europarates

Ministerkomitee, Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität (angenommen am 31. März 2010)

Parlamentarische Versammlung, Entschließung 2020 (2014), The alternatives to immigration detention of children (angenommen am 3. Oktober 2014)

Parlamentarische Versammlung, Entschließung 2048 (2015), Discrimination against transgender people in Europe (angenommen am 22. April 2015)

Parlamentarische Versammlung, Entschließung 2191 (2017), Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people (angenommen am 12. Oktober 2017)

Parlamentarische Versammlung, Entschließung 2239 (2018), Private and family life: achieving equality regardless of sexual orientation (angenommen am 10. Oktober 2018)

3. Rechtsprechung

3.1. Gerichtshof der Europäischen Union

3.1.1. Urteile

Urteil vom 14. Juli 1998, *Bettati/Safety Hi-Tech Srl*, C-341/95, Slg. 1998 I-04355

Urteil vom 27. Juni 2006, Große Kammer *Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union*, C-540/03, EU:C:2006:429

Urteil vom 7. Dezember 2006, *Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)/Rafael Hoteles SA*, C-306/05, Slg. 2006, I-11519

Urteil vom 13. März 2007, Große Kammer, *Unibet/Justitiekanslern*, C-432/05, EU:C:2007:163

Urteil vom 7. Juni 2007, *Van der Weerd und andere/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit*, verbundene Rechtssachen C-222/05 bis C-225/05, EU:C:2007:318

Urteil vom 12. Februar 2008, Große Kammer, *Willy Kempter KG/Hauptzollamt Hamburg-Jonas*, C-2/06, EU:C:2008:78

Urteil vom 3. September 2008, Große Kammer, *Kadi und Al Barakaat/Rat und Kommission*, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, EU:C:2008:461

Urteil vom 17. Februar 2009, Große Kammer, *Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2009:94

Urteil vom 29. Oktober 2009, *Virginie Pontin/T-Comalux SA*, C-63/08, EU:C:2009:666

Urteil vom 23. Dezember 2009, *Detiček/Sgueglia*, C-403/09 PPU, EU:C:2009:810

Urteil vom 2. März 2010, Große Kammer, *Abdulla und andere/Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105

Urteil vom 8. Juli 2010, *Susanne Bulicke/Deutsche Büro Service GmbH*, C-246/09, EU:C:2010:418

Urteil vom 22. Dezember 2010, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH/Bundesrepublik Deutschland*, C-279/09, EU:C:2010:811

Urteil vom 28. Juli 2011, *Brahim Samba Diouf/Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, C-69/10, EU:C:2011:524

Urteil vom 21. Dezember 2011, Große Kammer, *N.S./Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/Refugee Applications Commissioner and Minister for*

Justice, Equality and Law Reform, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865

Urteil vom 5. September 2012, Große Kammer, Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518

Urteil vom 27. September 2012, Cimade und Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI)/Ministre de l'intérieur, de l'Outre-mer, des Collectivités territoriales et de l'immigration, C-179/11, EU:C:2012:594

Urteil vom 6. November 2012, Große Kammer, Europese Gemeenschap/Otis NV, C-199/11, EU:C:2012:684

Urteil vom 6. November 2012, Große Kammer, K/Bundesasylamt, C-245/11, EU:C:2012:685

Urteil vom 22. November 2012, M.M./Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-277/11, EU:C:2012:744

Urteil vom 31. Januar 2013, H.I.D. und B.A./Refugee Applications Commissioner und andere, C-175/11, EU:C:2013:45

Urteil vom 11. April 2013, HK Danmark/Dansk almennyttigt Boligselskab und Dansk Arbejdsgiverforening, verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11, EU:C:2013:222

Urteil vom 30. Mai 2013, Zuheyr Frayeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet, C-528/11, EU:C:2013:342

Urteil vom 6. Juni 2013, MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department, C-648/11, EU:C:2013:367

Urteil vom 7. November 2013, X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720

Urteil vom 30. Januar 2014, Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, C-285/12, EU:C:2014:39

Urteil vom 27. Februar 2014, Federaal agentshap voor de opvang van asielzoekers/Selver Saciri und andere, C-79/13, EU:C:2014:103

Urteil vom 18. März 2014, Große Kammer, Z/A Government department and the Board of management of a community school, C-363/12, EU:C:2014:159

Urteil vom 8. Mai 2014, H.N./Minister for Justice, Equality and Law Reform und andere, C-604/12, EU:C:2014:302

Urteil vom 5. November 2014, Sophie Mukarubega/Préfet de police, Préfet de la Seine-Saint-Denis, C-166/13, EU:C:2014:2336

Urteil vom 2. Dezember 2014, Große Kammer, A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2406

Urteil vom 11. Dezember 2014, [Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques](#), C-249/13, EU:C:2014:2431

Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, [Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida](#), C-562/13, EU:C:2014:2453

Urteil vom 18. Dezember 2014, Große Kammer, [Mohamed M'Bodj/État belge](#), C-542/13, EU:C:2014:2452

Urteil vom 26. Februar 2015, [Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland](#), C-472/13, EU:C:2015:117

Urteil vom 17. Dezember 2015, [Abdoulaye Amadou Tall/Centre public d'action sociale de Huy](#), C-239/14, EU:C:2015:824

Urteil vom 1. März 2016, Große Kammer, [Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover](#), verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127

Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, [Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), C-63/15, EU:C:2016:409

Urteil vom 7. Juni 2016, Große Kammer, [George Karim/Migrationsverket](#), C-155/15, EU:C:2016:410

Urteil vom 1. Dezember 2016, [Mohamed Daouidi/Bootes Plus SL](#), C-395/15, EU:C:2016:917

Urteil vom 9. Februar 2017, [M/Minister for Justice and Equality, Ireland, and the Attorney General](#), C-560/14, EU:C:2017:101

Urteil vom 16. Februar 2017, [C.K. und andere/Republika Slovenija](#), C-578/16 PPU, EU:C:2017:127

Urteil vom 9. März 2017, [Petya Mikova/Izpalnitelen direktor na Agentsiata za privatizatsia i sledprivatizatsionen kontrol](#), C-406/15, EU:C:2017:198

Urteil vom 26. Juli 2017, [Moussa Sacko/Commissione Territoriale per il riconoscimento della protezione internazionale di Milano](#), C-348/16, EU:C:2017:591

Urteil vom 26. Juli 2017, Große Kammer, [A.S./Republik Slowenien](#), C-490/16, EU:C:2017:585

Urteil vom 26. Juli 2017, Große Kammer, [Khadija Jafari und Zainab Jafari](#), C-646/16, EU:C:2017:586

Urteil vom 26. Juli 2017, Große Kammer, [Tsegezab Mengesteab/Bundesrepublik Deutschland](#), C-670/16, EU:C:2017:587

Urteil vom 25. Oktober 2017, Große Kammer, [Majid Shiri, auch bekannt unter dem Namen Madzhdi Shiri/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl](#), C-201/16, EU:C:2017:805

Urteil vom 23. Januar 2018, Große Kammer, [Dawid Piotrowski](#), C-367/16, EU:C:2018:27

Urteil vom 25. Januar 2018, [Bundesrepublik Deutschland/Aziz Hasan, C-360/16](#),
EU:C:2018:35

Urteil vom 25. Januar 2018, [F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, C-473/16](#),
EU:C:2018:36

Urteil vom 12. April 2018, [A und S/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-550/16](#),
EU:C:2018:248

Urteil vom 24. April 2018, Große Kammer, [MP/Secretary of State for the Home Department, C-353/16](#), EU:C:2018:276

Urteil vom 19. Juni 2018, Große Kammer, [Sadikou Gnandi/État belge, C-181/16](#),
EU:C:2018:465

Urteil vom 25. Juli 2018, [ML, C-220/18 PPU](#), EU:C:2018:589

Urteil vom 25. Juli 2018, Große Kammer, [Serin Alheto/Zamestnik-predsdatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-585/16](#), EU:C:2018:584

Urteil vom 4. Oktober 2018, [Nigyar Rauf Kaza Ahmedbekova und Rauf Emin Oglá Ahmedbekov/Zamestnik-predsdatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-652/16](#), EU:C:2018:801

Urteil vom 4. Oktober 2018, [Bahtiyar Fathi/Predsdatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-56/17](#), EU:C:2018:803

Urteil vom 21. November 2018, [Ayubi/Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, C-713/17](#),
EU:C:2018:929

Urteil vom 23. Januar 2019, [M.A., S.A. und A.Z./International Protection Appeals Tribunal und andere, C-661/17](#), EU:C:2019:53

Urteil vom 13. März 2019, [E./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-635/17](#),
EU:C:2019:192

Urteil vom 19. März 2019, Große Kammer, [Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland, C-163/17](#), EU:C:2019:218

Urteil vom 19. März 2019, Große Kammer, [Bashar Ibrahim und andere/Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland/Taus Magamadov, verbundene Rechtssachen C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17](#), EU:C:2019:219

Urteil vom 26. März 2019, Große Kammer, [SM/Entry Clearance Officer, UK Visa Section, C-129/18](#), EU:C:2019:248

Urteil vom 2. April 2019, Große Kammer, [Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie/H und R, verbundene Rechtssachen C-582/17 und C-583/17](#), EU:C:2019:280

Urteil vom 23. Mai 2019, [Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, C-720/17](#), EU:C:2019:448

Urteil vom 24. Juni 2019, Große Kammer, Europäische Kommission/Republik Polen, C-619/18, EU:C:2019:531

Urteil vom 29. Juli 2019, Große Kammer, Alekszj Torubarov/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal, C-556/17, EU:C:2019:626

Urteil vom 11. September 2019, DW/Nobel Plastiques Ibérica SA, C-397/18, EU:C:2019:703

Urteil vom 12. November 2019, Große Kammer, Zubair Haqbin/Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers, C-233/18, EU:C:2019:956

3.1.2. Schlussanträge der Generalanwälte

Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 17. Juli 2014, A, B und C/ Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2111

Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 13. Juni 2018, X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-213/17, EU:C:2018:434

Schlussanträge des Generalanwalts Gerard Hogan vom 30. April 2020, Secretary of State for the Home Department/OA, C-255/19, EU:C:2020:342

3.2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

3.2.1. Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil vom 9. Oktober 1979, Airey/Irland, Beschwerde Nr. 6289/73

Urteil vom 18. Dezember 1984, Sporrang and Lönnroth/Schweden, Beschwerden Nr. 7151/75 und 7152/75

Urteil vom 28. Mai 1985, Abdulaziz, Cabales and Balkandali/United Kingdom, Beschwerden Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81

Urteil vom 2. Mai 1997, D./Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 30240/96

Urteil vom 19. Februar 1998, Bahaddar/Netherlands, Beschwerde Nr. 25894/94

Urteil vom 6. April 2000, Thlimmenos/Greece, Beschwerde Nr. 34369/97

Urteil vom 11. Juli 2000, Jabari/Turkey, Beschwerde Nr. 40035/98

Urteil vom 3. April 2001, Keenan/Vereinigtes Königreich, Beschwerde Nr. 27229/95

Urteil vom 24. September 2002, Posti and Rahko/Finland, Beschwerde Nr. 27824/95

Urteil vom 15. Februar 2005, [Steel and Morris/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 68416/01

Urteil vom 20. Oktober 2005, [Romanov/Russland](#), Beschwerde Nr. 63993/00

Urteil vom 17. Januar 2006, [Aoulmi/Frankreich](#), Beschwerde Nr. 50278/99

Urteil vom 12. Oktober 2006, [Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga/Belgien](#), Beschwerde Nr. 13178/03

Urteil vom 11. Januar 2007, [Salah Sheekh/Niederlande](#), Beschwerde Nr. 1948/04

Urteil vom 26. April 2007, [Gebremedhin/Frankreich](#), Beschwerde Nr. 25389/05

Urteil vom 6. September 2007, [Kucheruk/Ukraine](#), Beschwerde Nr. 2570/04

Urteil vom 20. September 2007, [Sultani/Frankreich](#), Beschwerde Nr. 45223/05

Urteil vom 27. Mai 2008, Große Kammer, [N./Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 26565/05

Urteil vom 20. Januar 2009, [Sławomir Musiał/Polen](#), Beschwerde Nr. 28300/06

Urteil vom 11. Juni 2009, [S.D./Griechenland](#), Beschwerde Nr. 53541/07

Urteil vom 9. Juni 2009, [Opuz/Türkei](#), Beschwerde Nr. 33401/02

Urteil vom 7. Januar 2010, [Rantsev/Zypern und Russland](#), Beschwerde Nr. 25965/04

Urteil vom 19. Januar 2010, [Muskhadzhiyeva et autres/Belgique](#), Beschwerde Nr. 41442/07

Urteil vom 9. März 2010, [R.C./Schweden](#), Beschwerde Nr. 41827/07

Urteil vom 6. Juli 2010, [Neulinger und Shuruk/Schweiz](#), Beschwerde Nr. 41615/07

Urteil vom 21. Januar 2011, Große Kammer, [M.S.S./Belgien und Griechenland](#), Beschwerde Nr. 30696/09

Urteil vom 31. März 2011, [Nowak/Ukraine](#), Beschwerde Nr. 60846/10

Urteil vom 5. April 2011, [Rahimi/Grèce](#), Beschwerde Nr. 8687/08 (in französischer Sprache mit [englischer Zusammenfassung](#))

Urteil vom 21. April 2011, [Nechiporuk und Yonkalo/Ukraine](#), Beschwerde Nr. 42310/04

Urteil vom 28. Juni 2011, [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 8319/07 und 11449/07

Urteil vom 20. Dezember 2011, [Yoh-Ekale Mwanje/Belgique](#), Beschwerde Nr. 10486/10

Urteil vom 19. Januar 2012, [Popov/Frankreich](#), Beschwerde Nr. 39472/07 und 39474/07
([Auszüge](#) in englischer Sprache)

Urteil vom 31. Juli 2012, [Mahmundi et autres/Grèce](#), Beschwerde Nr. 14902/10

Urteil vom 8. November 2012, [Z.H./Ungarn](#), Beschwerde Nr. 28973/11

Urteil vom 29. Januar 2013, [S.H.H./Vereinigtes Königreich](#), Beschwerde Nr. 60367/10

Urteil vom 23. Juli 2013, [Aden Ahmed/Malta](#), Beschwerde Nr. 55352/12

Urteil vom 19. September 2013, [R.J./France](#), Beschwerde Nr. 10466/11

Urteil vom 3. Dezember 2013, [Ghorbanov and Others/Turkey](#), Beschwerde Nr. 28127/09

Urteil vom 27. März 2014, [W.H./Schweden](#), Beschwerde Nr. 49341/10

Urteil vom 3. April 2014, [A.A.M./Schweden](#), Beschwerde Nr. 68519/10

Urteil vom 4. November 2014, Große Kammer, [Tarakhel/Schweiz](#), Beschwerde Nr. 29217/12

Urteil vom 11. Dezember 2014, [Mohamad/Grèce](#), Beschwerde Nr. 70586/11

Urteil vom 2. April 2015, [Aarabi/Grèce](#), Beschwerde Nr. 39766/09

Urteil vom 30. Juni 2015, [A.S./Schweiz](#), Beschwerde Nr. 39350/13

Urteil vom 5. November 2015, [A.Y./Grèce](#), Beschwerde Nr. 58399/11

Urteil vom 26. November 2015, [Mahamed Jama/Malta](#), Beschwerde Nr. 10290/13

Urteil vom 19. Januar 2016, [M.D. et M.A./Belgique](#), Beschwerde Nr. 58689/12

Urteil vom 3. Mai 2016, [Abdi Mahamud/Malta](#), Beschwerde Nr. 56796/13

Urteil vom 5. Juli 2016, [O.M./Ungarn](#), Beschwerde Nr. 9912/15

Urteil vom 23. August 2016, Große Kammer, [J.K. und andere/Schweden](#), Beschwerde
Nr. 59166/12

Urteil vom 17. November 2016, Große Kammer, [V.M. und andere/Belgien](#), Beschwerde
Nr. 60125/11

Urteil vom 22. November 2016, [Abdullahi Elmi und Aweys Abubakar/Malta](#), Beschwerden
Nr. 25794/13 und 28151/13

Urteil vom 13. Dezember 2016, Große Kammer, [Paposhvili/Belgien](#), Beschwerde Nr. 41738/10

Urteil vom 24. Januar 2017, [Khamtokhu und Aksenchik/Russland](#), Beschwerden Nr. 60367/08
und 961/11

Urteil vom 4. April 2017, [Thimothawes/Belgien](#), Beschwerde Nr. 39061/11

Urteil vom 7. Dezember 2017, [S.F. und andere/Bulgarien](#), Beschwerde Nr. 8138/16

Urteil vom 25. Januar 2018, [J.R. et autres/Grèce](#), Beschwerde Nr. 22696/16

Urteil vom 15. März 2018, [A.E.A./Grèce](#), Beschwerde Nr. 39034/12

Urteil vom 10. April 2018, [Bistieva und andere/Polen](#), Beschwerde Nr. 75157/14

Urteil vom 31. Januar 2019, [Rooman/Belgien](#), Beschwerde Nr. 18052/11

Urteil vom 28. Februar 2019, [HA et autres/Grèce](#), Beschwerde Nr. 19951/16 (in französischer Sprache mit [englischer Zusammenfassung](#))

Urteil vom 28. Februar 2019, [Khan/Frankreich](#), Beschwerde Nr. 12267/16

Urteil vom 21. März 2019, [O.S.A. et autres/Grèce](#), Beschwerde Nr. 39065/16

Urteil vom 13. Juni 2019, [Sh.D. et autres/Grèce et autres](#), Beschwerde Nr. 14165/16

Urteil vom 10. September 2019, [Strand Lobben und andere/Norwegen](#), Beschwerde Nr. 37283/13

Urteil vom 1. Oktober 2019, [Savran/Dänemark](#), Beschwerde Nr. 57467/15

Urteil vom 3. Oktober 2019, [Kaak et autres/Grèce](#), Beschwerde Nr. 34215/16

Urteil vom 10. Oktober 2019, [M.D./Frankreich](#), Beschwerde Nr. 50376/13

Urteil vom 21. November 2019, [Ilias und Ahmed/Ungarn](#), Beschwerde Nr. 47287/15

Urteil vom 2. Juli 2020, [N.H. und andere/Frankreich](#), Beschwerde Nr. 28820/13

Entscheidung vom 4. Oktober 2016, [Jihana Ali und andere/Schweiz und Italien](#), Beschwerde Nr. 30474/14

Entscheidung vom 14. März 2017, [Ojei/Niederlande](#), Beschwerde Nr. 64724/10

Entscheidung über vorläufige Maßnahmen vom 16. April 2020, [El und andere/Griechenland](#), Beschwerde Nr. 16080/20

3.2.2. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte übermittelte Rechtssachen

Darstellung des Sachverhalts, 2. Februar 2017, [Sadio et autres/Italy](#), Beschwerde Nr. 3571/17

Darstellung des Sachverhalts,, 5. Juli 2017, [Bacary/Italy](#), Beschwerde Nr. 36986/17

Darstellung des Sachverhalts, 11. Januar 2018, [Bodiang/Italy](#), Beschwerde Nr. 47523/17

Darstellung des Sachverhalts, 11. Januar 2018, [Diakit /Italy](#), Beschwerde Nr. 44646/17

Darstellung des Sachverhalts, 26. Februar 2019, [Al. H. et autres/Gr ce](#) und [FJ et autres/Gr ce](#), Beschwerden Nr. 4892/18 und 4920/18

3.3. Stellungnahmen und Entscheidungen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen

3.3.1. Menschenrechtsausschuss

Am 28. Oktober 2016 angenommene Stellungnahme, [R.A.A. und Z.M./D nemark](#), Mitteilung Nr. 2608/2015, CCPR/C/118/D/2608/2015

Am 10. M rz 2017 angenommene Stellungnahme, [Raziyeh Rezaifar/Denmark](#), Mitteilung Nr. 2512/2014, CCPR/C/119/D/2512/2014

Am 7. November 2017 angenommene Stellungnahme, [OYKA/D nemark](#), Mitteilung Nr. 2770/2016, CCPR/C/121/D/2770/2016

3.3.2. UN-Ausschuss gegen Folter

Entscheidung vom 1. Juni 2012, [Combey Brice Magloire Gbadjavi/Schweiz](#), Mitteilung Nr. 396/2009, CAT/C/48/D/396/2009

Entscheidung vom 23. November 2012, [K.H./D nemark](#), Mitteilung Nr. 464/2011, CAT/C/49/D/464/2011

Entscheidung vom 28. April 2017, [S.S.B./D nemark](#), Mitteilung Nr. 602/2014, CAT/C/60/D/602/2014

Entscheidung vom 3. August 2018, [A.N./Schweiz](#), Mitteilung Nr. 742/2016, CAT/C/64/D/742/2016

Entscheidung vom 6. Dezember 2018, [Adam Harun/Schweiz](#), Mitteilung Nr. 758/2016, CAT/C/65/D/758/2016

3.3.3. Ausschuss f r die Rechte des Kindes

Stellungnahme vom 27. September 2018, [N.B.F./Spanien](#), Mitteilung Nr. 11/2017, CRC/C/79/D/11/2017

Stellungnahme vom 27. September 2018, [Y.B. und N.S./Belgien](#), Mitteilung Nr. 12/2017, CRC/C/79/D/12/2017

Stellungnahme vom 31. Mai 2019, [A.L./Spanien](#), Mitteilung Nr. 16/2107, CRC/C/81/D/16/2017

Stellungnahme vom 31. Mai 2019, [J.A.B./Spanien](#), Mitteilung Nr. 22/2017, [CRC/C/81/D/22/2017](#)

Stellungnahme vom 18. September 2019, [M.T./Spanien](#), Mitteilung Nr. 17/2017, [CRC/C/82/D/17/2017](#)

Stellungnahme vom 18. September 2019, [R.K./Spanien](#), Mitteilung Nr. 27/2017, [CRC/C/82/D/27/2017](#)

3.3.4. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am 11. April 2014 angenommene Stellungnahme, [X./Argentinien](#), Mitteilung Nr. 008/2012, [CRPD/C/11/D/8/2012](#)

Am 2. September 2016 angenommene Stellungnahme, [Noble/Australien](#), Mitteilung Nr. 007/2012, [CRPD/C/16/D/7/2012](#)

Am 18. August 2017 angenommene Stellungnahme, [X/Tansania](#), Mitteilung Nr. 22/2014, [CRPD/C/18/D/22/2014](#)

Am 31. August 2018 angenommene Stellungnahme, [Y/Tansania](#), Mitteilung Nr. 023/2014, [CRPD/C/20/D/23/2014](#)

3.4. Gerichte der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs

3.4.1. Österreich

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 5. Dezember 2011, [U2018/11](#)

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 26. Juni 2013, [U1343/2012](#)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. März 2015, [L506 1438704-1](#)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Oktober 2015, [W119 1434517-1](#)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Mai 2016, [W205 2104654-1](#)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. März 2017, [W165 2135349-1](#)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. März 2017, [W161 2149727-1/5E ua](#)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. April 2017, [W169 2112518](#)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. April 2017, [W268 2127664-1](#)

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. März 2010, [2006/20/0832](#)

Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. September 2010, [2008/23/0463](#)

Asylgerichtshof, Urteil vom 24. Februar 2011, [A4 213.316-0/2008/11E](#) (englische Zusammenfassung)

Asylgerichtshof, Urteil vom 29. Januar 2013, [E1 432.053-1/2013/5E](#), (englische Zusammenfassung)

Unabhängiger Bundesasylsenat, Bescheid vom 9. Juli 1998, [203.332/0-VIII/22/98](#)

3.4.2. Belgien

Staatsrat (Raad van State/Conseil d'état), Urteil vom 4. April 2019, [L'ordre des Barreaux Francophones et Germanophone und andere/Belgien](#), Nr. 244.190

Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 26. Juni 2008, [Arrêt no 95/2008](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (RVV)/Conseil du contentieux des étrangers (CCE)), Urteil vom 18. Oktober 2012, Nr. [90 024](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 21. April 2015, Nr. [143 740](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 12. Mai 2015, Nr. [145 367](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 10. November 2015, Nr. [156 326](#) (englische Zusammenfassung)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 29. Juni 2016, Nr. [170 821](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 24. Oktober 2016, Nr. [176 766](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 15. Mai 2018, Nr. [203 815](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 18. September 2018, Nr. [209 550](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 11. April 2019, Nr. [219 682](#)

Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE), Urteil vom 24. Juni 2019, Nr. [223 104](#)

Rat für Ausländerstreitsachen, Urteil vom 26. November 2019, Nr. [229 288](#).

Frankophones Arbeitsgericht Brüssel (Tribunal du travail francophone de Bruxelles), Urteil vom 13. Dezember 2017, [17/5651/A](#) (englische Zusammenfassung)

3.4.3. Tschechien

Verfassungsgerichtshof (Ustavní soud České republiky), Urteil vom 12. April 2016, I.ÚS 425/16

Oberster Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 17. Juni 2015, [1 Azs 39/2015-56](#)

3.4.4. Estland

Bezirksgericht Tallinn (Berufungsgericht), Urteil vom 23. Dezember 2015, Nr. 3-15-2383

Bezirksgericht Tallinn (Berufungsgericht), Urteil vom 18. August 2017, Nr. 3-17-1361

Bezirksgericht Tallinn (Berufungsgericht), Urteil vom 8. November 2018, Nr. 3-18-808

3.4.5. Frankreich

Verfassungsgericht (Conseil constitutionnel), Entscheidung vom 21. März 201, Nr. 2018-768 QPC, FR:CC:2019:2018- 768 QPC

Staatsrat (Conseil d'état, Assemblée), Urteil vom 21. Dezember 2012, Mme AB et Mlle CD-B, Nr. 332491, FR:CEASS:2012:332491.20121221

Staatsrat (Conseil d'état), Urteil vom 6. November 2019, Nr. 422017, FR:CECHR:2019:422017.20191106

Kassationsgerichtshof, Erster Zivilsenat (Cour de cassation, première chambre civile), Urteil vom 3. Oktober 2018, Nr. 18–19.442, FR:CCASS:2018:C101020

Cour national du droit d'asile (CNDA), Urteil vom 13. Februar 2014, Ms K, Nr. 12022774

CNDA, Urteil vom 24. März 2015, J.E.F., Nr. 10012810

CNDA, Urteil vom 9. Juni 2016, Ms D., Nr. 16001323

CNDA, Urteil vom 21. Juni 2016, M. Q, Nr. 15004692 C

CNDA, Urteil vom 5. Oktober 2016, Mme Y., Nr. 14012645 C

CNDA, Urteil vom 13. Februar 2017, M. E., Nr. 16017097 C

CNDA, Urteil vom 30. März 2017, Mme F., Nr. 16015058 R

CNDA, Urteil vom 19. April 2017, Mme C., Nr. 16034664

CNDA, Urteil vom 30. Mai 2017, M. S., Nr. 16015675 C

CNDA, Urteil vom 1. Dezember 2017, Mme M. N., Mme D., Mme M. N. et M. K. N., Nr. 17033719 – 17033718 – 17033841 – 17033840 C.

CNDA, Urteil vom 22. Januar 2018, M. X., Mme C. épouse X., M. X., Mme T., M. X., M. X., Nr. 17030975 – 17031078 – 17035295 – 17031240 – 17031077 – 17030908 C

CNDA, Urteil vom 2. Februar 2018, Ms A., Nr. 17034030 C

CNDA, Urteil vom 20. März 2019, Mme K., Nr. 18030347 C

CNDA, Urteil vom 28. Juni 2019, OFPRA c M. T. alias S. et Mme K.T., Nr. 18024910–18024911 C

CNDA, Urteil vom 2. Oktober 2019, Mme L., Nr. 19003209 C

CNDA, Urteil vom 3. Oktober 2019, M. H., Nr. 18031476 C

CNDA, Urteil vom 13. Januar 2020, M. A, Nr. 17016120 C

Oberverwaltungsgericht Douai (Frankreich), 19. September 2017, Nr. 17DA00024

Verwaltungsgericht Toulouse, Urteil vom 9. November 2018, Nr. 1805185 (englische Zusammenfassung)

3.4.6. Deutschland

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 (englische Zusammenfassung)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. September 2014, 2 BvR 939/14

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. Oktober 2012, V ZB 154/11

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13. September 2017, XII ZB 497/16

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Juli 2001 2001, 1 B 118.01

Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 29. Mai 2008 10 C 11.07

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. April 2018, 1 C 29.17

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Mai 2019, 8 C 3.18, DE:BVerwG:2019:080519U8C3.18.0

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. Februar 2011, 4 Bs 9/11

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013, A 9 S 1872/12

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. August 2016, 12 CS 16.1550 (englische Zusammenfassung)

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2016, A 11 S 1125/16

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 5. April 2017, 12 BV 17.185

Verwaltungsgericht Potsdam, Deutschland, Urteil vom 27. April 2017, 6 K 338/17.A (englische Zusammenfassung)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Endurteil vom 23. März 2017, 13a B 17.30111

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017, A 11 S 512/17

Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 20. Dezember 2018, 2 L 989/18.A

Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 7. Mai 2019, 4 K 17.33417

Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 23. Juli 2019, 11 K 3969/16.A

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019, A 4 S 749/19

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. September 2019, 7 A 1637/14.A

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Oktober 2019, A 11 S 1203/19

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 29. November 2019, A 11 S 2376/19

3.4.7. Griechenland

Oberverwaltungsgericht Piräus, Urteil vom 10. Mai 2018, DEFPIR 231/2018 (englische Zusammenfassung)

Erstinstanzliches Verwaltungsgericht (Korinth), Urteil vom 19. August 2013, Nr. 223/2013

Verwaltungsgericht, Urteil vom 26. Oktober 2018, AK (Syrien)/Minister für öffentliche Ordnung und Schutz der Bürger

3.4.8. Irland

High Court, Urteil vom 5. Februar 2010, O. (Minderjähriger)/Minister für Justiz, Gleichstellung und Gesetzesreform und andere, [2010] IEHC 151

High Court, Urteil vom 30. März 2012, S.U.N. (South Africa)/Refugee Applications Commissioner, [2012] IEHC 338

High Court, Urteil vom 5. März 2019, X and Y/Minister for Justice and Equality, [2019] IEHC 133

High Court, Urteil vom 3. April 2019, X and Y (a minor)/Minister for Justice and Equality (No 2), [2019] IEHC 226

3.4.9. Italien

Gericht Genua (Tribunale di Genova, Italien), Urteil vom 13. Mai 2016, 15023/15, (englische Zusammenfassung)

Regionales Verwaltungsgericht Piemont (Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte, Italien), Urteil vom 31. Dezember 2018, Antragsteller (Nigeria)/Innenministerium (Prefettura di Novara) (englische Zusammenfassung)

Gericht Bologna (Tribunale di Bologna, Italien), Urteil vom 20. Januar 2020, [8957/2018](#)

Regionales Verwaltungsgericht Kampanien (Tribunale Amministrativo Regionale della Campania, Italien), Urteil vom 20. März 2019, Nr. 03927/2018 ([englische Zusammenfassung](#))

3.4.10. Litauen

Oberster Gerichtshof (Aukščiausiasis Teismas), Urteil vom 13. Juli 2015, [Q.N. und G.M./Republik Litauen](#), Zivilsache Nr. e3K-3-412-690/2015, Gerichtsverfahren Nr. 2-68-3-39174-2013-9

3.4.11. Niederlande

Bezirksgericht Den Haag (Rechtbank Den Haag), Urteil vom 9. Juni 2016, [NL 16.1136](#) und [NL 16.1138](#)

Bezirksgericht Amsterdam, Beschluss vom 13. Juli 2016, [16/13578](#) ([englische Zusammenfassung](#))

3.4.12. Polen

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 2. März 2017, [S.C., Z.C. und F.C.](#), Sygn. akt II KK 358/16 ([englische Zusammenfassung](#))

Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Mai 2008, [X./Innenministerium](#), II OSK 237/07 ([englische Zusammenfassung](#))

Berufungsgericht Warschau, Urteil vom 22. Juni 2016, [II Aka 59/16](#) (Urteil in polnischer Sprache und [englische Zusammenfassung](#))

3.4.13. Slowenien

Verwaltungsgericht (Republik Slowenien), Urteil vom 17. Januar 2013, [I U 1921/12](#) ([englische Zusammenfassung](#))

3.4.14. Spanien

Oberster Gerichtshof der Autonomen Gemeinschaft Madrid (Tribunal Superior de Justicia), Urteil vom 22. November 2018, [Fermin/Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit](#)

3.4.15. Schweden

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 11. Februar 2014, [MIG 2014:1](#)

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 1. Juli 2016, [MIG 2016:16](#) ([englische Zusammenfassung](#))

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 26. Oktober 2016, MIG 2016:20

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 17. März 2017, MIG 2017:6

Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, Urteil vom 10. April 2018, MIG 2018:6

3.4.16. Vereinigtes Königreich

House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 1999, Islam (AP)/Secretary of State for the Home Department und R/Immigration Appeal Tribunal and Another ex parte Shah (AP) (Conjoined Appeals), [1999] UKHL 20

House of Lords, Urteil vom 10. Oktober 2006, Secretary of State for the Home Department/K (FC) und Fornah/Secretary of State for the Home Department, [2006] UKHL 46

Court of Appeal (Zivilkammer) England und Wales, Urteil vom 20. Mai 2008, Gichura/Home Office, [2008] EWCA Civ 697, [2008] ICR 1287

Court of Appeal England und Wales, Urteil vom 28. Januar 2014, R (Das)/Secretary of State for the Home Department, [2014] EWCA Civ 45

Court of Appeal (Zivilkammer) England und Wales, Urteil vom 27. Juli 2017, AM (Afghanistan)/Secretary of State for the Home Department, [2017] EWCA Civ 1123

Court of Appeal (Zivilkammer) England und Wales, Urteil vom 18. Januar 2018, R (RSM, a child)/Secretary of State for the Home Department, [2018] EWCA Civ 18

Court of Appeal (Zivilkammer) England und Wales, Urteil vom 23. Mai 2019, BF (Eritrea)/Secretary of State for the Home Department, [2019] EWCA Civ 872

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 17. November 2005, R (Milloja)/Secretary of State for the Home Department, [2005] EWHC 2833 (Admin)

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 18. Juli 2007, S and Others/Secretary of State for the Home Department, [2007] EWHC 1654

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 23. März 2011, R (BE)/Secretary of State for the Home Department, [2011] EWHC 690 (Admin)

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 17. Mai 2013, R (EO, RA, CE, OE and RAN)/Secretary of State of the Home Department, [2013] EWHC 1236 (Admin), [2013] WLR (D) 190

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 28. Januar 2014, R (S)/Secretary of State for the Home Department, [2014] EWHC 50 (Admin)

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 9. April 2014, R (Refugee Action)/Secretary of State for the Home Department, [2014] EWHC 1033 (Admin)

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 9. Juli 2014, [Detention Action/Secretary of State for the Home Department](#), [2014] EWHC 2245 (Admin), [2014] 1 WLR(D) 310

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 10. Oktober 2014, [R \(DK\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2014] EWHC 3257 (Admin)

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 3. Juli 2015, [R \(RE, JM, KW, MY\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2015] EWHC 2331 (Admin)

High Court England und Wales (Queen's Bench), Urteil vom 12. Januar 2017, [Arf/Secretary of State for the Home Department](#), [2017] EWHC 10 (QB)

High Court (Verwaltungsgericht) England und Wales, Urteil vom 13. Juli 2018, [R \(KG\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2018] EWHC 1767 (Admin)

County Court (Central London), Urteil vom 23. Oktober 2015, [Toussaint/Home Office](#), Nr. 2YL74948

Upper Tribunal, Urteil vom 29. Juli 1994, [Tiganov](#) (11193)

Upper Tribunal, Urteil vom 10. März 1997, [Aga](#) (14632)

Upper Tribunal, Urteil vom 25. März 1997, [Akyol](#) (14745)

Asylum and Immigration Tribunal, Urteil vom 29. Januar 1998, [Orman/Secretary of State for the Home Department](#) (15173), IAT [1998] INLR 431

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Beschluss vom 8. April 2010, [AZ \(Trafficked women\) Thailand/Secretary of State for the Home Department](#), CG [2010] UKUT 118

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Beschluss vom 24. Juni 2011, [SW \(Lesben – HJ und HT angewendet\)](#), CG [2011] UKUT 00251

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 6. Januar 2012, [AA \(unattended children\) Afghanistan](#), CG [2012] UKUT 00016

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 18. Juni 2012, [Rawofi \(age assessment\) – standard of proof](#), [2012] UKUT 00197

Upper Tribunal, Urteil vom 24. Juli 2014, [AK and SK \(Christians: risk\) Pakistan](#) CG/Secretary of State for the Home Department, [2014] UKUT 00569

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 19. Juni 2015, [NA and VA \(protection: Article 7\(2\) Qualification Directive\)](#), [2015] UKUT 432

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 17. Oktober 2016, [HD \(trafficked women\) Nigeria](#), CG [2016] UKUT 454

Upper Tribunal, Urteil vom 11. November 2016, R (ZM and SK)/London Borough of Croydon (Dental age assessment), [2016] UKUT 559

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 24. November 2016, JA (child – risk of persecution) Nigeria, [2016] UKUT 00560

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 12. Dezember 2016, DD/Secretary of State for the Home Department, AA 12842 2015

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 29. Juni 2017, R (FA)/London Borough of Ealing, JR/12123/2016

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 14. September 2017, R (AS (by his litigation friend Francesco Jeff))/Kent County Council (age assessment; dental evidence), [2017] UKUT 446

Upper Tribunal, Urteil vom 6. September 2018, ES (s82 NIA 2002, Negative NRM), [2018] UKUT 335

Upper Tribunal (Kammer für Einwanderungs- und Asylsachen), Urteil vom 4. Dezember 2018, R (SM and Others)/Secretary of State for the Home Department (Dublin Regulation – Italy), [2018] UKUT 429

3.5. Gerichte von Drittstaaten

Kanada, Federal Court/Cour fédérale, Urteil vom 14. Juli 1999, Griffith/Canada (Minister of Citizenship and Immigration), (1999) 171 FTR 240

Kanada, Federal Court/Cour fédérale, Urteil vom 29. Juli 2007, Streanga/Canada (Citizenship and Immigration), 2007 FC 792

Kanada, Federal Court/Cour fédérale, Urteil vom 20. Februar 2008, Streanga/Canada (Citizenship and Immigration), 2008 FC 231

Schweiz, Bundesgericht/Tribunal fédéral/Tribunale federale/Tribunal federal), Urteil vom 26. April 2017, 2C_1052/2016, 2C_1053/2016 (wesentliche Auszüge in deutscher Sprache) (englische Zusammenfassung)

Schweiz, Bundesgericht, Urteil vom 14. Februar 2018, 2C_373/2017

Schweiz, Bundesverwaltungsgericht/Tribunal administratif fédéral/Tribunale amministrativo federale/Tribunal amministrativ federal, Urteil vom 18. Juli 2016, D-6806

Schweiz, Bundesverwaltungsgericht/Tribunal administratif fédéral/Tribunale amministrativo federale/Tribunal amministrativ federal, Urteil vom 11. Mai 2017, BVGE 2017 VI/5

Schweiz, Bundesverwaltungsgericht/Tribunal administratif fédéral/Tribunale amministrativo federale/Tribunal amministrativ federal, Urteil vom 24. August 2017, D-5920/2016

Anhang C – Ausgewählte Literatur

1. Amtliche Dokumente

1.1. Europäische Union

Präsidium des Konvents, Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, 14. Dezember 2007, (2007/C303/02)

EASO, Praxis der Altersbestimmung in Europa, 2013

EASO, Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU), 2014

EASO, EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen, 2016

EASO, Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, 2016

EASO, EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren, 2016

EASO, Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2018

EASO, Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes: Artikel 11, 14, 16 und 19 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU), 2018

EASO, Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, 2018

EASO, Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018

EASO, Praxisleitfaden für die Altersbestimmung – Zweite Auflage, 2018

EASO, Richterliche Analyse – Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2019

EASO, EASO-Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren, 2019

EASO, Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU)), 2020

EASO, Judicial Analysis – Exclusion: Articles 12 and 17 Qualification Directive, 2. Auflage, 2020

EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, Brüssel, 12. September 2001, KOM(2001) 510 endgültig

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, Brüssel, 3. Dezember 2008, KOM(2008) 815 endgültig

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, (COM(2014) 210 final), 3. April 2014

Europäische Kommission, Beschluss (EU) 2018/753 der Kommission vom 22. Mai 2018 zur Bestätigung der Beteiligung Irlands an der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Brüssel, 22. Mai 2018, ABl. L 126 vom 23.5.2018, S. 8

Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission – COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung (COM(2020) C 126/02), 17. April 2020

Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Direktion C: Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, The Implementation of the Common European Asylum System, Mai 2016

Europäisches Parlament, Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, interparlamentarische Ausschusssitzung, *Women refugees and asylum seekers in the EU: Current legislation and situation at national level*“, 3. März 2016

Europäisches Parlament, Entschließung vom 3. Mai 2018 zum Schutz minderjähriger Migranten (2018/2666(RSP)), 3. Mai 2018

Europäisches Parlament, Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2016/2328(INI)), 14. Mai 2018

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, 27. Juni 2014

FRA, Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen: *Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 2015

FRA, European legal and policy framework on immigration detention of children, 22. Juni 2017

1.2. Europarat

Europarat, Europäische Sozialcharta (revidiert) angenommen am 3. Mai 1996 (Inkrafttreten: 1. Juli 1999)

Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, SEV-Nr. 197, 16. Mai 2005 (Inkrafttreten: 1. Februar 2008)

Europarat, Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), SEV-Nr. 210, 11. Mai 2011 (Inkrafttreten: 1. August 2014)

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss), CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) – Rev. 2010

1.3. Vereinte Nationen

1.3.1. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

UNHCR, Handbook on procedures and criteria for determining refugee status and Guidelines on international protection under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the status of refugees, 1979, Neuauflage April 2019, HCR/1P/4/ENG/REV. 4

UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01

UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, 7. April 2006, HCR/GIP/06/07

UNHCR, Guidelines on Determining the Best Interests of the Child, Mai 2008

UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08

UNHCR-Exekutivausschuss, Conclusion on refugees with disabilities and other persons with disabilities protected and assisted by UNHCR, 12. Oktober 2010, Nr. 110 (LXI)

UNHCR, Haft-Richtlinien – Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden und Alternativen zur Haft, 2012

UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/09

UNHCR, Beyond Proof – Credibility assessment in EU asylum systems, Mai 2013

UNHCR, UNHCR annotated comments to Directive 2013/33/EU of the European Parliament and Council of 26 June 2013 laying down standards for the reception of applicants for international protection (recast), April 2015

UNHCR, UNHCR observations on the use of age assessments in the identification of separated or unaccompanied children seeking asylum – Case no CIK-1938/2014 – Lithuanian Supreme Court, 1. Juni 2015

UNHCR und International Detention Coalition (IDC), Vulnerability Screening Tool – Identifying and addressing vulnerability: a tool for asylum and migration systems, 2016

UNHCR, Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in the case of M.S./Slovakia and Ukraine (appl. no 17189/11) before the European Court of Human Rights, 1. Juni 2016

UNHCR, UNHCR's position regarding the detention of refugee and migrant children in the migration context, Januar 2017

UNHCR, Guidelines on Assessing and Determining the Best Interests of the Child, Mai 2021

1.3.2. Andere Gremien der Vereinten Nationen

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Harmful traditional practices and implementation of the law on elimination of violence against women in Afghanistan, 9. Dezember 2010

Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (KRK-Ausschuss), General Comment No 5 (2003) – General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6), November 2003, CRC/GC/2003/527

Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (KRK-Ausschuss), Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6

KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) – Das Recht des Kindes auf Gehör, 1. Juli 2009, CRC/C/GC/12

KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3, Absatz 1), 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14.

Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, General Comment No 3 of the Committee against Torture – Implementation of Article 14 by States parties, 19. November 2012, CAT/C/GC/3

Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, General Recommendation No 32 on the Gender-Related Dimensions of Refugee Status, Asylum, Nationality and Statelessness of Women, 14. November 2014, UN Doc CEDAW/C/GC/32.

UN Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und KRK-Ausschuss, Joint general comment No 4 (2017) and No 23 (2017) on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return, 16. November 2017, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23

Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014): Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, 19. Mai 2014, CRPD/C/GC/1

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Erklärung der Rechte des Kindes, 20. November 1959, A/Res/1386(XIV)

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen, Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Istanbul-Protokoll – Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 2004, PTS No 8/Rev.1

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) (T. Smith and L. Brownlees), Age Assessment: A technical note, Januar 2013

UNICEF (R. Hodgkin and P. Newell), Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child, 3. Auflage, 2007

UN Women, UNICEF und Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Informal Justice Systems – Charting a course for human rights-based engagement, 2012

1.4. Veröffentlichungen der Internationalen Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht

EASO, Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, 2016

EASO, Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU), 2018

EASO, Richterliche Analyse – Beweismwürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018

EASO, Richterliche Analyse – Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung, 2018

2. Sonstige Veröffentlichungen

Asylum Information Database (AIDA) und Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE), The Concept of Vulnerability in European Asylum Procedures, 2017

M. Crock, C. Ernest und R. McCallum, „Where disability and displacement intersect: Asylum seekers and refugees with disabilities“, *International Journal of Refugee Law*, Bd. 24, Nr. 4, 2013, S. 735-764

ECRE, *Not There Yet: An NGO perspective on challenges to a fair and effective Common European Asylum System*, 2013

ECRE und European Legal Network on Asylum, *ECRE/ELENA case law note on the application of the Dublin Regulation to family reunion cases*, Februar 2018

European Law Institute, *Statement of the European Law Institute: Detention of Asylum Seekers and Irregular Migrants and the Rule of Law*, 2017

W. W. Greulich und S. Idell Pyle, *Radiographic atlas of skeletal development of the hand and wrist*, 2. Auflage, Stanford University Press, CA, 1959

Lee Hasselbacher, „State Obligations Regarding Domestic Violence: The European Court of Human Rights, Due Diligence, And International Legal Minimums of Protection“, *Northwestern Journal of International Human Rights*, Volume 8, Issue 2, 2010

J. Herlihy, „Evidentiary assessment and psychological difficulties“, in G. Noll (Hg.), *Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures*, Martinus Nijhoff, Leiden/Boston, 2005, S. 123-137

Internationales Expertengremium für internationale Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, *Die Yogyakarta-Prinzipien – Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität*, März 2007

ICJ, *Die Yogyakarta-Prinzipien plus 10 – Zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen zur Anwendung internationaler Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale in Ergänzung der Yogyakarta-Prinzipien*, 10. November 2017

Ireland, International Protection Appeals Tribunal, *Chairperson’s Guideline No: 2019/1 on Taking Evidence from Appellants and Other Witnesses*, 28. Januar 2019

F. Krill, „The protection of women in international humanitarian law“, *International Review of the Red Cross*, Nr. 249, 1985

Uniklinik Oslo, Abteilung Rechtsmedizin, Unterabteilung Labormedizin, *Manual – BioAlder: A tool for using biological tests to assess the age of unaccompanied minor asylum-seekers*, Version 1, 19. Juni 2017

J. Pobjoy, *The Child in International Refugee Law*, Cambridge University Press, London, 2017

UK, Asylum and Immigration Tribunal and Immigration Appellate Authority, *Immigration Appellate Authority – Asylum Gender Guidelines*, 1. November 2000

UK, Tribunals Judiciary, Practice Direction – First-tier and Upper Tribunal: Child, vulnerable adult and sensitive witnesses

UK, Tribunals Judiciary, Joint Presidential Guidance Note No 2 of 2010: Child, vulnerable adult and sensitive appellant guidance

Weltgesundheitsorganisation, London School of Hygiene and Tropical Medicine und Daphne-Programm der Europäischen Kommission, WHO Ethical and Safety Recommendations for Interviewing Trafficked Women, 2003

Anhang D – Beispiele für bewährte Vorgehensweisen in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes vor Gerichten gemäß der VRL (Neufassung)

Dieser Anhang enthält Beispiele für gute praktische Lösungen von Gerichten in Gerichtsverfahren, die schutzbedürftige Antragsteller in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zum Gegenstand haben. Zunächst werden einige Aspekte der Schutzbedürftigkeit im Allgemeinen aufgelistet, bevor anschließend Beispiele für gute praktische Lösungen vorgestellt werden, die für Folgendes relevant sind:

- minderjährige Rechtsmittelführer,
- Rechtsmittelführer, bei denen die sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität eine Rolle spielt,
- Rechtsmittelführer mit Behinderungen,
- Rechtsmittelführer, die an einer schweren Erkrankung leiden,
- Rechtsmittelführer mit psychischen Störungen,
- Rechtsmittelführer, die unter schwerwiegenden psychischen oder physischen Folgen von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung leiden,
- Rechtsmittelführer, die unter den Folgen von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt leiden,
- Opfer des Menschenhandels.

Die gute praktische Lösung hängt vom nationalen Justizsystem ab. Einige Gerichte der Mitgliedstaaten behandeln die Frage der Schutzbedürftigkeit in sogenannten „Practice Directions“ (Anweisungen für die Praxis). Im Vereinigten Königreich gibt es beispielsweise einschlägige Leitlinien aus dem Jahr 2010 („Joint Presidential Guidance Note“) ⁽⁷⁵⁴⁾, denen Anweisungen für die Praxis („Practice Direction“) aus dem Jahr 2008 beigefügt sind ⁽⁷⁵⁵⁾. Sie gelten im britischen Gerichtssystem für Kinder, schutzbedürftige Erwachsene ⁽⁷⁵⁶⁾ und sensible Zeugen ⁽⁷⁵⁷⁾.

⁽⁷⁵⁴⁾ Tribunals Judiciary (Vereinigtes Königreich), Joint Presidential Guidance Note No 2 of 2010: Child, vulnerable adult and sensitive appellant guidance, die als Grundlage für einige Leitlinien in diesem Anhang herangezogen wurde. Die „Guidance Note“ wurde „für die First Tier Immigration and Asylum Chamber (erste Berufungsinstanz für Einwanderungs- und Asylsachen) auf der Grundlage der Leitlinien des Senior President of Tribunals betreffend Kinder, schutzbedürftige Erwachsene und sensible Zeugen erarbeitet“ (d. h. Tribunals Judiciary (Vereinigtes Königreich), Practice Direction – First-tier and Upper Tribunal: Child, vulnerable adult and sensitive witnesses). Sie wurde vom Upper Tribunal und vom First Tier Tribunal der Immigration and Asylum Chamber zur Anwendung in diesen Gerichten herausgegeben.

⁽⁷⁵⁵⁾ Tribunals Judiciary (Vereinigtes Königreich), Practice Direction – First Tier and Upper Tribunal: Child, vulnerable adult and sensitive witnesses, 2008.

⁽⁷⁵⁶⁾ Nach britischem Recht bezeichnet der Begriff „schutzbedürftiger Erwachsener“ nach Maßgabe von Section 59 des Safeguarding Vulnerable Groups Act 2006 „eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und a) in einer Heimunterkunft untergebracht ist, b) in einer Einrichtung des betreuten Wohnens lebt, c) zu Hause Pflegeleistungen erhält, d) eine Form medizinischer Versorgung erhält, e) in amtlichem Gewahrsam ist, f) kraft Anordnung eines Gerichts unter der Aufsicht einer Person ist, die Aufgaben im Sinne von Teil 1 des Criminal Justice and Court Services Act 2000 (Gesetz über die Strafgerichtsbarkeit und Gerichtsdienste von 2000) wahrnimmt, g) eine definierte Leistung der Sozialfürsorge erhält, h) Leistungen bezieht oder an Aktivitäten teilnimmt, die speziell für Personen im Anwendungsbereich von Subsection 9 bestimmt sind, i) persönlich (oder über andere Personen in ihrem Namen) gemäß den Bestimmungen von Section 57 des Health and Social Care Act 2001 (Gesundheits- und Pflegegesetz von 2001) Zahlungen erhält oder j) für die tägliche Lebensführung Unterstützung benötigt“.

⁽⁷⁵⁷⁾ Vereinigtes Königreich, Practice Direction – First Tier and Upper Tribunal: Child, vulnerable adult and sensitive witnesses, op. cit. (Fn. 755 oben), Rn. 1 Buchstabe c, „ein erwachsener Zeuge, bei dem die Qualität der von ihm vorgebrachten Beweismittel aufgrund von Furcht oder Verzweiflung im Zusammenhang mit der Zeugenaussage wahrscheinlich beeinträchtigt werden kann“.

Schutzbedürftigkeit im Allgemeinen

- Nach der britischen „Practice Direction“ sollten schutzbedürftige Personen nur dann als Zeugen geladen werden, wenn das Gericht feststellt, dass die Beweismittel erforderlich sind, um ein faires Verfahren zu ermöglichen, und wenn ihr Wohlergehen dadurch nicht beeinträchtigt wird⁽⁷⁵⁸⁾. Eine solche Entscheidung ist unter Bezugnahme auf alle verfügbaren Beweismittel und das Vorbringen der Parteien zu treffen⁽⁷⁵⁹⁾.
- Nach Möglichkeit sollten vor der Befragung Probleme ermittelt und Lösungen entwickelt werden⁽⁷⁶⁰⁾.
- Es kann geboten sein anzuordnen, dass die Aussage einer schutzbedürftigen Person über Telefon, Videoschalttafel oder andere Mittel getätigt wird, oder dass eine Person für die Befragung hinzugezogen wird, die über die entsprechenden Fähigkeiten oder Erfahrungen verfügt, um die Zeugenaussage eines Kindes, eines schutzbedürftigen Erwachsenen oder eines sensiblen Zeugen zu erleichtern⁽⁷⁶¹⁾.
- Es kann angebracht sein, Anregungen und Kommentare von den beteiligten Personen, wie den Eltern des Kindes, einzuholen⁽⁷⁶²⁾.
- Es kann ratsam sein, einem schutzbedürftigen Zeugen zu ersparen, ein zweites Mal persönlich vor Ort aussagen zu müssen. Wird eine Wiederholung der Zeugenaussage als potenzielle Beschwerde anerkannt, so könnte in Erwägung gezogen werden, den Antrag unter der Bedingung, dass die Niederschrift der Zeugenaussage des Antragstellers in der ersten Befragung als Beweismittel akzeptiert wird, an ein in anderer Form gebildetes Gremium zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen, ohne dass der Antragsteller erneut mündlich aussagen muss, es sei denn, es handelt sich um Fragen oder weitere Beweismittel, deren Stellung oder Vorlage vom Antragsteller, von einer anderen Partei oder vom Gericht gefordert werden könnten⁽⁷⁶³⁾.
- Im Vereinigten Königreich kann ein Gericht die Öffentlichkeit ganz oder teilweise von einer Verhandlung oder einem Teil einer Verhandlung ausschließen, wenn dies unter anderem zum Schutz des Privatlebens einer Partei oder des Wohls eines Minderjährigen erforderlich ist⁽⁷⁶⁴⁾. Darüber hinaus können die Gerichte des Vereinigten Königreichs unter außergewöhnlichen Umständen die Öffentlichkeit ganz oder teilweise von jeder Verhandlung oder einem Teil einer Verhandlung ausschließen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Justiz durch die öffentliche Verhandlung nicht beeinträchtigt werden, jedoch nur wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist⁽⁷⁶⁵⁾. In einigen Mitgliedstaaten findet die Verhandlung grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- Mitunter muss ein Gericht aus eigener Initiative den Austausch mit schutzbedürftigen Rechtsmittelführern suchen, um dafür Sorge zu tragen, dass sie wirksam vertreten werden. Wenn beispielsweise ein schutzbedürftiger Antragsteller über keine rechtliche Vertretung verfügt und sich trotz seines Rechts auf eine mündliche Verhandlung für ein schriftliches Verfahren entscheidet, kann das Gericht es für angebracht halten, dem Antragsteller in einem Schreiben zu erklären, dass über seinen Rechtsbehelf dennoch im Wege einer mündlichen Verhandlung entschieden wird und dass er sich rechtlich vertreten lassen und den entsprechenden Wunsch äußern kann.
- Einem schutzbedürftigen Rechtsmittelführer sollte vor der Verhandlung ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich mit dem Verhandlungssaal vertraut zu machen⁽⁷⁶⁶⁾.
- Ein Fall, der eine schutzbedürftige Person zum Gegenstand hat, sollte an dem betreffenden Tag vorgezogen und als Erstes, vor den anderen Fällen, verhandelt werden⁽⁷⁶⁷⁾.
- Wenn die schutzbedürftige Person über keine rechtliche Vertretung verfügt, ist zu prüfen, ob durch eine Vertagung eine Rechtsvertretung für den Antragsteller besorgt werden könnte⁽⁷⁶⁸⁾.
- Eine gut formulierte Einführung trägt dazu bei, Ängste abzubauen. Einfache Schritte wie alle Anwesenden mit einem freundlichen Lächeln zu begrüßen, wenn Sie den Saal betreten, sich und die anderen vorzustellen und die Rolle des Gerichts zu erläutern, können in dieser Hinsicht hilfreich sein. Die Reihenfolge des Verfahrens kann wichtig sein, um wirksame Voraussetzungen für die Zeugenaussage einer schutzbedürftigen Person zu schaffen.

⁽⁷⁵⁸⁾ Vereinigtes Königreich, Practice Direction - First Tier and Upper Tribunal: Child, vulnerable adult and sensitive witnesses, op. cit. (Fn. 755 oben), Rn. 2.

⁽⁷⁵⁹⁾ Ibid., Rn. 3. Die „Joint Presidential Guidance Note“ enthält weitere Leitlinien für Kinder, schutzbedürftige Erwachsene und sensible Rechtsmittelführer, die ein Verfahren vor dem First Tier Tribunal des Vereinigten Königreichs anstrengen (Joint Presidential Guidance Note No 2, op. cit. (Fn. 754 oben)).

⁽⁷⁶⁰⁾ UK, Joint Presidential Guidance Note No 2, op. cit. (Fn. 754 oben), Rn. 4.

⁽⁷⁶¹⁾ Vereinigtes Königreich, Practice Direction – First Tier and Upper Tribunal: Child, vulnerable adult and sensitive witnesses, op. cit. (Fn. 755 oben), Rn. 7.

⁽⁷⁶²⁾ Ibid., Rn. 4.

⁽⁷⁶³⁾ Siehe z. B. Federal Court / Cour fédérale (Kanada), Urteil vom 14. Juli 1999, Griffith/Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung), (1999) 171 FTR 240.

⁽⁷⁶⁴⁾ Im Vereinigten Königreich ist dies im Sekundärrecht verankert. Siehe Statutory Instrument 2005/230, Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b.

⁽⁷⁶⁵⁾ Im Vereinigten Königreich ist dies im Sekundärrecht verankert. Siehe Ibid., Artikel 54 Absatz 4.

⁽⁷⁶⁶⁾ Vereinigtes Königreich, Joint Presidential Guidance Note No 2, op. cit. (Fn. 754 oben), Rn. 7.

⁽⁷⁶⁷⁾ Ibid., Rn. 5.1 Ziffer iv.

⁽⁷⁶⁸⁾ Ibid., Rn. 5.1 Ziffer vi.

Schutzbedürftigkeit im Allgemeinen

- Gehen Sie nicht davon aus, dass ein besonders schutzbedürftiger Rechtsmittelführer spezifische oder bestimmte Vorkehrungen wünscht ⁽⁷⁶⁹⁾.
- Machen Sie auf ein schwieriges Thema aufmerksam, indem Sie darauf hinweisen, dass es nach Auffassung des Gerichts nicht besonders erfreulich ist, darüber zu sprechen, und dass das Gericht nur einige sehr spezifische Fragen zu den betreffenden Themen hat.
- Dabei sollte gegebenenfalls der Ton der Befragung gemäßigt oder der Inhalt der Befragung entschärft werden.
- Wird während der Verhandlung festgestellt, dass ein Rechtsmittelführer schutzbedürftig ist, kann eine Vertagung erforderlich sein, damit ein Sachverständigenbeweis eingeholt wird und/oder Anweisungen entgegengenommen werden können ⁽⁷⁷⁰⁾.

Minderjährige

- Kinder haben besondere Bedürfnisse, die sich insbesondere aus ihrem Alter und ihrer fehlenden Unabhängigkeit, aber auch aus ihrem Status als Asylbewerber ergeben ⁽⁷⁷¹⁾.
- Nach der KRK müssen die Vertragsstaaten „geeignete Maßnahmen [treffen], um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt [...] angemessenen Schutz und angemessene humanitäre Hilfe [...] erhält, [...] und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung [...] befindet oder nicht“ ⁽⁷⁷²⁾.
- Angesichts der möglichen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen ist der Bearbeitung ihrer Fälle besonderer Stellenwert beizumessen und besondere Sorgfalt geboten, wobei stets dem Wohlergehen der Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.
- Das Wohl des Kindes sollte stets als Richtschnur dienen.
- Spezielle Schulungen sind häufig eine Voraussetzung dafür, dass ein Gericht über Rechtsbehelfe von Minderjährigen entscheiden kann. In Irland beispielsweise ist die Absolvierung eines zweitägigen UNHCR-Schulungsmoduls für Entscheider verpflichtend.
- Es ist sicherzustellen, dass die Verhandlung weniger förmlich durchgeführt wird als bei volljährigen Rechtsmittelführern.
- Es ist sicherzustellen, dass der Vertreter des Minderjährigen anwesend ist.
- Dem Minderjährigen ist zu gestatten, in der Verhandlung von so vielen geeigneten Erwachsenen (einschließlich Sozialarbeitern) begleitet zu werden, wie er es wünscht.
- Es ist zu prüfen, ob es angebracht ist, dass ein Minderjähriger eine Aussage in Anwesenheit einer Person macht, die zwar als verantwortlicher Erwachsener handelt, aber bekanntermaßen starken Einfluss auf den Minderjährigen hat ⁽⁷⁷³⁾. Es ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass ein Kind eine bestimmte Person, und sei es ein Vormund oder ein Elternteil, bei der Verhandlung dabei haben möchte ⁽⁷⁷⁴⁾.
- Das Gericht sollte bedenken, dass „von einem Kind wegen mangelnder Kenntnisse, Erfahrung und Reife nicht erwartet werden kann, dass es Verfahren in gleicher Weise wie ein Erwachsener einhält. Natürlich kann ein Kind auch lügen oder die Wahrheit sagen, aber es kann für es auch schwieriger sein, Fragen mit dem erforderlichen Verständnis und der erforderlichen Einsicht zu beantworten“ ⁽⁷⁷⁵⁾.
- Die Verhandlung sollte so informell wie möglich ablaufen.
- Eine posttraumatische Belastungsstörung und die daraus resultierende verzögerte emotionale Entwicklung können sich auf die Fähigkeit eines Minderjährigen auswirken, über belastende Ereignisse aus seiner Vergangenheit zu berichten ⁽⁷⁷⁶⁾.
- Ein Gericht sollte darauf achten, bei den Erwartungen an minderjährige Antragsteller deren Reife und die Frage zu berücksichtigen, ob diese Erwartungen angesichts ihrer Reife und besonderer Umstände realistisch sind ⁽⁷⁷⁷⁾.

⁽⁷⁶⁹⁾ Vereinigtes Königreich, Joint Presidential Guidance Note No 2, op. cit. (Fn. 754 oben), Rn. 4.

⁽⁷⁷⁰⁾ Ibid., Rn. 10.2 Ziffer viii.

⁽⁷⁷¹⁾ EGMR, 2014, Große Kammer, Tarakhel/Schweiz, op. cit. (Fn. 47 oben), Rn. 99.

⁽⁷⁷²⁾ Artikel 22 Absatz 1 KRK. Siehe ferner EGMR, 2012, Popov/Frankreich, op. cit. (Fn. 335 oben), zitiert in EGMR, 2014, Große Kammer, Tarakhel/Schweiz, op. cit. (Fn. 47 oben), Rn. 99.

⁽⁷⁷³⁾ Bezirksgericht Tallinn (Berufungsgericht), Urteil vom 23. Dezember 2015, Rechtssache Nr. 3-15-2383.

⁽⁷⁷⁴⁾ Vereinigtes Königreich, Joint Presidential Guidance Note No 2, op. cit. (Fn. 754 oben), 10.1 Ziffer iv.

⁽⁷⁷⁵⁾ High Court England and Wales (Administrative, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. November 2005, R (Mlloja)/Secretary of State for the Home Department, [2005] EWHC 283 (Admin), Rn. 33.

⁽⁷⁷⁶⁾ Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. Januar 2012, AA (unattended children) Afghanistan, CG [2012] UKUT 00016 (IAC), Rn. 11.

⁽⁷⁷⁷⁾ High Court (Irland), Urteil vom 5. Februar 2010, O (Minderjähriger)/Minister für Justiz, Gleichstellung und Gesetzesreform und andere, [2010] IEHC 151.

Minderjährige

- Besprechen Sie Probleme mit gesetzlichen Vertretern/verantwortlichen Erwachsenen, bevor sie einen Minderjährigen als Zeugen befragen, oder anstelle der Befragung ⁽⁷⁷⁸⁾.
- Wenngleich man glauben könnte, dass die Zeugenaussage eines Minderjährigen, der 12 Jahre oder jünger ist, einem Gericht nicht weiterhelfen dürfte, haben doch auch junge Kinder das Recht, zu Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, ihre Meinung zu äußern, und sie sind durchaus in der Lage dazu ⁽⁷⁷⁹⁾.
- Eine Änderung der Wortwahl und des Tonfalls kann (je nach Alter) erforderlich sein. Vermeiden Sie Jargon. Lächeln sie häufiger während des Verfahrens.
- Wenn möglich, wählen Sie für Ihren Anzug oder Ihr Kleid eine andere Farbe als Schwarz/Anthrazit/Marineblau, wenn eine solche Kleidung für ein kleines Kind einschüchternd sein könnte.
- Vergewissern Sie sich, dass es dem Minderjährigen gut geht, bevor er seine Aussage macht (ist ihm kalt/warm, hat er Durst usw.).
- Das Gericht sollte den Minderjährigen stets fragen, wie er angesprochen werden möchte. „Herr“ oder „Frau“ dürfte in diesem Zusammenhang zu formell sein. In der Regel ist es angebracht, einen Minderjährigen mit seinem Vornamen anzureden.
- Stellen Sie sicher, dass zu Beginn der Befragung klar dargelegt wird, was während der Befragung geschehen wird.
- Erklären Sie immer wieder mit einfachen Worten, was gerade geschieht.
- Gerade bei jüngeren Minderjährigen kann es hilfreich sein, Papier und Malstifte bereitzuhalten.
- Warten Sie nicht, bis der Minderjährige um eine Pause bittet. Bieten Sie selbst eine Pause an. Legen Sie regelmäßige Pausen ein.
- Vermitteln Sie dem Kind eine Vorstellung davon, wann es mit der Entscheidung zu rechnen hat, und versichern Sie ihm, dass es sich keine Sorgen machen muss.
- Falls zutreffend und angemessen, geben Sie in einem eindeutig gelagerten Fall mündlich einen Hinweis darauf, dass dem Antrag stattgegeben wird, um einem Minderjährigen weitere Ängste zu ersparen.
- Ein Gericht sollte die gesetzlichen Vertreter benachrichtigen, wenn es beabsichtigt, eine positive Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Minderjährigen zu widerrufen ⁽⁷⁸⁰⁾.
- Für unbegleitete Minderjährige, die an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen, müssen gegebenenfalls besondere Vorkehrungen getroffen werden.
- Die Gerichte des Vereinigten Königreichs führen eine Vorverhandlung für alle Antragsteller durch, die zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ⁽⁷⁸¹⁾.
- Die Leitlinien aus der Rechtsprechung des Vereinigten Königreichs ⁽⁷⁸²⁾ sehen die folgende Checkliste von Überlegungen für die Verhandlung über den Rechtsbehelf eines Minderjährigen vor.
 - Wie alt war das Kind zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags?
 - Sollte die Anhörung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden oder sollte sie öffentlich sein? Hat der Vertreter beantragt, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird?
 - Sollte der Verhandlungssaal geändert werden, um eine kinderfreundlichere Umgebung zu gewährleisten?
 - Wurden geltende nationale Vorschriften und UNHCR-Leitlinien zu Zeugenaussagen von Kindern berücksichtigt?
 - Ist es für das Kind möglich, Aussagen per Video zu machen?

⁽⁷⁷⁸⁾ Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteile vom 31. Mai 2013, ST (minderjährige Asylbewerber) Sri Lanka, [2012] UKUT 00292 (IAC).

⁽⁷⁷⁹⁾ Vergleiche UKUT, 2013, ST (minderjährige Asylbewerber) Sri Lanka, op. cit. (Fn. 778 oben), mit KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 14, op. cit. (Fn. 87 oben), Abschnitt 1.A, zweiter Absatz: „Die Tatsache, dass das Kind sehr jung ist oder sich in einer schutzbedürftigen Situation befindet (z. B. eine Behinderung hat, einer Minderheit angehört, ein Migrant ist usw.), nimmt ihm weder das Recht, seine Meinung zu äußern, noch mindert sie den Stellenwert der Meinung des Kindes bei der Bestimmung des Kindeswohls“, und KRK-Ausschuss, 2018, Y.B. und N.S./Belgien, op. cit. (Fn. 365 oben), Rn. 8.8, betreffend ein Kind, das „zum Zeitpunkt der zweiten Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen 5 Jahre alt war und [...] durchaus in der Lage gewesen wäre, sich eine eigene Meinung über die Möglichkeit eines ständigen Aufenthalts bei den Beschwerdeführern in Belgien zu bilden“.

⁽⁷⁸⁰⁾ UKUT, 2013, ST (minderjährige Asylbewerber) Sri Lanka, op. cit. (Fn. 778 oben).

⁽⁷⁸¹⁾ Asylum and Immigration Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. Januar 1998, Orman/Secretary of State for the Home Department, IAT [1998] INLR 431.

⁽⁷⁸²⁾ Ibid.

Sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität

- Es ist angemessen, im Einzelfall zu prüfen, welche Verfahrensmaßnahmen in Bezug auf Anträge von LGBTI-Personen erforderlich sind. Es kann angebracht sein, die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.
- Eine detaillierte Befragung zu den sexuellen Praktiken einer Person, die internationalen Schutz beantragt, ist ausgeschlossen ⁽⁷⁸³⁾.
- Entscheider müssen sich eines objektiven und unparteiischen Ansatzes befleißigen, damit sie zu ihren Schlussfolgerungen nicht anhand stereotyper, oberflächlicher, falscher oder unangemessener geschlechtsspezifischer Wahrnehmungen gelangen ⁽⁷⁸⁴⁾.
- Das Modell DSSH („Difference, Stigma, Shame, Harm“ – Anderssein, Stigma, Scham, Schaden) ⁽⁷⁸⁵⁾ kann hierbei zweckdienlich sein. Es enthält eine Methode für Entscheider, die einen Antragsteller befragen, um wirksame Beweise zu erlangen, die einen Anspruch auf der Grundlage der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität begründen.
- Das UNHCR empfiehlt in Fällen, die die sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität betreffen, folgende Verfahrensmaßnahmen ⁽⁷⁸⁶⁾:
 - i) Ein offenes und beruhigendes Umfeld ist oft die Grundvoraussetzung dafür, dass zwischen dem/der Interviewer/in und der antragstellenden Person ein Vertrauensverhältnis entstehen kann, und wird dazu beitragen, dass sensible und persönliche Informationen offen angesprochen werden können. Zu Beginn der Anhörung muss der/die Interviewer/in der antragstellenden Person versichern, dass alle Aspekte ihres Antrags vertraulich behandelt werden. Auch Dolmetscher/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
 - ii) Interviewer/innen und Entscheidungsträger/innen müssen eine objektive Herangehensweise bewahren, damit ihre Schlüsse nicht auf stereotypen, ungenauen oder unzutreffenden Vorstellungen von LGBTI-Personen beruhen. Aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter stereotyper Verhaltensweisen oder Äußerlichkeiten darf nicht geschlossen werden, dass Antragstellende eine bestimmte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität besitzen oder nicht besitzen. Es gibt keine allgemeingültigen Merkmale oder Eigenschaften, die für LGBTI-Personen typischer wären als für Heterosexuelle. Ihre Lebenserfahrungen können sich erheblich voneinander unterscheiden, selbst wenn sie aus demselben Land kommen.
 - iii) Die Interviewer/innen und Dolmetscher/innen müssen es vermeiden, verbal oder durch ihre Körpersprache eine Wertung über die sexuelle Orientierung, die geschlechtliche Identität, das Sexualverhalten oder das Beziehungsmuster der Antragstellenden abzugeben. Bei Interviewer/innen und Dolmetschern/innen, die Vorbehalte gegenüber der Vielfalt an sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten haben, kann unbeabsichtigt eine Distanzierung oder eine abwertende Körpersprache sichtbar werden. Selbstwahrnehmung und eine fachliche Ausbildung (siehe iv.) sind daher eine entscheidende Voraussetzung für den fairen Ablauf eines Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.
 - iv) Eine fachliche Ausbildung der Entscheidungsträger/innen, Interviewer/innen, Dolmetscher/innen, Anwälte/innen und Rechtsbeistände, bei der die besonderen Aspekte der Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von LGBTI-Personen behandelt werden, ist von besonderer Bedeutung.
 - v) Es ist wichtig, Bezeichnungen zu verwenden, die nicht beleidigend sind und von einer positiven Einstellung gegenüber der Vielfalt an sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten zeugen, insbesondere in der Sprache des/der Antragstellenden. Unangebrachte Terminologie kann Antragstellende davon abhalten, die tatsächlichen Beweggründe für ihre Furcht zur Sprache zu bringen. Die Verwendung beleidigender Ausdrücke kann Teil der Verfolgungshandlungen sein, zum Beispiel im Zuge von Mobbing, Belästigungen oder Schikanen. Selbst scheinbar neutrale oder wissenschaftliche Bezeichnungen können denselben Effekt haben wie abwertende Formulierungen. So wird etwa das an sich gebräuchliche Wort „homosexuell“ in manchen Ländern als herabwürdigend empfunden.

⁽⁷⁸³⁾ EuGH, 2014, Große Kammer, A, B und C, op. cit. (Fn. 31 oben), Rn. 72; EuGH, 2018, Fathi, op. cit. (Fn. 357 oben), Rn. 89.

⁽⁷⁸⁴⁾ UNHCR, Beyond Proof – Credibility assessment in EU asylum systems, Mai 2013, S. 28.

⁽⁷⁸⁵⁾ Das DSSH-Modell wurde vom britischen Rechtsanwalt S. Chelvan entwickelt und wird in UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9, op. cit. (Fn. 156 oben) erwähnt. Siehe ferner EASO, Richterliche Analyse – Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018, op. cit. (Fn. 5 oben), S. 200.

⁽⁷⁸⁶⁾ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9, op. cit. (Fn. 156 oben), Rn. 60.

Sexuelle Ausrichtung und/oder Geschlechtsidentität

vi) Wenn Antragstellende Sonderwünsche bezüglich des Geschlechts der Interviewer/innen oder Dolmetscher/innen äußern, sollte dem nachgekommen werden. Es kann den Antragstellenden dabei helfen, über heikle Themen so offen wie möglich zu sprechen. Kommt der/die Dolmetscher/in aus demselben Land oder hat er/sie denselben religiösen oder kulturellen Hintergrund, so kann dies bei den Antragstellenden das Schamgefühl verstärken und sie davon abhalten, alle maßgeblichen Aspekte des Antrags zur Sprache zu bringen.

vii) Bei der Befragung über Vorkommnisse von sexueller Gewalt muss mit derselben Sensibilität vorgegangen werden wie im Falle aller anderen Opfer von sexuellen Übergriffen, unabhängig davon, ob sie männlich oder weiblich sind. Die Achtung der menschlichen Würde des/der Asylsuchenden sollte ein allgegenwärtiges Leitprinzip sein.

viii) Für Anträge aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität, die von Frauen eingebracht werden, gelten zusätzliche Garantien, wie sie in den UNHCR-Richtlinien über geschlechtsspezifische Verfolgung enthalten sind. Asylsuchende Frauen sollten zum Beispiel getrennt angehört werden, ohne die Präsenz männlicher Familienangehöriger, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Fall darzulegen.

ix) Besondere Verfahrensgarantien sind anzuwenden, wenn der/die Antragstellende ein Kind ist, einschließlich vorrangiger Behandlung und der Bestellung eines qualifizierten Vormunds sowie eines Rechtsvertreters bzw. einer Rechtsvertreterin.

Behinderung

- Stellen Sie sicher, dass genaue Angaben zur Behinderung eines Antragstellers bekannt sind, damit geeignete Vorkehrungen für den Verhandlungsraum getroffen werden können, z. B. in Bezug auf Mobilität oder Platz für Betreuungspersonen. Sorgen Sie dafür, dass der Saal vor der Sitzung vorbereitet ist ⁽⁷⁸⁷⁾.
- Prüfen Sie, ob ein Sachverständigenbeweis über eine Behinderung erforderlich ist und ob zu diesem Zweck eine Vertagung erforderlich ist ⁽⁷⁸⁸⁾.
- Stellen Sie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Menschenwürde Prozesskostenhilfe und Schutz für Personen sicher, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Interessen wirksam zu verteidigen ⁽⁷⁸⁹⁾.
- Ein Gericht sollte von blinden Antragstellern keine schriftliche Erklärung verlangen ⁽⁷⁹⁰⁾.
- In einer Verhandlung mit einem blinden Rechtsmittelführer hielt es das Irish Tribunal für zweckdienlich, den Verhandlungssaal ausführlich zu beschreiben, z. B. die Form der Schreibtische und die Entfernung zwischen ihm zum Mitglied des Gerichts und zu anderen anwesenden Personen, um dem Rechtsmittelführer bei der Orientierung zu helfen und damit er sich wohl fühlte. Das Mitglied des Gerichts stellte zudem kurz die Anwesenden vor.
- Um der Anforderung von Artikel 12 Absatz 3 CRPD, „geeignete Maßnahmen [zu treffen], um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen“, gerecht zu werden, kann die Unterstützung „verschiedene Formen annehmen, einschließlich der Anerkennung unterschiedlicher Kommunikationsmethoden, wobei in bestimmten Situationen Zeugenaussagen über Videoschalt, verfahrensbezogene Vorkehrungen, die Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers und andere Hilfsmittel vorzusehen sind“ ⁽⁷⁹¹⁾.

⁽⁷⁸⁷⁾ UK, Joint Presidential Guidance Note No 2, op. cit. (Fn. 754 oben), Rn. 5.1 Ziffer ii.

⁽⁷⁸⁸⁾ Ibid., Rn. 5.1 Ziffer vii.

⁽⁷⁸⁹⁾ Bezirksgericht Tallinn (Berufungsgericht), Urteil vom 18. August 2017, Rechtssache Nr. 3-17-1361.

⁽⁷⁹⁰⁾ Ibid.

⁽⁷⁹¹⁾ CRPD-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014): Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, 19. Mai 2014, CRPD/C/GC/1, Rn. 39.

Schwere Erkrankung

- Stellen Sie sicher, dass genaue Angaben zu einer Erkrankung vorliegen sind, damit geeignete Vorkehrungen für den Verhandlungssaal getroffen werden können, z. B. in Bezug auf Mobilität und Platz für Betreuungspersonen. Sorgen Sie dafür, dass der Saal vor der Sitzung vorbereitet ist ⁽⁷⁹²⁾.
- Die Rechtsmittelführer können an einer Reihe von Erkrankungen leiden, die sie möglicherweise nicht unaufgefordert offenlegen, die jedoch für die Beurteilung ihrer Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren wesentlich sein können, z. B. Typ-1-Diabetes, posttraumatische Belastungsstörung, Angstzustände, depressive Symptome (unterhalb der Schwelle zur posttraumatischen Belastungsstörung), Migräne, Kopfschmerzen oder Blutdruckprobleme. Stellen Sie vorab fest, ob ein Rechtsmittelführer eine derartige Erkrankung hat.
- Gibt es ein gesundheitliches Problem, zu dem keine oder nur unzureichende Informationen vorliegen, könnte das Gericht in Erwägung ziehen anzuordnen, dass eine Frist eingeräumt wird, innerhalb derer medizinische Informationen oder gegebenenfalls aktualisierte medizinische Informationen übermittelt werden können, wenn das gesundheitliche Problem eine besondere Bedeutung für den Fall hat.
- Wenn ein ärztliches Gutachten vorliegt, sollte das Gericht mitteilen, dass es davon Kenntnis hat, und fragen, ob der Rechtsmittelführer etwas hinzufügen möchte. Je nach Antwort kann sich das Gericht erkundigen, ob der Rechtsmittelführer die entsprechende medizinische Versorgung erhält, und anmerken, dass jederzeit eine Pause eingelegt werden kann. Regelmäßige kurze Pausen können angemessen sein.
- Eine zentrale Aufgabe besteht darin, ausreichende Pausen während der Verhandlung vorzusehen und dabei den Zustand des Rechtsmittelführers zu verfolgen, indem beispielsweise bei Opfern mit einer posttraumatischen Belastungsstörung auf die Auslösung von Erinnerungen an frühere Ereignisse geachtet wird, unangemessene Angstzustände, die die Zeugenaussage beeinträchtigen (wenn der Rechtsmittelführer „abschaltet“ oder weinerlich wird) vermieden werden und der Austausch mit dem gesetzlichen Vertreter im Fall spezifischer Anträge gesucht wird.
- Seien Sie sich der Auswirkungen der Stigmatisierung im Zusammenhang mit Erkrankungen im Herkunftsland des Rechtsmittelführers bewusst. In einem Fall in Belgien beantragte ein HIV-positiver Antragsteller aufgrund der Diskriminierung von HIV-Infizierten einen amharischen Dolmetscher aus einem anderen Land als dem Herkunftsland des Antragstellers, Äthiopien. Das Gericht gab diesem Antrag nicht statt, und die Entscheidung wurde aufgehoben ⁽⁷⁹³⁾.

⁽⁷⁹²⁾ UK, Joint Presidential Guidance Note No 2, op. cit. (Fn. 754 oben), Rn. 5.1 Ziffer ii.

⁽⁷⁹³⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (RVV/CCE, Belgien), Urteil vom 15. Mai 2018, 203 815.

Psychische Störungen

- Litt ein Rechtsmittelführer bereits früher an einer psychischen Erkrankung, so ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen, in dem es um seine psychische Krankengeschichte und insbesondere um seine Fähigkeit zur mündlichen Zeugenaussage geht. Falls das im Gutachten geleistet werden kann, sollte darüber hinaus erklärt werden, ob diese Zeugenaussagen von seinem Zustand beeinflusst werden dürften ⁽⁷⁹⁴⁾.
- Falls kein Gutachten vorliegt, ist zu prüfen, ob ein Sachverständigenbeweis über die psychische Gesundheit erforderlich sind und ob zu diesem Zweck eine Vertagung erforderlich ist ⁽⁷⁹⁵⁾.
- Bei der Würdigung der mündlichen Aussage sind die Erkrankung/Störung, deren Auswirkungen auf das Erinnerungsvermögen des Rechtsmittelführers und ihre Relevanz für den normalen Stress, der mit einer Zeugenaussage verbunden ist, zu berücksichtigen ⁽⁷⁹⁶⁾.
- Prüfen Sie, welche Verfahrensmaßnahmen in Rechtsbehelfsverfahren im Einzelfall erforderlich sind, die Personen mit psychischen Problemen aufgrund von Traumata, psychischen Erkrankungen usw. zum Gegenstand haben. Es kann angebracht sein, den Rechtsbehelf unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
- Im Vereinigten Königreich ist die Befugnis, Rechtsbehelfsverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, mit äußerster Vorsicht wahrzunehmen. Erst nach Untersuchung und Prüfung etwaiger Darstellungen und gestützt auf ein ärztliches Gutachten sollte von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden ⁽⁷⁹⁷⁾.
- Wenn ein Rechtsmittelführer eine Erkrankung hat, die sich aus ärztlichen Berichten oder medizinisch-rechtlichen Gutachten ergibt, insbesondere in Bezug auf Probleme wie posttraumatische Belastungsstörung oder Depressionen/Angst, sollte das Gericht fragen und feststellen, ob er in der Lage ist, weiter an der Verhandlung teilzunehmen. Auf diese Weise erfährt der Rechtsmittelführer, dass das Gericht Kenntnis von seiner Erkrankung hat. Das Gericht könnte es auch für angebracht halten, zu fragen, ob die Beweise, die im Anschluss vorgelegt werden, etwas enthalten, das den Rechtsmittelführer emotional besonders belasten könnte, sodass das Gericht alle erforderlichen Schritte unternehmen kann, um die Art und Weise der Vorlage der Beweismittel anders zu gestalten.
- Hat eine Person mit einer psychischen Erkrankung keinen Vertreter, so kann ein Gericht es für angebracht halten, sie an die Stelle des Mitgliedstaats zu verweisen, die Prozesskostenhilfe bei Rechtsbehelfen leistet.
- Es mag zwar notwendig sein, die Glaubhaftigkeit der Aussagen eines Rechtsmittelführers zu überprüfen, doch sollte dies nicht durch Aussagen erfolgen, die seine psychische Gesundheit in Frage stellen und ins Lächerliche ziehen ⁽⁷⁹⁸⁾.

Personen, die unter schwerwiegenden psychischen oder physischen Folgen von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung leiden

- In Bezug auf Rechtsmittelführer, die aufgrund von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung an relevanten Erkrankungen, wie posttraumatischer Belastungsstörung, Angstzuständen oder sozialen Stressoren, leiden, die durch Unterlagen belegt werden, kann das Gericht es für angebracht halten, während der Verhandlung häufiger Pausen einzulegen.
- Folteropfer können beispielsweise ohnmächtig werden oder ihnen kann schlecht werden, wenn sie Zeugenaussagen machen. Das Gericht sollte sich erkundigen, ob sie vor der Fortsetzung der Verhandlung eine Pause einlegen, einen kurzen Spaziergang machen, etwas trinken möchten usw.

⁽⁷⁹⁴⁾ Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. März 1997, Aga (14632; 10. März 1997).

⁽⁷⁹⁵⁾ UK, Joint Presidential Guidance Note No 2, op. cit. (Fn. 754 oben), Rn. 5.1 Ziffer vi.

⁽⁷⁹⁶⁾ Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), 1997, Aga, op. cit. (Fn. 794 oben).

⁽⁷⁹⁷⁾ Ibid.

⁽⁷⁹⁸⁾ Bezirksgericht Tallinn (Berufungsgericht Estland), Urteil vom 8. November 2018, Rechtssache Nr. 3-18-808.

Personen, die unter den Folgen von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt leiden

- Es kann sich als notwendig erweisen, gegebenenfalls von Amts wegen konkrete Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um sicherzustellen, dass einem Rechtsmittelführer, bei dem Hinweise auf eine Traumatisierung vorliegen, tatsächlich ein wirksamer Rechtsschutz gewährt wird. Zu diesen Maßnahmen können die Wahl eines informelleren Verfahrens, die Zulassung von Zeugenaussagen über eine Videoschleife oder in schriftlicher Form, die den Bedürfnissen sensibler Zeugen Rechnung tragen, oder die Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit gehören⁽⁷⁹⁹⁾.
- Ein Rechtsmittelführer kann traumatisiert werden, wenn er über seine Erfahrungen mit sexueller Gewalt berichtet. Prüfen Sie, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist oder diese lediglich für das rechtliche Vorbringen anberaumt werden muss⁽⁸⁰⁰⁾. Tauschen Sie sich diesbezüglich mit den rechtlichen Vertretern aus und lassen Sie etwaige Anweisungen des Rechtsmittelführers klären.
- Um die Sensibilität gegenüber Personen zu gewährleisten, die Aussagen über bestimmte Formen von in der Vergangenheit erlittener Gewalt machen, kann es erforderlich sein, bei der Zusammensetzung des Gerichts geschlechtsspezifischen Aspekten Rechnung zu tragen, damit sich ein Zeuge oder eine Zeugin wohlfühlt und die Interessen der Justiz gefördert werden. Das Upper Tribunal im Vereinigten Königreich hat anerkannt, dass Frauen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, Anspruch darauf haben, dass die Verhandlung ausschließlich von Frauen durchgeführt wird⁽⁸⁰¹⁾.
- Es kann angezeigt sein sicherzustellen, dass der Dolmetscher das gleiche Geschlecht hat wie der Rechtsmittelführer.
- In der standardmäßigen Rechtsmittelschrift wird unter Umständen nicht darauf eingegangen, ob der Rechtsmittelführer eine Präferenz für einen Dolmetscher eines bestimmten Geschlechts hat. Es kann ratsam sein, eine derartige Präferenz zu erfragen. Erforderlichenfalls kann eine Verhandlung vertagt werden, damit ein Dolmetscher des bevorzugten Geschlechts beauftragt werden kann.
- Nicht jede Frau, die Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt geworden ist, möchte jedoch eine Frau als gesetzlichen Vertreter, Dolmetscher oder Entscheider; der Entscheider sollte dennoch die Wünsche der Rechtsmittelführerin in dieser Hinsicht berücksichtigen.
- Wenn es mit den nationalen Verfahrensvorschriften vereinbar ist, kann es angezeigt sein, einen Rechtsbehelf an ein Gericht zu verweisen, das in Bezug auf das Geschlecht anders zusammengesetzt ist, wenn der Rechtsmittelführer eine Präferenz für einen Entscheider eines anderen Geschlechts äußert. Ergibt sich aus den Akten (z. B. einem medizinisch-rechtlichen Gutachten), dass das Geschlecht eines Entscheiders tatsächlich die Gefahr birgt, dass nicht die bestmöglichen Beweise erhoben werden, kann es ratsam sein, sich an den rechtlichen Vertreter des Rechtsmittelführers zu wenden, in dem auf das entsprechende Dokument in den Akten hingewiesen und er um Anweisungen bezüglich einer etwaigen Präferenz des Geschlechts der Mitglieder des Gerichts ersucht wird.
- Wenn die Verhandlungen in der Regel öffentlich sind, kann es ratsam sein alternative Regelungen zu treffen, wenn der Rechtsmittelführer ein Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt ist. In einigen Mitgliedstaaten, wie Irland, werden Verhandlungen standardmäßig unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, sodass sich diese Frage in diesen Mitgliedstaaten nicht stellen wird.
- Sofern dies noch nicht geschehen ist, sollte dem Rechtsmittelführer Zeit eingeräumt werden, damit er Unterstützungs- und Beratungsdienste in Anspruch nehmen kann. Diese Unterstützung kann dazu beitragen, ein sicheres Umfeld zu schaffen, damit er seine Geschichte erzählen und z. B. den schriftlichen Bericht besser durch kürzere mündliche Beweismittel ergänzen kann.
- Prüfen Sie, ob ein Gutachten einer Fachstelle eingeholt werden sollte, um zu beurteilen, inwieweit der Rechtsmittelführer eine wirksame Zeugenaussage abgeben kann.
- Zu Beginn der mündlichen Verhandlung kann es angebracht sein, den rechtlichen Vertreter des Rechtsmittelführers zu ersuchen, jeden anwesenden männlichen Rechtsreferendar oder Beobachter zu bitten, den Verhandlungssaal zu verlassen.
- Es kann angezeigt sein, die Vorschriften zu erläutern, die die Vertraulichkeit innerhalb des Gerichts gewährleisten.
- Es kann angezeigt sein, den Rechtsmittelführern mitzuteilen, dass sie jederzeit ohne Angabe von Gründen um eine Pause bitten können.
- Wenn ein Rechtsmittelführer Zeugenaussagen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt macht und einen verstörten Eindruck erweckt, kann es ratsam sein, eine kurze Pause einzulegen.

⁽⁷⁹⁹⁾ Asylum and Immigration Tribunal / Immigration Appellate Authority (Vereinigtes Königreich), Immigration Appellate Authority – Asylum gender guidelines, 1. November 2000, Rn. 5.6, anerkannt und angewandt in Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. Juli 1994, Tiganov (11193), und Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 1997, Akyol (14745).

⁽⁸⁰⁰⁾ International Protection Appeals Tribunal (Irland), Chairperson's guidelines 2019/1 on taking evidence from appellants and other witnesses, Rn. 4.2.

⁽⁸⁰¹⁾ UKUT, 1994, Tiganov, op. cit. (Fn. 799); UKUT, 1997, Akyol, op. cit. (Fn. 799).

Personen, die unter den Folgen von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt leiden

- Versichern Sie dem Rechtsmittelführer, dass die Verhandlung vertraulich ist (falls zutreffend).
- Es kann sein, dass eine Vergewaltigung von einem Rechtsmittelführer oder einer Rechtsmittelführerin nur dann offengelegt wird, wenn er oder sie der Ansicht ist, dass dem Gericht hinreichend vertraut werden kann. In diesem Fall kann es angebracht sein, eine Verhandlung zu vertagen, damit der Rechtsmittelführer oder die Rechtsmittelführerin an einen geeigneten Unterstützungs- und Beratungsdienst verwiesen werden kann. Das Gericht sollte es tunlichst vermeiden, einer Person weiteren Schaden zuzufügen, indem sie zu einer Aussage gedrängt wird und erneut eine traumatische Erfahrung durchleben muss, wenn sie nicht dazu bereit ist.
- Liegen verbundene Rechtssachen vor, z. B. wenn es sich bei den Rechtsmittelführern um ein Ehepaar handelt, und zeichnen sich bei einem Verfahren Zeugenaussagen ab, die sensibel und dem anderen Rechtsmittelführer nicht bekannt sind (z. B. über eine Vergewaltigung), können praktische Maßnahmen erforderlich sein, um diesen Umstand sowohl in der Verhandlung als auch beim Erlass der Entscheidung gerecht zu werden.
- Im Zusammenhang mit einem Rechtsbehelf eines Ehemannes und einer Ehefrau kann es sein, dass die Ehefrau nur widerstrebend Aussagen über Vergewaltigung oder sexuelle Gewalt macht, da dies ein Tabu für den Ehemann sein kann und/oder ihm die Angelegenheit möglicherweise nicht bekannt ist. Stellen Sie sicher, dass die Rechtsmittelführerin in einem solchen Fall die Zeugenaussage in Abwesenheit ihres Ehemannes/Partners machen kann.
- Achten Sie darauf, dass persönliche Fragen sensibel formuliert werden. Wenn solche Themen zur Sprache kommen, könnte das Gericht es für angebracht halten einzugreifen, um das Verfahren voranzubringen oder darauf hinweisen, dass das Thema sehr ernst/sensibel ist und die Art der Befragung unangemessen ist.

Opfer des Menschenhandels

- Lassen Sie gegebenenfalls zunächst von den Parteien klären, dass ein bestimmtes sensibles Thema unstreitig ist, um sodann erforderlichenfalls zu erklären, dass es dazu keine Fragen geben wird, damit die Rechtsmittelführerin die Gewissheit hat, dass das betreffende Thema nicht erörtert wird.
- Opfer von Menschenhandel können ihre persönliche Geschichte möglicherweise erst einige Zeit nach ihrer Ankunft in dem Mitgliedstaat offenlegen⁽⁸⁰²⁾.
- Die kanadische Rechtsprechung legt den Schluss nahe, dass eine Zeugenaussage in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, die Menschenhändler belastet, eine echte Gefahr birgt, dass sie die Identität des Zeugen erfahren. Der Arm der Menschenhändler kann sehr lang sein, und sie können bestrebt sein, Rache zu nehmen⁽⁸⁰³⁾.
- Das Gericht kann es für angebracht halten, einem Opfer von Menschenhandel zu gestatten, auf eine mündliche Aussage zu verzichten, wobei es jedoch sicherstellen kann, dass auf Wunsch des Opfers eine mündliche Verhandlung, gegebenenfalls auch zu vertraulichen Fragen, durchgeführt wird.
- Nach Artikel 12 Absatz 4 der EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels (die auch Bestimmungen über Rechtsberatung und rechtliche Vertretung, die Wahrung der Vertraulichkeit des Opfers und Präferenzen hinsichtlich des Geschlechts der anhörenden Person und des Dolmetschers vorsieht) sind Opfer von Menschenhandel vor sekundärer Viktimisierung zu schützen, wobei die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Folgendes zu vermeiden:
 - a) nicht erforderliche Wiederholungen von Vernehmungen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens;
 - b) Sichtkontakt zwischen Opfer und Beschuldigten, auch während der Beweisaufnahme, zum Beispiel bei Gesprächen und kontradiktorischen Befragungen, durch geeignete Mittel, einschließlich Kommunikationstechnologie;
 - c) Zeugenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen und
 - d) nicht erforderliche Fragen zum Privatleben.

⁽⁸⁰²⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, AZ (Trafficked women) Thailand/SSHD, op. cit. (Fn. 487 oben), Rn. 116, unter besonderer Bezugnahme auf UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, 7. April 2006, HCR/GIP/06/07, Rn. 48. Siehe ferner Weltgesundheitsorganisation, London School of Hygiene and Tropical Medicine und Daphne-Programm der Europäischen Kommission, WHO Ethical and Safety Recommendations for Interviewing Trafficked Women, 2003.

⁽⁸⁰³⁾ Siehe z. B. Federal Court (Cour fédérale, Kanada), Urteil vom 29. Juli 2007, Streanga/Canada (Citizenship and Immigration), 2007 FC 792; Federal Court (Cour fédérale, Kanada), Urteil vom 20. Februar 2008, Streanga/Canada (Citizenship and Immigration), 2008 FC 231.

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696,
- über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union